Geschichte
der
Oranien Nassauischen Länder
und ihrer
Regenten

von
J. Arnoldi
F. Or. Nass: Regierungsrath zu Dillenburg.

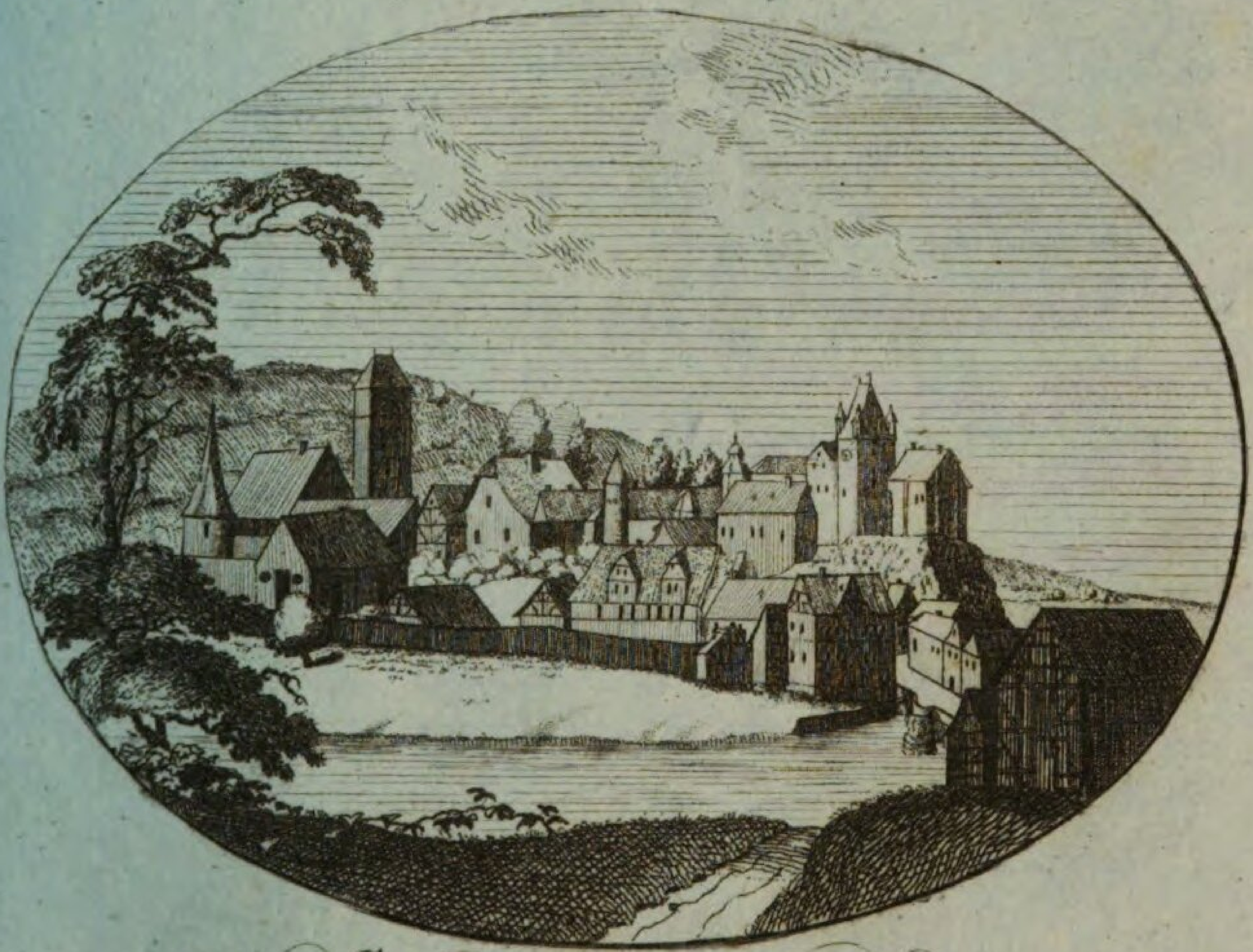

Schloss Diez.

Zweiter Band.

Hadamar
in der Neuen Gelehrtenbuchhandlung
1800

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Geschichte

der

Oranien = Nassauischen Länder

und

ihrer Regenten,

von

J. Arnoldi,

Fr. Dr. Nassauischen Regierungsrathe zu Dillenburg.

Zweiter Band.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Ueber die Absicht und den Plan dieses Werks habe ich in der Vorrede zum ersten Bande mich umständlich erklärt. In Ansehung jener empfinde ich immer mehr die Schwierigkeiten, so mannigfaltigen Classen von Lesern, als das über mein Erwarten zahlreiche Subscribenten-Verzeichniß darstellet, nur einigermaßen ein Genüge zu leisten. Für die eine habe ich vielleicht zu kurz behandelt, was die andere zu weitläuftig findet. Be-

sonders wird dieses bei der älteren Geschichte der Fall seyn. Umgekehrt dürfte jene Gattung meiner Leser, zu welchen ich Diplomatiker und eigentliche Geschichtsforscher rechne, in diesem und noch mehr in den folgenden Theilen, manches, was ich aus der allgemeinen oder der deutschen Reichsgeschichte, zur deutlicheren Entwickelung und Darstellung der Begebenheiten, beigebracht habe, als ihnen ohnehin bekannt, vielleicht gern entbehren, während dem eine andere Classe in dieser Rücksicht mehrere Ausführlichkeit wünscht. — Jene und diese werden mir etwas zu gut halten, Kenner aber mich durch Mittheilung ihrer Urtheile sehr verpflichten, um davon bei der Fortsetzung meiner Arbeit möglichst Gebrauch machen zu können.

Nach meinem ersten Plane sollte dieser zweite Band auch das ganze zweite Buch der Nassauischen Geschichte bis zum Jahr 1559. enthalten. Der Gleichheit der Bände wegen muß aber der dritte Abschnitt dieses Buchs auf den nächstfolgenden Band ausgesetzt bleiben. Um dafür auch in dem ge-

genwärtigen Bande Raum zu gewinnen, hätte die ältere Geschichte der Grafschaft Dietz wegfallen müssen, und ein Theil meiner Leser wird diese vielleicht überflüßig finden, weil sie von dem Herrn Consistorialrathe Wenk in dem ersten Bande seiner Hessischen Landesgeschichte bereits umständlich behandelt worden ist. Bei einer genaueren Vergleichung dürfte aber dieses Urtheil wohl zurückgenommen werden, da Herr Wenk von mehreren wichtigen Urkunden und Nachrichten, welche mir das hiesige Landesarchiv darbot, bei seiner Arbeit keinen Gebrauch hat machen können, und aus eben diesem Grunde in die, von ihm sonst mit vielem Fleiß aufgestellte, Geschlechtsfolge der Grafen von Dietz, erhebliche Unrichtigkeiten eingeflossen sind, obwohl auch die von mir gelieferte noch mehrerer Verbesserungen bedürfen mag. — Eine umständliche historische Beschreibung der Grafschaft Dietz glaubte ich nicht umgehen zu können, ungeachtet ich dergleichen von den übrigen Landestheilen nicht gebe, weil jene Grafschaft in früheren Zeiten weit mannichfalti-

geren Veränderungen und Schicksalen unterworfen gewesen ist, als diese erfahren haben, deren Bestandtheile im Ganzen fast noch die nemlichen sind, die sie vor Alters waren. — Uebrigens kann ich diejenigen meiner Leser, welche sich, in Ansehung des Nassauischen und Dietzischen, von der alten Eintheilung der Gaue näher unterrichten wollen, auf den IIten Band der Hessis. Landesgeschichte von Wenk, und die demselben beigefügte Karten von Hessen, der Wetterau und den angrenzenden Ländern, nach der Geographie des Mittelalters, verweisen.

Einen kleinen Beitrag zu der im I. Bande meines Werks enthaltenen Geschichte der Söhne Graf Otto I. und besonders des Grafen Johann S. 83. und 87. finde ich in einem Vertrage zwischen dem Erzherzoge Leopold von Oesterreich und dem Erzbischof Henrich zu Cölln vom J. 1313. fer. 5. p. Invent. Cruc. in Kindlingers Münster. Beiträgen Th. III. S. 295. Leopold verschreibt darin unter andern dem obengedachten Grafen Johann, und den Grafen Simon und Johann zu Sponheim für

ihre bei der Wahl und Krönung seines Bruders Friedrich zum Römischen Könige, zu leistende Dienste 2000 Mark Silber auf Landau.

Zu der in eben diesem Bande §. 10. enthaltenen, aus Mangel an Hülfsmitteln noch immer sehr unvollständigen, Geschichte der alten Nassau-Hadamarischen Linie, oder der Nassauischen Grafen in Franken, sind mir von einem verehrungswürdigen Gelehrten noch beträchtliche Zusätze, aus ungedruckten Urkunden, zugesichert worden, die ich hier nachzuliefern Hofnung hatte. Bis jetzt ist aber dieses Versprechen noch nicht erfüllt worden, und ich muß deßwegen meine Leser auf einen der folgenden Bände vertrösten.

Eben daselbst S. 183. habe ich behauptet, daß Graf Johann III. zu Nassau Beilstein bei dem Römischkatholischen Religionsbekenntnisse verblieben, und daß der Grund davon, allem Anscheine nach, in seiner Verbindung mit den Kurfürsten von Cölln zu suchen sey. Diese Behauptung hat auch, wenn sie auf die ersten Jahre der Nassauischen Reformation eingeschränkt wird, ihre völlige Rich-

tigkeit; und bei dem Mangel an bestimmten Nachrichten kann ich auch jetzt noch nichts zuverlässiges von der Religionsveränderung Johanns, und der Einführung der Reformation in der Herrschaft Beilstein, sagen. Ich habe aber doch seitdem mehrere Spuren gefunden, daß Johann sowohl, als sein Oheim und Mitregent Graf Bernhard, vielleicht durch die Einwirkung des in dem 1540ger Jahre auch Evangelisch gesinnten Kurfürsten Herrmann zu Cölln, zur Evangelischen Religionspartei übergetreten seye, und die Reformation in ihrer Herrschaft eingeführt haben müssen.

Eine auf der folgenden Seite 184. in der Note b) angebrachte Bemerkung über den nachtheiligen Einfluß der Grafenvereine auf das Stimmrecht der Grafen in den Reichsversammlungen, finde ich mich, nach neueren Untersuchungen, ebenfalls zurück zu nehmen genöthigt. Wenn jene Bemerkung die Autorität eines Haeberlins, Pütters, und anderer berühmten Geschichtschreiber und Publicisten zu ihrer Begründung vor sich hat; so bin ich doch, durch die mir neuerlich vorge-

kommenen ungedruckten Grafentagsrecesse und Protocolle, zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Reichsgrafen wohl nie Virilstimmen, oder ein persönliches Stimmrecht auf Reichstagen gehabt, durch ihre Vereine also auch einen Verlust dieses Rechts nicht veranlaßt haben. Hier ist indessen der Ort nicht, mich über diese historisch publicistische Frage weitläuftiger auszulassen. Das Resultat meiner darüber angestellten Untersuchung werde ich in einer besonderen Abhandlung vorlegen.

Schließlich bemerke ich noch, daß die in diesem 2ten Bande, in der Beschreibung der Grafschaft Dietz, vorkommenden historischen Nachrichten von dem ehemaligen Dietzer Klöstern und Stiftern, mich veranlaßt haben, auch von dem ehemaligen Kloster und jetzigen Fräuleinstifte Keppel im Siegenischen, eine kurze Geschichte zu entwerfen. Sie wird zu Ende dieses Bands als Anhang erscheinen.

Inhalt des zweiten Bandes.

Einleitung.

Geschichte der Grafschaft Dietz.

I. Historische Beschreibung der Grafschaft Dietz und der damit verbundenen Länder. Dietz, Kirberg, Camberg ein Theil des Niederlohngaus. Weilnau und Wehrheim in der Wetterau. Clima. Fruchtbarkeit. Weinbau. Adel. Leibeigene. Städte. Dietzer, Camberger, Kirberger, Wehrheimer Stadtrechte. Kaiserliches Eigenthum. Die Grafschaft Dietz ist Kaiserliches Lehen. Gerichte in derselben: Altendietz, Flacht, Hahnstetten, Lindenholzhausen, Dauborn mit NiederSelters, Dernerzent, Hundesangen, Nentershausen, Meudt, Salz, Rotzenhahn, Hoen und Renneroth, Villmar, Schuppach und Ommenau, Pannenroth. Al-

lodialbesitzungen: Ellar oder die vier Zenten, Lahr, Bleseberg, (Frickhofen), Niederzeutzheim und Elsoff. Gericht Neunkirchen, Allendorf und Hasselbach; Esterau; Kirberg; Camberg; Mensfelden; Weilnau, Altenweilnau, Neuweilnau; Wehrheim u. Roßbach. Gerichtsverfassung. Zent- Vogt- und Hubengerichte. Landgericht zu Reckenforst und Winden. Stuhlgebiet. Oberhof. Kirchenverfassung. Trierisches Archidiaconat zu Dikirchen. Ruralcapitel zu Dikirchen und Kirberg. Maynzisches Archidiaconat der h. Marie zu den Graden. Capitel zu Friedberg. Klöster: Beselich, Dirstein, Gnadenthal, Thron, Marienstift zu Dietz. Seite 3 bis 52

II. Stammtafel der Grafen von Dietz. Geschichte der Grafen von Dietz bis zur Entstehung der Dietzischen und Weilnauischen Linien. Embricho. Henrich I. und Gerhard I. Emrich. Henrich II. Gerhard II. und Henrich III. 53 — 59

III. Geschichte der eigentlichen Dietzischen Linie bis zur Erlöschung des Mannsstamms. Gerhard III. Stiftet Thron. Isenburger, Runkeler Streitigkeiten. Gerhard IV. Die Grafschaft Dietz wird Weiberlehen. Gericht

Neunkirchen. Limburg. Collegiatstift zu Dietz. Abtheilung der Gemeinschaft mit Weilnau. Gerhard V. Gottfried. Dietz unter Curatel Graf Emichs zu Nassau-Hadamar. Erwerbung des Weilnauischen Theils an Dietz. Gottfried und Gerhard VI. in Gemeinschaft. Gerhard VII. Maynzer Lehen. Kirberg kommt zur Hälfte an das Nassau-Walramische Haus. Holenfels. Ommenau und Schuppach kommen als Lehen an Runkel. Jutta Dietzische Erbtochter. Dietz fällt an Graf Adolf zu Nassau. Reichslehen, Hirschfeldsche, Maynzer, St. Maximinische Lehen. Vasallen der Grafschaft Dietz. Wapen. Seite 60 — 96

IV. Stammtafel der Grafen von Weilnau. Geschichte der jüngeren Dietzischen, oder Weilnauischen Linie. Gerhard I. und Henrich I. Grafen von Dietz, dann Grafen von Weilnau. Henrich II. und Reinhard. Besitzen Birstein, Brachte, Reichenbach und andere Orte und Güter in der Wetterau. Veräußern Dern, Dietz, die Hälfte von Neuweilnau, Birstein zum Theil, Udenheim oder das nachherige Philippsburg. Gerhard II. Trimbergischer Miterbe. Henrich III. Verkauft Neuweilnau, Usingen, Rosbach, Wiesenbach, Isenmütt, Altenkirchen, Roth, Kettenbach, Güter zu Hahnstetten. Adolf.

Henrich IV. Birstein, Reichenbach, Brachte, mit allen noch übrigen Weilnauischen Besitzungen werden veräußert. Reinhard Abt zu Fulde, der letzte des ganzen Geschlechts. Weilnauisches Wapen kommt in das Nassau-Saarbrückische. Seite 97 — 104.

Oranien-Nassauische Landesgeschichte.

Zweites Buch.

Von der Erwerbung der Grafschaften Vianden und Dietz oder dem Tode Graf Johann I. an bis zur Entstehung der Niederländischen oder Oranischen und der deutschen Linie, und bis zum Tode Graf Wilhelm des Reichen.

1416 — 1559.

Erster Abschnitt.

Geschichte der älteren Dillenburgischen Linie vom Tode Graf Johann I. an bis zur Trennung der Niederländischen und deutschen Lande.

1416 — 1475.

§. 1. Gemeinschaftliche Regierung der Söhne Johann I. vom J. 1416 — 1442. Adolf, Johann II. Engelbert I. Johann III. Seite 106 — 108

§. 2. Anfall der Grafschaft Vianden, mit den Herrschaften St. Vit, Butgenbach, Daes-

burg und Grimbergen. Nachrichten von diesen Ländern. Geschichte der alten Grafen von Vianden. Ihre Länder fallen an Sponheim, dann an Nassau. Seite 109 — 123

§. 3. Erwerbung der halben Grafschaft Dietz. Nach Adolfs von Nassau und Dietz Tode wird Dietz zwischen Nassau und Epstein vertheilt, und in Trierisches Lehen verwandelt. 124 — 129

§. 4. Nassauische Ansprüche an Cleve, Mark, Ravenstein, Herpen und Uden. Johanns Söhne werden mit Cleve und Mark von K. Sigismund beliehen. Vergleiche und Abfindungen mit Geld. 130 — 134

§. 5. Andere Merkwürdigkeiten aus der gemeinschaftlichen Regierung der Söhne Johann I. Wildenburger Leibeigne im Siegenischen. Greifenstein. Zoll zu Düsseldorf. Cölln kommt aus der Gemeinschaft an Siegen. Maximinische Lehen. Freigrafschaft Hundeme. Zoll zu Oberlahnstein. Dörsthecke. 135 — 140

§. 6. Adolf Graf zu Nassau Dietz. Hattsteinischer Krieg. Nieder-Selters. Gleiberg und Merenberg. Herrschaft Limburg. Runkelische Lehenschaft. Adolfs Gemahlinnen. Jutta Adolfs Tochter. 141 — 147

§. 7. Johann II. mit der Haube. Seite 148 — 149

§. 8. Engelbert I. Erwerbung der Herrschaften Polanen, Leck, Breda, Osterhout, Rosendael, Nispen, Dongen, Terheyden, Steenbergen, Gertruydenberg, Niervaat oder Klundert. Nachricht von den Herren von Polanen und Leck. Engelberts Verbindungen mit den Herzogen von Burgund. Seine Gemahlin. Kinder. 150 — 156

§. 9. Johann III. Domprobst zu Münster. 157

§. 10. Theilung zwischen Engelbert I. Söhnen Johann IV. und Henrich II. nach fünfjähriger Gemeinschaft. Clevische Prätension. Katzenelenbogen kommt durch Epstein in die Gemeinschaft an Dietz. Trierische Pfandschaft an Dietz. Theilungen Johanns und Henrichs von 1447. und 1449. Wiedervereinigung beider Theile. 158 — 165

§. 11. Henrich II. Erwerbung des Virneburgischen Theils an St. Vit und Butgenbach. Herrschaft Sleyden. Kerpen und Lommersheim. Jülichsches Lehen zu Niedecken und Düren. Trierisches Lehen zu Covern. Streit mit Trier. Hennrich stirbt im Bann. Seine Gemahlin. Ottilie, Henrichs Tochter. 166 — 174

§. 12. Johann IV. Drost von Brabant. Westphälisches Marschallamt. Zoll zu Königsdorf. Seite 175 — 179

§. 13. Johann erheirathet die Herrschaften Millen, Gangelt, Bücht, und ein Viertel des Herzogthums Jülich. Erwirbt Herstallt. 180 — 185

§. 14. Fortsetzung. Insbesondere von der Jülichschen Quart. Prätension an Geldern. 186 — 190

§. 15. Johann IV. Ereignisse in seinen deutschen Landen. Deren damalige Lage. Pfandschaft auf dem Zoll zu Erenfels. Wittgensteinische Lehenschaft. Streit mit von Bicken. Landesgesetze. Polizeianstalten. 191 — 196

§. 16. Johann IV. Tod. Seine Gemahlin. Kinder. 197 — 199

§. 17. Trennung der Niederländischen und deutschen Lande. Erster Nassauischer Erbverein. Engelbert II. und Johann V. theilen ihre sämtlichen Lande. 200 — 202

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der älteren Dillenburgischen Linie in den Niederlanden.

1475 — 1544.

§. 18. Engelbert II. Am Hofe Herzogs Carl des kühnen von Burgund. Wird in der Schlacht bei Nancy gefangen. Betreibt die Vermählung Maximilians von Oesterreich mit Marien von Burgund. Sieger über die Franzosen bei Guinegate. Statthalter in den Niederlanden. Drost von Brabant. Wird bei Bethüne gefangen. Friedensvermitteler zwischen Maximilian und K. Carl VIII. von Frankreich. Stiftet die Vermählung Maxens mit der Anna von Bretagne. Wird des Erzherzogs Philipp Statthalter über sämtliche Niederlande. Seite 203 — 209

§. 19. Engelbert erwirbt die Herrlichkeiten Diest und Seelhem mit Sichem, Meerhout, Vorst, Holede, und die Burggrafschaft von Antwerpen. Er tritt dagegen Millen, Gangelt und Vucht an Jülich ab. 210 — 212

§. 20. Engelberts Gemahlin. Sein Tod. 213

§. 21. Henrich III. Engelberts Erbe und Nachfolger. Er heirathet Francisca von Savoyen.

Folgen dieser Vermählung. Erneuerung des Erbvereins. Henrich wird Markgraf von Zenette. Die Herrschaften Dongen und Laage Zwaluwe fallen ihm zu. Hooge Zwaluwe. Heusden. Herrlichkeit Leuse. Katzenelenbogischer Erbstreit. Seite 214 — 219

§. 22. Henrich III. am Burgundischen Hofe. Freund und Vertrauter Carl V. Dessen Statthalter in Holland, Seeland und Friesland. Feldzug in Geldern. Henrich wirksam bei der Kaiserwahl Carl V. Henrichs Feldzug in Frankreich. Seine Reise und sein Aufenthalt in Spanien. Verhandlungen mit den Protestantischen Fürsten in Deutschland. Reichstag zu Augsburg, und Regensburg. Feldzug in der Picardie. Henrichs Tod. 220 — 227

§. 23. Henrichs dreimalige Vermählung, mit Franzosa von Savoyen, Claudia von Chalon und Oranien, Mutter des Prinzen Renats, und Menzia von Mendoza Markgräfin von Zenette. 228 — 230

§. 24. Von dem Fürstenthum Oranien und den Herrschaften des Hauses Chalon. Prinzen von Oranien aus dem Hause Bourgogne; aus dem Hause Baux; aus dem Hause Chalon. Herrschaften Orpiere, Tresclenx, Mont=

brison, Noveysan, in Dauphiné. Grafschaft Chalon. Herrschaften in Franche Comté, Vicomté Besançon. Herrschaften in Bretagne. Philibert von Chalon Prinz von Oranien setzt Renat, den Sohn Graf Henrich III. von Nassau zum Erben ein. Grafschaft Genf. Fürstenthum Neuenburg oder Neufchatel, und Grafschaft Vallangin. Wapen von Oranien, Chalon, Genf und Neufchatel.
Seite 231 — 239

§. 25. Renat von Chalon erster Prinz von Oranien aus dem Nassauischen Hause. Grafschaft Tonnere, und Charny. Nachtheilige Folgen des Kriegs zwischen Carl V. und Franz I. für Renat. Seine Ansprüche an der Krone Frankreich, an den Häusern Longueville, Duson und Chalon. Erwerbung der Herrschaft Warneton. Renat Statthalter von Holland, Seeland, Friesland und Utrecht. Feldzüge gegen den Herzog Wilhelm von Cleve, und K. Franz I. Renatus bleibt in der Belagerung von St. Disier. Seine Gemahlin. Sein Testament. Wilhelm I. Prinz von Oranien Renats Erbe. 240 — 248

Anhang.

Historische Nachrichten von dem adelichen Fräuleinstifte Keppel, im Siegenischen. 251 — 271

Einleitung.

Geschichte
der
Grafschaft Dietz
bis zum Ausgange
des alten Dietzischen Grafengeschlechts.

Geschichte der Grafschaft Dietz.

Die Nassauische Geschichte ist in dem ersten Theile dieses Werks bis zu dem Zeitpunkte vorgerückt, da die Länder der Ottonischen Linie des Hauses Nassau durch die Vermählung Graf Adolfs zu Nassau Dillenburg mit der Gräfin Jutta Erbtochter von Dietz, und durch die bald nachher erfolgte Erlöschung des alten Dietzischen Grafenstammes, einen beträchtlichen Zuwachs an Land und Leuten erhielten. Es wird daher nöthig seyn, ehe in der Hauptgeschichte selbst fortgefahren wird, die ältere Geschichte der Grafschaft Dietz, und der damit verbundenen übrigen Besitzungen der Grafen dieses Namens, vorausgehen zu lassen.

I.

Historische Beschreibung der Grafschaft Dietz und der damit verbundenen Länder.

Der älteste Zustand des Länderstrichs, welcher späterhin zum Eigenthume der Grafen von Dietz gehörte, kann hier füglich übergangen werden. Alles

was in der Einleitung zu dem ersten Theile dieses Werks, von der Beschaffenheit und den ältesten Bewohnern der Nassauischen Länder ist gesagt worden, findet auch auf die Dietzischen gleiche Anwendung.

Unter der Fränkischen Herrschaft, und ferner unter den Carolingern und ihren Nachfolgern auf dem deutschen Kaiserthrone, machte die eigentliche Grafschaft Dietz, mit den dazu gehörigen Aemtern Kirberg und Camberg einen beträchtlichen Theil des Nieder-Lohngaues, und erstere besonders einen der kleineren Gaue aus, in welche der große Nieder-Lohngau abgetheilt war. Wahrscheinlich hatte dieser kleine Gau auch schon früher seine eigene Grafen. Die zur Grafschaft Dietz im weiteren Verstande gehörige Herrschaft Weilnau, unter welcher auch das heutige Amt Wehrheim begriffen ist, war ein Theil der Wetterau, oder, nach dem alten Ausdruck, Wettereiba.

Die ursprünglichen Grenzen der Grafschaft lassen sich schwer bestimmen. Sie waren aber in älteren Zeiten von weiterer Ausdehnung, als zu der Zeit, da die Grafschaft an Nassau kam. Nach und nach wurden mehrere Pertinenzstücke davon abgerissen.

Das milde Clima und die Fruchtbarkeit des Bodens, welche dem Dietzischen in alten Zeiten den Namen der goldenen Grafschaft erwarben, hatten einen früheren Anbau, in Vergleichung mit dem weiter nördlich liegenden Nassauischen, zur natürlichen Folge. Dietz, Nasonga oder Neissen (Oberneissen) Hahnstetten, Kaldenbach, später Holzhausen zur Kaldenbach, jetzt Kaltenholzhausen,

Bubenheim (Kirberg), Dauborn, Heringen, Weier, Lahrheim, kommen schon im J. 790. vor. Im dreizehnten, und Anfang des folgenden Jahrhunderts, werden bereits die meisten jetzt noch vorhandenen Orte genannt.

Auch für die Ordensgeistlichkeit war die Fruchtbarkeit des Bodens ein Reiz, sich in diesem gesegneten Landstriche anzubauen, oder doch Güter und Zehnten darin zu erwerben. Während dem in dem Nassauischen nur ein einziges unbedeutendes Nonnenkloster war, kamen in der eigentlichen Grafschaft Dietz die Collegiatstifter Dikirchen, Salz, Dietz, und die Cistercienser Nonnenklöster Dirstein, Gnadenthal, Beselich; in der Herrschaft Weilnau das Kloster Thron auf. Beträchtliche Güter und Zehnten im Dietzischen erwarben die benachbarten Stifter und Klöster Marienstadt, Gemünden, Arnstein, Schönau, Erbach, St. Alban, St. Maximin, Bleidenstadt, die Stifter und Klöster in Limburg, und andere mehr.

Weinbau ward frühzeitig und weit allgemeiner als heutiges Tags getrieben, z. B. zu Auel, Freiendietz, Staffel, Fachingen, Berlenbach, Gnadenthal, Dauborn, Kirberg, Flacht, wo man in neueren Zeiten fast ganz davon abgekommen ist.

Der Dietzische Adel war fast noch zahlreicher als der Nassauische, behauptete sich auch länger; wie dann noch jetzt eine Menge Adelshöfe im Dietzischen, und dem vorhin darunter begriffenen Hadamarischen, befindlich sind. Hierin liegt auch der Hauptgrund, daß die Leibeigenschaft des

Bauernstandes weit strenger war, und in ihrer Strenge weit länger fortdauerte, als im Nassauischen. Die Menge der aus dem sechzehnten Jahrhundert noch vorhandenen Kauf- und Tauschbriefe über Leibeigene beweiset, wie lebhaft der Menschenhandel damals noch in diesen Gegenden war, während dem sich seit Jahrhunderten schon fast keine Spuren mehr davon im Nassauischen finden. Daß Städte in diesem, sonst so gesegneten Lande nicht gedeihen wollten, hatte auch wohl in der Strenge der Leibeigenschaft seinen Grund. Dietz erhielt zwar schon vom K. Ludwig im J. 1329. (Freit. v. Walb. und Freit. v. Cecil.) seine Stadtfreiheiten, blieb aber klein, so vortheilhaft auch die Lage an der hier schiffbaren Lahn und die daraus entstehende Erleichterung des Handels auf dem Rhein ist. Der beste Theil der Stadt ist erst in ganz neuen Zeiten angebauet worden. Camberg, ob es gleich von K. Rudolf bereits 1281. (27. Aug.), von K. Ludwig nochmals 1336. (18. Mai), endlich auch von K. Carl IV. im J. 1365. (15. Jul.) mit Stadtrechten begnadigt ward, konnte doch eben so wenig, als das zwischen den Jahren 1355. und 1368. aus den drei Dörfern Kirchdorf, Sindersbach und Bubenheim entstandene Kirberg, und das durch einen Gnadenbrief K. Carl IV. 1372. (2. Jun.) in eine Stadt verwandelte Wehrheim, sich zu etwas mehr, als einem Flecken erheben.

Von ehemaligem Kaiserlichem Eigenthume in dem Dietzischen bemerke ich hier vor-

züglich den Kaiserlichen Hof zu Ober-Reissen, welcher im J. 958. (2. Non. Apr.) durch die Freigebigkeit Otto des Großen an das Stift St. Alban zu Maynz kam. Diese Schenkung gab dem Stifte Anlaß, mehrere Gerechtsame allda an sich zu bringen, wohin unter anderen das Präsentationsrecht zu der reichdotirten Pfarrei Ober-Reissen gehört.

Bei den Besitzungen der alten Grafen von Dietz muß man die eigentliche Grafschaft Dietz, und die übrigen ihnen zugehörigen Nebenländer, welche nur im weiteren Sinne unter dem Namen der Grafschaft mitbegriffen werden, wohl unterscheiden, weil dieser Unterschied noch auf das heutige Nassauische Staatsrecht einen wesentlichen Einfluß hat.

Die eigentliche Grafschaft Dietz war in früheren Zeiten derjenige kleine Gau, in welchem die Vorfahren der Grafen zu Dietz das Grafenamt verwaltet hatten, den sie aber seit der eingeführten Erblichkeit der Aemter als Eigenthum besaßen, und um sich dessen noch mehr zu versichern, hiernächst von den Kaisern zu Lehen nahmen. Dieses Lehen ward durch besondere Vergünstigung K. Rudolfs des Habsburgers im J. 1276. (Non. Febr.) in ein Erb- und Weiberlehen verwandelt. In dieser Eigenschaft kam auch die Grafschaft an Nassau und Epstein, welche beide Häuser aber, wie in der Nassauischen Geschichte umständlicher vorkommen wird, im J. 1420. den unglücklichen Gedanken

hatten, mit Kaiserlicher Bewilligung dem Erzstifte Trier die Grafschaft zu Lehen aufzutragen, und sie künftig von demselben als ein Reichsafterlehen zu empfangen. Wie dieses dem Erzstifte anderthalbhundert Jahre später den Anlaß gab, dem Hause Nassau einen beträchtlichen Theil der Grafschaft zu entziehen, wird an seinem Orte ebenfalls vorkommen.

Unter diesem Reichslehen so wenig, als dem nachherigen Trierischen Lehen, waren die Nebenländer aber nicht begriffen. In allen Verhandlungen ward die eigentliche Grafschaft sorgfältig von ihnen unterschieden, und der Hauptvergleich mit Trier im J. 1564. ist daher auch nur auf die eigentliche Grafschaft gerichtet. Die **Nebenländer** waren ursprünglich und blieben auch **Allodien** der Dietzer Grafen und ihrer Landesnachfolger, obwohl Trier durch seine Uebermacht sich auch in die Gemeinschaft an einem Theile derselben eindrang. Eben dieses erheblichen Unterschieds wegen wird eine genauere geographische Beschreibung von beiderlei Ländern nöthig seyn, welche zugleich eine Uebersicht von der Gerichtsverfassung gewähren kann.

Die **Grafschaft Dietz** war in zwölf Gerichte, Zenten, oder eben so viele Kirchspiele abgetheilt, womit aber die heutige Kirchspielsabtheilung nicht ganz mehr übereinstimmt. Sechs derselben hießen, die **Kirchspiele an der Lahn**, die sechs übrigen, die **Kirchspiele zu Westerwald**. Jene waren der fruchtbarste und schönste Theil der Grafschaft. Sie folgen hier zuerst.

1.) Das Gericht Altendietz begreift das St. Peterskirchspiel, oder die Petersgemeinde in Dietz, mit den Dörfern Altendietz, Heistenbach, Auel, Gückingen und Hambach, das Kloster Dirstein, oder heutige Schloß Oranienstein, Ober- und Nieder-Staffel, jetzt Ein Ort, Freiendietz, den Hof Jacobsgelände, und Hirschberg. Fachingen und Berlenbach gehörten nur zu fünf Achtel den Grafen von Dietz, zwei Achtel waren durch einen unten vorkommenden Vergleich vom J. 1255. Westerburgisch geworden und zum Schlosse Schaumburg gehörig, ein Achtel hatten die von Mudersbach als Virneburgisch Lehen a). Das besondere Gericht an diesen beiden Orten ward von den Gemeinschaftsherren besetzt. Das Altendietzer Gericht,

---

a) Die Westerburgischen zwei Achtel kaufte Graf Wilhelm Friedrich zu Nassau-Dietz von Graf Georg Wilhelm zu Leiningen-Westerburg im J. 1643. (26. Jun.) mit dem Schaumburgischen Hause zu Fachingen für 800. Reichsthaler. Der Mudersbachische Theil kam mit dem Tode Daniels von Mudersbach und Erlöschung des Mudersbachischen Mannsstammes 1600. (4. Jun.) an Hartmuth von Cronenberg, und 1704. nach Erlöschung des Cronenbergischen Mannsstammes an das Haus Nassau mit anderen eröfneten Cronenbergischen Lehen. Da der Mudersbachische Theil an Fachingen und Birlenbach Virneburgisch Lehen war, so muß in der Folge eine mir bis jetzt unbekannte Veränderung mit dem Dominio directo vorgegangen seyn.

welches auf dem Petersberge gehalten ward, und noch im J. 1309. vorkommt, ist nachher mit dem eigentlichen Stadtgericht zu Dietz vereinigt worden b).

2.) Das Gericht Flacht bestand aus den Dörfern Flacht, Nieder-Neissen, Heuchelheim, einem ausgegangenen Dorf bei Ardeck, dem Schloß Ardeck c), Holzheim und Linter. Zu Flacht war außerdem noch ein Hofgericht des St. Florenzstifts zu Coblenz, zu Nieder-Neissen ein Hofgericht derer von Mosbach.

3.) Das Gericht Hahnstetten, zu welchem Hahnstetten, Ober-Neissen, Kaltenholzhausen, Netzbach, Lahrheim und Schüssen gehörten. Der letzte Ort ist unter der jetzigen Regierung im J. 1790. durch Tausch an Nassau-Usingen gegen dessen Antheil an Mensfelden gekommen. — Von dem Zentgerichte waren die Vogtei und das Hubengerichte zu Ober-Neissen, ein Activlehen des Stifts St. Alban zu Maynz, unterschieden.

---

b) Obernhof, welches Wenk Hess. Landesgesch. I. S. 531. zum Altendietzer Gerichte zählet, hatte sein eigenes Gericht, gehörte aber nie zur Grafschaft Dietz, sondern war altes Nassauisches Eigenthum.

c) Graf Adolf zu Nassau-Dietz bauete dieses Schloß im J. 1395. wieder auf, nachdem es über hundert Jahre zerstört gelegen hatte.

4.) Das Gericht Lindenholzhausen hatte nur die drei Dörfer Lindenholzhausen, wo ein Weilburgisches Hofgericht war, Eschhoben und Mühlen unter sich. Durch den Vertrag von 1564. fiel es an Trier.

Durch eben diesen Vertrag ward die völlige Gerichtsbarkeit und Landeshoheit über Niederbrechen an Trier abgetreten, welches vorher nur das niedere Gericht innerhalb der Bannzäune an diesem Orte hatte. Die Gemarkung stand unter dem Dietzischen Gericht Lindenholzhausen oder Dauborn, und mit dem Orte selbst unter dem Grafengerichte, oder der Landeshoheit der Grafen von Dietz.

5.) Das Gericht Dauborn erstreckte sich über Dauborn, Eufingen, das Kloster und den Hof Gnadenthal und den Hof Hausen.

Nieder-Selters, durch seinen Mineralbrunnen berühmt, war zwar Patrimonial-Eigenthum der Herren von Limburg, und kam mit der Herrschaft Limburg an Kur-Trier. Jene und nachher Trier hatten auch das Eigen- oder Niedere Gericht im Orte, innerhalb der Bannzäune desselben. Die Gemarkung aber stand von Alters her unter dem Gerichte Dauborn, und, so wie der Ort selbst, unter der höheren Gerichtsbarkeit und Landeshoheit der Grafen von Dietz. Ein Vergleich zwischen Erzbischof Werner von Trier und Graf Adolf zu Nassau-Dietz vom J. 1396. (Freit. n. Luciä) bestimmte aufs neue die beiderseitigen Gerechtsame sehr genau. Dietz behält das Hochgericht über Hals, Haupt und

blutige Wunden. Die Einwohner zu Selters müssen an das Dietzer Landgericht und den geschwornen Montag folgen, den Grafen von Dietz die Grafenhaber, Grafenhühner und Weidhämmel, Abgaben, welche nur der wirkliche Landesherr zog, entrichten, auch jährlich gewisse Fuhr- und Handdienste thun. Pfänden darf der Heimberger des Orts nur mit Zuziehung des Schultheißen zu Eufingen. In Kriegszeiten können die Grafen den Ort besetzen. Der von der Gemeinde zu wählende Heimberger muß den Grafen von Dietz huldigen. — So unbezweifelt hiernach die Dietzischen Hoheitsrechte über Nieder-Selters sind; so hat Trier sie doch gewaltsam an sich gezogen, und der darüber entstandene Rechtsstreit beruhet noch auf der Entscheidung des Austraegalgerichts.

6.) Der Derner-Zent oder das Gericht Nieder-Hadamar, aus den Dörfern Nieder-Hadamar, dem gewöhnlichen Sitz des Gerichts, Offheim, Dern, Dikirchen, dem Kloster Beselich, Ober- und Nieder-Weier, Ahlbach, Nieder-Ahlbach oder dem heutigen Hof Urselthal, Steinbach, Nieder-Diefenbach, Malmeneich zum Theil, und dem kleinen, nach 1564. ausgegangenen, Dorf Creuch bei Limburg, bestehend. Dieses letztere ward durch den Vertrag von 1564. an Trier abgetreten. Malmeneich gehörte zum Theil unter das Gericht Hundesangen, daher es auch jetzt noch Nassauisch und Trierisch ist. Ob der Hof Wibbach in diese Zent, oder in die Hadamarische Mark gehörte, ist unbekannt. Die, von

Katzenelenbogen, nachher von Hessen, zu Lehen gehende von Hoenbergische Vogtei zu Nieder-Diefenbach hatte mit der Zentgerichtsbarkeit nichts zu schaffen.

Die Westerwälder Gerichte oder Kirchspiele waren:

7.) Das Gericht Hundesangen, oder die Orte Hundesangen, Oberhausen, Ober-Erlenbach, Malmeneich zum Theil, Putzbach, Weroth, Robach, Wallmeroth, Frenz und Beroth. Zu Robach war ein von Nassauisches Hofgericht.

8.) Das Gericht Nentershausen unter welchem Nentershausen, Görgeshausen, Nunborn auch Nuwern, Bergenscheid, Zespenroth, Ober-Usselbach, Nieder-Erlenbach, Geroth oder Gernroth, Großen-Holbach, und Wenigen-Holbach begriffen waren.

9.) Das Gericht Meudt mit den Dörfern Meudt, auch Meudt-Issen, Ober-Sein, Weidenhahn, Seinerholz, Ober-Mittel- und Nieder-Ainre oder Aer, Ettinghausen, Ehringshausen, Langwiesen, Zinnhausen, Robach zum Theil, Golthausen und dem Hofe Dalen. Zu Meudt war ein gemeinschaftliches Isenburgisches und Wiedisches, und ein Isenburg-Grensauisches Hofgericht; zu Weidenhahn ein Hofgericht der von Rehen und Waldmannshausen.

10.) Das Gericht Salz, oder die Dörfer Salz, Rode, Hausen, Neuenroth, Bilkamp, Westardt, Witzelbach, Hertlingen, Elben, Hinburg, Pfeiffensterz, Rodenbach, Branscheid, Mollingen, Kolbingen, Bergen, Wanscheid, Hahn, Ellmigen, Ober-Sein zum Theil, Hindorf auch Heindorf, und Seinsett oder Seinscheid auch Sahnscheid. Zu Hahn hatten die Reiffenberge ein Hofgericht.

Durch den Vergleich von 1564. wurden N. 7. 8. 9. und 10. Trierisch.

11.) Die Zente Rotzenhahn begriff Rotzenhahn, Bellingen, Langenhahn, Lochum, Todenberg, Enspel, Büdingen, Stockum, und das neuere Hintermühlen. Von dem Zentgerichte war die Hadamarische Vogtei zu Rotzenhahn unterschieden. Der Bezirk derselben war sehr weitläuftig. Ihre Grenzen liefen von Emmerichenhain an, durch einen Theil der Herrschaft Beilstein und der Grafschaft Sayn, über Dierdorf und die Altecke bey Neuwied, nach Hammerstein in den Rhein, von da über Montabauer, Els, Offheim, Beselich, den Knoten und Rehe bis wieder nach Emmerichenhain. Sämtliche in diesem Bezirk wohnende Vogtleute durften in Sachen, welche die Vogtei und Vogtgüter betrafen, nirgends anders, als bei dem Vogtgericht zu Rotzenhahn Recht suchen, und nehmen. Anderwärts wird vielleicht von dieser merkwürdigen Vogtei, welche auf das Haus Hadamar gehörig, vielleicht ein Ueberrest

der alten Hadamarischen Comitie war, umständlicher gehandelt werden.

12.) Die Zente Hoen und Renneroth, zu welcher Hoen, Oellingen, Ailertchen, Hinterkirchen, Hölzenhausen d), Püschen, Dreisbach, Kackenberg auch Kalkzberg, Schönberg, Urdorf, Hahn, Renneroth, Irmtraud, Winden ein ausgegangenes Dorf, Gerkenroth, Bertzhahn, Gersassen, Wilmeroth e), Waldmühlen auch Walkmühlen,

---

d) Diesen Ort und dessen Gemarkung kaufte Fürst Johann Ludwig zu Nassau-Hadamar 1644. und 1650. an sich, und verwandelte das Dorf in einen herrschaftlichen Hof. Unter dem Fürsten Franz Bernhard im J. 1691. ward aber durch einen Verkauf aus dem Hofe wieder ein Dorf.

e) Bertzhahn war zum Theil Westerburgisch. Im J. 1611. (8. Febr.) überließ aber Graf Georg zu Nassau-Katzenelenbogen dem Grafen Philipp Jacob zu Leiningen-Westerburg das ganze Kirchspiel Wilmeroth, oder die Orte Wilmeroth, Gerkenroth, Bertzhahn und Gersassen, als Afterlehen, mit dem Vorbehalt, daß dieses Lehen nach Ausgang des Westerburgischen Mannsstammes an Nassau gegen Herauszahlung von 4000. Räderguldеn an die Allodialerben, zurückfallen solle. Westerburg cedirte dagegen 500. Gulden Erbrenten, welche von Westerburgischen Leibeigenen im Nassauischen, von Zehnten, und von Gütern zu Emmerichenhain fielen. Graf Johann Ludwig zu Nassau-Hadamar erkaufte zwar im J. 1644. (2 Sept.) neuerdings das Kirchspiel Wilmeroth von Graf

Dapperich f), Hellenhahn auch Hildenhain, wo Westerburg ein Vogtgericht hatte, Schellenberg, Neustadt, Pottum, welches aber mit Westerburg gemeinschaftlich war, und Schorrenberg, ein ausgegangenes Dorf, gehörten. Zu Hoen war ein besonderes Hubengericht der Abtei Marienstadt.

Außer diesen zwölf Gerichten waren noch in älteren Zeiten Theile der eigentlichen Grafschaft:

Reinhard zu Westerburg um 4000. Gulden. Weil aber von Westerburg diese Veräußerung in der Folge, als ungültig, bei den Reichsgerichten angefochten ward; so trat Nassau durch einen Vergleich 1667. (19. Sept.) dieses Kirchspiel unter den vorigen Bedingungen an Westerburg mit der Ausnahme wieder ab, daß die an den Grafen Reinhard im J. 1644. bezahlten 4000. Gulden bei einem künftigen Rückfall des Lehens, durch die Allodialerben nicht noch einmal gefordert werden könnten. Westerburg cedirte dagegen an Nassau die Dörfer Wilsenroth und Pottum, und Kur-Cölln, als Lehnsherr der Herrschaft Westerburg, gab dazu 1668. (9. Jan.) seine Einwilligung, jedoch nur auf so lange, als das Westerburgische Lehenrecht daran dauern würde.

f) Dapperich war ein kleines Dorf. Graf Johann Ludwig zu Nassau-Hadamar kaufte aber im J. 1637. die Einwohner, welche meistens in das Westerburgische zogen, mit 3565 1/2 Gulden aus, und seitdem ist dieser Ort ein herrschaftlicher Hof.

13.) Das Gericht Villmar, zu welchem unter anderen auch Oberbrechen gehörte. Das gräfliche Recht oder die Landeshoheit der Dietzer Grafen über dieses Gericht war anfangs ganz unbezweifelt. Die Abtei St. Mathys zu Trier und die Herren von Isenburg, welche zugleich Vögte in Villmar waren, besassen aber den größten Theil des Gerichts als nutzbares Eigenthum. Beide erweiterten nach und nach ihre Gerechtsame, mit Schmälerung der Dietzischen, wovon in Ansehung Isenburgs unten in der Geschichte Graf Gerhard III. zu Dietz mehr vorkommen wird. Dietz ward zuletzt ganz daraus verdrängt. Die weiteren Schicksale dieses Gerichts, und wie es endlich ganz an Trier gekommen, sind schon aus der Geschichte Graf Johann I. zu Nassau-Beilstein bekannt.

14.) Die Zenten Schuppach und Ommenau, welche 1366. als Pfandschaft, und zehn Jahre nachher, als Lehen an Runkel kamen, und in dieser letzten Eigenschaft bei der Herrschaft Runkel bis auf den heutigen Tag geblieben sind. Unten wird davon in der Geschichte Gerhard VII. ausführlicher geredet werden.

15.) Das Gericht Panneroth ward der Gräfin Agnes von Dietz bei ihrer Vermählung mit Graf Eberhard VI. zu Katzenelenbogen im J. 1367. zur Aussteuer gegeben, und mit BurgSchwalbach vereinigt; kam mit der Katzenelenbogischen Erbschaft an Hessen, und im J. 1536. so wie das ganze Amt BurgSchwalbach, durch einen Austausch gegen die

Nassauischen Rechte in Wetzlar, an das Haus Nassau-Saarbrücken ff).

Als Nebenländer besassen die Grafen von Dietz entweder ganz oder in Gemeinschaft mit anderen Herren

1.) die Herrschaft Ellar, welche auch vielfältig unter dem Namen der Vierzenten vorkommt. Sie scheint eine alte, vielleicht in der gemeinschaftlichen Abstammung gegründete Gemeinschaft der Grafen von Nassau und Dietz gewesen zu seyn. Von Nassauischen Besitzungen in derselben kommen schon unter Henrich dem Reichen Spuren vor. In der Nassauischen Brüdertheilung zwischen Otto I. Söhnen im J. 1303. ward Ellar dem Grafen Emich zugetheilt. Das Dietzische Theil hingegen überließen die Grafen Gottfried und Gerhard zu Dietz im J. 1337. für 1400. Mark an den Grafen Johann von Nassau-Hadamar wiederkäuflich; und der Wiederkauf muß erfolgt seyn. Dann im J. 1367. steuert Graf Gerhard zu Dietz seine an den Grafen Eberhard zu Katzenelenbogen vermählte Schwester Agnes unter anderen mit Ellar und den Vierzenten aus. Sonderbar ists bei dem allem, daß weder in den Nassauischen noch Dietzischen Urkunden über jene Vorfälle, Ellar als eine Ge-

---

ff) Einige hierhin gehörige Urkunden finden sich in *Ludolf* Sicilim. Wetzlar. p. 324. und *Hesse* de superiorit. territ. in ciuit. Wetzlar. Hasso-Darmst. app. XVII.

meinschaft bezeichnet wird. Durch die angeführte Vermählung kam indessen Ellar wirklich an Katzenelenbogen, und was etwa die Nassau-Hadamarische Linie, als altes Nassauisches Eigenthum daran noch besessen hatte, zog Katzenelenbogen nach dem Tode der in dieses Haus vermählten Nassauischen Anna ebenfalls an sich. Doch ward durch den Vergleich vom J. 1408. die Hälfte des Schlosses, und ein Drittel der dazu gehörigen Gerichte, wieder an Nassau abgetreten. Beide Häuser, und nachher Hessen und Nassau, hatten seitdem ihre besonderen Amtleute über Ellar und eine besondere Kellerei in Ellar oder Hadamar, so daß diese Herrschaft von der Grafschaft Dietz jederzeit abgesondert blieb. Durch den Katzenelenbogischen Vertrag im J. 1557. kam Ellar endlich wieder ganz an Nassau zurück.

Die vier Zenten, aus welchen diese kleine Herrschaft bestand, und wovon sie auch den Namen der Vierzenten führte, waren:

a.) Die Zente Lahr, mit den Orten Lahr, Ellar g), Hinter-Meilingen, auch Lahrmeilingen, Waldernbach, Oberndorf,

---

g) In Ellar war vor alten Zeiten ein gräfliches, jetzt vorlängst verfallenes Schloß. Graf Eberhard von Katzenelenbogen wollte auch aus diesem Dorfe eine Stadt machen, und wirklich erhielt er dazu im J. 1372. (10. Jul.) das Privilegium von K. Carl IV. Sein Vorhaben kam aber nicht zur Ausführung.

einem ausgegangenen Orte, Fussingen und Hausen. Zu Lahr und Hausen kommen besondere Hubengerichte vor. Zu Fussingen war im sechzehnten Jahrhunderte ein mit zwei Schultheißen und mehreren Schöffen aus den Vierzenten besetztes Gericht, an welches, wie es scheint, Berufungen in geringeren Sachen von den einzelnen Zentgerichten ergiengen.

b.) Die Zente Bleseberg, welche von der St. Blasiuskirche, in der Volkssprache: Klößkirche, unweit Frickhofen, den Namen führte, bestand aus den Dörfern Frickhofen, Dorndorf, Langendernbach, Waldmannshausen, Mühlbach und Dorchheim, und den ausgegangenen Höfen Gernbach und Sleyen. Im J. 1668. kam noch aus dem Westerburgischen Gericht Gemünden Wilsenroth hinzu h). In Mühlbach war eine Vogtei der Waldboten von Pfaffendorf.

c.) Zur Zente Nieder-Zeutzheim gehörten, das Dorf Nieder-Zeutzheim, Thalheim, Ober-Zeutzheim, Hangen-Meilingen und Heuchelheim. Zu Nieder-Zeutzheim war außer dem Zentgerichte auch das St. Georgengericht, oder ein Hubengericht des St. Georgenstifts zu Limburg. Dergleichen Hubengerichte, deren Hauptgeschäfte in der Beitreibung der Gefälle und Zinsen von gewissen Höfen und Gütern bestand, waren auch zu Ober-Zeutzheim und Thalheim.

---

h) Siehe oben Not. e.

d.) Die Zente Elsoff bestand aus den Dörfern Elsoff, Oberroth, Westernohe und Mittelhofen, samt dem Hofe Krempel.

Mit dieser alten Zenteintheilung stimmet übrigens die heutige Abtheilung der Kirchspiele noch vollkommen überein.

2.) Das Gericht Neunkirchen, oder die Dörfer Neunkirchen und Hüblingen, nebst den schon frühzeitig ausgegangenen Dörfern Enkenbach und Breidenbach. Dieses Gericht stand ursprünglich unter der gräflichen Gerichtsbarkeit oder Landeshoheit der Grafen von Dietz. Die Bewohner waren aber, wenn nicht sämtlich, doch größtentheils, Leibeigene der Herrschaft Merenberg. Die Dynasten von Merenberg nahmen davon Anlaß, das Recht der Leibsherrschaft nach und nach in eine Gerichtsbarkeit zu verwandeln, und die Grafen von Dietz aus dem Besitze ihrer Hoheitsrechte, wo möglich, zu verdrängen. Zu mehrerer Befestigung der angemaßten Rechte ließ sich Merenberg von dem Hochstifte Worms mit der Vogtei zu Neunkirchen belehnen. Schon im dreizehnten Jahrhunderte entstand darüber Streit mit Dietz, in welchem die erwählten Schiedsrichter im J. 1278. (5. Id. Nart.) i) den Ausspruch thaten, daß die Grafen von Dietz bei ihrer hohen, oder peinlichen Gerichtsbarkeit, und bei ihren Einkünften aus dem

---

i) Diese Urkunde ist abgedruckt in Reinhards kl. Ausf. Th. I. S. 53.

Gerichte, oder, wie diese Gefälle anderwärts genannt werden, ihrem gräflichen Rechte, verbleiben, und die Einwohner an das Landgericht zu Winden zu folgen schuldig seyn sollten. Auch die Wildfänge werden den Grafen zugesprochen. Merenberg behält die niedere Gerichtsbarkeit. Später kommen, als ungezweifelte Rechte der Grafen von Dietz, auch die Jagd in dem zu dem Gerichte gehörigen Forstwald, und die Erhebung der Rauchhaber und Rauchhühner in den Dörfern vor. Die Merenberger übten ihre Gerichtsbarkeit durch ein in Neunkirchen bestelltes Huben- oder Vogtgericht aus. Mit der Herrschaft Merenberg gieng auch dieses Gericht an Nassau-Weilburg über, so wie die Dietzischen Hoheitsrechte nachher an die Nassau-Ottonische Linie kamen. Jahrhunderte lang blieb Neunkirchen ein Zankapfel zwischen den beiderseitigen Nassauischen Häusern. Der Streit ruhete zwar einstweilen, als Nassau-Weilburg im J. 1643. dieses Gericht an Nassau-Hadamar versetzte; ein neuer entstand aber, als jenes 1664. die Pfandschaft einlösen, und Hadamar sich nicht dazu verstehen wollte. Die wirkliche Ablösung erfolgte erst im J. 1705., und nun kam es wieder zu neuen langwierigen, oft mit Thätlichkeiten verknüpften Streitigkeiten, und Processen bei den Reichsgerichten, welche endlich durch den völligen Austausch der beiden Orte Neunkirchen und Hüblingen, des dazu geschlagenen Weilburgischen Orts Rückershausen und des Forstwalds,

gegen den Oranien = Nassauischen Antheil an der Gemeinschaft Löhnberg im J. 1773. (14. März) völlig beygelegt wurden k).

3.) Mit Allendorf und Hasselbach, zwei unweit Merenberg gelegenen, jetzt Nassau = Weilburgischen Dörfern, hatte es ursprünglich wohl eben die Bewandniß, wie mit dem Gerichte Neunkirchen. Auch sie gehörten den Herren von Merenberg, standen aber unter Dietzischer Grafen = Gerichtsbarkeit oder Hoheit, und mußten Grafenhaber und Hühner entrichten. Merenberg, und nachher Weilburg, müssen aber schon frühzeitig die Dietzischen Rechte zu beschränken gewußt haben. Dann nach einem Weisthume vom J. 1527. galt es bereits für ein altes Herkommen, daß die Hoheit über diese Orte zwischen Dietz und Weilburg gemeinschaftlich sey. Das Gericht unter der Linde zu Allendorf ward daher gemeinschaftlich, durch einen Dietzischen

---

k) Der Austausch = Receß ward bereits den 24. Februar 1772. von den Commissarien unterzeichnet. Die Ratification und Vollziehung erfolgte aber erst 1773. Nassau = Weilburg machte sich bei diesem Austausche zugleich anheischig, die von dem Stifte Worms zu Lehen gehenden Dörfer Neunkirchen, Hüblingen und Rückershausen, von der Lehensverbindlichkeit frei zu machen, brachte darüber auch die Urkunde des Wormser Lehnhofes vom 13. Aug. 1772. bey. Nassau = Weilburg nahm seitdem die ertauschten drei Viertel an Löhnberg, statt jener Dörfer, von Worms zu Lehen.

und Weilburgischen Schultheißen, gehegt. Zu Graf Johann des Aelteren Zeiten hatte aber durch Krieg, Pest und andere Umstände die Hegung des Gerichts bereits seit Jahren nicht mehr Statt gefunden. Die Dietzischen Gerechtsame selbst waren damit in Abgang und Vergessenheit gekommen. Dann bekanntlich ließ man in älteren Zeiten vieles auf mündlichen Ueberlieferungen beruhen. Die Schöffengerichte waren die Aufbewahrer derselben. Der Vorgänger brachte sie durch mündlichen Unterricht auf seinen Nachfolger; der ältere auf den jüngeren Schöffen. In besonderen Gerichtssitzungen, welche jährlich an bestimmten Tagen gehalten wurden, bei welchen alle dem Gerichte untergebene Hausväter erscheinen mußten, und welche ungebotene Dinge, oder geschworene Montage genannt wurden, war eine der ersten und Hauptbeschäftigungen des Schultheißen, Zentgrafen oder Amtmanns, welcher das Gericht hegte, nach vorgelegten Fragen, von den Schöffen sämtliche Rechte des Gerichtsherrn weisen, oder aufzählen zu lassen, um sie in lebhaftem Andenken zu erhalten, und der Vergessenheit zu entreißen. Graf Johann der Aeltere drang verschiedentlich darauf, daß das Gericht wieder in Gang gebracht werden solle. Weilburg zögerte aber damit von einem Jahre zum anderen, wahrscheinlich um die alten Zeugen erst aussterben zu lassen. Von Dietzischer Seite brachte man zwar die Sache noch einigemale, selbst noch in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, in Anregung, betrieb sie aber niemals ernstlich, und ließ

sie endlich ganz ruhen, wodurch dann die Dietzer Hoheitsrechte über diese Orte nach und nach völlig erloschen. Hasselbach ist jetzt eine Kur-Trierische und Nassau-Usingische Gemeinschaft.

4.) Die Esterau, auch Esterneigen, und Estengericht mit dem Schlosse Laurenburg und den Orten, Esten oder dem heutigen Flecken Holzappel, Langscheid, Geilnau, Kalkhoben, Dörnberg, Scheid, Haffgenscheid, ein ausgegangener Ort, vielleicht auch mit Scheid einerlei, Horhausen, Bergen, Bruchhausen, Billenstein, zum Hane, Kirchhain und Gershausen, war altes Nassauisches Eigenthum, und eine der ersten Besitzungen dieses Hauses. Sie blieb deßwegen auch in der Haupttheilung zwischen beiden Nassauischen Linien im J. 1255. gemeinschaftlich. Daß die Grafen von Dietz an dieser Gemeinschaft Theil hatten, kommt zuerst im J. 1362. (9. Mai) vor, als Graf Gerhard zu Dietz, Cunen von Falkenstein, seine sämtlichen Schlösser öffnet und dabei Laurenburg ausnimmt. Wie Dietz zu dieser Gemeinschaft gelangt war, ist nicht ausfindig zu machen. Vielleicht war die Esterau Stammguth gemeinschaftlicher Voreltern l). Vielleicht hatte Jut-

l) Diese Meinung, und daß Dietz die Hälfte an Laurenburg und der Esterau gehabt, bin ich versucht, für die wahrscheinlichste zu halten, weil ich sonst nicht zu erklären weiß, warum die Nassau-Walramische Linie statt zur Hälfte, so wie bei Nassau,

te, Graf Emich zu Nassau-Hadamar Tochter, ihrem Gemahl Graf Gerhard VI. zu Dietz einen Theil der Esterau zum Heirathsgut mitgebracht. Ihr Sohn Gerhard VII. stattet wenigstens seine Schwester Agnes bei ihrer Vermählung mit Graf Eberhard zu Katzenelenbogen 1367. (crast. Martin.) mit einem Theile an derselben aus, und eben so 1376. (30. Nov.) seine Tochter Jutte bei ihrer Vermählung mit Graf Adolf zu Nassau-Dietz, mit einem anderen Theile. Dieses letztere kam durch Adolfs Tochter weiter an Epstein, und im J. 1453. durch Kauf ebenfalls an Katzenelenbogen, welches außer dem bereits 1367. durch Heirath erworbenen Theile, auch noch ein Stück des Nassauischen Antheils von der Gräfin Anne von Nassau-Hadamar, Diethers VI. zu Katzenelenbogen Wittwe im J. 1403. erkauft hatte. Durch den Katzenelenbogischen Vertrag fielen endlich sämtliche von Katzenelenbogen auf Hessen vererbte Antheile im J. 1557. an die Nassau-Ot-

---

in der ungetheilten Gemeinschaft der Esterau zu bleiben, nur zu einem Viertel berechtigt gewesen seyn sollte. Daß aber Nassau-Katzenelenbogen, nachdem dasselbe durch den Katzenelenbogischen Vertrag die Dietzischen und nachher Epsteinischen und Katzenelenbogischen Antheile der Esterau mit ihrem eigenen Antheile wieder consolidirt hatte, wirklich drei Viertel, und Nassau-Saarbrücken nur Ein Viertel hatte, beweisen die Theilungen zwischen Graf Johann des ältern Söhnen, und der Tauschbrief über das Saarbrückische Viertel.

tonische Linie zurück, welche nun drei Viertel der ganzen Esterau zusammen hatte, und im J. 1631. auch die Nassau-Saarbrückische Quart gegen Alten-Weilnau eintauschte. Graf Johann Ludwig zu Nassau-Hadamar verkaufte aber im J. 1643. die ganze Esterau, mit der Nassauischen, aus den Dörfern Usselbach, Ruppenroth und Eppenroth bestehenden Vogtei Usselbach, dem Kaiserlichen General Peter Melander, oder Holzappel, für 64000 Rthlr. Die Esterau ward dadurch in eine Grafschaft Holzappel verwandelt, und durch Peters Wittwe mit der von Westerburg im J. 1656. erkauften kleinen Herrschaft Schaumburg an der Lahn vereinigt. Eine Holzappelische Tochter brachte sie in der Folge dem Prinzen Adolf von Nassau-Dillenburg zu, durch dessen jüngste Tochter sie endlich an eine Nebenlinie des Hauses Anhalt-Bernburg gekommen ist.

5.) Das Gericht oder Amt Kirberg, welches vor Entstehung des Fleckens Kirberg unter dem Namen der Zente Nauheim vorkommt, begreift die Orte Kirchdorf, Sindersbach und Bubenheim, aus welchen nach dem J. 1355. der Flecken Kirberg errichtet ward, Heringen, welches in alten Zeiten zwei Dörfer gleiches Namens ausmachte, Ohren auch Aren, Nauheim auch Neuenheim, und Neesbach oder Nestebach. Dieses Amt war altes Dietzisches Eigenthum. Graf Gerhard zu Dietz mußte aber im J. 1355. nach einer unglücklichen Fehde, den Grafen Johann zu Nassau-Merenberg in eine völlig gleiche Gemeinschaft

daran, jedoch mit Ausschluß seiner Domainen und des Zolles, aufnehmen. Mit der Grafschaft Dietz kam auch die Gemeinschaft an Kirberg auf die Nassau-Ottonische Linie, und bei der Theilung der Grafschaft zwischen Nassau und Epstein im J. 1420. ward letzterem von Nassau-Dietzischer Seite zugestanden, gegen Erlegung 2000. Gulden in die halbe Dietzische Gemeinschaft an Kirberg, oder ein Viertel des ganzen einzutreten, wenn die Nassau-Walramische Linie es zugeben würde. Diese verweigerte aber ihre Einwilligung, und so blieb Kirberg, wie es noch ist, eine Gemeinschaft der beiden Nassauischen Hauptlinien.

Uebrigens war dieses Amt von jeher ein Allodium. Nur trugen die Grafen von Dietz, wie aus einer Urkunde vom J. 1336. (15. Jun.) hervorgehet, ihren Hof zu Kirberg, mit dem großen und kleinen Zehnten allda, von der Abtei Hirschfeld zu Lehen. Diese Lehensverbindlichkeit muß aber frühzeitig aufgehört haben, weil seit jenem Jahre sich keine Spuren mehr davon finden.

6.) Das Gericht oder Amt Camberg, aus dem Flecken Camberg ll), und den Dörfern

---

ll) Das anfängliche Dorf Camberg hatte zwar schon von K. Rudolf 1281. (27. Aug.) Stadtrechte, und 1336. (18. Mai) deren Bestätigung von K. Ludwig dem Bayern erhalten. Es ward aber erst unter Graf Gerhard VII. Gebrauch davon gemacht, welcher auf ein nochmaliges von K. Carl IV. 1365. (15. Jul.) ertheiltes Privilegium diesen Ort mit

Ober-Selters, Erbach, auch Erlebach, Schwickershausen, Dombach, auch Dodenbach und Dunebach, Würges, in älteren Zeiten Wydergis, und Hainchen bestehend, war, wie Kirberg, ein altes Allodium der Grafen von Dietz. Mit der Grafschaft Dietz kam dasselbe im J. 1388. an Graf Adolf zu Nassau, und durch den Vergleich von 1420. zur Hälfte an Epstein. Weil aber Epstein nicht zur Theilnahme an der Gemeinschaft Kirberg gelangen konnte; so ward ihm dagegen noch ein Viertel an Camberg für 2000. Gulden abgetreten. Im J. 1453. verkaufte Epstein ein Viertel an die Grafen von Katzenelenbogen, welches hiernächst an Hessen, und durch den Katzenelenbogischen Vertrag im J. 1557. wieder an Nassau zurückfiel. Nassau war also seitdem wieder in dem Besitze der Hälfte. Die andere Hälfte kam nach Ausgang der eigentlichen Epsteinischen Linie an die Königsteinische Linie dieses Hauses, welche auch ein Viertel der Grafschaft Dietz besaß. Als aber der Mannsstamme der Grafen von Königstein im Jahre 1535. ebenfalls erlosch, und Trier deren Theil der Grafschaft Dietz sich als ein heimgefallenes Lehen zueignete; setzte sich dieses Erzstift auch mit Gewalt in den Besitz der Königsteinischen Hälfte an Camberg, obgleich hier der Vorwand eines Lehens-

---

Mauren und Thoren versah. S. auch *Hontheim* *Prodr.* p. 1074. und 1086., wo aber die Zeit um einige Jahre zu frühe angegeben wird.

anfalls fehlte. In dem Vertrage über die Grafschaft Dietz vom J. 1564. blieb daher auch Camberg ausgesetzt, und Trier ist seitdem noch immer in ungetheilter Gemeinschaft mit Nassau.

7.) Das Dorf Mensfelden liegt in dem Bezirke des Dietzischen Gerichts Flacht, stand auch, wie fast nicht zu zweifeln ist, ursprünglich unter dem Dietzer Grafengerichte, oder der Dietzischen Landeshoheit. Es hatte aber damit gleiche Bewandniß, wie mit Selters, Neunkirchen und anderen Orten. Die Herren von Schaumburg und von Limburg, hatten, so viel aus den älteren mangelhaften Nachrichten abzunehmen ist, die Leibsherrschaft über die dasigen Einwohner, auch eigenthümliche Güter allda. Gerlach, Herr zu Limburg, empfieng sein Antheil daran im J. 1333. (24. Jan.) von Trier als Burglehen zu Montabauer, vermuthlich in Gemäßheit eines älteren Lehnsauftrags. Schaumburg scheint aber den größten Theil besessen, und ursprünglich auch das Eigengericht im Orte, oder die niedere Gerichtsbarkeit über die Leibeigenen gehabt zu haben m). Wie anderwärts, so auch hier, ward diese Gerichtsbarkeit innerhalb der Bannzäune, durch Anmaßung mehrerer Rechte, von Seiten der Gerichts-

m) Graf Henrich zu Sayn redet in einer Schenkungsurkunde für das Kloster Dirstein vom J. 1221. auch von einer ihm zu Mensfelden zustehenden Gerichtsbarkeit. Es findet sich aber keine weitere Spur davon.

herren, in eine Landeshoheit verwandelt. Die Hoheit bis an die Bannzäune, oder über die Gemarkung des Orts, und der darunter begriffene Blutbann, mit der Jagdgerechtigkeit, verblieben aber den Grafen von Dietz, welchen auch der Kirchsatz und der Zehnte zu Mensfelden zustand. Die von Reinberg waren damit von Dietz, und nachher von Nassau belehnt, bis im J. 1615. (14. Jun.) mit dem Tode des letzten vom Mannsstamme, Johann Marquards von Reinberg, das Lehen dem Hause Nassau wieder anheimfiel. Von Mensfelden selbst kam das Schaumburgische Theil mit der Herrschaft Schaumburg an die Herren von Westerburg, welche seitdem in den alten Weisthümern als die eigentlichen Oberherren erscheinen; das Limburgische aber, nach dem Ausgange der Herren von Limburg, an das Erzstift Trier. Im sechzehnten Jahrhunderte kommt auch Nassau-Saarbrücken als Theilhaber vor. Wie es dazu gelangt war, ist unbekannt. Westerburg hatte vier Theile, Trier Einen, und Nassau-Saarbrücken Einen Theil. Durch Verkauf kamen die Westerburgischen Antheile zwischen den Jahren 1640. und 1650. an die Waldecker von Kempt, 1728. aber weiter an Kur-Trier. Das Nassau-Saarbrückische Theil ward im J. 1790. (22. März) von Oranien-Nassau gegen das Dorf Schiesheim im Gericht Hahnstetten eingetauscht. Seitdem stehet also der Ort unter gemeinschaftlicher Trierischer und Oranien-Nassauischer Hoheit. Ueber die Hoheitsrechte bis an die Bannzäune walteten

von jeher mancherlei, zuweilen in Thätlichkeiten ausgebrochene, und bei den Reichsgerichten noch unentschiedene Streitigkeiten vor. Oranien = Nassau ist indessen im Besitze geblieben, und erhebt daher auch den güldenen Weinzoll auf dem in Mensfelder Gemarkung erbaueten Zollhause.

8.) Die Herrschaft Weilnau war altes Eigenthum der Grafen von Dietz, an der Weil, zwischen der Herrschaft Runkel, dem Amte Camberg, den Herrschaften Idstein und Reifenberg, dem Amte Wehrheim und den Aemtern Weilburg und Weilmünster gelegen. Sie bestand aus dem Schlosse und Flecken Weilnau, später Alten = Weilnau genannt, den Dörfern Rudelbach, Steinfischbach, Mauluff, Emmerichshausen, auch Emmerzhausen, Winden, Langenbach, welche nach der Theilung vom J. 1303. die Herrschaft oder das Amt Alten = Weilnau ausmächten; sodenn aus dem im J. 1302. von Graf Gerhard zu Dietz erbauten Schlosse Rödelenberg, nachher Neu = Weilnau, Usingen, Gräfenwisbach, nachher Wisebach, Mütte, auch Isenmütte, jetzt Möttau, Altenkirchen, Roth an der Weil. Auch kommen Lauken, Pissenbach, Stalenhayn, Grefenroth, Fischebach, Elghofen, Nieder = Fischebach und Dodenberg, mehrmals, als zu der Herrschaft Weilnau gehörig, vor; und das Amt Wehrheim wird ebenwohl zuweilen darunter begriffen. Die letztgenannten Orte scheinen aber meistens schon im fünfzehnten

Jahrhundert davon abgekommen zu seyn. Beide Linien des Dietzer Grafenstammes besassen die Herrschaft in ungetheilter Gemeinschaft bis zum J. 1303., obwohl die jüngere Linie von dem alten, bis dahin ebenfalls gemeinschaftlichen Schlosse Weilnau den Namen führte. Nachdem aber Graf Gerhard zu Dietz, vermöge eines Vertrags von 1302. (fer. 6. ante Joh. Bapt.) seinen Vettern, Henrich und Reinhard von Weilnau, ein neues Schloß, in der Nähe des alten, auf dem Berge Rödelenburg hatte bauen müssen, welches hiernächst Neu-Weilnau genannt ward; entstanden auch zwei besondere Herrschaften. Alten-Weilnau mit dem Schlosse gleiches Namens fiel der Dietzischen; Neu-Weilnau der Weilnauischen Linie allein zu n).

Von Alten-Weilnau versetzte Graf Gerhard zu Dietz 1370. (11. Nov.) für 3000. Goldgulden die Hälfte an Walthern von Cronenberg, dessen Nachkommen auch noch im J. 1434. in deren Besitz waren. Die andere Hälfte, nebst dem Einlösungsrechte der verpfändeten Hälfte, kam mit der Grafschaft Dietz an den Grafen Adolf von Nassau, welcher mit seinem halben Theile, oder einem Viertel des

n) Ich bezweifle hiernach, daß die Pfandschaft, welche die Nassau-Saarbrückische Linie, nach Wenk, am a. O. S. 575. bereits im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts an Weilnau gehabt haben soll, sich auch auf Alten-Weilnau erstreckt habe. Nirgends ist eine Spur davon in Altenweilnauischen Urkunden. Wenigstens muß die Verpfändung nur von kurzer Dauer gewesen seyn.

ganzen, im J. 1401. seine an Gottfried Herrn zu Epstein vermählte Tochter Jutte aussteuerte, und ihrem Gemahle zugleich die Einlösung der Cronenberger Pfandschaft mit dem Vorbehalte abtrat, daß Gottfried ihm wieder die Hälfte derselben zu lösen gestatten müsse. Durch die Vergleiche über die Grafschaft Dietz zwischen Nassau und Epstein nach Adolfs Tode (1420. d. Vis. Mar. 1423. Dienst. v. Mart. und 1428. Sabb. p. Pentec.) blieb es bei der in der Eheberedung enthaltenen Bestimmung. Nur ward das Einlösungsrecht unbedingt an Epstein abgetreten; es findet sich aber nicht, wenn die wirkliche Ablösung erfolgt ist. Im J. 1453. verkaufte Epstein, mit einem Theile der Grafschaft Dietz, auch ein Viertel von Alten-Weilnau, an Katzenelenbogen, mit welcher Grafschaft es an Hessen, und durch den bekannten Vertrag zu Frankfurt im J. 1557. wieder an das Nassau-Katzenelenbogische Haus kam. Hierdurch brachte dieses also abermals zwei Theile oder die eine Hälfte zusammen. Dann der zwischen Graf Wilhelm zu Nassau und Eberhard zu Königstein im J. 1530. (Donn. n. Christt.) getroffene Tausch über das Nassauische Viertel an Weilnau und Camberg gegen das Epsteinische Viertel der Grafschaft Dietz, war durch die Trierische Anmaßungen vereitelt worden. Kur-Trier hatte nemlich, bei der gewaltthätigen Besitznehmung der Grafschaft Dietz nach des gedachten Eberhards Tode, sich, unter Hessischer Begünstigung, auch in die halbe Gemeinschaft an Alten-Weilnau eingedrungen, obgleich diese Herrschaft nie

Trierisches Lehen gewesen war, wohl aber in älteren Zeiten unter dem vorlängst in Abgang gekommenen Ober-Eigenthum der Abtei Hirschfeld gestanden hatte o). Nach langwierigen Verhandlungen trat jedoch das Erzstift durch den Vergleich vom J. 1564. (6. Mai) die Hälfte von Alten-Weilnau an den Grafen Ludwig zu Stolberg Königstein, den Testamentserben Eberhards von Königstein, ab, und verziehe auf seine anmaßliche Lehnsherrlichkeit, wogegen Ludwig auf seine Hälfte an Camberg Verzicht leisten mußte. Eben dieser Graf überließ nachher seine Hälfte von Alten-Weilnau an Graf Philipp IV. zu Nassau-Weilburg p) wiederkäuflich und, wie es scheint, bald

o) In einer Urkunde vom J. 1362. Mont. n. Trinit. in Hontheim Hist. Trev. II. p. 224. erklärt Graf Gerhard zu Dietz, daß er Weilnau von einem Abte zu Hirschfeld zu Lehen trage. Eben so kommen die Zehnten zu Kirchdorf, Sindersbach und Bubenheim, und ein Hof zu Kirchdorf, dem nachherigen Kirberg, als Hirschfeldisches Lehen der Grafen von Dietz vor. Abt Ludwig zu Hirschfeld ertheilt seine Einwilligung den Grafen Gottfried und Gerhard von Dietz 1336. d. Vit. et Mod. wegen des dotalitii, welches des letzteren Gemahlin Jutte auf diese Lehnszehnten und Güter angewiesen war. Auch findet sich noch ein Lehnbrief des Abts Johann für den Grafen Gerhard vom J. 1357. d. Vit. in welchem aber die Lehnsstücke nicht benannt sind. Wie diese Lehnbarkeit hiernächst in Abgang gekommen, ist unbekannt.

p) Der Kaufbrief selbst ist mir nicht zu Gesicht gekom-

darauf auch erblich. — Die Nassau-Katzenelenbogische Hälfte versetzte Graf Johann der ältere 1570. (auf Nat. Mar.) an Albrecht von Dienheim für 10000. Gulden; ließ sie aber 1595. (15. Sept.) durch seinen Schwiegersohn den Grafen Johann Ludwig zu Nassau-Wisbaden wieder einlösen. An dessen Wittwe zahlte im J. 1613. Graf Ernst Casimir zu Nassau-Dietz den Pfandschilling zurück, und trat diesen Nassau-Katzenelenbogischen Theil an Alten-Weilnau seinem Bruder Johann Ludwig zu Hadamar ab; welcher denselben endlich im J. 1631. (7. Sept.) gegen das Nassau-Saarbrückische Antheil an der Esterau und baare 6640. Rthlr. den Grafen Wilhelm Ludwig und Johann zu Nassau-Saarbrücken erblich vertauschte.

Neu-Weilnau war seit 1303. alleiniges Eigenthum der Weilnauischen Grafen. Im J. 1326. (in Vig. Joh. Bapt.) verpfändete aber Graf Henrich diese kleine Herrschaft an Sifried Herrn von Runkel, Probst zu Gemünden, für 1750. Mark Pfennige, welcher sie noch in dem nemlichen Jahre (auf Allerheiligen) an Graf Gerlach zu Nassau-Saarbrücken überließ. Diese Pfandschaft ward im J. 1405. (die Mar. Magd.) in einen Erbkauf für die Summe von

---

men. Der Kauf muß aber 1565. oder 66. geschehen seyn. Dann Nassau-Weilburg macht denselben in einem Schreiben vom 23. Febr. 1566. an Nassau-Katzenelenbogen bekannt, und verlangt dessen Beistimmung zur einzunehmenden Huldigung.

12000. Gulden verwandelt, und Neu-Weilnau ist seitdem völliges Eigenthum des Nassau-Saarbrückischen Hauses.

9.) Das Amt Wehrheim, aus dem Flecken Wehrheim, den Dörfern Ansbach und Obernhain, und dem ehemaligen Kloster Thron bestehend, war, so wie Weilnau, altes Eigenthum der Dietzer Grafen. Nur der Hof auf welchem das Kloster Thron erbauet ward, und ein Theil der dazu gehörigen Ländereien waren Reichslehen gewesen, hatten aber diese Eigenschaft bereits unter König Wilhelm von Holland verlohren. Nach dem Ausgange des Dietzischen Mannsstammes hatte Wehrheim mit Alten-Weilnau einerlei Schicksal, kam erst an Graf Adolf zu Nassau-Dietz, dann an Nassau und Epstein in Gemeinschaft; von letzterem ward ein Viertel an Katzenelenbogen verkauft. Dieses Viertel fiel nachher an Hessen, und durch den Katzenelenbogischen Vertrag wieder an Nassau. So wie bei Camberg und Alten-Weilnau drang sich aber Trier nach dem Tode Eberhards von Königstein, mit Gewalt auch in die Gemeinschaft an Wehrheim, und ist seitdem in derselben verblieben.

Zu dem Amte Wehrheim ward in älteren Zeiten auch der Flecken Ober-Rosbach in der Wetterau gerechnet. Gerhard VII. versetzte aber sein halbes Theil im J. 1372. an Walther von Cronenberg, und das Einlösungsrecht ward in dem Vertrage zwischen Nassau und Epstein über die Grafschaft Dietz vom J. 1423. an die Herren von Epstein abgetreten.

Mit einer Cronenbergischen Tochter kam diese Pfandschaft an Solms, von welchem Epstein sie 1480. (22. Dec.) einlösete, und 1489. (Mont. n. Voc. Juc.) an Hessen überließ, nachdem es bereits 1453. (13. Jul.) einen ihm außerdem zustehenden Theil, an Katzenelenbogen verkauft hatte q).

Die Gerichtsverfassung in der Grafschaft Dietz war von der Nassauischen wesentlich nicht verschieden. Es bedarf also keiner Wiederholung dessen, was davon im ersten Theile vorgekommen ist. Die Zentgerichte, in welche die Grafschaft vertheilt war, giebt schon die geographische Beschreibung an. Eben so die Vogt- und Hubengerichte an mehreren Orten, so weit davon noch Nachrichten vorhanden sind. Man wird bemerken, daß deren Zahl, in Vergleichung mit dem Nassauischen, weit größer in der Grafschaft Dietz als dorten war, wovon der Grund in der weit größeren Anzahl der Geistlichen- und Adelsgüter in der Grafschaft Dietz zu suchen ist. — Außer den Zentgerichten hatte die Grafschaft ein Landgericht, welches zu Reckenforst, einem offenen Platze zwischen Dietz und Lim-

---

q) Wenk 1. S. 533. rechnet auch noch zu der alten Grafschaft Dietz die Vogtei Ems und das Amt Löhnberg. Beide gehören aber zu den alten Nassauischen Besitzungen, und die Grafen von Dietz haben nie Theil daran gehabt. Auch ist es ein Irrthum, wenn eben daselbst Dirstein das heutige Oranienstein, in das Amt Löhnberg versetzt wird.

burg, gehalten ward. Dieses war das eigentliche Grafen- oder Freigericht, vor welches hauptsächlich alle peinliche Fälle gehörten. In wichtigeren Sachen ward aber auch an dasselbe von den Zentgerichten appellirt. — Das Landgericht, welches jährlich bei dem ehemaligen Dorfe Winden für die Westerwäldischen Kirchspiele der Grafschaft Dietz gehalten ward, scheint kein peinliches, sondern nur ein Appellations-Gericht in Civilsachen gewesen zu seyn. Dann in mehreren Weisthümern und Urkunden werden diese Kirchspiele doch auch an das Landgericht zu Reckenforst gewiesen. — Das Landgericht auf dem Westerwald ward von den Stühlen, auf welchen Richter und Schöffen auf einem offenen Platze unter einer Linde saßen, das Stuhl- oder Stuhllindengericht, auch wohl nur, die Stühle, benannt. Das alte Amt Renneroth hat davon bis in die neuesten Zeiten den Namen des Stuhlgebiets behalten. — In der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts ward zwar von den Gemeinschaftsherren der Grafschaft Dietz ein ständiger Oberhof, oder ein besonderes Appellationsgericht errichtet, bei welchem mit Aufhebung der bisher üblichen Landfolge, oder Einberufung der Zentgrafen und Schöffen vom Lande, zwölf ständige Schöffen angeordnet wurden r). Als eigentliches peinliches Gericht blieb aber doch das Landgericht zu Reckenforst bis in die neueren Zeiten.

---

r) S. m. Mißzell. zur Dipl. u. Gesch. p. 106.

In Ansehung der Kirchlichen Verfassung gehörte die Grafschaft Dietz zur Trierischen Dioeces und insonderheit zu dem Archidiaconat des H. Lubentius zu Dikirchen, und war unter die zwei Rural-Capitel zu Dikirchen und Kirberg vertheilt. Die Pfarreien des ersteren im Dietzischen waren: Dikirchen, Hundsangen, Meud, Lahr, St. Peter zu Dietz, Nentershausen, Erlebach, Offheim, Zeutzheim, Salz, Bleseberg, Walmeroth, Rotzenhahn, Neunkirchen, Diefenbach, Allendorf, Dern und Hollbach. Unter dem Kirberger Decanate standen: Flacht, Niederbrechen, Camberg, die Dietzer Stiftskirche, das Kloster Dirstein, Strenz, Steinfischbach, Freiendietz, Kirberg, Hahnstetten, Mensfelden, Eufingen, Ober-Neissen, Panneroth, und Fachingen, nebst den Capellen zu Heringen und Nieder-Selters s). — Alten-Weilnau und Wehrheim standen, als zur Wetterau gehörig, unter dem Archidiaconate der H. Marie zu den Greden (B. M. V. ad Gradus) zu Mainz und dem Capitel zu Friedberg, obwohl die Wehrheimer Pfarrei selbst dem Stifte Dietz einverleibt war, und von diesen Stiftsherren, oder einem von ihnen angeordneten Geistlichen, bedient wurde t).

Von den ehemaligen Klöstern im Dietzischen ist das älteste Beselich. Ein Priester Gottfried —

---

s) Corden dict. gem. de Archidiac. Trevir.

t) Würdtwein Dioeces. Mogunt. T. III. p. 10. und 47.

dessen Geschlechtsnamen uns nicht aufbehalten ist, schenkte die auf dem rechten Ufer des Lahnstroms, einige Stunden von Hadamar durch ihn erbaute und dotirte Kirche dieses Namens der Prämonstratenser-Abtei Arnstein im J. 1163. mit einem bei der Kirche liegenden Hof und dazu gehörigen Zehnten, unter Bestätigung Erzbischofs Hillin von Trier u). Die Abtei benutzte diese Schenkung zur Errichtung eines adelichen Nonnenklosters, Augustinerordens, welches sich nach und nach durch Vermächtnisse und Schenkungen immer mehr bereicherte, und beträchtliche Güter, Zehnten und andere Einkünfte besonders im Runkelischen und Hadamarischen, zu Schuppach, Nieder- und Oberdiefenbach, Wirbelau, Ommenau, Thalheim, Nieder- und Oberweier, Niederzeutzheim, Hoben, Dikirchen, Odensbach, Ober- und Niederlahnstein, Heckholzhausen und anderwärts, an sich brachte. In den ersten Decennien des fünfzehnten Jahrhunderts ward zwar die Ruhe und der Wohlstand des Klosters durch eine bei einem feindlichen Ueberfall erlittene Verheerung dermaßen gestört, daß nur zwei Nonnen in den Trümmern desselben zurückgeblieben waren. Es erholte sich aber bald wieder, und heilige Klosterjungfrauen vegetirten hier noch über anderthalb Jahrhunderte in frommem

u) Guden. Cod. dipl. II. p. 15. Fischers Isenb. Geschl. Reg. in Urk. Buch. S. 28. Siehe auch Vita Ludov. Com. Arnstein. bei Kremer und anderwärts.

Müßiggange fort. Die Reformation lösete endlich ihren, wie so manchen anderen Convent, allmählig auf, erregte aber auch hier, wie anderwärts, Streit über die Güter und Einkünfte des säcularisirten Klosters.

Beselich lag auf alter Dietzischer Hoheit. Die Grafen zu Nassau-Katzenelenbogen und Dietz hielten sich deswegen auch berechtigt, über das eingegangene Kloster und dessen Eigenthum nach Gutdünken zu schalten, und nahmen es im J. 1612. in Besitz. Runkel wollte aber, nach dem Grundsatz, welchen mehrere Reichsstände in neueren Zeiten vergeblich geltend zu machen versucht haben, die Güter und Gefälle des Klosters im Runkelischen sich zueignen, nahm sie auch drei Jahre lang in Beschlag. 1615. 5. Apr. ward dieser Streit verglichen. Runkel will die hinterhaltenen Renten herausgeben. Aus dem Kloster soll ein Hospital oder Armenhaus errichtet werden. Nassau und Runkel sollen die Pfründen in gleicher Zahl vergeben. Jenes behält die Direction als Eigenthumsherr des Klosters und Runkelischer Lehnsherr.

Ein neuer Streit gab bald wieder zu neuen Veränderungen Anlaß. Runkel ließ im J. 1624. zu Behauptung seiner anmaßlichen Landeshoheit zwei Pfründner gewaltsam aus dem Hospital wegführen, und hinterhielt von neuem die Klostergefälle im Runkelischen. Das Kammergericht zu Speyer erließ dagegen ein Mandat, aber ohne Wirkung, und während dem Nassau und Runkel über einen Theil des

ehemaligen Klostereigenthums stritten, nahm ein neuer Competent das ganze in Anspruch.

Der Prämonstratenser Orden, durch die Uebermacht der Römischcatholischen Religionspartheí in diesen Gegenden gereitzt, ließ im J. 1628., unter Kaiserlicher Autorität, von Beselich und seinem Zugehör Besitz nehmen. Kaiserliche Truppen waren im Nothfall bereit, den Orden bei dem ergriffenen Besitz zu schützen. Graf Johann Ludwig zu Nassau Hadamar zum Widerstande zu schwach, heimlich vielleicht schon der catholischen Religion zugethan, ließ den 11. Jun. 1629. dem Provisor des Ordens die Kloster-Urkunden und Register abliefern. Aus einem Hospital ward abermals ein Kloster.

Die Dauer desselben war kurz. Graf Johann Ludwig ging zu Ende des J. 1629. öffentlich zur catholischen Religion über. Aus Dankbarkeit gegen die Jesuiten, seine Bekehrer, und zur Erleichterung der ihnen aufgetragenen Reformation seines Landes, beschloß er die Errichtung eines Jesuiter Collegiums in seiner Residenz Hadamar. Pabst Urban VIII. ertheilte ihm durch ein Breve vom 12. Apr. 1631. die Erlaubniß, das neue Collegium mit den Gütern und Renten Beselichs nicht nur, sondern auch des Collegiatstifts zu Dietz, und der Klöster Dirstein, Gnadenthal und Thron zu dotiren. Die Abreise des Päbstlichen Nuntius aus Deutschland, vielleicht auch die fortwährenden Kriegsunruhen, hemmten die völlige Ausführung seines Plans bis zum J. 1637. Jetzt sprach nach einem weiteren Breve Urbans VIII.

vom 4. Aug. des gedachten Jahres der damalige Nuntius zu Cölln den Jesuiten jene Klöster förmlich zu. Pater Winkelmann Superior der Nassauischen Mission, der sich bisher mit mehreren Gliedern seines Eroberungssüchtigen Ordens im Schlosse zu Hadamar aufgehalten hatte, versuchte nun, seinen Orden in den Besitz dieser reichen Beute zu setzen. Es gelang ihm nur mit dem unter Johann Ludwigs Botmäßigkeit stehenden Beselich, Hier hielt er am 3. Jul. 1638. zum Beweis der Besitzergreifung, den ersten Gottesdienst. Vergeblich sträubten sich die Prämonstratenser gegen den Verlust ihres Klosters. Eine Klage bei dem Reichshofrath blieb durch den starken Einfluß des mächtigen Gegners fruchtlos. Selbst die Römische Curie verwarf die Ansprüche der Prämonstratenser. — Neue Anfechtungen von Seiten der Nassauischen Agnaten, nach dem Westphälischen Frieden, machte Johann Ludwig ebenfalls unwirksam. Nach mancherlei Hindernissen kam sein Lieblingswerk, freilich nicht ganz dem ersten Plane gemäß, im J. 1652. zu Stande. Aus dem neuerstandenen Prämonstratenserkloster ward ein Jesuiterhof.

Noch hatten Beselichs Verwandlungen kein Ende. Die Jesuiten verkauften im J. 1656. das in ein Wirthschaftsgebäude umgeschaffene alte Kloster, mit der Kirche, der Mühle, der Klostergütern und Waldungen, dem Fürsten Moritz Henrich zu Nassau Hadamar, für eine jährliche Rente von 325. Rthlr. So ward Beselich selbst, was es noch ist, ein herrschaftliches Hofgut. Die übrigen dazu gehörigen Güter und Gefälle verblieben der Hadamarischen Jesuiter

Residenz, von deren weiterem Schicksale anderwärts zu reden seyn wird. Hier ist nur noch zu bemerken, daß nach Aufhebung des Ordens dessen Fonds zur Stiftung des Catholischen Gymnasiums zu Hadamar verwendet wurden, und Beselich als die Grundlage dieses nützlichen Instituts anzusehen ist.

Von dem ungefähr eine Viertelstunde von Dietz, ganz nahe an der Lahn auf dem linken Ufer derselben erbauten Nonnenkloster Benedictiner Ordens, oder wie es auch genannt wird, Stift St. Johann des Täufers zu Dirstein, ist weder der Stifter, noch das Stiftungsjahr bekannt. Die Errichtung des Klosters geschahe aber vor 1221. In diesem Jahre (Vig. Phil. Jac.) ward die Klosterkirche von Erzbischof Dietrich zu Trier eingeweihet. Zugleich komt Graf Henrich zu Sayn in einem Schenkungsbriefe über seine Güter zu Mensfelden an das Kloster, als Klostervogt in Ansehung der Güter zu Mensfelden vor (1221. s. d.). Vielleicht war er selbst auch der Stifter, oder hatte doch Theil an der Stiftung genommen. — Ob diese ausschlieslich auf adeliche Klosterjungfrauen gerichtet gewesen, bleibt daher unentschieden. Doch ist es wahrscheinlich, weil keine andere als adeliche Nonnen vorkommen. — Der Geist der Zeiten bereicherte sehr bald das Kloster mit schönen Gütern und Einkünften, hauptsächlich zu Ahlbach, Altendietz, Auel, Dietz, Elz, Eschhoben, Freiendietz, Gückingen, Hambach, Hahnstetten, Heistenbach, Heuchelheim, Horchheim, Langschied, Limburg, Meilingen, Mensfelden, Nentershausen, Netzbach,

Nieder-Brechen, Ober- und Nieder-Neissen, Offheim, Staffel, Steden, Walsdorf, Ober- und Nieder-Weier, Winningen an der Mosel. So dauerte ohne merkwürdige Veränderungen auch noch einige Zeit nach dem Anfange der Kirchenreformation dieses Kloster fort, weil die Trierische Gemeinschaft an der Grafschaft Dietz der Ausbreitung der Reformation mancherlei Hindernisse in den Weg legte. Nach dem Vertrage vom J. 1564. und unter der Regierung Graf Johann des älteren, ging der Klosterconvent nach und nach ein, die Güter des Klosters wurden, so weit sie innerhalb der Landesgrenzen lagen, eingezogen, und durch das Testament Graf Johanns, so wie die der übrigen eingegangenen Klöster und Stifter, zu Kirchen- und Schulverbesserungen bestimmt. Während des dreißigjährigen Kriegs entstanden zwar noch mancherlei Streitigkeiten darüber, theils mit Kur-Trier, theils mit dem Prämonstratenser-Orden selbst, theils und hauptsächlich mit dem zur catholischen Religion übergetretenen Graf Johann Ludwig zu Nassau-Hadamar, welcher sie seinen Lieblingen, den Jesuiten, zuwenden wollte. Die reformirte Nassau-Dietzische Linie erhielt sich indessen im Besitz, und der Westphälische Friede sicherte sie gegen weitere Anfechtungen. — Graf Johann der ältere hatte die Hohe Schule zu Herborn in dem Stiftungsbriefe und in seinem Testamente mit den Gütern und Einkünften dieses und anderer Klöster dotirt. Die Hohe Schule benutzte dieselbe auch seitdem, obwohl unter mancherlei Beeinträchtigung und Verlust, besonders in Ansehung der unter frem-

der Hoheit liegenden Güter, verkaufte aber im J. 1676. (13. Apr.) alles was ihr von den ehemaligen Klostergütern geblieben war, für 8388. Rthlr., der Fürstin Albertine zu Nassau-Dietz, welche bereits einige Jahre vorher auf der Stelle des alten Klosters das Schloß Oranienstein zu bauen angefangen hatte. Außer dem Klosterplatze und dem dabei liegenden beträchtlichen Hofgute, mit Gärten und Weinbergen, waren in dem Kaufe begriffen: ein Hof Hambach, zu Gückingen, zu Auel, zu Heistenbach, der Krebs-Filgen- und Weltershof zu Altendietz, der Gampfen- und Blumenhof zu Staffel, die Höfe zu Freiendietz, Hahnstetten und Lahrheim, zwei Höfe zu Netzbach, ein Hof zu Mensfelden, Eschhoben, Elß und Schuppach, nebst mehreren Zehnten und Gülden, welche seitdem unter dem Namen der Oraniensteiner Kellereihöfe, als herrschaftliche Domainen verwaltet und behandelt wurden. Um die Hohe Schule wegen dieses Verkaufs ganz schadlos zu stellen, ließ Wilhelm V. ihr im J. 1777. noch ein Geschenk von 8568. Rthlr. auszahlen.

Von dem Kloster Gnadenthal (Vallis Gratiae) auf der linken Seite der Lahn, zwischen den Aemtern Kirberg und Camberg, ungefähr drei Stunden von Dietz, ist ebenfalls weder der Stifter, noch das Stiftungsjahr bekannt. Es kommt aber schon im J. 1238. vor, und war ein Adeliches Nonnenkloster Cistercienser Ordens. Die Aussteuer der Adelichen Töchter, und die Freigebigkeit ihrer Verwandten, bereicherten das Kloster schon frühe mit schönen

Gütern und Einkünften, zu Berstadt, Camberg, Dauborn und Eufingen, Diefenbach im Katzenelenbogischen, Eisenbach, Erbach, Feuerbach, Hausen, Heringen, Igstadt, Kirberg, Lahrheim, Limburg, Lindenholzhausen, Neesbach Netzbach, Rendel. Seit 1260. gehörte demselben auch die Pfarrei Dauborn durch eine Schenkung Gottfrieds Herrn zu Epstein. Mit der Reformation der Nassauischen Länder drang die neue Lehre auch in das Kloster ein. Es blieben aber doch immer noch protestantische Conventualinnen darinnen, bis auch diese während der Verheerungen des 30. jährigen Kriegs sich zerstreuen mußten. Mehrere Versuche des Cistercienser-Ordens und des Erzstifts Trier, das Kloster in seiner alten Gestalt herzustellen, mißlangen, und auch die noch im J. 1650. auf Kur-Cölln und Waldeck erkannte Commission zur Restitution der Gnadenthaler Conventualinnen, blieb, weil das Normaljahr entgegenstand, ohne Erfolg. Mit dem 1635. 1. Jun. erfolgten Tode der letzten Abtissin Liebmuth von Irmtraud war ohnehin der Convent ausgestorben, und die verwittwete Fürstin Sophie Hedwig zu Dietz hatte Namens ihrer Söhne von dem Kloster und dessen Eigenthum Besitz nehmen lassen. Aus dem Kloster selbst, und den zunächst um die Gebäude gelegenen Gütern entstand hiernächst ein herrschaftlicher Hof. Die Einkünfte des Klosters aber, wovon freilich ein großer Theil der außer Landes fallenden, verloren gegangen ist, werden unter Landesherrlicher Oberaufsicht administrirt, und theils zu Stipendien für studirende Landeskinder, theils

zur Verbesserung mehrerer geringen Pfarr- und Schulstellen verwendet. Durch die gute Verwaltung ist der Verlust, den diese Stiftung erlitten hatte, nach und nach wieder ersetzt worden. Im J. 1796. hatte das Kloster einen Kapitalfonds von mehr als 63000. Gulden, wovon an 2400. Gulden Zinsen einkamen. An Früchten fielen über 330. Malter. Die ganze Einnahme an Zinsen, Gülden, Zehnten, Hofpacht, und von verkauften Naturalien betrug über 8000. Gulden, welche aber freilich mit den Preisen der Naturalien steigt und fällt.

Die Stifter des im Amte Wehrheim in der Wetterau gelegenen Klosters Thron, oder wie es in lateinischen Urkunden genannt wird, Monasterium Sanctimonalium in Throno S. Mariae, waren Graf Gerhard III. von Dietz und seine Gemahlin Agnes. Sie schenkten zur Errichtung dieses Nonnenklosters Cistercienser-Ordens, ihren Hof zu Niedernhain bei Wehrheim, mit Vorbehalt der Vogtei über das Kloster im Jahre 1243. (Vig. Bened.) und der Klosterbau auf diesem Hofe kam im folgenden Jahre zu Stande. Unter den Wohlthätern des Klosters waren der Römische König Wilhelm und mehrere seiner Nachfolger. Jener gab ihm, außer einigen Freiheiten, ein Stück Walds in den Kaiserlichen Forsten bei Frankfurt, K. Rudolf Fruchtgefälle aus dem Gebiete dieser Reichsstadt, und täglich Einen Wagen Brandholz aus dem Drei-Eicher Hain. Wahrscheinlich aus der nemlichen Quelle, hatte das Kloster mehrere Höfe in und bei Frankfurt. Den Kaiserlichen

Landvögten in der Wetterau, und den Schultheissen in den Wetterauischen Reichsstädten ward die Beschützung des Klosters aufgetragen. Im J. 1320. hatte sich dasselbe mit Besitzungen und Einkünften in den besten Gegenden der Wetterau schon so bereichert, daß die Zahl der Nonnen vermehrt werden konnte. Unter Begünstigung der damaligen Herren der Grafschaft Dietz ward auch dieses Kloster im J. 1528. reformirt, behielt aber doch seine klösterliche Einrichtung bis zu dem im J. 1576. erfolgten Tode der letzten Abtissin, Margrethe von Hattstein. Das Erzstift Trier, welches sich immittelst auch in die Gemeinschaft am Amte Wehrheim eingedrungen hatte, bemächtigte sich eben so des halben Klosters und seiner Einkünfte, und verordnete sie hiernächst zu dem Clementinischen Seminarium zu Trier. Die Nassauische Hälfte aber ward, nach der testamentarischen Verordnung des Grafen Johann des älteren, zu dem Fonds der von ihm gestifteten Hohen Schule zu Herborn geschlagen, welche noch in deren Besitz und Genuß ist. Die Höfe, Waldungen, Zehnten und andere Fruchtgefälle des Klosters ertragen jährlich ungefähr 2400. bis 2500. Gulden an Geld, und über 900. Wetterauer Achtel Früchte.

Das Collegiat-Stift St. Marien zu Dietz ward im J. 1289. von Graf Gerhard IV. zu Dietz und seiner Gemahlin Elisabeth bei der neuerbauten Marienkirche allda errichtet. Ein älteres aber gering dotirtes Stift bei der Kirche zu Salz ward demselben einverleibt. Auch wurden alsbald

die Pfarreien St. Peter bei Dietz, Freiendietz, Allendorf bei Merenberg, Rotzenhahn, und später die Kirchen zu Wicker, Wehrheim, Salz und Kirberg, mit dem Stifte vereinigt. Die Zahl der Präbenden oder der Stiftsherren ward Anfangs auf acht, bald nachher aber auf zwölf bestimmt. Durch Schenkungen und Vermächtnisse der Dietzer Grafen sowohl, als des inländischen und benachbarten Adels, wuchs das Vermögen des Stifts sehr schnell. Schon frühzeitig hatte es beträchtliche Höfe, Zehnten und Güter zu Allendorf, Altendietz, Auel, Balduinstein, Berlenbach, Dietz, Epperoth, Erbach, Eschhoben, Eufingen, Fachingen, Freiendietz, Hahn, Hambach, Hahnstetten, Heistenbach, Heringen, Holzheim, Hundesangen, Kaltenholzhausen, Kirberg, Kirchdorf, Langenschied, Lahrheim, Limburg, Lindenholzhausen, Linter, Mensfelden, Netzbach, Ober-Neissen, Offheim, Pfeifensterz, Salz, Selters, Staffel, Weier, Weilbach und Wicker. Von diesen Gütern und Einkünften ging aber, besonders von den Auswärtigen, durch die Reformation vieles verloren. Das Erzstift Trier hatte sich zwar bald nach dem Anfange der Reformation einer Gemeinschaft an der Grafschaft Dietz bemächtigt, konnte aber doch nicht verhindern, daß der größte Theil des Landes, und allmählig auch das Stift, die neue Lehre annahmen. Der Religions-Friede und der Theilungsvertrag zwischen Trier und Nassau über die Grafschaft Dietz, sicherten diese Veränderung. Doch behielt das Stift noch einige Zeit eine collegialische Form, verlor

solche aber mit dem Tode des letzten Canonicus Wilhelm Maul im J. 1620. nachdem man die übrigen Stellen nach und nach hatte aussterben lassen. Die Einkünfte werden seitdem zur Unterhaltung der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude zu Dietz, Salarirung des Geistlichen Inspectors der Dietzischen Klasse, und der Prediger und Schullehrer in der Stadt, auch wohl, wenn Ueberschuß ist, zur Unterstützung anderer Geistlichen und Schullehrer auf dem Lande, verwendet. Der Fonds ist aber nach dem starken Verlust, den das Stift erlitten hat, weit geringer, als der Gnadenthaler. Die Fruchtgefälle betragen zwar über 500. Malter. Dagegen belief sich im J. 1796. die ganze Geld-Einnahme, der hohen Fruchtpreise ungeachtet, nur auf ungefähr 3300. Gulden.

Stammtafel der alten Grafen von Dietz.

*

Embricho. 1059. 62. 73. — N. von Dietz. 1073.

*

Henrich I. 1101. 1107. — Gerhard I. 1107.

*

Emrich.
G. Demuth Gr. v. Laurenburg.

Henrich II. 1145. — 1188. (G. N. von Epstein.) — * Berthold. 1192.

Gerhard II. 1189 — 1223. (G. N. v. Epstein.) — Henrich III. 1188 — 1234. S. T. II. — * Diether. 1204. — * Philipp. Probst zu Frankfurt 1222.

Gerhard III. 1234. ist † 1276. G. Agnes, Gr. Henrich III. T. 1243. † vor 1281. 29. Jun. — (eine Tochter G. Sifried IV. von Runkel. 1226. 55.) — Mechtild. 1266. G. Johann von Siegersberg. † 1266. — * Gerhard. Deutscher Herr. 1237.

Gerhard IV. 1281 — 1306. † vor 1308. 10. Nov. G. Elisabeth, Gottfrieds Gr. zu Sayn T. 1281 — 1303. † vor 1308. 10. Nov. — Ludwig. Domherr zu Mainz. 1281. 1289. — Mechtild. 1266 — 81. G. Werner von Falkenstein, Herr zu Münzenberg. 1259 — 1298. — Adelheid. 1281. G. Henrich, Herr zu Limburg. 1281.

Jutta. 1276. Abtissin zu Dirstein. 1313 — 43. — Gerhard V. 1301. † vor 1308. — Gottfried. 1303 — 1348. G. Agnes, Gräfin von Nassau. 1311. — Godert. viell. der nebenstehende Gottfried. Pastor zu Vallendar. 1308. — Lyse. Nonne zu Dirstein. 1313.

Gerhard VI. 1317. † 1343. G. Jutta, Gr. Emich zu Nassau Hadamar T. 1317. 58. — mehrere Söhne starben jung.

Gerhard VII. 1347 — 1388. G. Gertraud, Reinhards Herrn zu Westerburg T. 1353. 1376. — Gottfried. Deutscher Ordensherr. 1348. 1377. — Johann. 1348. † 1367. 1. Aug. — Agnes. 1367. G. Eberhard V. Graf zu Katzenelenbogen. 1367.

Jutta. 1368. † 1397. G. Adolf Graf zu Nassau 1376. Gr. zu Dietz 1384. — eine Tochter nach 1368. G. N. Herr zu Wildenburg.

II.

Geschichte der Grafen von Dietz bis zur Entstehung der Dietzischen und Weilnauischen Linien.

Ueber den Ursprung der alten Grafen von Dietz haben Kremer und Wenk in ihren, im ersten Theile dieses Werks mehrmahls angeführten Schriften, weitläuftige Untersuchungen angestellt. Ihren zum Theil von einander abweichenden Meinungen stehen noch mancherlei Zweifel entgegen, welche wohl nie vollständig gehoben werden dürften. Eben so unentschieden bleibt auch die von Kremer mit nicht unerheblichen Gründen behauptete, von Wenk hingegen bezweifelte gemeinschaftliche Abstammung der Grafen von Dietz und Nassau. Mit Verweisung auf ihre Ausführungen selbst, mag hier nur Platz finden, was nach den vorhandenen Beweisen als historische Gewißheit gelten kann. So erscheint dann zuerst als ein Graf im Nieder-Lohngau 1059-1234.

Embricho oder Emmerich in den Jahren 1059. und 1062. in zwei Schenkungsurkunden K. Henrich IV. für das Stift zu Limburg, über verschiedene Güter, unter anderen zu Seck, Wester-

1059-1234. nohe und Höllenhahn, welche nach der ausdrücklichen Angabe der Urkunden in der Grafschaft Emmerichs lagen, und in der Folge auch als Dietzische Orte vorkommen a). Höchstwahrscheinlich ist er der nemliche Emmerich, welcher mit seinem, den Zunamen: von Dietz führenden Bruder, dessen Taufnamen aber die Urkunde nicht nennt, im J. 1073. einige Güter bei Badenheim der Kirche St. Victor zu Maynz verkaufte. Ob Emmerich, oder dieser sein ungenannter Bruder, der Vater der Grafen von Dietz

Henrich I. und Gerhard I. gewesen sey, bleibt vorerst unentschieden. Henrich war 1101. bei K. Henrich IV. zu Werden, als derselbe der Abtei Prüm einige, ihr durch die Grafen von Limburg entzogenen Güter, wieder zustellen ließ b), und wird Gerhards Bruder genannt, in den Urkunden K. Henrichs V. vom J. 1107. wodurch unter anderen Gerhard dem Stifte St. Maximin zu Trier einige demselben entzogene Güter zu Aschbach zurückzugeben angewiesen wird c). Henrich erhält in der letzten dieser Urkunden nur allein den Titel Graf, und es wird daraus wahrscheinlich, daß Er auch nur die Grafschaft gehabt habe, und für den Vater

a) Brouwer Ann. Trev. I. p. 536. u. Act. Acad. Pal. III. p. 78. Die Urkunde selbst enthält auch der Kremersche Cod. Dipl.

b) Martene et Durand Coll. ampl. I. p. 585. Harzheim Conc. Germ. III. p. 245.

c) Martene l. c. p. 611. u. 613.

Emrichs gehalten werden müsse, von welchem 1059.
weiter nichts bekannt ist, als daß er mit Demuth, 1234.
einer Schwester der Grafen Ruprecht und Arnold von Laurenburg vermählt war, und von ihr einen Sohn

Henrich II. Vater Gerhard II. hinterließ d). Henrich kommt dem J. 1145. bis 1188. häufig in Urkunden vor. Diese beweisen, daß Henrich seine meiste Lebenszeit nicht in seiner Grafschaft, sondern bei K. Friedrich I. zubrachte. Von demselben war er zwar im J. 1156. mit dem Pfalzgrafen Hermann von Stahleck und mehreren anderen Grafen, einem alten deutschen Gebrauche gemäß, wegen eines Landfriedensbruchs wider Mainz und Worms, zur Strafe des Hundetragens dd) verurtheilt worden. Eben dieser Vorfall scheint ihn aber in die nähere Bekanntschaft des Kaisers gebracht zu haben, bei welchem er von dieser Zeit an in großer Achtung stand, und in mancherlei Staatsgeschäften gebraucht ward. Er begleitete auch den Kaiser auf seinen Feldzügen nach Italien. Mit demselben nahm er noch im J. 1188.

---

d) Vita Ludovici Com. Arnstein. in Kremer Orig. II. p. 363. Eberhard in den Marburg. Anz. 1766. 4. St. giebt von dieser Lebensbeschreibung und ihrem Verfasser, einem Arnsteiner Kloster-Geistlichen, Nachrichten.

dd) Wegen dieser Strafe können nachgesehen werden: Pistorii Anmerk. über allerhand des H. R. R. Grafen betr. Materie. S. 93 ff.

1059-1234. das Kreutz, als ein neuer Zug nach Palästina beschlossen worden war, und fand vielleicht während dieses Kreutzzuges seinen Tod; dann er wird seitdem nicht weiter genannt e). Daß er außer seinem oben bereits angeführten Sohne

Gerhard II., auch noch einen Sohn Henrich III. hinterließ, ist nicht zu bezweifeln, weil beide im J. 1207. als Brüder vorkommen, da sie ihre Vogtei zu Castel bei Maynz dem K. Philipp von Schwaben zum Vortheil des Erzstifts Maynz abtraten, und dagegen mit den Kaiserlichen Gütern zu Usingen, und dem Patronatrechte der dasigen Kirche belehnt wurden, (18. Kal. Febr.). So wie ihr Vater befanden sie sich meistens am Kaiserlichen Hoflager. Mit seinem Vater vielleicht war Henrich bei dem im J. 1188. beschlossenen Kreutzzuge Friedrich I. und ward mit Graf Ruprecht von Nassau als Gesandter an den Griechischen Kaiser Isaac Angelus nach Konstantinopel geschickt, wo er einige

e) Brower Annal. Trev. II. p. 85. Da in Wenks Hess. Gesch. I. S. 538. die meisten Urkunden angeführt sind, in welchen Henrich vorkommt; so finde ich überflüssig, sie hier zu wiederholen. Ich bemerke also nur noch, daß die bei Wenk unter dem J. 1171. angeführte zu Mailand datirte Urkunde in das J. 1161. gehört. Uebergangen ist bei Wenk eine Urk. K. Friedrichs d. ap. Sinzeche 1173. 7. Id. Mai. op. diplom. in Miraei II. p. 1179. Die Friedensschlüsse mit dem Pabst Alexander und K. Wilhelm von Sicilien, bei welchen Graf Henrich zugegen war, fallen in das J. 1177.

Zeit im Gefängnisse zubringen mußte. Daß er den 1059-
K. Friedrich II. auf seinen Italienischen Feldzügen 1234.
in den Jahren 1214. und 1223. begleitete, beweisen mehrere Urkunden f). Von dem Vertrauen, welches eben dieser Kaiser in den Grafen Gerhard setzte, gab er dadurch einen auffallenden Beweis, daß er demselben, als er 1221. nach Italien abging, die Mitaufsicht über den in Deutschland zurückbleibenden jungen Römischen König Henrich, auftrug g). Wie lange Gerhard und Henrich nach den bemerkten Jahren noch gelebt haben, läßt sich vorerst nicht bestimmen,

---

f) Außer den von Wenk l. c. S. 541. angeführten Urkunden kommt Gerhard mit seinem Bruder Henrich vor in einer Urkunde Erzbischofs Dietrichs zu Cölln vom J. 1209. in Kindlingers Beitr. zur Münst. Gesch. I. S. 135. Gerhard allein, in einer Urk. K. Friedrich II. dat. ap. Egram 1213. 4. Id. Jul. bei Würdtwein in nov. Subs. dipl. II. p. 121. in einer ungedruckten Urk. Friedrich II. wodurch er dem Grafen Gerhard einen neuen Zoll zu Dietz verwilligt dat. ibid. 12. Kal. Aug. und in einer Urk. dess. dat. Franconevort. 1219. 18. Kal. Sept. in Würdtwein Dioec. Mogunt. II. p. 684. verglichen T. III. p. vlt. in Errat. ferner in einer Urkunde K. Friedrich II. dat. ap. Spiegelberg. 1220. 6. Kal. Mart. in Act. Soc. Pal. II. 77. endlich in einer Urkunde des Röm K. Henrich d. Würzburg 1223. 4 Aug. in Ludwigs Geschichtsschreiber von Würzb. p. 557.

g) Eccard Corp. Hist. med. aev. I. p. 1402. Ritter de Elect. Henr. VII. p. 25.

1059- weil ihre Söhne und Nachfolger mit ihnen einerlei
1234. Namen führten. Henrich wird noch in einem Kaufbriefe genannt, welchen seine Söhne 1234. (8. Id. Jan.) dem Kloster Dirstein über zwölf Morgen ihres, zwischen Dietz und Dirstein gelegenen Haynwalds oder Hahns ausstellten. Die Urkunde bemerkt aber nicht, ob Henrich schon todt, oder nur abwesend war. Gerhard, welcher den Kauf bestätigt, war wohl eher Gerhards II. Sohn, als dieser selbst, obwohl sich auch hierüber nichts gewisses sagen lässet, weil die Urkunde die Verwandschaft zwischen ihm und den Söhnen Henrichs nicht angiebt. — Eben dieser Gerhard II. war nach Wenk mit einer Tochter aus dem Epsteinischen Hause vermählt, wenn diese nicht etwa seine Mutter war, und hatte dadurch Güter und den Kirchsatz in dem zwischen Frankfurt und Maynz liegenden Ort Wicker erlangt. Eine Tochter von ihm war, wie es scheint, an Sifried III. oder IV. von Runkel vermählt. Die Gräfin Mechtild, welche 1266. als Wittwe Johanns von Siegersberg vorkommt, von Wenk aber als Tochter Gerhard III. (II.) aufgeführt wird, ist mit mehrerer Wahrscheinlichkeit für eine Tochter Gerhard II. zu halten. Von seinem Sohne und Nachfolger

Gerhard III. dem Stifter der Dietzischen Linie wird gleich weiter geredet werden. Vielleicht gehört auch der im J. 1237. als deutscher Herr und begütert zu Wicker vorkommende

Gerhard von Dietz unter Gerhard I. Söhne h), wenn er nicht dessen Bruder war, da er in gedachtem Jahre todt zu seyn scheint. 1059-1234.

Henrich III. hatte zwei Söhne, Gerhard, den Stifter der Weilnauischen Linie, und Henrich. In dem IV. Abschnitte wird von ihnen geredet werden. Hier ist nur zu bemerken, daß sie in dem oben bereits angeführten Kaufbriefe für das Kloster Dirstein, über ein Stück des Haynwalds, als Bruder und Söhne Henrich III. im J. 1234. zuerst vorkommen, und damals noch keine 21. Jahre alt waren i). Ihre ältere Schwester Mathilde war an Conrad Herrn von Gleiberg und Merenberg vermählt k), die jün-

---

h) in einem Tauschbriefe zwischen dem Kloster Elisabethenthal und der Kirche zu Wisbaden d. d. 1237. in circumcis. Dom. in Würdtwein Dioec. Mog. II. p. 128. wo er aber durch einen Schreibfehler de Diere genannt wird, so wie in einer p. 129. folgenden Urkunde des Klosters Diefenthal Gerhard III. Comes de Dier, statt Dietz oder Ditse heißt.

i) „militari gladio nondum accincti" wie die Urkunde sagt. Dieser noch ungedruckte Kaufbrief war Herrn Wenk unbekannt, daher er Henrich III. nur Einen Sohn giebt, und von dessen Töchtern nichts weiß, diesen Sohn Henrich IV. aber als Vater Henrich I. von Weilnau aufführt, obwohl beide nur Eine Person sind, und sein Henrich I. nicht der Vater, sondern der jüngere Bruder Gerhards von Weilnau war.

k) die Urkunde von 1234. 2. Id. Sept. S. bei Reinhard II. S. 356. wo aber Mathildens Bruder Ger-

1234- gere Agnes an Gerhard III. von der älteren Dietzi-
1388. schen Linie.

Die außer diesen noch vorkommenden Dietzer Grafen Berthold, welcher im J. 1192. bei K. Henrich zu Worms war, Diether, welcher unter den Kreutzfahrern im J. 1204. genannt wird, und Philipp Probst des St. Bartholomäusstifts zu Frankfurt 1222. sind auch bei Wenk angeführt, lassen sich aber in keine Geschlechtsreihe bringen.

III.

Geschichte der eigentlichen Dietzischen Linie bis zur Erlöschung des Mannsstammes.

Gerhard III. ist wahrscheinlich derjenige dieses Namens, der in dem oben angeführten Dirsteiner Kaufbriefe vom J. 1234. über ein Stück des Hahns, zuerst vorkommt. Er muß mit seinen Vettern Gerhard I. und Henrich IV. oder I. von der jüngeren Linie eine gewisse Theilung gemacht haben, weil diese den Namen: von Weilnau, und ein besonderes Wapen, annahmen. Gerhard behielt den Namen des Stamms

hard irrig Eberhard genannt wird. Im Original heißt er Gerhard. Conrad wird in der Urkunde: von Gleiberg, im Siegel hingegen: von Merenberg, genannt.

mit dem Wapen bei. Zu dem was Wenk unter die- 1234-
sem und den folgenden Jahren von ihm anführt, 1388.
vornehmlich daß er von Maynz mit Manngeldern aus dem Zoll zu Bingen beliehen gewesen, daß er von seiner Mutter oder Großmutter her Güter zu Wicker in der Herrschaft Epstein gehabt u. s. w., kann noch hinzugefügt werden, daß er im J. 1241. an Graf Henrich zu Solms Zehnten, welche er im Solmsischen besaß, verkaufte a). Das merkwürdigste aber, was wir noch von ihm wissen, ist, daß er im J. 1243. (Vig. Bened.) das Cistercienser Nonnenkloster Thron im Amte Wehrheim stiftete, von welchem oben umständlichere Nachrichten gegeben worden sind. Weil aber der Hof zu Niedernhayn unweit Wehrheim, auf dem das Kloster erbauet ward, bis dahin Reichslehen gewesen war; so trug Gerhard dagegen, mit Bewilligung K. Wilhelm von Holland, bei welchem er im Febr. 1249. in dem Lager vor Ingelheim stand, seine Allodialgüter zu Laufen in der Herrschaft Weilnau, zu Lehen auf, worüber K. Wilhelm in dem Lager bei Nassau (1249. 7. Id. Mai.) eine Urkunde ausfertigen ließ. Wenk erzählt zwar dieses und was ferner bis zum J. 1281. von einem Grafen Gerhard zu Dietz vorkommt, von dem Sohne jenes Gerhards, welchen letzteren er noch vor dem J. 1249. sterben läßt. In diesen Irrthum würde er aber nicht gefallen seyn, wenn ihm eine noch ungedruckte Urkunde vom J. 1287. (die Conv.

a) Fragmente aus der Solms. Gesch. S. 18. und 22.

1234-1388. Paul. Ap.) mitgetheilt worden wäre. Gerhard IV. erneuert in derselben den eben erzählten Lehensauftrag der Güter zu Laufen, nach einer Untersuchung, welche K. Rudolf von Habsburg dieserhalb durch den Grafen Eberhard I. von Katzenelenbogen hatte anstellen lassen; und nennt darinnen den Grafen Gerhard und dessen Gemahlin Agnes, die Stifter des Klosters Thron, seine Eltern b). Der von Wenk unter der Bezeichnung des III. aufgeführte Gerhard fällt daher in der Geschlechtsreihe ganz aus, und ist mit den von ihm unter der Bezeichnung Gerhard II. und III. aufgeführten Grafen, bis zum J. 1275. oder 76. für Eine Person zu halten c); so wie die bei ihm als Vater und Sohn vorkommenden Henrich IV. von Dietz und Henrich I. von Weilnau Eine

---

b) Sie wird in dem Urkundenbuch unter diesem Jahre folgen. Daß in derselben das lateinische Wort: parentes nicht in der weitläuftigen Bedeutung: Vorfahren, sondern in der eigentlichen: Eltern zu nehmen sey, ist um so weniger zu bezweifeln, da sich die Bestätigungsurkunde vom J. 1287. fast wörtlich auf den Stiftungsbrief von 1243. beziehet, darinnen von den nemlichen Gütern zu Niedern-Hayn und Laufen die Rede ist, und die Bestimmung der ersten: ad inchoationem monasterii, mit den nemlichen Worten in der Bestätigung wiederholt wird.

c) Ich stimme von hieran mit Herr Wenk in den Zahlen wieder überein, weil ich die Zahlen Reihe der Gerharde mit dem im J. 1107. vorkommenden Gerhard anfange, dagegen aber dessen Gerhard II. und III. als eine Person darstelle.

Person, und eben dieser Henrich und Gerhard I. von 1234-
Weilnau, nicht Vater und Sohn, sondern Brüder 1388.
sind.

Nach dieser Ausschweifung fahre ich in der Geschichte Gerhard III. fort. Villmar stand von Alters her, wie oben bereits bemerkt worden, unter der Comitie der Dietzer Grafen. Die Herren von Isenburg hingegen hatten die vogteiliche Gerichtsbarkeit über den Ort. Um seine Gerechtsame zu erweitern und die Dietzer Grafen auszuschließen, ließ Henrich von Isenburg Villmar befestigen d), und gerieth darüber, so wie über andere, nicht bestimmt angegebene Punkte, mit Graf Gerhard in Streit, welcher im J. 1250. (in Convers. Paul.) e) durch den Erzbischof Conrad von Cölln, die Grafen Emich zu Leiningen, Walram und Otto zu Nassau, Henrich zu Solms, Henrich zu Virnenberg, Philipp Herrn von Wildenburg und Friedrich Herrn von Sleiden, dahin verglichen ward, daß Gerhard und Henrich alle innerhalb der Bannzäune zu Villmar fallende Gerichtsgebühren theilen, und Henrich keine Dietzer, Nassauer, Weilnauer und Runkeler Leibeigene, Burg- und Dienstmänner, in Villmar weiter aufnehmen solle. Die bereits aufgenommenen

---

d) d. i. mit Mauren, oder doch Wall und Graben umgeben, um aus dem Dorf eine Stadt oder Feste zu machen.

e) der Abdruck der Urk. nach dem hiesigen Original S. bei Kremer II. n. CLIII.

1234-1388. bleiben in der vorigen Verbindung mit ihren Herren, und dem Dietzer Grafengericht untergeben f). Von dem Ursprunge und der eigentlichen Beschaffenheit des Erbschaftsstreits zwischen Gerhard und Sifried IV. Herrn zu Runkel, welcher 1255. (5. Kal. Maj.) g) verglichen ward, mangeln vollständige Nachrichten. Wahrscheinlich rührten die Ansprüche Sifrieds von seiner Gemahlin oder Mutter, einer Schwester, oder Vatersschwester Gerhards her. Der Vergleich belehrt uns nur über den Erfolg. Gerhard mußte ein Viertel an Salz, Hasselbach und Berlenbach mit dem dazu gehörigen Fachingen, an Sifried abtreten. Dieses Westerburgische Antheil an Fachingen und Berlenbach ward hiernächst, wie in der Beschreibung der Grafschaft Dietz erzählt worden, zur Herrschaft Schaumburg geschlagen, und erst im siebenzehnten Jahrhundert wieder durch Kauf mit Dietz vereinigt. Sifried erhielt noch für einen seiner Söhne eine Präbende, in dem nachher mit dem Stifte Dietz

---

f) Nach der damaligen, in dem alten Sprüchwort: keine Henne fliegt über die Mauern, ausgedruckten Verfassung, war sonst die Regel, daß die in eine Stadt Ueberziehenden dadurch aus der Verbindung mit ihren bisherigen Herren heraustraten. Dieser Grundsatz beförderte sehr die Erweiterung und Bevölkerung der Städte, erregte aber eben so sehr die Eifersucht des Herrenstandes gegen die Städte. S. Fischer Gesch. des teutschen Handels II. S. 95. und f. 278.

g) die Urkunde S. bei Reinhard I. 98.

vereinigten Salzer Stifte; wegen der Ansprüche an 1234-
Gütern zu Udenheim und Wicker ward vorerst 1388.
nichts entschieden.

Gerhard kommt seitdem nur noch einigemal, als Zeuge in Urkunden, vor h), und vielleicht war er es noch, welcher 1275. (die SS. Innocentium) die Abtei Marienstadt bei Hachenburg in Schutz und Geleite aufnahm. Er muß aber wenigstens kurz nachher verstorben seyn, da sein Sohn Gerhard IV. im Anfange des nächstfolgenden Jahres ganz ungezweifelt an der Regierung ist i).

---

h) in dem Verzicht Graf Reinhards von Hanau auf die zur Münzenbergischen Erbschaft gehörigen Nassauischen Lehen 1258. an St Jacobstage; als Bürge für Gr. Diether zu Katzenelenbogen bei Erzbischof Werner zu Maynz wegen Biebesheim 1272. Id. Jul. in einer Gnadenthal. Urk. 1274. Oct. Epiph. Dom. 1275. Vig. Epiph. Agath. und m. Mart. endlich noch in einem Verzicht Hartr. v. Merenberg auf den Zehnten zu Haussen für das K. Gnadenthal 1275. m. Jul.

i) Wenk will zwar daraus, daß Gerhard IV. und seine Geschwister ihren Eltern im J. 1281. 4. Kal. Jun. ein Seelengeräthe mit 12. Maltern Korn aus den Dietzer Mühlen im Kloster Dirstein stiften, die Folge ziehen, daß die Eltern kurz vorher erst müßten verstorben seyn. Er kann auch in Ansehung der Mutter Recht haben. Eine Urkunde von 1276. Non. Febr. wegen Verwandlung der Grafschaft Dietz in Weiberlehen, wovon in der Geschichte Gerhard IV. umständlicher die Rede seyn wird, stellt aber diesen letzteren als Herrn und Inhaber der väterlichen

1234-1388. Gerhards Gemahlin war Agnes Graf Henrich III. von Dietz oder Weilnau Tochter. Sie erscheint, jedoch ohne Geschlechtsnamen, mit ihrem Gemahle, in dem Kloster Throner Stiftungsbriefe von 1243. und als Mutter Gerhards IV. in einer Urkunde desselben vom J. 1287. (de Conv. Paul.); als Henrich I. von Weilnau Schwester aber, in einer Urkunde ihres Sohns vom J. 1281. k). Die unten in der Note i. angeführte Stiftung vom J. 1281. stellt folgende Kinder aus dieser Ehe dar:

1.) Gerhard dessen Geschichte unter dem Namen des IV. folgt.

2.) Ludwig, Dommherr zu Maynz und 1289. Pastor zu Berstadt.

3.) Mechtild vermählt vor 1266. mit Werner Herrn zu Falkenstein und Münzenberg. Sie war 1288. verstorben.

4. Adelheid vor 1281. mit Henrich Herrn zu Limburg vermählt.

Gerhard IV. kam — wenn nicht früher, doch im J. 1276. zur Regierung. Mehrere Jahre vorher muß er schon mit Elisabeth, Graf Gottfrieds von

---

Grafschaft dar, zum sicheren Beweis, daß der Vater sich bereits im J. 1276. nicht mehr am Leben befand. Es heißt darinnen: Rudolfus R. R. ad — noticiam cupimus pervenire, quod — ad preces — Gerhardi C. de D. Juttae filiae suae comitiam de Dietz et omnia feuda quae idem Comes ab Imperio obtinet — concedimus.

k) Bei Wenk I. Urkunden-Buch S. 314.

Sayn Tochter, vermählt gewesen seyn, hätte aber 1234-
mit ihr nur eine Tochter Jutta erzeugt, und seine 1388.
Hofnung auf männliche Erben schien zu schwinden.
Mit der jüngeren, oder Weilnauischen Linie muß damals schon eine Todtheilung bestanden haben; und diese nicht mehr in der Gemeinschaft der Dietzischen Stammlehen gewesen seyn. Gerhard, um seiner Linie die Nachfolge in diesen Lehen zu versicheren, wirkte bei K. Rudolf dem Habsburger die Verwandlung seines Reichs-Mannlehens in ein Weiberlehen aus. Jutte ward auf den Fall, daß Gerhard ohne Lehenserben abgehen würde, im J. 1276. (Non. Febr.) zum voraus mit der Grafschaft Dietz, und allem was ihr Vater etwa noch vom Reich zu Lehen habe, durch K. Rudolf zu Nürnberg belehnt. Auf den Fall ihres unbeerbten Ablebens ward ihrer Vaters Schwester, der Gräfin Mechtild, Werners von Münzenberg Gemahlin, und deren Kindern, die Lehensfolge zugesichert.

Von dem Streit Gerhards mit Hardraden Herrn zu Merenberg, über das Gericht Neunkirchen, oder die zu dem heutigen Amte Mengerskirchen gehörigen Orte Neunkirchen und Hüblingen, ist schon oben bei der Beschreibung der Grafschaft Dietz geredet, und allda der Inhalt des im J. 1278. von den Schiedsrichtern ertheilten Ausspruchs bemerkt worden.

Ein anderer Streit Gerhards mit der benachbarten Stadt Limburg, dessen Anlaß und Umstände nicht bekannt sind, erhielt durch einen Ver-

1234- trag im J. 1281. (3. Kal. Marc.) l) seine Erledi-
1388. gung, und hatte ein Bündniß zur Folge, in welchem beide Theile sich gegenseitigen Beistand zusicherten, und die Stadt sich zu 15. Mark jährlicher Subsidien gegen Gerhard verbindlich machte. Die zwischen den Bewohnern zweier so nahe gelegenen und unter verschiedenen Herrschaften stehenden Städte, wie Dietz und Limburg, so natürliche Eifersucht, ließ jedoch keinen ewigen Frieden erwarten. Gerhard erlebte noch einen heftigen Ausbruch derselben bei einer Schlägerei auf der Kirchweihe zu Dietz zwischen den beiderseitigen Bürgern, welche eine, wie gewöhnlich, mit Mord, Raub und Brand begleitete Fehde zwischen den Grafen von Dietz und Herren von Limburg, und ihren beiderseitigen Anhängern, zur Folge hatte m).

Daß Gerhard im J. 1287. (die Conv. Paul.) die Kloster Throner Stiftung seiner Eltern bestätigte, ist in der Geschichte seines Vaters bereits vorläufig angeführt worden. Zugleich erneuerte er dessen Anordnung wegen der, statt des Throner Hofs, in Reichslehen verwandelten Güter zu Laufen (m. Jun.) und K. Rudolf bestätigte sie im folgenden Jahre (Kal. Febr.), nachdem er vorher noch eine Untersuchung des Werths der beiderseitigen Güter, durch seinen dazu angeordneten Kommissair, den

l) bei Wenk I. Urk. B. S. 312.

m) Die Vergleichsurkunden vom J. 1306. sind in Wenks Urk. B. S. 295. u. 296. abgedruckt.

Grafen Eberhard I. von Katzenelenbogen, hatte vor- 1234-
nehmen lassen. Rudolfs Vorfahr, K. Wilhelm von 1388.
Holland, hatte zwar bereits diese Veränderung eines Reichslehens genehmigt. Rudolf muß aber dessen Handlungen nicht als vollgültig angesehen, oder, wegen der bekannten Sorglosigkeit der bisherigen deutschen Könige in Ansehung der Kaiserlichen und Reichs-Güter, mehrere Vorsicht, und daher jene nochmalige Untersuchung nöthig gefunden haben. Eine fast gleichlautende Bestätigung ließ sich Gerhard im J. 1299. (prid. Id. Febr. und Id. Febr.), von K. Albrecht I. ausfertigen, von welchem er auch im Mai desselben Jahres zu Boppard seine sämtliche Reichslehen empfieng.

Noch verdienter machte sich Gerhard um die Geistlichkeit, durch die im J. 1289. unternommene Errichtung des Collegiatstifts zu Dietz, welchem er das ältere Stift zu Salz, und mehrere Kirchen seines Landes einverleibte, wie oben bereits in der Geschichte dieses Stifts umständlicher vorgekommen ist.

Daß er im J. 1295. den Rest der zum Theil schon von seinem Vater veräußerten Besitzungen seiner Voreltern in der Grafschaft Solms dem Grafen Henrich von Solms käuflich überließ, erzählt der oben angeführte Solmser Geschichtschreiber n). Wie die Grafen von Dietz im Solmsischen Eigenthum er-

n) Fragmente Solmſ. Geſch. S. 18.

1234-1388. langt hatten, worin dasselbe bestanden habe, und was es damit für eine Beschaffenheit gehabt, kann aber, wegen Mangel weiterer Nachrichten, nicht angegeben werden.

Gerhard machte dagegen eine seinem Hause vortheilhafte Betheilung mit der jüngeren Weilnauischen Linie seines Stammes. Mit dieser hatte sich zwar schon sein Vater, wie es scheint, einigermaßen abgetheilt. Sie war aber doch noch in der Gemeinschaft an den Schlössern Weilnau, Dietz, Dern, und den Zugehörungen derselben. Diese Gemeinschaft hatte, wie es immer der Fall ist, manchen Streit und andere Unannehmlichkeiten zur Folge. Um sich deren zu entledigen, übernahm Gerhard erstlich im J. 1302. (fer. 6. ante Joh. Bapt.) die Erbauung eines neuen Sitzes für die Weilnauische Linie in der Nähe des bisher gemeinschaftlichen Schlosses Weilnau, auf welches nachher die Weilnauer ganz verziehen. Dieses ward seitdem Alt-Weilnau, so wie das neuerbaute Schloß, Neu-Weilnau genannt. Die Herrschaft selbst ward eben so nach den beiderseitigen Schlössern völlig abgetheilt. Durch die erwählten Schiedsrichter, den Grafen Henrich zu Solms und Philipp Herrn von Falkenstein, wurden hiernächst 1303. o) die Theilung von Weilnau, und die beiderseitigen Rechte in den beibehaltenen Gemeinschaften, besonders zu Dietz, in Beziehung auf

o) Die Urkunde ist in Reinhard I. S. 109. jedoch nicht ganz correct abgedruckt.

ältere Verträge, näher bestimmt, woraus sich er- 1234-
giebt, daß Gerhards Vater zu Dietz bereits mehrere 1388.
Vorrechte gegen die Weilnauische Linie erlangt hatte. Zur völligen Erwerbung des Weilnauischen Theils an Dietz konnte aber Gerhard nicht gelangen. Sie erfolgte erst unter seinem Sohne Gottfried p).

Gerhard starb zwischen den Jahren 1306. und 1308. Er war, wie oben bereits vorgekommen ist, schon vor dem J. 1276. mit Elisabeth, einer Tochter Gottfrieds Grafen von Sayn, vermählt, und hatte mit ihr folgende Kinder gezeugt:

1.) Jutta vor 1276. von ihrem Vater, auf den Fall, daß er keine Söhne hinterlassen würde, zur Erbin der Grafschaft bestimmt, nachher Abtissin zu Dirstein bis nach dem J. 1343. Ihren Namen hatte sie von ihrer Grosmutter Jutte, Gottfrieds von Sayn Gemahlin.

2.) Gerhard V. kommt von dem J. 1301. an in einigen Urkunden, theils mit, theils ohne seinen Vater vor, der ihn vermuthlich an der Regierung Antheil nehmen ließ. Er starb aber wahrscheinlich noch vor demselben.

3.) Gottfried von dem nachher gehandelt wird.

---

p) Wenk behauptet zwar Th. I. S. 549. und 573. daß die Weilnauer ihren Antheil an Dietz bereits 1303. und 1306. veräußert hätten. Er bringt aber an beiden Stellen keinen Beweis dieser Behauptung bei, und sie wird durch den unten vorkommenden Kaufbrief vom J. 1324. widerlegt.

1234-1388. 4.) Godert oder Gottfried, Pastor zu Vallendar, vielleicht mit dem vorigen Eine Person, indem er durch seines Bruders Gerhard Tod den geistlichen Stand zu verlassen, bewogen worden seyn kann q).

5.) Lyse oder Elisabeth Nonne im Kloster Dirstein 1313.

Gottfried erscheint zuerst mit seinem Vater in dem Vertrage mit der Weilnauischen Linie im J. 1303. und war im Junius 1308. an der Regierung, da er eine Schenkung für das Kloster Gnadenthal bestätigte (1308. die Barn.); vielleicht aber schon im vorhergehenden Jahre, da er (1307. Vig. Ann. Mar.) eine Gnadenthalische Urkunde als Graf

---

q) Das Pastorat Vallendar hatte er von seinem Grosvater dem Gr. von Sayn. S. Rechtsgegr. Bedenken wegen der Grafschaft Sayn. S. 132. und die das. extrahirte Urk. von 1308. Mont. n. Oculi. Aus den Worten derselben: „der wilne ein Pa„stor ꝛc. was“ folgt eben nicht, wie Wenk S. 551. not. r. will, daß Godert damals verstorben gewesen, indem sie sich eben so wohl auf eine Resignation des Pastorats von Seiten Goderts deuten lassen. Nach dem ganzen Zusammenhange der Stelle ist dieses letztere viemehr noch wahrscheinlicher. Und der Gebrauch des Worts: Weiland, von geschehenen Dingen überhaupt, ohne eben in Beziehung auf das Absterben einer Person, läßt sich mit mehreren Beispielen belegen. Man sehe u. a. meine Beiträge zu den deutschen Glossarien, unter dem Worte: weiland.

von Dietz besiegelte. In eben dem J. 1308. bestä- 1234-
tigt er (die Theod.) die Statuten des Dietzer Stifts, 1388.
und (4. Id. Nov.) die Vereinigung der Pfarreien Salz und Kirchdorf und der dazu gehörigen Zehnten, mit eben diesem Stifte, welches er zugleich dem Trierischen Archidiaconus Gottfried von Epstein zu diesen Pfarreien präsentirt (eod.). Im folgenden Jahre (4. Id. Jun.) gab er dem nemlichen Stifte noch eine besondere Bestätigung, über die Einverleibung des ehemaligen Stifts zu Salz.

Außer den hier angeführten, die Geistlichkeit betreffenden Handlungen, erfährt man in einem Zeitraume von sechzehn Jahren von Graf Gottfried nichts, als daß er die Zenten Steinfischbach, oder Alten-Weilnau, Camberg, und Nauheim, oder das nachherige Amt Kirberg im J. 1311. (vig. Laur.) für 1000. Mark an Philipp Herrn von Falkenstein; die Zente Rotzenhahn um eben diese Zeit an Graf Gottfried von Sayn; und die Zenten Lahr und Elsoff an Hartrad Herrn zu Merenberg, verpfändet hatte.

Ob nun die Verschwendungen und die schlechte Wirthschaft Gottfrieds, oder körperliche und Geistesschwachheit, die Veranlassung zu Anordnung einer Landesadministration waren, läßt sich nicht ausfindig machen. Unbezweifelt aber ist es, nach einer Menge vorhandener Urkunden, daß Graf Emich zu Nassau-Hadamar von dem J. 1317. bis 1332. r)

---

r) Emich erscheint zuerst als provisor et dispensator totius jurisdictionis de Dytse in einem Kaufbriefe

1234- diese Administration führte, wozu wahrscheinlich die
1388. Vermählung seiner Tochter Jutte mit Gottfrieds Sohn Gerhard VI. den nächsten Anlaß gab. Die meisten, Landesangelegenheiten betreffenden Urkunden, sind daher von Emich in der Eigenschaft eines Vormundes oder Verwesers des Landes und der Grafschaft mit besiegelt, oder auch von ihm allein ausgestellt. Zuweilen scheint jedoch auch Gottfried wieder allein und unbeschränkt Regierungsgeschäfte besorgt zu haben. So bestätigen beide die Vereinigung der von der Collatur der Grafen von Dietz abhängenden Kirchen, mit dem Stifte Dietz, und wirken, bei dem Erzstifte Maynz, die Vereinigung der zu dessen Dioeces gehörigen Kirchen zu Wehrheim und Wicker, mit eben diesem Stifte, aus. (1325. Vig. Pent. und 1326. 13. Kal. Jan. und 9. Kal. Jul.). Eben so legen sie den Streit mit Hartrad Herrn zu Merenberg über die Collatur der Pfarre Allendorf bei Merenberg im J. 1326. (Crast. Math. Ap.) durch einen Vergleich dergestalt bei, daß zwar die Kirche nebst der Hälfte des Zehntens dem Stifte Dietz verbleibt, der zu Versehung der Pfarrei anzustellende Geistliche aber wechselsweise, von den Grafen von

---

für das Kloster Thron, über ein Gut zu Eufingen, 1317. (d. Nicol. Episc.) und zum letzten Male, unter dem Namen eines Mompars der Grafschaft Dietz, in einer Urk. Reinhards von Westerburg, wegen eines Lehens Gottfr. v. Bicken zu Dorchheim d. 1332. Sonnt. n. Walp.

Dietz, und den Herren zu Merenberg, präsentirt 1234.
werden soll. Dagegen wird in der Einwilligung 1388.
Gottfrieds in den Verkauf eines Lehens zu Rübenach an Friedrich von Schonenburg (1324. am 3ten Sonnt. in den Fasten) und in einem Bündnisse Gottfrieds und seines Sohns Gerhard, mit Graf Johann, Emichs Sohn, zu Nassau-Hadamar (1331. auf Georg. Abend), des Vormunds, oder Verwesers, nicht gedacht; K. Ludwigs des Bayern Verwilligung der Stadtrechte für Dietz wird aber im J. 1329. einmal für Gottfried und seinen Vormund (Freit. n. Walp.), dann aber für Gottfried allein (Freit. n. Cecil.), ausgefertigt.

Der wichtigste Vorfall in diesem Zeitraume war die Erwerbung des Weilnauischen Antheils an Dietz. Emich schoß die Kaufsumme her, und hatte vermuthlich die ganze Einleitung dazu gemacht, nahm auch für sich das erkaufte einstweilen in Besitz und Benutzung. Der Kauf selbst ward aber im J. 1324. (Mittw. n. Mich.) auf Gottfrieds, seines Sohns Gerhards, und dessen Gemahlin Jutte, Namen, geschlossen. Die Brüder Henrich und Reinhard von Weilnau überlassen nach dem Kaufbriefe, jedoch vorerst nur wiederkäuflich, den Grafen von Dietz ihr Theil der dasigen Burg, mit dem dazu gehörigen Burglehen, ihre Höfe, Mühlen, Gärten in und um Dietz, den Hayn bei der Stadt, Weingärten, Fischerei und Gefälle zu Fachingen und Strumbach, einem ausgegangenen Dorfe, und drei Achtel des Gerichts Berlenbach, für 1200. Mark Pfennin-

1234- ge, den Pfenning zu 3. Heller oder die Mark zu
1388. 36. Schilling Heller gerechnet. Zugleich versprechen sie den Käufern den Vorkauf an ihrem Theile zu Dern, welcher aber von den Dietzer Grafen bald nachher als Pfandschaft für 500. Mark an Graf Emich überlassen ward; und treten ihnen das Lösungsrecht eines an Ruprecht von Larheim verpfändeten Guts zu Strumbach ab.

Der Umstand, daß Graf Emich zu Nassau-Hadamar den Besitz und die Nutznießung des, mit seinem Gelde erkauften Weilnauischen Theils an Dietz, behielt, vielleicht auch, daß die Vormundschaft Emichs dem Grafen Gottfrieds und dessen Sohne lästig zu werden anfing, gab aber zu einem Zwiespalte unter beiden Häusern Anlaß, welcher doch im J. 1332. (Vig. Nat. Joh. Bapt.) durch einen Vergleich gehoben ward. Hiermit endigte sich zugleich die Vormundschaft Emichs. Gottfried und sein Sohn verzeihen in diesem Vergleich völlig zu Gunsten Emichs auf ihr Grafenrecht über Hadamar. Doch wird der Gräfin Jutte ihr angeborenes Erbrecht an der elterlichen Verlassenschaft vorbehalten. Auf die derselben versprochene Aussteuer von 1200. Mark soll Emich, ihr Vater, von dem an die Grafen von Weilnau bezahlten Kaufschilling die Hälfte anrechnen dürfen; die andere Hälfte wird gegen die von Emich aus dem Dietzischen gezogenen Nutzungen, und die von ihm eingelösten Weilnauer Pfandschaften, welche Emich zugleich abtreten muß, verglichen. Von diesen Pfandschaften wird aber der an

Emich versetzte Weilnauer Theil an Dern ausgenommen, in dessen Besitze Emich verbleibt, bis die Grafen von Dietz denselben mit 500. Mark von ihm einlösen. Gottfried muß sogleich seinen Sohn in die völlige Gemeinschaft seines Landes aufnehmen, ihn zu seinem einzigen Erben ernennen, und vom Kaiser belehnen lassen; auch nichts ohne dessen Einwilligung vorzunehmen versprechen. Gerhard macht sich dagegen verbindlich, sich in den nächsten 6. Jahren in keine Handlung von Wichtigkeit einzulassen, ohne seinen Schwiegervater, und Gerlach Herrn zu Limburg, zu Rathe gezogen zu haben. 1234-1388.

Von dieser Zeit an regierten Gottfried und Gerhard in Gemeinschaft, und die noch vorhandenen Urkunden sind in ihrer Beider Namen ausgestellt. Das wenige bemerkenswerthe was von ihnen vorkommt, ist, daß sie 1333. (Samst. v. dem gr. Sonnt. in den Fasten) von Friedrich Waldboten zu Waldmannshausen dessen Waldbotenrechte und Güter in den Zenten Dikirchen, Lahr und Elsoff pfandweise an sich brachten; von K. Ludwig dem Bayern im nemlichen Jahre (Vig. Laur.) den auf reichslehnbaren Gütern bestellten Wittum der Gräfin Jutte bestätigen ließen; und von demselben 1336. (auf Pfingstabend) für Camberg und Alten-Weilnau Stadtrechte, für sich aber das Privilegium auswirkten, daß keiner ihrer Leibeigenen in einer Stadt aufgenommen werden, und wenn es geschähe, sie sich ihrer mit Gewalt wieder zu bemächtigen befugt seyn sollten; daß sie ferner die Throner

1234- Klosterstiftung ihrer Voreltern 1335. (d. Georg.)
1388. bestätigten; im folgenden Jahre (d. Vit. et Mod.) mit Einwilligung des Abts Ludwigs zu Hirschfeld als Lehnsherrn, die Kirberger Zehnten mit dem Hof zu Kirchdorf der Gräfin Jutte als Wiederlage ihrer Aussteuer anwießen, und im J. 1337. (Freit. n. Mar. Verk.) ihre Zenten Lahr, Bleseberg, Elsoff und Zeutzheim, wie bereits in der Geschichte der Nassau Hadamarischen Linie umständlicher erzählt worden, an den Grafen Johann zu Nassau Hadamar wiederkäuflich veräußerten.

Bei dieser Veräußerung kommt der junge Graf Gerhard zum letztenmal als lebend in Urkunden vor. Aus einem späteren Vergleiche seines Sohns mit Landgraf Henrich dem Eisernen zu Hessen ist aber ersichtlich, daß Gerhard um diese Zeit mit gedachtem Landgrafen in Verbindung stand, und an dessen Kriegszügen gegen den Erzbischoff von Maynz Theil nahm. Durch einen an sich unbedeutenden Vorfall verlohr er im J. 1343. sein Leben. Einige seiner Ritter bekamen bei den Mühlen zu Dietz Händel mit Limburger Bürgern, welche bewafnet durch die Stadt ziehen wollten. Die Ritter wurden gefangen. Gerhard setzt den mit ihren Gefangenen nach Limburg zurückeilenden Bürgern nach, wird aber, da diese inzwischen noch von Limburg aus verstärkt worden waren, in dem bei der Rothen Erde, zwischen Dietz und Limburg, entstandenen hartnäckigen Gefechte, so schwer verwundet, daß er einen Monat nachher (17. Oct.) seinen Geist aufgab. Nach einer hier-

durch veranlaßten langwierigen Fehde kam erst im J. 1348., durch Vermittelung des Erzbischofs Balduin zu Trier, der Grafen zu Nassau und Sayn, mehrerer benachbarten Herren und Ritter und der Abgeordneten der Städte Maynz, Frankfurt, Wetzlar und Friedberg, ein Vergleich mit Gerhards noch lebendem Vater, seiner Wittwe und ihren Söhnen zu Stande, nach welchem die Stadt Limburg dritthalbtausend Pfund Heller bezahlen und mit einer jährlichen Rente von 15. Mark eine ewige Seelmesse für Gerhard in der Dietzer Stiftskirche bestellen mußte s). 1234-1388.

Gottfried, welcher noch in dem J. 1345. (Crast. Asc. Dom.) die Pfarrei St. Peter mit dem Decanate der Stiftskirche vereinigte, nahm in seinen letzten Lebensjahren seinen ältesten Enkel Gerhard in die Mitregentschaft auf, und scheint ihm endlich die Regierung ganz überlassen zu haben. Doch kommt er selbst noch einmal und zwar zum letztenmal in einem Tauschbriefe mit dem Ritter Otto von Freiendietz, über dessen Mühle zu Freiendietz, gegen einen Hof zu Stöcken, vom J. 1348. (Crast. Elis.) vor, und muß bald nachher verstorben seyn.

---

s) Brower Ann. Trev. II. p. 214. Hontheim Prodr. Hist. Trev. p. 1074. 1079. 1080. Die den Vergleich betreffende Urkunden S. in Wenk I. Urk. B. S. 312. 316. 320. Gerhard VI. in Stein gehauenes Bildniß befindet sich noch im Chor der Dietzer Stiftskirche mit folgender, jetzt zum Theil durch eine Verbauung bedeckten Inschrift: ANNO. M. CCC. XL. Tcio. (tercio) IN. VIGILIA. S. LVCAE. OBIIT. GERHARDUS. COMES. DE. DYDSE.

1234-1388. Gottfried war mit Agnes einer Gräfin von Nassau, wenn der Limburger Chronik zu trauen ist, vermählt gewesen, und hatte mit ihr, nach einer Urkunde von 1311. mehrere Söhne, welche jung verstorben seyn müssen. Auch der übrig gebliebene

Gerhard VI. seit 1333. Mitregent, starb noch vor seinem Vater, wie oben erzählt worden. Daß er mit Jutta Graf Emichs zu Nassau-Hadamar Tochter, wahrscheinlich schon um das J. 1317. sich vermählte, ist auch schon vorgekommen. K. Carl IV. bestätigte dieser Gräfin, noch als Wittwe, 1347. (Mont. v. Mart.) ihre auf Reichslehen angewiesene Morgengabe, Wiederlage und Wittumsgefälle. Sie selbst machte noch 1358. (dom. prox. p. fest. Nic.) eine Anordnung wegen ihres Begräbnisses in der Marienkirche zu Dietz, stiftete eine Seelmesse mit Gefällen aus ihrem ererbten väterlichen Hofe zu Eppenroth, und starb wahrscheinlich bald nachher. Vier Kinder aus dieser Ehe sind bekannt:

1.) Gerhard VII. von dem nachher gehandelt wird.

2.) Gottfried Deutscher Ordensritter, war 1348. noch minderjährig, und wird 1377. (am T. n. Mar. Himmelf.) in einem Kaufbriefe Friedrichs von Bigen zum letzten Mahle genannt.

3.) Johann 1348. ebenfalls noch minderjährig. Er kommt auch 1363. in einer Fehde mit Graf Johann zu Nassau-Merenberg vor, den er bei Ellar überfiel; ward aber 1367. 1. Aug. in seinem dreißigsten Jahre auf der Burg

Dern von Friedrich Freien von Dern ersto- 1234-
chen. Der Mörder ward nach einem Urtheile 1388.
des Dietzischen Land- oder Grafengerichts zu Reckenforst enthauptet t).

4.) Agnes vermählt 1367. mit Graf Eberhard V. von Katzenelenbogen. Sie brachte ihrem Gemahle die Dietzische Hälfte an Laurenburg und der Esterau erblich, die Hälfte an Dern, das Gericht Panneroth, Ellar und die Vier-Zenten aber wiederlöslich zu. Ihr Bruder Gerhard nahm zugleich sie und ihren Gemahl in die Gemeinschaft an Dietz und Weilnau, jedoch nur auf so lange, als Gerhard keine Leibeserben erhalten, oder ihr — vermuthlich in Preußen — abwesender Bruder Gottfried nicht zurückkommen würde, und versicherte ihnen die Nachfolge auf seinen und seines Bruders unbeerbten Todesfall (1367. Crast. Mart.) Agnes leistete auch mit diesem Vorbehalt auf ihr elterliches Erbe Verzicht. (1368. Conv. Paul.)

Gerhard VII. hatte, wie wir oben gesehen haben, schon bei seines Grosvaters Lebzeiten an der Regierung Theil genommen, wie er dann 1347. (Oct. Epiph.) den Verkauf eines Weingartens zu Dietz bestätigt; und 1348. (d. Walp.) in den Verkauf des von der Grafschaft Dietz zu Lehen gehenden

t) Kuchenbecker Anal. Hass. III. p. 23. Hontheim Prodr. p. 1092.

1234- Gerichts zu Nieder-Neissen an die von Lahrheim seine
1388. Einwilligung gab. Nach dem Tode seines Grosvaters gieng er im J. 1349. zu K. Carl IV. als derselbe im Kriege mit dem Gegenkönige Günther von Schwarzburg in einem Lager vor Eltvil, oder dem heutigen Eltfeld im Rhingau, stand. Der Kaiser verwilligte ihm hier 3000. Goldgulden, wogegen Gerhard ihm mit seinen Schlössern, Festen und seiner Mannschaft zu dienen sich verpflichtete (Freit. n. dem Auffahrtst.). Auch ließ er sich von demselben (Mont. v. Pfingsten) eine Bestätigungsurkunde über den Dietzer Zoll zu Kirchdorf ausfertigen. Mit Carl ging er 1355. zur Kaiserkrönung nach Rom u), und wohnte zu Ende desselben und im Anfange des folgenden Jahres dem merkwürdigen Reichstage zu Nürnberg bei v), wo ihm Carl (Dienst. n. Luc.) die Erlaubniß ertheilte, das Kirberger Zoll und Geleitsgeld künftig in Driedorf oder Nassau zu erheben. Von demselben erhielt er auch 1374. (Dienst. n. Mart.) die Bestätigung des Rudolfinischen Privilegiums, wegen Vererbung der Dietzischen Reichslehne auf die Töchter.

Mit dem Erzstifte Maynz war über die Lehen, welche die Grafen zu Dietz wegen des Oberst-Schenkenamts von dem Erzstifte hatten, Streit entstanden. Gerhard nahm, als dazu gehörig,

u) Guden. III. p. 387.

v) Wenker Coll. Jur. publ. p. 71. Holzschuher Orat. de Comitiis a. 1356. Norimb. celebratis.

zwanzig Fuder jährlicher Weingefälle zu Lahn- 1334–
stein, und die Vogtei zu Bingen in Anspruch, 1388.
verglich sich aber mit dem Administrator Cuno von Falkenstein 1353. (auf U. Fr. T. als sie geb. ward) dahin, daß in Zukunft jährlich und bis zur Ablösung mit 600. Gulden, aus dem Mainzer Zoll zu Lahnstein 60. Goldgulden an die Grafen zu Dietz bezahlt und von diesen mit dem Schenkenamt zu Lehen empfangen werden sollten x). Hiernach ward auch noch Graf Adolf zu Nassau Dietz im J. 1420. von Erzb. Conrad zu Maynz belehnt. — Als Pfandschaft erlangte Graf Gerhard in eben dem J. 1353. (Freit. n. Mich.) von Graf Johann zu Nassau-Hadamar, die Lichtensteinische Güter und Zehnten im Gericht Driedorf, wozu er die Aussteuer seiner Gemahlin Gertrud verwendete. Noch im J. 1376. war er in deren Besitz.

Um eben diese Zeit gerieth Gerhard mit dem unruhigen und kriegerischen Grafen Johann zu Nassau-Merenberg in Streit, welcher durch die 1353. (fer. 3. p. Luc.) erwählten Schiedsrichter geschlichtet werden sollte. Es verzögerte sich aber damit bis in das J. 1355. Johann hatte sich während der Fehde in den Besitz der Zente Nauheim, oder nachherigen Gemeinschaft Kirberg gesetzt; unter welchem Vorwande, bleibt unentschieden, da der Vergleich darüber keine Auskunft giebt. Daß Johann — wie Wenk vermuthet — durch Cession

x) Die Urk. s. bei Reinhard I. S. 123.

1234-1388. der Grafen von Weilnau ein Recht an Kirberg erlangt habe, ist nicht wahrscheinlich. Dann nirgends findet sich eine Spur, daß die Weilnauer vorhin in der Gemeinschaft an Kirberg mit den Grafen von Dietz gewesen. Es kommt vielmehr immer, und noch bei der Verpfändung an Philipp von Falkenstein im J. 1311. als alleiniges Dietzisches Eigenthum vor. Eher waren es vielleicht eben dieses Pfandschaftsrecht, und andere Ansprüche der Falkensteiner an Dietz, von ihrer Grosmutter Mechtilde her y), welche

---

y) Daß die Falkensteiner, von der Gräfin Mechtilde her, noch Ansprüche auf einen Theil des Dietzischen gemacht, ist nach der in dem Contrabriefe Phil. v. Falkenstein d. 1311. Vig. Laur. über die Pfandschaft von Steinfischbach ꝛc. enthaltenen, doch aber nicht völlig erklärbaren, sonderbaren Clausel, nicht unwahrscheinlich, nach welcher diese Pfandschaft, wenn sie erst nach Gottfrieds von Dietz Tode durch dessen Wittwe Agnes wieder eingelöst werden würde, nach deren gleichmäßigem Absterben dennoch nicht bei Dietz verbleiben, sondern an die Falkensteiner frei und unentgeltlich zurückfallen solle. Auch scheint jene Ansprüche eine Urkunde Gr. Gottfrieds und seiner Gemahlin Agnes von 1311. s. d. zu bestätigen, durch welche sie Philipp den ältesten von Falkenstein, Sohn der Gräfin Mechtilde, in sein eigenthümliches Theil der Burg zu Dietz einsetzen. Von dieser Urkunde ist mir jedoch nur eine alte, nach der Vidimation aus dem Falkensteinischen Archive copirte Abschrift vorgekommen, und ich muß also um so mehr deren Aechtheit dahin gestellt seyn lassen, da sie den Aussteller der Urkun-

Johann an sich gebracht hatte, und nun darauf 1234-
seine, durch Waffenglück unterstützte, Praetension 1388.
an Kirberg gründete. Wie dem auch sey, Graf Gerhard mußte nachgeben, und ihm die oben beschriebene Zente 1355. (Sabb. a. Nat. Joh. Bapt.) zur Hälfte abtreten, oder ihn in eine gleiche Gemeinschaft daran aufnehmen. Doch blieben hiervon ausgenommen, der Zoll zu Kirchdorf und Gerhards eigene Höfe und Güter im Amt. Gerhard und Johann vereinigten sich zugleich über den Bau einer gemeinschaftlichen Burg in Kirchdorf, und Verwandlung des Orts in eine Stadt. Der Burgbau kam auch bald nachher zu Stande, und gab zu dem neuen Namen: Kirberg, die Veranlassung. Nach einer weiteren Clausel des Vertrags soll Kirberg nie getheilt werden, sondern von beiden Seiten immer nur Einen Herrn haben. Auf diese Vertragsclausel gründete sich der Nassau-Saarbrückische Widerspruch, als Nassau-Dietz im J. 1420. ein Viertel an Kirberg den Epsteinern abtreten wollte; und sie ist bey allen folgenden Theilungen in den beiderseitigen Häusern immer beobachtet worden. An eben dem Tage schlossen Gerhard und Johann noch ein besonderes Freundschafts- und Vertheidigungsbündniß.

---

de, und Gemahl der Agnes, Gerhard nennt, obwohl damals kein Gerhard im Dietzischen Hause lebte, und der Agnes Gemahl den Namen Gottfried führte.

1234-1388. Auch mit Landgraf Henrich dem Eisernen zu Hessen war Gerhard in diesem, oder dem folgenden Jahre in einer Fehde, welche nach damaliger Sitte von beiden Seiten mit Raub, Brand und Mord geführt ward. Den Anlaß gaben die Entschädigungsforderungen, welche Gerhard wegen der von seinem Vater vor mehreren Jahren dem Landgrafen geleisteten Kriegshülfe vor dem Ebersteine und sonsten noch zu machen hatte. Erzbischof Gerlach zu Maynz, als erwählter Schiedsrichter gab darüber 1356. (Sabb. a. Nat. Mar.) einen vorläufigen Spruch, die endliche Entscheidung auf einer weiteren Tagsatzung zu Arnsburg findet sich aber nicht. —

Ein Streit mit Erzbischof Boemond zu Trier, wegen des Schadens, den Gerhard dem Erzstifte durch Geleit und Zölle, mit Unrecht, zugefügt haben sollte, ward von dem Kaiserlichen Hofgerichte zu Nürnberg 1357. (Mont. n. Innoc.) zum Vortheile Gerhards entschieden, und Boemund mit seiner Forderung von 2000. Mark Silbers abgewiesen. Gerhard verglich sich nachher mit den Trierischen Städten Limburg und Montabauer über das von ihnen in seinen Landen zu entrichtende Geleitsgeld. (1358. Vig. Ass. Mar. u. 1364. 18. Hartmonds.)

Was den Grafen Gerhard bewogen habe, im J. 1362. dem Trierischen Coadjutor Cunen von Falkenstein auf Lebenszeit ein Viertel seiner Grafschaft einzuräumen, bleibt im Dunkeln. Vielleicht gaben Forderungen, welche Cuno wegen seiner

Großmutter, der Dietzischen Mechtilde, machte, und 1234.
mit der Gewalt, die ihm seine Stelle gab, unter- 1388.
stützte, hierzu einigen Anlaß. Zwar redet der Revers, welchen Cuno (1362. Mont. n. Kreutz-Erf.) dem Grafen Gerhard ausstellte, nur von einer Oefnung der Dietzischen Schlösser und der Herberge, welche Cuno in der Grafschaft zu nehmen berechtigt seyn sollte; nicht von einer Theilnahme an den Renten und Gefällen. Dieser letzteren gedenkt aber doch die spätere Urkunde Gerhards und seiner Gemahlin, über eben diesen Gegenstand, so wie des Cunen zugestandenen Vorkaufs an der Grafschaft Dietz im Fall einer Veräußerung (Mont. n. Trinit.) z). — War vielleicht Gerhards Absicht, sich hierdurch den Schutz des kriegerischen und mächtigen Cunos zu verschaffen aa), so zeigt der Erfolg, daß er seinen Zweck nicht erreichte. Vielmehr ward er dadurch in einen abermaligen Krieg mit dem unruhigen Graf Johann zu Nassau-Merenberg verwickelt, welcher diese Begünstigung des Coadjutors den zwischen ihm und Gerhard bestehenden älteren Verträgen und Bündnissen zuwider hielt, so wie Gerhard dagegen sich dadurch beschwert glaubte, daß Daniel von Langenau, unter dem Schutze Johanns, die Burg Hollenfels, unweit Hahnstetten, erbaute. Nach einigen Gefechten bei Ellar und Runkel kam die Sache,

z) in Hontheim Hist. Trev. II. p. 224.

aa) Wenk I. S. 556.

1234- wie gewöhnlich, vor Austräge. Sie erkannten die Cu-
1388. nen zugestandene Oefnung der Grafschaft Dietz den Verträgen zwischen Gerhard und Johann zuwiderlaufend. Holenfels mußte aber dem Grafen Gerhard geöfnet werden, wogegen derselbe einen Theil des Gerichts um Holenfels den Adelichen von Langenau, als Mannlehen, einräumte, und ihnen einige Freiheiten gewährte (1363. d. Lucae, und Dienst. vor Lucien). Die Uebereinkunft zwischen Cunen und Gerhard blieb hiernach, wie es scheint, unerfüllt, und letzterer im alleinigen Besitze seiner Grafschaft.

Dagegen veräußerte Gerhard bald nachher ein anderes beträchtliches Stück seines Landes. Oben ist schon vorgekommen, daß von alten Zeiten her ein Theil der heutigen Herrschaft Runkel zur Grafschaft Dietz gehörte. Gerhard, dessen Finanzen durch die Jahre lang geführten Fehden und andere unbekannte Umstände zerrüttet seyn mochten, versetzte 1366. (Vig. P. et P.) die Zente Ommenau, mit Ausnahme des Dorfs Nieder-Selters, und die Zente Schuppach, das Kloster Beselich ausgenommen, nebst den Dörfern Endrich, Steden und Hoben an Friedrich und Dietrich Herrn zu Runkel für 1600. Pfund Heller. Diese, den Geschichtsforschern bisher unbekannte, Pfandschaft ist, höchstwahrscheinlich, der einzige eigentliche Grund der, zehn Jahre später erfolgten, gänzlichen Veräußerung dieser Zenten an Runkel. Der Vergleich Gerhards mit Dietrich und Sifried Herrn zu Runkel vom J. 1376. (1375. St. Tr. Vig. Purif.

Mar.) bb), gedenkt zwar, im Eingange, einer Run- 1234-
kelischen Ansprache an Gerhard, wegen mütterlicher 1388.
Erbschaft. Die, von neueren Geschichtsschreibern, zur Erklärung dieses Vergleichs, willkührlich angenommene Abstammung Dietrichs und Sifrieds von einer Dietzischen Erbtochter, allenfalls von einer Tochter Gerhard V. beruhet aber auf einer unerwiesenen Hypothese. Nirgends findet sich eine Spur, daß dieser Gerhard vermählt gewesen und Kinder hinterlassen habe. Eben so wenig ist bis jetzt eine andere, in das Runkelische Haus vermählte, Gräfin von Dietz bekannt, welche diesen beiden Herren ein Erbrecht auf einen Theil der Grafschaft Dietz hätte hinterlassen können. Ohnehin konnte auch von einer etwaigen Regredienterbschaft die Rede nicht seyn, so lange Gerhard VII. noch lebte, und in einem Alter war, welches ungewiß machte, ob er nicht außer seinen noch unmündigen Töchtern auch Söhne hinterlassen würde. Alles dieses lässet mit der stärksten Wahrscheinlichkeit annehmen, daß das in dem Vergleich erwähnte Erbrecht der Runkeler ein bloßer, vielleicht von den ehemaligen Ansprüchen im Drei-

---

bb) Dieser Vergleich ist abgedruckt in J. C. K. Beiträgen zum Nieder-Lohngau S. 20. in Fischers Isenb. Geschl. Reg. Urk. N. 90. und, nach dem hiesigen Original, in (J. C. Dappings) rechtl. Ausführung in Causa des Pr. v. Oranien an den Gr. v. Wied-Runkel wegen der Hadamar. Jesuitergüter. Beil. 2.

1234- zehnten Jahrhundert entlehnter, Vorwand war,
1388. um die Verwandlung der Pfandschaft von 1366. in einen Erbkauf, zu verstecken; wie dann auch diejenige Clausel des Vertrags von 1376., wodurch alle ältere Briefe und Urkunden ungültig und erloschen erklärt werden, nach den bis jetzt bekannten Urkunden, nur auf die Pfandverschreibung und den Contrabrief oder Revers vom J. 1366. Beziehung haben kann. Gerhard, welcher vielleicht von Runkelischer Seite auf die Ablage des Pfandschillings gedrungen ward, zur Einlösung aber wegen Geldmangel nicht im Stande war, mochte zu dieser Fiction seine Zuflucht nehmen, um sich und seine Käufer gegen Anfechtungen zu sichern, die ihnen, bei einem öffentlichen Verkaufe, aus älteren Verträgen, wie der mit Trier von 1362. bevorstehen konnten, wodurch Gerhard in Ansehung des freien Verkaufs seiner Länder, sich die Hände gebunden hatte. So läßt es sich auch nur erklären, warum bei dieser erblichen Ueberlassung der bisherigen Pfandschaft an die Runkeler, die Verpfändung, welche doch, nach der bedrängten Lage Gerhards zu schließen, bis hierhin fortgedauert hatte; und die Anrechnung des Pfandschillings bei dieser erblichen Veräußerung, in der Urkunde ganz mit Stillschweigen übergangen, oder doch durch die oben angeführte Clausel, wegen Vernichtigung älterer Briefe, nur sehr versteckt angegeben wird. Das an Runkel überlassene Stück Landes wird übrigens in dem Vergleiche von 1376. eben so und fast mit den nehmlichen Worten, wie in dem Pfandbriefe von 1366. beschrieben. Nur kam jetzt auch noch das Dorf

Oberdiefenbach hinzu, und Dietrich mußte diese 1234-
Zenten und Dörfer als Mannlehen von der Graf- 1388.
schaft Dietz erkennen. Gerhard versprach zugleich in Rücksicht des Lehensverbands, in welchem die Grafschaft Dietz mit Kaiser und Reich stand, sich für die Auswirkung der Oberlehnsherrlichen Einwilligung und Bestätigung zu verwenden. Diese erfolgte aber erst nach Gerhards Tode von K. Ruprecht im J. 1404. (d. Joh. Apost.) cc).

Die zerrütteten Umstände Gerhards hatten im J. 1370. (d. Mart.) eine weitere Veräußerung der halben Herrschaft Alten-Weilnau und des halben Amts Wehrheim veranlaßt, welche Gerhard an Walther von Cronenberg pfandsweise für 3000. Goldgulden überließ. Demselben versetzte er weiter 1372. (Sabb. p. Quasimodog.) sein Theil an Roßbach in der Wetterau für eine ungenannte Summe. Das Einlösungsrecht beider Pfandschaften kam 1423. durch Vergleich von Dietz an Epstein. Auch die Zenten Rentershausen, Meud, Salz, Hundesangen, Hoen und Rotzenhahn waren, für 3000. Gulden, an Godebrecht und Arnold von Wilmerode; Dern, an dieselben, für 400. Gulden; und die Gemeinschaft Kirberg, an Trier, für 1300. Gulden versetzt, wie aus der Eheberedung Gerhards mit Graf Johann von Nassau-Dillenburg über die Vermählung ihrer Kinder vom J. 1376. hervorgeht. Johann über-

---

cc) Fischer l. c. n. 91.

1234-1388. nahm in derselben die Einlösung dieser Pfandschaften binnen zwei Jahren, und Gerhard übertrug ihm ferner die Administration von Kirberg, Camberg, Weilnau und Wehrheim auf acht Jahre, um die Einkünfte dieser Aemter zu Bezahlung weiterer Schulden zu verwenden.

Seit dieser Zeit kommt von Gerhard weiter nichts merkwürdiges vor, als daß er im J. 1381. noch an dem großen Bündnisse des Pfalzgrafen Ruprecht und der Sterner, wider Ruprecht den Streitbaren von Nassau, Theil nahm, mit welchem jedoch im folgenden Jahre (1381. St. Tr. 7. Merz) ein Vergleich geschlossen ward. Nach diesem Jahre ist keine von Gerhard ausgefertigte Urkunde mehr vorhanden. Bei der Belehnung seines Schwiegersohns, des Grafen Adolf von Nassau-Dietz, mit der Grafschaft Dietz, durch K. Wenzel, 1384. (d. Thom.), wird er aber noch als lebend genannt. Wenn er, wie die Chroniken angeben, erst im J. 1386. oder 88. verstarb, so hatte er doch schon früher die Regierung an seinen Schwiegersohn abgetreten, welcher in der Eigenschaft, als regierender Graf von Dietz, bereits 1386. (d. Medard.) eine Kloster Gnadenthalische Urkunde bestätigt. Mit Gerhards Tode erlosch der Mannsstamm der eigentlichen Grafen von Dietz, oder der älteren Linie.

Gerhard VII. dem, wegen seiner schönen Leibesgestalt, der Beiname des Schönen, zugelegt werden kann, hatte sich bereits vor, oder doch in dem J. 1353. mit der, wegen ihrer vorzüglichen Schön-

heit ebenfalls berühmten Gertraud, Johann II. 1234-
Herrn zu Westerburg Tochter, vermählt, welche 1388.
bald nach dem J. 1376. verstorben zu seyn scheint dd). Diese Ehe war bis in das J. 1367. unfruchtbar geblieben, oder die ältesten Kinder waren doch frühzeitig wieder verstorben, und die Hofnung auf Erben schien fast aufgegeben zu seyn. Im J. 1368. ward aber die Gräfin Jutta, und in einem der folgenden Jahre noch eine Tochter gebohren. Ueber die Vermählung der ersten, als wahrscheinlichen Erbin der väterlichen Grafschaft, mit einem Sohne Graf Johanns zu Nassau-Dillenburg, ward bereits in ihrem achten Jahre eine vorläufige Uebereinkunft getroffen, und diese Vermählung mit dem ältesten Sohne Johanns, dem Grafen Adolf, auch um das J. 1384. wirklich vollzogen. Hierdurch wurden die Dietzischen Länder mit der Grafschaft Nassau vereinigt. Die weiteren Schicksale Juttens, und der Grafschaft Dietz werden in der Nassauischen Geschichte vorkommen. — Die jüngere

---

dd) Gertraud kommt als Gerhards Gemahlin zuerst vor in einer Urk. von 1353. Freit. n. Mich. wegen der ihrem Gemahle verpfändeten Lichtensteiner Zehnten, zum letzten Male aber in der Eheberedung mit Gr. Johann zu Nassau-Dillenburg 1376. d. Andr. Daß sie nicht eine Tochter Reinhard I. sondern Johann II. war, ist in m. Miscell. zur Dipl. u. Gesch. S. 31. aus einer Urkunde von 1370. fer. 6. p. Mart. welche unter den Urkunden folgen wird, erwiesen.

1234- Tochter Gerhards, deren Name unbekannt ist, ward,
1388. nach der Angabe mehrerer Chroniken ee), an einen Herrn von Wildenburg vermählt, erhielt aber keinen Theil an den väterlichen Landen.

Von den Passivlehen der ehemaligen Grafen von Dietz ist bereits in ihrer Geschichte hin und wieder geredet worden. Ihr hauptsächlichstes Reichslehen war die eigentliche Grafschaft Dietz, welche aber nach dem Uebergange derselben, an die Häuser Nassau und Epstein, ein Trierisches Afterlehen ward, und noch ist. Außerdem gieng das Dietzische Theil der Herrschaft Ellar, nebst einzelnen Höfen in der Herrschaft Weilnau, von Kaiser und Reich zu Lehen. Diese Lehnschaft muß aber, wegen Ellar nach dem J. 1368. und, wegen der Weilnauischen Besitzungen, noch früher, in Abgang gekommen seyn. Daß es mit der Lehensherrschaft der Abtei Hirschfeld über Weilnau, und die Zehnten und Höfe zu Kirberg eben so ergienge, ist oben schon vorgekommen. Von dem Erzstifte Maynz gieng, mit dem Erbschenkenamte, eine Weingülde zu Lahnstein und die Vogtei zu Bingen zu Lehen. Nach dem Tode Graf Adolfs zu Nassau-Dietz ist aber auch dieses Lehen nicht weiter empfangen worden. — Endlich waren die Grafen von Dietz von dem Stifte St. Maximin zu Trier bereits

---

ee) Chron. Limb. in Hontheim Prodr. p. 1074. Gerstenberger Hess. Chron. S. 506.

in alten Zeiten mit der Vogtei zu Bingen ff), ferner mit der Kirchgabe und dem Zehnten zu Revenach bei Coblenz, belehnt gewesen. Aber auch dieses Lehen war in Abgang gekommen. Im J. 1426. erfolgte jedoch, nach einem Vergleiche mit dem Stift, dessen Erneuerung; und die Belehnung ist bis auf die neuesten Zeiten fortgeführt worden, obgleich die Vogtei zu Bingen schon unter den alten Dietzer Grafen verloren gegangen war. Das Lehen zu Revenach haben die Grafen von Elz, als Nassau-Dietzisches Afterlehen. 1234-1388

Die Activlehen der Grafschaft Dietz waren sehr zahlreich. Zu der Zeit, als dieselbe an Nassau fiel, kommen folgende Vasallen vor: Alldendorf, Brumser von Rüdesheim, Braunsberg, Bubenheim, Brambach, Bettenburn, Beldersheim, Bodeheim, Breidenbach, Breitruck, Cronenberg, Clemme, Cleeberg, Clettenberg, Cramberg, Donner von Lahrheim, Düne oder Daun, Dern, Dietz, Duckenbach, Elkershausen, Elz, Eschenau, Erlebach,

ff) Ein Pertinenzstück der vogteilichen Rechte war vermuthlich, das Marktschiff von Bingen nach Maynz und Frankfurt, mit welchem die Adelichen von Stein von den Grafen von Dietz belehnt waren, und nachher von Nassau, als Besitzer der Grafschaft Dietz belehnt würden. Die Wild- und Rheingrafen behaupten aber ebenfalls das ausschliesliche Recht, dieses Marktschiff zu halten. Vergl. (Kremers) Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses. S. 176.

1234- Frondorf, Greifenclau von Vollraths, Geverzhahn,
1388. Hattstein, Hadamar, Hunsbach, Hoenstein, Heppenheft, Hube von Hoenstein, Breder von Hoenstein, Hoenberg, Hufftersheim, Huser von Hoenberg, Holzheim genannt Holzappel, Hoenfels, Irmtraud, Ingelheim, Imhofe, Knebel von Katzenelenbogen, Koeth von Wanscheid, Karben, von dem Berge genannt Kesseler, Lindau, Langenau, Langenbach, Lahrheim, Meynfelder, Mylen, Mudersberg, Molsberg, Nassau, Ockenheim, Pirmont, Pfaffendorf, Print, Roedel von Reifenberg, Reinberg, Reifenberg, Rose von Weilnau, Rodheim, Rüdesheim, Rode, Runkel, Schoenborn, Sottenbach, Stein, Schoneck, Staffel, Stockheim, Stroße, Specht, Sterzelnheim, Schonenberg, Schütze, Seigerzhausen, Slageren, Spanheim, Schenke von Schweinsberg, Verse, Waldbote, Walderdorf, Witlich, Wustener, Winter von Hersbach und Weier. — Von diesen Lehen ist aber ein großer Theil heimgefallen, oder sonst in Abgang gekommen.

Als Wapen führten die Grafen von Dietz zwei über einander gehende goldene Leoparden mit himmelblauen Zungen und Krallen in rothem Felde.

Stammtafel

der Grafen von Weilnau.

Henrich III. Siehe Tafel I. Graf von Dietz. 1188 — 1234.

- **Mathilde.** 1234. G. Conrad, Herr zu Gleiberg und Merenberg. 1234.
- **Gerhard. I.** 1234. von Dietz 1274. von Weilnau † vor 1282. G. Isengard, Gr. Reinhard I. zu Hanau T. † vor 1282.
- **Henrich (IV.) I.** von Dietz 1234. von Weilnau 1249. 1275. G. N. Albrecht, Herrn zu Trimberg T.
- **Agnes.** 1243. † vor 1281. G. Gerhard III. Gr. von Dietz.

- **Henrich.** * Can. zu Mainz. 1290.
- **Reinhard.** * Pastor zu Nauheim. 1292.
- **Henrich II.** 1282 — 1344. G. Metze, Eberhards Herrn zu Isenburg T. 1311 — 1339.
- **Reinhard.** 1282 — 1333. G. Margarethe, 1333. 1365.
- **Jutta.** 1306. † 1320. G. Boppo, Gr. von Eberstein.
- **Henrich.** 1275. vielleicht Landvogt in Thüringen. 1307.
- **Herrmann.** Archidiaconus zu Trier. 1294 — 1303.
- **Henrich.** Abt zu Fuld. 1274 — 1313.
- **Albert.** Domscholaster zu Würzburg. 1267 — 1322.
- **Peter.** Domherr zu Mainz. 1294 — 1320.
- **Luckard.** Abtissin zu Gnadenthal. 1304 — 1325.
- **Adelheid.** G. Ludwig von Frankenstein.

- **eine Tochter** Gr. Johann von Kerpen.
- **Gerhard II.** 1360 — 89. G. Margarethe, (Conrad von Trimberg T.) 1405 — 1413.
- **Gertraud.** G. Conrad von Bickenbach.
- **Johann.** Domherr zu Mainz.
- **Eberhard.** Domherr zu Mainz.

- **Henrich III.** 1389. 1405. 1413. G. Margarethe (von Kirchheim.) 1405. 1413.
- **Margarethe** 1389. (G. Gottfried von Waldenstein.)

- **Adolf.** 1420 — 51. G. Margarethe von Schlitz gen. Görz.
- **Henrich IV.** 1426 — 33. † vor 1438.
- **Reinhard.** 1424 — 1440. Abt zu Fuld 1449 — 72. † 1476. 17. Merz der letzte des ganzen Geschlechts.
- **Elisabeth.** 1429 — 55. G. Philipp der Alte von Hurdt. 1454.
- **Margarethe.** 1429. Decanissin zu Gandersheim. 1457.
- **Lorette.** 1429 — 57. Klosterjungfrau zu Kauffungen.
- **Agnes.** 1429 — 57. Klosterjungfrau zu Kauffungen.

IV.

1234-1476.

Nachrichten von der jüngeren Dietzischen oder Weilnauischen Linie.

In dem vorhergehenden Abschnitte ist bereits bemerkt worden, daß zwischen dem Grafen Gerhard III. von Dietz und seines Vatersbruders Henrich III. Söhnen, Gerhard und Henrich IV. oder I. eine gewisse Theilung vorgegangen seyn müsse. Dann diese, welche sich in der oben angeführten Urkunde vom J. 1234. und auch anderwärts Grafen von Dietz nannten, führen in der Folge den Namen: Grafen von Weilnau. Auch ist oben bereits dargethan worden, daß Henrich IV. von Dietz und Henrich I. von Weilnau, nicht, wie Wenk glaubt, Vater und Sohn, sondern Eine Person sind, und eben so Gerhard I. nicht Henrich I. Sohn, sondern dessen älterer Bruder ist.

Beide Brüder scheinen in Gemeinschaft ihr Landestheil besessen zu haben. Von Gerhard, welcher in der Reihe der Weilnauer der I. ist, kommt aber wenig vor, so wie überhaupt von dieser Linie, wegen der, durch die allmählige Zerstückelung ihrer Länder, wahrscheinlich, veranlaßten, Zerstreuung des Weilnauischen Archivs, eine vollständige Geschichte sich nicht geben lässet. Gerhard besiegelte noch 1274. (Oct. Epiph. Dom.) eine Urkunde Wittekinds von Hattstein über den Verkauf eines Weinbergs an das Kloster Gnadenthal, und war vor 1228. verstorben.

1234- Seine um eben diese Zeit bereits verstorbene Gemahlin
1476. war Isengard Graf Reinhard I. von Hanau Tochter. Als ihre Kinder aber sind bekannt:

1.) Henrich II. } Von beiden wird nachher ge-
2.) Reinhard } handelt.
3.) Jutta vor 1306. mit dem Grafen Boppo von Eberstein vermählt, starb um das J. 1320.

Ob Henrich und Reinhard von Weilnau, deren jener als Canonicus zu Maynz 1290. dieser als Pfarrer zu Nauheim 1292. vorkommt, auch aus dieser Ehe waren, bleibt zweifelhaft.

Von Henrich I. Gerhards Bruder, ist ebenfalls wenig, was auf seine eigene Länder Beziehung hätte, bekannt. Desto öfterer kommt er als Schiedsrichter oder Mittelsmann in Streitigkeiten anderer Fürsten und Herren vor; woraus sich auf das Ansehen schließen läßt, in welchem Henrich bei seinen Zeitgenossen stand a). Unter dem Namen: von

a) Den bei Wenk I. S. 568. u. f. angeführten Urkunden, in welchen Henrich vorkommt, sind noch folgende beizufügen: eine d. d. Aschaffenburg 1261. 5. Kal. Aug. bei Guden. I. p. 685. d. d. Hemmingesbach 1264. pr. Non. Jun. ibid. p. 150. eine ungedruckte Gnadenthaler Urk. 1274. Oct. Ep. Dom. desgleichen 1275. Vig. Epiph. welche zugleich seinen Sohn Henrich nennt. Ferner eine ungedruckte Urk. Hartrads von Merenberg, wegen eines dem Kloster verkauften Merenbergischen Lehnszehnten zu Hausen 1275. m. Jul.

Weilnau erscheint er zuerst in der Kloster Throner Stiftungsurkunde seines Vetters Gerhard von Dietz, im J. 1243. obwohl er auch nachher zuweilen den Stammsnamen: von Dietz führt. Vielleicht ist er es noch, welcher 1281. (s. d.) zu dem Verkauf der von ihm zu Lehen gehenden Güter Winands von Hanstetten zu Hausen, an das Kloster Gnadenthal, seine Einwilligung gab, obwohl sich hierüber wegen der Gleichheit der Namen in dem Weilnauischen Geschlechte, nichts bestimmen läßt. Henrich soll mit einer Tochter Alberts Herrn von Trimberg vermählt gewesen seyn und als Kinder aus dieser Ehe werden angegeben: 1234-1476.

1.) Henrich, der mit seinem Vater 1275. vorkommt, und wahrscheinlich der nemliche Graf von Weilnau ist, welcher Landvogt K. Albert I. in Thüringen war, vom Landgrafen Friedrich 1307. bei der Belagerung der Wartburg gefangen ward, und sein Leben im Gefängniß beschließen mußte.

2.) Hermann, Domherr zu Maynz 1260. und Probst zu Limburg 1282. Archidiaconus zu Trier 1294—1303. b).

3.) Henrich welcher von 1288—1313. als Abt von Fuld, sich vielen Ruhm erwarb.

4.) Albert, ebenfalls ein Geistlicher, 1267—1322. zuletzt Domscholaster zu Würzburg.

---

b) Hermann kommt auch in dem Theilungsvergleiche zwischen Dietz und Weilnau von 1303. vor.

1234- 5.) Peter Domherr zu Maynz 1294—1320.
1476. 6.) Luckarde Abtissin zu Gnadenthal 1304—1325. c)

7.) Adelheid Gemahlin Ludwigs von Frankenstein.

Henrich II. und Reinhard scheinen nach ihres Oheims Henrich I. Tode das ganze Weilnauische Landesantheil, so wie es oben beschrieben worden ist, allein besessen zu haben. Es gehörten dazu auch die, vielleicht von ihrem Großvater erheirathete, Besitzungen, das Schloß Birstein, Schloß und Gericht Brachte, Reichenbach und andere Güter in der Wetterau. Henrich und Reinhard blieben in ungetheilter Gemeinschaft. Ihrer Verträge mit Dietz, Dern und Weilnau, ist in dem vorhergehenden Abschnitte schon gedacht worden. Ein großer Theil derselben kam aber durch ihre Verschwendung schon nicht mehr auf ihre nächsten Erben. Bereits im J. 1317. (fer. 3. p. Barn.) verpfändeten sie ihrem Vetter Sifried von Runkel ihren Antheil an dem Dietzischen Schloß Dern und 40. Malter Fruchtgefälle aus dem Kirchspiele Hahnstetten in der Grafschaft Dietz. Hierauf folgte im J. 1324. der Verkauf ihres Theils an Dietz selbst, welcher in der Geschichte des Grafen Gottfrieds von Dietz bereits umständlicher angeführt worden; und 1326. die Verpfändung der halben Herrschaft

---

c) Sie kommt in mehreren Klosterurkunden in dieser Eigenschaft, und zum letztenmal 1325. vor.

Neu-Weilnau, und des Weilnauischen Theils an 1234-
Hahnstetten, dem Gerichte Kettenbach und 1476.
anderen Gütern, an Sifried von Runkel, welcher diese Pfandschaft alsbald wieder an Graf Gerhard zu Nassau überließ. Von Birstein kam ein Theil pfandweis an Hanau; und das Gericht Udenheim, dessen Hauptort gleiches Namens die dermalige Festung Philippsburg ist, ward 1333. an Conrad von Trimberg verkauft.

Henrich II. war bereits 1311. mit Metze oder Mechtilde, Eberhards Herrn zu Isenburg Tochter, vermählt. Beide schenkten, in dem genannten Jahre (Vig. Laur.) der, dem Kloster Marienborn bei Gelnhausen einverleibten Pfarrei Roth, unsern Weilnau, ihren Neurottzehnten im Kirchspiel Roth d); und gaben 1314. (fer. 4. p. divis. Apost.) ihre Ländereien vor dem Hahn bei Dietz, dem Kloster Dirstein, zu einem Seelengeräthe für sich und ihre Eltern. Mechtilde kommt noch 1339. (die Vital.) in einem dem Grafen Gottfried von Dietz ausgestellten Reverse vor, in welchem sie demselben den Verkauf an den ihr von Agnes, Richwins vom Turne Gemahlin, zugefallenen Gütern versichert. Außer einer an Johann von Kerpen vermähl-

---

d) Dieses muß Isenburgisch, und durch Mechtilde an Weilnau gekommen seyn. Die Urkunden über die Vereinignng der Pfarre Roth mit dem Kloster Marienborn, welche diese Behauptung begründen, werden anderwärts bekannt gemacht werden.

1234- ten Tochter müssen sie keine Kinder hinterlassen
1476. haben.

Reinhards Gemahlin, Margarethe, scheint auch eine Isenburgerin gewesen zu seyn. Doch läßt sich davon nichts gewisses angeben. Außer ihrem Sohne

Gerhard II. von welchem gleich weiter gehandelt wird, gehören vielleicht

Gertraud von Weilnau Conrads von Bickenbach Gemahlin, und die Maynzer Domherrn

Johann und
Eberhard } von Weilnau zu ihren Kindern.

Von Gerhard II. welchem die noch übrigen Weilnauer Herrschaften allein zugefallen waren, ist nichts merkwürdiges anzuführen, als daß er, vermuthlich durch seine Gemahlin, welche eine Trimbergische Tochter gewesen zu seyn scheint, um das J. 1374. die Aussicht auf die Erwerbung eines Theils der Besitzungen der Herren von Trimberg erlangte, deren Mannsstamm um diese Zeit ausging. Es kam aber dennoch von Trimbergischen Gütern nichts an sein Haus; dann Gerhard und seine Kinder stellten 1389. (die Lamp.) an Eberhard Herrn von Epstein, wahrscheinlich gegen eine Abfindung mit Gelde, einen Verzicht auf alle ihre Ansprüche an der Trimbergischen Verlassenschaft aus. Seine Tochter

Margarethe, welche in obigem Verzichte vorkommt, soll an Gottfried von Waldenstein verheirathet gewesen seyn.

Gerhards Sohn, Henrich III. war sein Nachfolger. Er verkaufte vollends Neu-Weilnau, Usingen, sein Theil an Rosbach, Wiesenbach, Isenmütt, Altenkirchen, Roth, Kettenbach, und was er noch zu Hahnstetten besaß, dem Grafen Philipp zu Nassau-Saarbrücken, 1405. (d. Mar. Magd.) für 12000. Goldgulden. Seine Gemahlin Margarethe, welche bei diesem Verkaufe und 1413. bei dem Versatze des Schlosses Bracht, vorkommt, soll eine geborene von Kirchheim gewesen seyn. Seine Kinder waren: 1234-1476.

1.) Adolf
2.) Henrich IV.
3.) Reinhard ein Geistlicher und seit 1449. Abt zu Fulda, resignirte 1472. und starb 1476. 17. Merz.
4.) Elisabeth Gemahlin Philipps von Hurde des Alten, welche noch 1458. vorkommt.
5.) Margarethe Decanissin zu Gandersheim 1457.
6.) Lorette, auch Lorchen, } Klosterjungfrauen
7.) Agnes } zu Kaufungen.

Sie glaubten noch Ansprüche an Dietz und Dern zu haben, und cedirten solche 1454. (Sonnt. Voc. Jucund.) ihrem Schwager von Hurde.

Adolf und Henrich IV. behielten die wenigen, noch übrigen, Erbgüter, in Gemeinschaft, und mit Henrichs Tode, welcher vor 1438. erfolgte, fielen diese Güter dem Grafen Adolf allein zu. Er

1234-1476. verkaufte aber Birstein, Reichenbach und den Rest an Bracht, seine letzte Besitzungen, an Diether Herrn von Isenburg. Adolf starb nach dem J. 1451. in großer Armuth, und hinterließ von seiner Gemahlin Margarethe von Schlitz genannt Görz keine Kinder.

Mit seinem Bruder Reinhard, Abt zu Fuld, gieng der Mannsstamm der Grafen von Weilnau, oder der letzte Zweig der Grafen von Dietz aus. Schild und Helm seines Hauses wurden deßwegen, dem alten Gebrauche gemäß, mit ihm begraben.

Das Wapen der Grafen von Weilnau waren zwei übereinander gehende rothe Leoparden in einem goldenen Felde. Diese sind, seit dem Verkaufe der Herrschaft Neu-Weilnau, in das Nassau-Saarbrückische Wapen aufgenommen worden.

Zweite Geschlechtstafel

der älteren Nassau Dillenburgischen Linie.

Engelbert I.
S. Tafel IV.

Johann IV. g. 1410. 1. Aug. † 1475. 3. Febr. G. Maria, Johanns Herrn v. Loon und Heinsberg T. g. 1424. verm. 1440. † 1501. oder 1502.

Henrich II. g. 1414. 7. Jan. † nach 1450. 11. Merz und vor 1451. 19. Nov. G. I. Genevieva v. Virneburg. 1415. † 1437. Apr. – II. Irmgard v. Sleyden, vor 1441. 1449.

Margarethe. g. 1415. 1465. ist † 1467. 27. Mai. G. Dietrich Gr. v. Sayn. 1426. ist † 1452.

Wilhelm. g. 1416. Dec. † jung.

Maria. g. 1418. 2. Febr. † 1472. 2. Oct. G. Johann Gr. zu Nassau-Wisbaden. 1428. † 1480. 9. Mai.

Philipp. g. 1420. 13. Oct. † jung.

Kinder Johanns IV.:

Anna. g. 144* † 1514. 8. Apr. G. I. Otto Herz. v. Braunschw. Lüneburg. 1467. Oct. † 1471. II. Philipp Gr. zu Katzenelenbogen 1473. 30. Nov. † 1479. im July.

Johanna. g. vor 1444. † 1468. G. Philipp Gr. v. Wildeck 1464. 14. Oct. † 1475.

Adriana. g. 1449. 7. Febr. † 1477. 11. Jun. G. Philipp Gr. zu Hanau. 1468. † 1500.

Engelbert. g. 1451. 17. Mai. † 1504. 31. Mai. G. Zimburge, Markgraf Carls zu Baden T. 1469. † 1500.

Johann V. g. 1455. 9. Nov. † 1516. 30. Jul. G. Elisabeth, Landgr. Henrichs zu Hessen T. 1482. † 1523. 17. Jan.

Ottilia. Priorin zu Vredenburg. † 1495.

Kind Henrichs II.:

I) **Ottilia.** g. 1437. Apr. † 1493. Jul. G. I. Philipp der jüngere Gr. zu Katzenelenbogen 1443. † 1453. II. Oswald Gr. zu Dierstein und Pfeffingen. 1471. † um 1486.

Kinder Johanns V.:

Henrich. g. 1483. 12. Jan. † 1538. 13. Sept. G. I. Franzosa, Herzogs Jacob v. Savoyen T. 1504. † 1511. 17. Sept. II. Claudia, Pr. Johanns zu Chalon und Oranien T. 1515. † 1521. 31. Mai. III. Menzia v. Mendoza, 1524. nach 1538. in zweiter Ehe mit Ferdinand von Arragonien, Herzoge zu Calabrien. † nach 1539.

Johann g. 1484. 3. Nov. † nach 1491. 13. Jul.

Ernst. g. 1486. 9. Apr. † 1486. 21. Oct.

Wilhelm. g. 1487. 10. Apr. † 1559. 5. Oct. G. I. Walburge, Gr. Johanns v. Egmond T. 1505. † 1529. 7. Merz. II. Juliane, Gr. Bothas v. Stolberg T. u. Gr. Philipps v. Hanau Wittwe. 1531. † 1580. 18. Jun.

Elisabeth. g. 1488. † 1559. 3. Jun. G. Johann Gr. v. Wied 1506. † 1533.

Maria. g. 1491. Febr. † nach 1542. G. Jodocus Gr. von Holstein-Schaumburg 1506. † 1532. 5. Jun.

Kinder Henrichs:

II. **Renatus.** g. 1518. Prinz v. Oranien 1530. † 1544. 15. Jul. G. Anna, Herz. Antons von Lothringen T. 1540. in zweiter Ehe mit Philipp von Arschott. † 1568.

Maria. g. 154*... † 3 Wochen nach der Geburt.

Kinder Wilhelms:

I **Elisabeth.** 1515. Oct. † 1523. Jan.

I **Magdalena.** g. 1522. 6. Oct. † 1567. 18. Aug. G. Hermann Gr. v. Moers u. Nuenar. 1538. † 1578.

II **Wilhelm.** g. 1533. 25. Apr. Pr. v. Oranien 1544. † 1584. 10. Jul. S. Tafel VI.

II **Hermanna.** g. 1534. 9. Aug. † bald nachher.

II **Johann VI.** g. 1536. 22. Nov. † 1606. 8. Oct. S. Tafel VII.

II **Ludwig.** g. 1538. 10. Jan. † 1574. 14. Apr.

II **Maria.** g. 1539. 18. Merz. † 1599. G. Wilhelm, Gr. v. Berg. 1556. † 1586. 24. Mai.

II **Adolf.** g. 1540. 11. Jul. † 1568. 24. Mai.

II **Anna.** g. 1541. 21. Sept. † 1616. 12. Febr. G. Albrecht, Gr. v. Nassau-Saarbrücken 1559. † 1593. 11. Nov.

II **Elisabeth.** g. 1542. 25. Sept. † 1603. 18. Nov. G. Conrad, Gr. v. Solms-Braunfels. 1559. † 1592. 27. Dec.

II **Catharine.** g. 1543. 29. Dec. † 1624. 25. Dec. G. Günther, Gr. von Schwarzburg 1560. † 1583. 15. Mai.

II **Juliane.** g. 1546. 10. Aug. † 1588. 31. Aug. G. Albrecht, Gr. von Schwarzburg 1575. † 1605. 10 Apr.

II **Magdalene.** g. 1547. 15. Dec. † 1630. G. Wolfgang, Gr. von Hohenlohe. 1567. † 1610. 28. Merz.

II **Henrich.** g. 1550. 15. Oct. † 1574. 14. Apr.

Oranien Nassauische Landesgeschichte.

Zweites Buch.

Von der Erwerbung der Grafschaften Vianden und Dietz, oder dem Tode Graf Johann I. an, bis zur Entstehung der Niederländischen, oder Oranischen, und der deutschen Linie, und bis zum Tode Graf Wilhelm des Reichen.

1416 — 1559.

Erster Abschnitt.

Geschichte der älteren Dillenburgischen Linie vom Tode Graf Johann I. an, bis zur Trennung der Niederländischen und Deutschen Lande.

1416 — 1475.

1416-
1442.

§. 1.

Gemeinschaftliche Regierung der Söhne Johann I. vom J. 1416 — 1442.

Johann I. hatte, wie wir bereits aus dem ersten Theile dieser Geschichte wissen, bei seinem Absterben vier Söhne, Adolf, Johann II., Engelbert I. und Johann III. hinterlassen. Noch bei des Vaters Leben (1409. d. Thom.) verbanden sich sämtliche Brüder über eine gleiche Nachfolge, in allen, ihnen angeborenen, Landen. Sie war ohnehin den alten deutschen Rechten, und dem damaligen Gebrauche gemäß. Welcher der Brüder bei des Vaters Tode einheimisch, oder seinen Landen am nächsten seyn würde, soll sie, in aller Namen, bis zu erfolgter Theilung, in Besitz nehmen. Wer etwas für sich allein einnimmt, wird enterbt. Alle elterliche Verordnungen, zur Begünstigung eines Bruders gegen den anderen, werden zum Voraus für richtig erklärt. Graf Adolf entsagte hierdurch stillschweigend seinem Rechte auf den Hadamarischen Landestheil und die Gerichte Herborn, Haiger u. Löhnberg, welche er aus dem Vertrage über seine Vermählung mit der Dietzischen Erbtochter vom J. 1376. zum Voraus hätte fordern können a). — In Gemäßheit jener Uebereinkunft traten die Brüder nach des Vaters Tode 1416. die Regierung gemeinschaftlich an. Die vorbehaltene Thei-

---

a) S. Th. I. §. 35.

lung aber unterblieb. Adolf hatte keine männliche 1416-
Nachkommenschaft, der ältere Johann war nicht 1442.
vermählt, der jüngere gleiches Namens ein Geistlicher. Es war vorauszusehen, daß eine Theilung doch von keinem langen Bestande seyn würde.

Adolf ging bereits vier Jahre nachher mit Tod ab, und die Gemeinschaft dauerte anfangs unter den übrigen drei Brüdern, sowohl in Ansehung der väterlichen, als der neuerworbenen Lande, auf den bisherigen Fuß fort. Im J. 1425. (d. Simon. et Jud.) errichteten sie aber eine Art von Mutschaarung. Johann dem älteren ward die Burg Dillenburg; Engelberten die zu Herborn; und dem jüngeren Johann die Burg zu Haiger zum Sitz angewiesen. Dem ältesten Bruder ward, in Ansehung einiger Hoheitsrechte, a) die Grafschaft Nassau und Herrschaft Hadamar zugetheilt. Engelbert erhielt auf gleiche Art Vianden; und Johann der jüngere die halbe Grafschaft Dietz. Alle blieben aber doch in Gemeinschaft des Eigenthums dieser Länder Die Einkünfte wurden gemeinschaftlich erhoben und gleich vertheilt. Im J. 1427. (Vig. Natal. Chr.) erfolgte eine neue Uebereinkunft auf vier Jahre. Von dem Lande dis- und jenseits der Kalteiche, oder den heutigen Fürstenthümern Dillenburg und Siegen, ward jedem Bruder ein Drittel, und dem jüngeren Jo-

a) „die Mannschafte, Kirchen- und geistliche Gaben -- „zu entphaen vermannen vnd verlyen" wie die Urkunde sagt.

1416- hann zugleich statt Haiger, die Burg zu Siegen zu
1442. seinem Sitze angewiesen. Diese Theilung ging aber hauptsächlich nur auf Dienste und Strafen aus den zugetheilten Orten. Alles andere blieb gemeinschaftlich. Und da Johann der jüngere bereits vor Ablauf der bestimmten Jahre starb, so trat nun unter den beiden übriggebliebenen Brüdern wieder eine völlige Gemeinschaft ein, welche auch bis zu ihrem Tode fortdauerte. Doch hielt sich Engelbert meistens in den Niederländischen Herrschaften auf, und Johann verwaltete hauptsächlich die deutschen Länder.

Die gemeinschaftliche Regierung der Söhne Johann I. wird übrigens durch den beträchtlichen Zuwachs an Land und Leuten besonders merkwürdig, welcher während derselben der Ottonischen Linie des Hauses Nassau zu Theil ward. In den folgenden §§. wird davon umständlicher gehandelt werden. Dieser Zuwachs bestand in der Grafschaft Vianden, den Herrschaften St. Vit, Butgenbach, Daesburg, Grimbergen, und der halben Grafschaft Dietz

§. 2.

1420

Anfall der Grafschaft Vianden, mit den Herrschaften St. Vit, Butgenbach, Daesburg und Grimbergen.

Die Grafschaft Vianden (Comitatus Viennae, Comté de Vienne) liegt in dem ehemaligen Herzogthum Luxemburg, und zwar in demjenigen Theile desselben, welcher dem Hause Oesterreich im J. 1795. durch die Französische Republick entrissen ward. Sie bestand nach einer handschriftlichen Beschreibung vom Jahr 1562., so weit Nassau sie besaß, außer dem Schloße und der Stadt Vianden am Flusse Our, aus den Meiereien Carolshausen, Mettendorf, Jecklaer, Roßbaum, Laer, welche zusammen 33. Orte enthielten, und aus 14 einzelnen, unter den Meiereien nicht begriffenen Dörfern. Die Zahl der steuerbaren Haushaltungen belief sich damals auf 583. Seit dem J. 1264. ging sie von den Grafen und nachmaligen Herzogen von Luxemburg zu Lehen, da sie vorher allodial war; jedoch als Erb- und Weiberlehen. Das Erzstift Trier wollte sich zwar nachher die Lehensherrschaft über die ganze Grafschaft anmaßen. Die Lehnbarkeit haftete aber nur auf den Viandischen Schlössern Dedelendorf und Garlant. In dem ersten Nassauischen Lehensreverse von 1447. (1446. St. Trev. Donn. n. Ant.) ward daher nur der Ausdruck: „die zu Vianden gehörigen Lehen" gebraucht; und so ist auch die Belehnung bis auf die neuesten Zeiten fortge-

1420. führt worden. Bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts hatte Vianden seine eigene Grafen, von denen gleich weiter gehandelt werden wird.

Die Herrschaft St. Vit und Butgenbach liegt an der nördlichen Grenze des Herzogthums Luxemburg und begriff im J. 1562 außer der Stadt St. Vit 51 Dörfer. In der ganzen Herrschaft waren 814 steuerbare Haushaltungen. Die Stadt St. Vit hatte ein festes Schloß, und war in älteren Zeiten blühend, kam aber durch häufige Belagerungen in den langwierigen Niederländischen Kriegen sehr herunter. Das Schloß ward völlig zerstört, und K. Ludwig XIV. von Frankreich ließ im J. 1689 auch die Mauern der Stadt niederreissen. Die Herrschaft St. Vit war vor ihrer Vereinigung mit Vianden, Eigenthum besonderer, nach ihr genannten Herren, und später der Herren von Fauquemont und Montjoye; kam aber zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts durch Heirath an die Grafen von Vianden.

Daesburg, in den ältesten Zeiten eine besondere Grafschaft, nachher eine, von Vianden zu Lehen gehende, kleine Herrschaft am Flusse Our, dritthalb Stunden von Vianden, fiel mit der Herrschaft St. Vit den Grafen von Vianden zu. Sie enthielt im J. 1562. 36. Dörfer und 304. steuerbare Haushaltungen.

Die Herrschaft Grimbergen, in dem Oesterreichischen Theile des Herzogthums Brabant, im Brüsselschen Quartier, war in alten Zeiten von weitläuftigem Umfange und hatte ihre eigenen Herren,

welche durch Heirath auch die kleine Herrlichkeit Nie- 1420.
nove, oder Niewenhowe, in dem Oesterreichischen Flandern, erlangte. Gegen Ende des zwölften Jahrhunderts ward sie getheilt, und kam um das J. 1270. mit der kleinen Herrschaft Perwys in der Provinz Mecheln, an das Haus Vianden a). Nachstehende kleine Stammtafel wird dieses deutlicher darstellen:

Gerhard
Herr zu Grimbergen 1167.
G. Mathilde, Gerhards Herrn
zu Nienoven T. und
Erbin.

Gerhard theilt mit	Arnulf.
1188. † 1200.	1188. 1214.
Walter auch Gerhard 1201. 1227.	der Mannsstamm ging mit seinem Sohne Arnold schon 1229. aus. Aus der Nachkommenschaft seiner Tochter ward Gottfried Herr von Stabroek von Philipp IV. von Spanien zum Grafen, dessen Enkel Philipp Franz aber von Carl II. zum Prinzen von Grimbergen erhoben. Sein Sohn Alphons Prinz von Berghes starb 1720. unbeerbt.
Alix Erbin von Grimbergen. G. Gottfried Herr von Perweys. 1236. 1249.	
Marie Erbin von Grimbergen und Perweys. † 1275. G. Philip Graf v. Vianden.	

a) S. Miraei et Foppens Opp. dipl. T. II. p. 728. seqq. Butkens Troph. de Brab. T. I. p. 632.

1420. Das Geschlecht der alten Grafen von Vianden wird in Chroniken bereits im achten Jahrhundert genannt. Der erste aus zuverlässigen Quellen und Urkunden bekannte Graf dieses Geschlechts aber, mit welchem deßwegen auch nebenstehende Geschlechtstafel anfängt, ist:

Friedrich. Er kommt in einer Urkunde Graf Wilhelms von Luxenburg für die Abtei Münster vom J. 1124. als Zeuge vor, und machte den Vermittler zwischen Graf Henrich von Luxenburg und der Stadt Trier, als diese im J. 1139. von Henrich mit einem feindlichen Ueberfalle bedrohet ward. Doch gerieth Friedrich selbst mit dem Erzbischof Albert im J. 1147. in Streit, b) und starb um das J. 1150. Seine Gemahlin ist nicht bekannt. Seine Kinder waren:

1.) Siegfried auch Friedrich, von welchem nachher

2.) Gerhard Abt zu Prüm. In dieser Eigenschaft stiftete und dotirte er 1189. die Abtei oder das Nonnenkloster Nieder-Prüm Benedictiner Ordens.

3.) Gottfried der für den Stammvater des Luxemburgischen Geschlechts der Herren von Brandenburg gehalten wird.

4.) Adelheid erscheint als Gerhards Schwester, und Wittwen eines Grafen von Mühlbach, in dem angeführten Nieder-Prümer Stiftungsbriefe von 1189.

---

*) Brower Ann. Trev. II. p. 38 u. 47.

Stammtafel
der Grafen von Vianden.

Friedrich I.
1124. 1139. 1147. † um 1150.

Siegfried
oder
Friedrich
1155.

Gerhard
Abt zu Prüm
1189.

Gottfried
Stammvater der
Herren von Bran-
denburg.

Adelheid
1189.
G. N. Graf von
Mühlbach
war † 1189.

Gottfried I.
1192.

Friedrich II. (III.)
1193. 1205.
† um 1224.
G. Mathilde,
Graf Henrichs zu
Salm T.

Mathilde.
G. I. Lothar Graf v.
Hochstade.
II. Henrich Graf v.
Duraz.

Henrich.
1231. † 1252.
G. Margarethe von
Courtenay, T. des zum
Kaiser zu Constantinopel
gekrönten
Peter v. C. 1231.
† 1270. 17. Jul.

mehrere Söhne.

Friedrich.
† 1248.
G. N. Henrichs
Gr. zu Salm T.

Philipp.
1256. † 1272.
G. Marie,
Erbtochter v. Perweys
und Grimbergen
1266. 85.

Henrich.
Probst bei St. Gereon
zu Cölln. 1247.
Bischof zu Utrecht.
† 1268. 3. Jun.

Peter.
Probst zu St. Martin
zu Lüttich.
† als Dominican.

Richarde.
G. Wolfgang, Graf
zu Salm.

Jolanthe.
Priorin zu Marienthal
† 1282. 17. Dec.

Henrich.
1248.
Stammvater der Herren
v. Schoneck u. Bellacoste.

Henrich.
† jung vor 1280.

Gottfried II.
1272. † 1312.
G. I. Adelheid v. Audenarde 1278. † 1305.
II. Lucarde v. Ligny u. Fleurus. 1318.

Margarethe.
1280.
G. Arnold Gr. von Loz u. Chiney.

Philipp.
1280.
G. Sophie Frau und Miterbin
von Escornaix.

I
Philipp.
1308. † 1315.
G. Alix von Aremberg.

I
Henrich.
1325. † vor 1331.
G. Adelheid v. Fauquemont
Frau zu St. Vit,
Butgenbach u. Daesburg.

I
Gottfried III.
† um 1335.
G. Marie, Johanns Gr. zu
Namur T.

II
Ludwig.
Canon. zu Lüttich,
Probst zu Münster.

II
Johann.
Canon. zu St. Martin
zu Lüttich.

II
Margarethe.
G. Henrich Gr. von
Flandern.

II
Lucarde.
G. I. Werner v. Dole
II. Johann Herr zu Sombreff.

Philipp.
† impr.

Marie.
G. Engueran de Coucy
Vicomte de Meaux.

Henrich.
1331. † 1351.
der letzte seiner Linie.

Marie.
G. Simon Gr. v. Sponheim
und Vianden. 1377.
† um 1414.

Adelheid.
1331. 1376.
G. Otto II. Graf zu Nassau-
Dillenburg.
Ihre Enkel erben die Grafschaft
Vianden nach 1417.

Elisabeth.
1381. † nach 1417. impr.
G. I. Engelbert Gr. v. der Mark. †. 1391.
II. Ruprecht Pipan Pfalzgr. u. Herz. von
Bayern. † 1396.

Siegfried Friedrichs Nachfolger nahm im 1420.
J. 1155. an einem Bündnisse mit Graf Henrich zu Luxemburg gegen den Erzbischof Hillin zu Trier Theil, der ihm durch den bald nachher erfolgenden Frieden einige Schlösser abtreten mußte.

Gottfried I. welcher in einer Urkunde der Abtei Epternach vom J. 1192. c) vorkommt, soll sein Sohn und Nachfolger gewesen seyn, und starb vermuthlich noch in dem gedachten Jahre. Er hinterließ außer einer Tochter Mathilde einen Sohn

Friedrich II. den die Annalisten als sehr kriegerisch schildern. Besonders hatte er mancherlei Streitigkeiten mit Erzbischof Johann von Trier, den er um das Jahr 1193. gefangen nahm, und um das J. 1205. neuerdings bekriegte. Doch erfolgte nachher eine Aussöhnung, bei welcher Gelegenheit Friedrich dem Erzstifte seine Schlößer Dedelendorf und Garlant zu Lehen auftrug d). Auch nahm er als Bundsgenosse Henrichs von Luxemburg um das J. 1104. an dessen Kriege mit Balduin Grafen von Flandern und Hennegau, über die Grafschaft Namur, Antheil; wohnte nachher einem Kreuzzuge in das gelobte Land bei, ward aber gefangen, und erst nach langwieriger harter Gefangenschaft losgekauft. Er starb bald nach der Zurückkunft in sein Land um das J. 1224. Als seine Gemahlin wird Mathilde Grafen Henrichs von Salm Tochter angegeben.

---

c) Brower l. c. p. 90.

d) ibi u. p. 104. u. 112.

1420. Von mehreren Söhnen ist nur der älteste, Friedrichs Nachfolger

Henrich, bekannt. Wegen seiner Gemahlin Margarethe von Courtenay, Schwester des auf den lateinischen Kaiserthron zu Constantinopel erhobenen Roberts, und Enkelin Balduins Grafen von Flandern von dessen Tochter Yolanthe, setzte er sich, in Besitz der Grafschaft Namür, nahm auch den Titel eines Markgrafen von Namür an, und stiftete in dieser Eigenschaft die Abtei Grand Pré im J. 1231. (m. Aug.) Nach eilfjährigem Besitze mußte er aber Namür an Margarethens Bruder Balduin, welchen K. Ludwig von Frankreich unterstützte, wieder abtreten e).

Henrich stiftete noch mit seiner Gemahlin Margarethe ein Trinitarierkloster und Hospital zu Vianden im J. 1248., übergab um das J. 1252. seinem Sohne Philipp seine Länder, und ging nach Palaestina, wo er starb. Das Jahr seines Todes ist unbekannt. Seine Kinder waren:

1.) Friedrich. Er starb vor dem Vater 1248. kurz nach seiner Vermählung mit Gr. Henrichs zu Salm Tochter, und hinterließ einen Sohn Henrich.

2.) Philipp, Henrichs Nachfolger, von dem unten gehandelt wird.

3.) Henrich Probst bei St. Gereon zu Cölln um das J. 1247. nachher Bischof zu Utrecht.

---

e) Miraei op. Dipl. II. p. 306. u. 311.

4.) Peter Probst zu St. Martin zu Lüttich, und 1420.
zuletzt ein Dominicaner.

5.) Richarde mit Graf Wolfgang zu Salm vermählt.

6.) Yolanthe, starb als Priorin zu Marienthal 1282.

Philipp kam noch bei Lebzeiten seines Vaters Henrich zur Regierung, und stiftete um das J. 1256. eine Commende für die Tempelherren zu Rodt bei Vianden, mit welcher er die Kirche zu Rodt vereinigte. Dieses gab im Jahre 1261. zur Errichtung einer besonderen Pfarrkirche zu Vianden, das vorher ein Filial von Rodt war, den Anlaß.

Um eben diese Zeit gerieth Philipp in Streit mit der Bürgerschaft zu Metz. Graf Henrich von Luxemburg unterstützte Metz, und nahm das Schloß Vianden weg. Doch ward der Friede bald wieder hergestellt, Philipp aber um das J. 1264. in neue gefährlichere Händel verwickelt. Sein älterer Bruder Friedrich hatte einen Sohn Henrich hinterlassen, welcher sich bei erlangter Mündigkeit, nach dem Rechte der Erstgeburt, als Erbe der großväterlichen Länder darstellte. Da Philipp sich zu deren Abtretung, und selbst zu einer billigen Appanage, nicht verstehen wollte, überfiel Henrich seinen Oheim in dem Schloße Schoneck oder Bellacoste, und setzte ihn allda gefangen. Philipps Brüder suchten Hülfe bei Graf Henrich zu Luxemburg, welche ihnen auch (1264. Vig. Petr.) unter der Bedingung zugesichert ward, daß Philipp seine Grafschaft von Luxemburg zu Lehen neh-

1420. men solle. Der junge Henrich mußte nun der Uebermacht weichen. Ohne die angedrohete Belagerung des Schlosses Schoneck abzuwarten, verglich er sich mit Philipp, stand von seinen Ansprüchen an Vianden ab, und begnügte sich mit der Herrlichkeit Schoneck, samt der Vogtei über die Abtei Prüm. Alles das mußte er von Luxemburg zu Lehen nehmen. Er ward der Stammvater der Herren von Schoneck im Luxemburgischen. Philipp selbst erfüllte sein Versprechen gegen Luxemburg erst unter Henrichs Sohne und Nachfolger gleiches Namens im Jahre 1270. (Dienst. vor Fastnacht), und nahm von demselben Vianden, nebst Schloß und Stadt Neuerburg zu Lehen.

Durch seine Vermählung mit Marien von Perweys und Grimbergen kamen die Herrschaften dieses Namens an sein Haus. Philipp starb im J. 1272. seine Gemahlin aber war 1285. noch am Leben. Aus dieser Ehe waren:

1.) Henrich, starb jung vor dem J. 1280.

2.) Gottfried II. Nachfolger seines Vaters.

3.) Margarethe vermählt mit Arnold Graf von Los und Chiny 1280.

4.) Philipp, Herr von Rumpst, Hoboken, Enckeren und Wittel. Erhielt ein Viertel der Grafschaft Vianden, und vermählte sich mit Sophie Frau und Miterbin von Escornaix. Sein Sohn Philipp starb unbeerbt. Seine Tochter Marie ward mit Engueran, oder Ingelram von Coucy, Vicomte von

Meaux vermählt. Von ihr stammen die 1420.
Herren von Bethüne ab, welche auch den Titel von Vianden fortführten f).

Gottfried II. folgte seinem Vater im Jahre 1272. zog aber seinen väterlichen Erblanden die mütterlichen Herrschaften in Brabant vor, und kam, da er sich meistens in diesen letzteren aufhielt, mit den Herzogen von Brabant in nähere Verbindung. Mit Herzog Johann nahm er auch an dem bekannten Successionskrieg über das Herzogthum Limburg Theil, und wohnte 1288. 5. Jun. der Schlacht bei Woringen bei. Im J. 1292. trat er in ein neues Bündniß mit Herzog Johann, und erscheint als Schiedsrichter zwischen demselben und dem Herrn von Mecheln im J. 1296. Die ererbte Herrlichkeit Nienhoven verkaufte er 1299. an Graf Guido von Flandern. Er starb 1312. und war zweimal vermählt. Zuerst mit Adelheid von Audenarde, welche 1305. verstarb; zum zweiten Male mit Lucarde Frau von Ligny, Fleuru und Lets. Aus der ersten Ehe waren:

1.) Philipp: Er vermählte sich mit Alix oder Adelheid von Aremberg, starb aber schon 1315. ohne Kinder zu hinterlassen. Noch bei seines Vaters Leben scheint er wenigstens Theil an der Regierung gehabt zu haben, indem er 1308. (fer. 3. a Cath.) der Bürgerschaft zu Vianden die Freiheiten der Stadt Trier verwilligte.

---

f) Butkens l. c. p. 642.

1420. 2.) Henrich von dem nachher besonders geredet werden wird.

3.) Gottfried III. war mit Marien Johanns Grafen von Namür Tochter vermählt. Daß er seinem Bruder Philipp in der Grafschaft Vianden gefolgt sey, ist unwahrscheinlich. Er starb, vermuthlich unbeerbt, auf der Insel Cypern im J. 1335. g).

Aus der zweiten Ehe waren:

4.) Ludwig, Canonicus zu Lüttich, und Probst zu Münster; ward von Wilhelm Grafen von Namür getödtet.

5.) Johann, Canonicus zu St. Martin zu Lüttich.

6.) Margarethe, Gemahlin Graf Henrichs von Flandern.

---

g) Gottfried wird zwar fast allgemein als Vater der in die Häuser Spanheim und Nassau vermählten Gräfinnen Marie und Adelheid angegeben, und Butkens ist meines Wissens der einzige, welcher Gottfrieds Bruder Henrich als ihren Vater nennt, ohne für seine Behauptung, so wenig als Foppens und Bertholet für die ihrige, Beweise beizubringen. Die Meinung Butkens scheint mir aber um deßwillen den Vorzug zu verdienen, weil sich sonst nicht erklären lässet, wie die Herrschaften St. Vit, Butgenbach und Daesburg, welche erst durch Henrichs Gemahlin an Vianden kamen, auf die Tochter der Gräfin Marie, und hiernächst auf die Enkel der Gräfin Adelheid hatten vererbt werden können.

7.) Lucarde, vermählt a) mit Werner von Dole, b) mit Johann Herrn zu Sombref. 1420.

Henrich, Gottfrieds zweiter Sohn, folgte wahrscheinlich seinem Bruder Philipp in der Grafschaft Vianden, oder besaß sie wenigstens in Gemeinschaft mit Gottfried. Dann er kommt 1325., bei einer Belehnung Gerhards Herrn von Hamen, als regierender Graf vor, war aber zu Ende des J. 1331. schon verstorben. Durch seine Vermählung mit Adelheid von Fauquemont kamen die schönen Herrschaften St. Vit, Butgenbach und Daesburg an sein Haus h). Aus dieser Ehe sind vermuthlich

1.) Henrich letzter Graf von Vianden. Er wird zwar von Niederländischen Geschichtschreibern nicht genannt. Sein Daseyn ist aber nicht zu bezweifeln. Dann er war es, welcher 1331. (Mont. n. Thom.) die Eheberedung über die Vermählung seiner Schwester Adel-

---

h) Bei diesen, freilich nur unvollständigen und sparsamen Nachrichten bin ich hauptsächlich des Bertholet Hist. de Luxembourg, gefolgt, welche T. III. p. XLII. sqq. p. 423. sqq. T. IV. p. 172. 240. 272. T. V. p. 8. sqq. 144. 206. 330. sqq. u. Preuves p. XXXVII. sqq. T. VI. p. XII. 208. von der Grafschaft und den Grafen von Vianden, auch den Herrschaften St. Vit, Butgenbach und Daesburg handelt. Ich hoffe indessen in den Stand gesetzt zu werden, in Nachträgen aus ungedruckten Urkunden noch Berichtigungen und Zusätze liefern zu können.

1420. heid mit Graf Otto II. zu Nassau Dillenburg abschloß. Im J. 1333. erkaufte er in Gemeinschaft mit Johann Könige in Böhmen und Herzoge zu Luxemburg, die Baronie Nuwerburg, und gab mit demselben (Dom. a Sim. et Jud.) dem Flecken Nüwerburg die Freiheiten und Rechte der Stadt Trier. Mit ihm ging 1351. seine Linie im Mannsstamm aus.

2.) Marie Gemahlin Graf Simons von Sponheim.

3.) Adelheid im J. 1331. mit Graf Otto II. zu Nassau Dillenburg vermählt.

Nach Henrichs von Vianden unbeerbtem Absterben, fielen seine sämtlichen Lande der älteren Schwester Marie, vermählten Gräfin von Sponheim, zu, deren Gemahl Simon in den J. 1377 — 1405. in mehreren Urkunden mit dem Titel eines Grafen von Sponheim und Vianden vorkommt, und 1414. verstorben seyn soll. Sein Sohn Walram starb unbeerbt, noch vor dem Vater, und Vianden fiel mit den Herrschaften Grimbergen, St. Veit, Butgenbach und Daesburg auf Simons Tochter Elisabeth, des bereits im J. 1395. ebenfalls ohne Leibeserben verstorbenen Herzogs Rupert Pipan von Bayern Wittwe. Es gelangte also, wenn Elisabeth keine Kinder hinterließ, die Nachkommenschaft der zweiten Viandischen Tochter Adelheid zur Erbfolge. Graf Johann I. zu Nassau Dillenburg Söhne, Enkel der Gräfin Adelheid, sahen diesen Fall bereits im J. 1409. voraus, und rechneten in der oben (§. 1.)

angeführten Erbvereinigung die Grafschaft Vianden 1420.
zu ihren künftigen Besitzungen. Elisabeth setzte überdem in ihrem den 15. Jun. 1417. errichteten Testament, in Ansehung Viandens und ihrer übrigen Länder jenseit der Mosel, den Grafen Engelbert zum Erben ihres Mobiliarvermögens ein i). Wenn der wirkliche Anfall geschehen ist, und in welchem Jahre Johanns Söhne zum Besitze der Grafschaft gelangt sind, läßt sich nicht bestimmt und mit Zuverlässigkeit angeben k). Wahrscheinlich geschahe es im J. 1420. oder 21. dann in diesem letzteren Jahre wird Johann II. oder mit der Hauben in dem Pfälzischen Lehnbriefe vom 27. Febr. zuerst: Graf von Vianden genannt. — Nebst dem Titel ward auch das Wapen der Grafschaft Vianden, ein silberner Querbalken im rothen Felde, dem Nassauischen beigefügt; doch vermuthlich erst von Engelberts Söhnen Johann IV. und Henrich, deren Siegel von 1443. und 1444. die ältesten sind, in welchen das Wapen von Vianden erscheint.

Schon einige Jahre vor der Besitznehmung von Vianden war Graf Engelbert zum Besitze der halben Herrschaft St. Vit und Butgenbach gelangt.

---

i) Crollius von der Elisabeth v. Sponheim S. 24. u. 42.

k) Crollius a. a. O. setzt zwar das Todesjahr der Elisabeth auf 1417. jedoch ohne eigentlichen Beweis. Die angeführte Theilung der Sponheimischen Länder kann auch noch bei Elisabeths Leben geschehen seyn.

1420. Dann Elisabeth überließ 1415. (Vig. Pentec.) ihm und dem Grafen Ruprecht von Virneburg diese Herrschaften pfandsweise für 10000. Rheinische Gulden, dergestalt, daß Engelbert und Ruprecht sie in Gemeinschaft, jeder zur Hälfte, benutzen sollten. Ob Virneburg Ansprüche an diesen Herrschaften gehabt habe, oder in welcher Verbindung Elisabeth mit Ruprecht stand, wodurch sie veranlaßt ward, letzterem die Hälfte dieser Herrschaften zuzuwenden, ist unbekannt. Eben so wenig lässet sich angeben, was den Grafen Engelbert bewegen konnte, auf Länder, welche ihm ohnehin nach Elisabeths Tode kraft seines Erbrechts zufallen mußten, sich auch noch ein Pfandrecht zu erwerben. Elisabeth stiftete bei dieser Verpfändung zugleich eine künftige Heirath zwischen einem Sohne Engelberts und einer Tochter Ruprechts, welche auch im J. 1435. zwischen Engelberts zweitem Sohne Henrich, und der Gräfin Genoveva von Virneburg vollzogen ward. In Ansehung dieser künftigen Vermählung ward verabredet, daß wenn Elisabeth vor ihrem Absterben von dem vorbehaltenen Einlösungsrechte keinen Gebrauch machen würde, die Pfandschaft erblich dem künftigen Ehepaare und dessen Kindern zufallen; wenn aber keine Kinder erfolgen, oder die Ehe durch Todesfälle und andere Verhinderungen nicht zu Stande kommen würde, eine erbliche Gemeinschaft zwischen Nassau und Virneburg in Ansehung dieser Herrschaften eintreten solle. Durch die Heirath Henrichs mit Genoveven blieben das Nassauische und Virneburgische Theil ver-

einigt 1); Henrich und sein Bruder Johann nahmen 1420.
beide den Titel von St. Vit, Butgenbach und Daesburg sowohl, als von Grimbergen an; die Prinzen von Oranien aus dem Hause Nassau behielten ihn bei, und von diesen ging er nachher auf die Dietzische oder neue Oranische Linie über. Die Wapen dieser Herrschaften sind, so viel bekannt ist, nie von Herren aus dem Nassauischen Hause geführt worden.

Zum Schlusse ist noch zu bemerken, daß Vianden einen ansehnlichen Lehnhof hatte. Unter den Vasallen waren die Grafen von Manderscheid, von Mörs und Sarwerden, die Raugrafen von Salm, die Herren von Winnenburg, Holenfels, Brandenburg, Clerve, Burtscheid, Pittingen, Vinstingen, Kesselstadt, Stolzenberg, Zievell, Spies, von der Leyen und andere mehr. — Die weiteren Schicksale dieser Grafschaft, und wie sie dem Nassauischen Hause endlich wieder entzogen ward, stellt der Verfolg dieser Geschichte dar. Hier wird dagegen jetzt von einer andern gleichzeitigen, beträchtlichen Erwerbung zu reden seyn.

---

l) S. van Goor Beschr. van Breda. p. 28.

§. 3.

Erwerbung der halben Grafschaft Dietz.

1416-1442. Aus der älteren Geschichte der Grafschaft Dietz ist schon bekannt, daß Graf Adolf zu Nassau, ältester Sohn Johann I. dieses schöne Land mit der Dietzischen Erbgräfin Jutte erheirathet hatte. Die Aussicht auf eine völlige Vereinigung desselben mit dem Nassauischen verschwand aber, als Jutte nur eine Tochter gleiches Namens hinterließ, welche mit Gottfried Herrn von Epstein vermählt war. Nachdem, in dem Dietzischen Hause nun einmal eingeführten Erbfolgerechte der Töchter, konnte diese, wenigstens nach dem Tode ihres Vaters, auf die ganze Grafschaft Anspruch machen. Die Eheberedung von 1401. (fer. 3. p. Pentec.) sicherte ihr auch diese Nachfolge ausdrücklich zu; jedoch unter der merkwürdigen Bedingung: wenn Adolf aus zweiter Ehe keine Erbtochter hinterlassen würde. Adolf ward dadurch als Eigenthümer der Grafschaft anerkannt, und das eventuelle Erbrecht Juttens nicht von ihrer Mutter, sondern von dem Vater hergeleitet. Die Eheberedung enthielt solchergestalt selbst einen bedingten Verzicht Juttens auf mütterliches Erbe. Es kam hinzu, daß schon Adolfs Vater beträchtliche Summen auf die sehr verschuldete Grafschaft Dietz verwendet hatte. Adolf selbst war genöthigt, in den Jahren 1410. und 1411. (fer. 5. p. Vrb. und fer. 2. p. Mis. Dom.) von seinem Bruder Engelbert Geld aufzunehmen, und demselben ein Pfandrecht auf Dietz

mit dem Einlösungsrechte der versetzten Stücke zu ge- 1416-
ben. Die Absicht Adolfs, seinem Stammhause die 1442.
ganze Grafschaft zuzuwenden, leuchtet hierbei allenthalben hervor. Wirklich trat er seinem Bruder Engelbert ein Viertel von Altenweilnau und Wehrheim auf seinen unbeerbten Todesfall ab; berechtigte ihn, sein weiteres Eigenthum in dieser Herrschaft, und selbst das seiner Tochter zur Aussteuer angewiesene Theil derselben, mit 6000 Goldgulden an sich zu bringen; (1410. fer. 5. p. Vrb.) und ließ ihm bald nachher (Samst. n. Maxim.) in der ganzen Grafschaft huldigen.

Adolf starb im J. 1420. und sein Bruder Engelbert hielt sich nunmehr, kraft der ihm vom letzten Besitzer übertragenen Rechte, und der vom Lande ihm geleisteten Huldigung, für den einzigen Herrn der Grafschaft Dietz, und der dazu gehörigen Herrschaften und Aemter. Jetzt trat aber auch Gottfried von Epstein als Prätendent auf, und suchte das Erbrecht seiner Gemahlin geltend zu machen. Jeder Theil scheint die Behauptungen und Gründe des anderen nicht für unwichtig angesehen zu haben. So kam bald (1420. d. Visit. Mar.) unter Vermittelung Erzbischofs Otto zu Trier ein Vergleich zu Limburg zu Stande. Von Dietz, Altenweilnau und Camberg erhält Nassau die eine, Epstein die andere Hälfte, jedoch in unzertheilter Gemeinschaft. Nur die Lehnleute werden nach dem Loos vertheilt. Ein Viertel der Gemeinschaft Kirberg soll Epstein von Nassau mit 2000 Gulden einlösen dürfen, wenn die Nassau Saarbrückische Einwilligung erhalten werden

1416- könne. Sie war nach dem, in der Geschichte der
1442. Dietzer Grafen vorgekommenen Vertrage zwischen Dietz und Nassau über Kirberg, vom J. 1355. nöthig. Würde Nassau Saarbrücken sie verweigern, so tritt Engelbert für jene 2000 Gulden die Hälfte seines Theils von Camberg an Epstein ab.

Am nemlichen Tage trugen beide Theile, zum Lohne der Vermittelung, Otten und seinem Erzstifte die Grafschaft Dietz, bisher unmittelbares Reichslehen, vorbehältlich der Kaiserlichen Genehmigung, zu Lehen auf, bedungen sich aber ausdrücklich das Recht der freyen Veräußerung ohne die sonst erforderliche Einwilligung des Lehensherrn. Engelbert argwohnte nicht, daß dieser Lehensauftrag, der angehängten Bedingung ungeachtet, nach etwas mehr als einem Jahrhundert dazu mißbraucht werden würde, seiner Nachkommenschaft einen beträchtlichen Theil dieser Erwerbung wieder zu entreissen.

Der Vergleich zwischen Nassau und Epstein kam in den Hauptpuncten alsbald zur Vollziehung. Gottfried Herrn von Epstein ward von der Grafschaft, als ihrem Mitherrn, gehuldigt, und Engelbert nahm mit dessen Einwilligung nun auch, (Freit. n. Div. Apost. und fer. 6. p. Div. Apost.) seine Brüder in die völlige Gemeinschaft an dieser neuen Erwerbung auf.

Es entstand aber bald wieder ein neuer Streit; Nassau-Saarbrücken wollte Epstein in die Gemeinschaft an Kirberg nicht aufnehmen. Gottfried von Epstein glaubte außerdem wegen seiner Gemahlin

auf einen Theil an der Grafschaft Nassau und der, 1416-
vor kurzem, der Nassau Ottonischen Linie aus weib- 1442.
licher Erbschaft zugefallenen, Grafschaft Vianden, Ansprüche machen zu können. Nun ward zwar durch die Erzbischöffe Conrad zu Mainz und Otto zu Trier im J. 1423. (Dienst. v. Mart.) ein Vergleich a) dahin gestiftet, daß die versetzten Theile von Altenweilnau, Wehrheim und Rosbach nebst einem Viertel vom Camberg, an Epstein abgetreten werden, Nassau also an diesen Herrschaften und Gerichten nur Ein Viertel behalten, und überdem die Einlösung des an Graf Philipp zu Nassau Weilburg versetzten Theils von Löhnberg dem Hause Epstein gestatten solle. Dieser Vergleich blieb aber unerfüllt, bis ihn nach neuem Streit ein schiedsrichterlicher Ausspruch im J. 1428. (Sab. p. Pentec.) bestätigte. Epstein mußte dagegen in Gemäßheit desselben, auf allen Anspruch an Nassau und Vianden, deßgleichen auf die ihm von Graf Adolfs zweiter Gemahlin, mit Verpfändung des Schlosses Ardeck, verschriebenen 1000 Gulden verzeihen, und ward zugleich mit seinen Forderungen an dem Zehnten zu Heringen und der Esterau zur besonderen Ausführung verwiesen.

Von nun an blieben beide Häuser in friedlicher Gemeinschaft, nach den durch die Schiedsrichter bestimmten Verhältnissen, und ließen sich, um gegen alle etwaige Ansprüche der noch bestehenden Linie des

---

a) abgedruckt in Senkenberg Select. Jur. et Hist. II. p. 424.

1416- alten Dietzischen Grafenstamms völlig gesichert zu
1442. seyn, von Graf Adolf zu Weilnau, als derselbe seinen Theil an Brachte 1438. an Gottfried von Epstein verkaufte, eine gänzliche Verzichtleistung auf die Grafschaft Dietz ausstellen. (fer. 5. p. OO. SS.) Mit Anerkennung der Trierischen Lehnsherrlichkeit schien es aber Nassau so wenig, als Epstein ein Ernst zu seyn. Zum zweitenmal war seit dem Lehnsauftrage der Erzbischöfliche Stuhl erledigt worden, aber noch immer keine wirkliche Belehnung erfolgt. Dagegen ließ sich Graf Johann der Jüngere für sich und seine Brüder im J. 1422. (Samst. v. Remin.) wieder von K. Sigismund mit der halben Grafschaft Dietz belehnen. Mit der Epsteinischen Hälfte belehnte Sigismund in dem nemlichen Jahre (Freit. v. Mar. Nativ.) den Grafen Adolf von Nassau-Saarbrücken, welches letztere zu beweisen scheint, daß die Veränderung der Lehensherrlichkeit und deren Uebertragung an Trier bei dem Kaiserlichen Hofe Schwierigkeit fand. Otto und sein Nachfolger Raban konnten sie wenigstens nicht durchsetzen. Endlich wirkte zwar der Erzbischof Jacob von Sirk bei K. Friedrich III. im J. 1441. (Pfingst. n. Jac. im Schnitt) die Bestätigung des Vertrags vom Jahre 1420. aus, vermöge deren Trier künftig die Grafschaft von Kaiser und Reich zu Lehen empfangen, und die Inhaber derselben wieder damit belehnen sollte. Demungeachtet verzögerten letztere die Lehensempfängniß noch mehrere Jahre, wobei sich Nassau auf Epstein, und dieses wieder auf jenes berief. Zwar ließ

sich Graf Henrich, Engelberts Sohn, im J. 1447. 1416-
(1446. St. Trev. Donn. n. Anton.) mit allen 1442.
Trierischen Lehen seines Hauses von Erzbischof Jacob belehnen. Der Lehnsrevers war aber nur generell, ohne der Lehensstücke namentlich zu erwähnen, und die erste eigentliche Lehnsempfängniß der Grafschaft Dietz bei dem neuen Lehnherrn erfolgte erst, von Nassauischer Seite durch den Grafen Johann IV. im J. 1451. (Donn. n. Allerh.), von Seiten Gottfrieds von Epstein aber 1453. (Samst. n. Mart.). Wenn und wie in der Folge neben Epstein auch Katzenelenbogen, und hiernächst Hessen, mit Nassau in die Gemeinschaft des Lehens und der alten Gräflich Dietzischen Besitzungen gekommen, wird, so wie das Ende dieser Gemeinschaft an gehörigem Orte erzählt werden.

Den Titel und das Wapen der Grafschaft Dietz, zwei übereinandergehende goldene Leoparden im rothen Felde, welche Graf Adolf seit dem Jahre 1386. führte, nahmen nicht seine Brüder, sondern erst Engelbert I. Söhne Johann IV. und Henrich im J. 1443. an.

§. 4.

Nassauische Ansprüche an Cleve, Mark, Ravenstein, Herpen und Uden.

1416-1442. Zur besseren Uebersicht dieser Ansprüche der Söhne Johanns an der Grafschaft Mark, und dem nachherigen Herzogthum Cleve wird nachstehende Stammtafel dienen:

- Grafen von der Mark.
  - Engelbert.
    - Adolf
- Grafen von Cleve.
  - Dietrich † 1347.
    - Margarethe Erbin von Cleve.
  - Johann † 1368. der letzte des Mannsstamms.
- Kinder von Adolf und Margarethe:
  - Engelbert † 1392.
    - Margarethe. 1374. G. Philipp VII. Graf v. Falkenstein † 1409.
  - Adolf 1371.
    - Adolf. Herzog v. Cleve. 1417.
      - Johann I. † 1481.
    - Elisabeth. † 1423. G. I. Raimund v. Falkenberg. II. Stephan Herzog von Bayern.
    - Gerhard. 1423.
  - Dietrich † 1406.
  - Margarethe † 1409. — Johann I. Graf zu Nassau Dillenburg. † 1416.
    - Adolf. 1417. † 1420.
    - Johann II. 1417.
    - Engelbert I. 1417.
    - Johann III. 1417.

Nach dem Absterben Johanns des letzten Gra- 1416-
fen von Cleve im J. 1368. waren die Clevischen Lan- 1442.
de seiner Bruderstochter Margarethe, Gemahlin Graf Adolfs von der Mark, und Mutter der mit Graf Johann I. zu Nassau-Dillenburg vermählten Gräfin Margarethe, erblich zugefallen. Letztere glaubte zur Theilnahme an dieser schönen Erbschaft, mit ihren Brüdern berechtigt zu seyn. Sie ließ daher durch einige Abgeordnete aus dem Nassauischen Adel, nach dem Absterben ihres Bruders Engelbert, bei ihren beiden anderen Brüdern Adolf und Dietrich ihr Erbtheil einfordern. Ungeachtet diese das Recht ihrer Schwester anerkannten; so verschob sich doch die wirkliche Betheilung so lange, daß Margarethe darüber verstarb a). Seit 1417. ward aber von ihren Söhnen diese Sache wieder ernstlicher betrieben, und zu mehrerer Begründung ihres Rechts ließen sie sich im J. 1422. (Scalitz. Samst. v. Reminisc.) von K. Sigismund mit dem Lande Cleve, der Grafschaft Mark, dem Lande Dinslaken, und den Herrschaften Bylstein und Neustadt feierlich belehnen. Um auch nöthigenfalls ihre Ansprüche mit den Waffen zu unterstützen, traten sie mit der Märkischen Ritterschaft und der Stadt Hamm, welche sich durch ihren Landesherrn, den im J. 1417. zum Herzog von Cleve erhobenen Grafen Adolf, wegen Verletzung

---

a) aus einer Zeugenaussage Conrads v. Bicken und Joh. Korfs von Mengerskirchen 1417. d. Luciae.

1416- ihrer Privilegien, beschwert hielten, in ein Bündniß.
1442. (1422. fer. 5. p. Conc. Mar. und 1423. die Agnet.). Zugleich machte Engelbert für sich und seine Brüder diese Forderung gegen Adolf, bei ihrem beiderseitigen Lehnsherrn, dem Herzoge Johann von Brabant, rechtshängig.

Ihre Klage bei dem in Brabant niedergesetzten Gerichtshofe war überhaupt auf das Erbtheil ihrer Mutter und ihren Antheil an der Verlassenschaft ihrer Mutterbrüder Engelberts und Dietrichs gerichtet, insbesondere:

1.) auf einen Theil an Cleve und Mark, an den von Engelbert und Dietrich hinterlassenen Pfandschaften, und an dem zu des letzteren Verlassenschaft gehörigen Lande Dinslaken.

2.) Auf ihr Theil an der reichen Verlassenschaft der kinderlos verstorbenen Gräfin Margarethen von Falkenstein.

3.) Auf die ihrer Mutter im J. 1366. (d. Kilian.) zur Ausstattung verschriebenen, von Herzog Adolf aber, während des Erbschaftsstreits, eingezogenen Fruchtrenten zum Hamm.

4.) Auf die, in eben dem Jahre (eod.) ihren Eltern von Graf Engelbert von der Mark auf die Feste Gummersbach verschriebenen, seit ihres Vaters Tode aber nicht mehr bezahlten, Geldgefälle.

5.) Auf eine Pfandschaft an Neustadt, Ludelscheid und Gummersbach, welche ihr Oheim Engelbert 1383. (d. Corp. Chr.) ihren Eltern für 4000. Goldgulden versetzt, Adolf aber ihnen entzogen hatte.

Graf Engelbert klagte noch besonders für sich 1416-
6.) auf eine aus einer Verschreibung vom J. 1442.
1371. (25. Jul.) herrührende Schuldforderung seines Schwiegervaters, an Herzog Adolfs Vater von 8000 alten Schilden b) und 1000 Motteynen c); endlich

7.) Engelbert in Gemeinschaft mit dem Grafen Ruprecht von Virneburg, auf die Erstattung der ihnen von Adolf gewaltsam entzogenen Herrschaften Ravenstein, Herpen und Uden, und auf einen Schadensersatz von 80000 Gulden. Hiermit hatte es folgende Bewandniß: Elisabeth, Herzog Adolfs Schwester, war in erster Ehe mit Raimund von Falkenberg, Herrn zu Bornhem, Sittert, Herpe und Ravenstein vermählt gewesen, und besaß von demselben Ravenstein, Herpen und Uden als Wittum. Da sie in einer großen Verlegenheit bei ihren Brüdern Adolf und Gerhard vergeblich Hülfe gesucht hatte, und sich deßwegen an ihren Vetter Engelbert von Nassau wenden mußte, unterstützte dieser, nebst seinem Mitschwiegervater, dem Grafen Ruprecht von Virneburg, die, mit Herzog Stephan von Bayern in die zweite Ehe getretene Elisabeth, mit beträchtlichen Geldsummen, wogegen sie ihnen ihren Wittum pfandsweise überließ. Während des Erbschaftsstreits nahm Adolf diese Herrschaften in Besitz, und Engel-

b) 2. alte Schilde waren = 1. Goldgulden.

c) eine Brabantsche goldene Münze, wenn ich nicht irre, einerlei mit dem Brabantschen Moutons d'or, deren 1. = 2. Goldgulden.

1416- bert hatte sie ihm zum Theil nur wieder entreissen
1442. können.

Nach einiger Verhandlung über alle diese Streitpuncte, während welcher es auch noch zu Feindseligkeiten kam, fanden Engelbert und seine Brüder bei der Uebermacht ihres Gegners doch am rathsamsten, dem ungewissen Ausgange eines längeren Kriegs mit Schwerdt und Feder, einen Vergleich vorzuziehen. Dieser ward durch Vermittelung der beiderseitigen Freunde 1424. (Dienst. n. Egid.) dahin abgeschlossen, daß Johann und seine Brüder auf alle ihre Ansprüche wegen ihrer mütterlichen Erbrechte gegen eine Abfindung von 12000. Goldgulden verziehen, wofür ihnen Adolf einstweilen die Burg und das Land Bredenburg, als Pfand, einräumte. Zu dem Genuße der ihnen entzogenen Frucht Renten zu Hamm, waren sie schon früher wieder gelangt; und die übrigen, hauptsächlich auf der Grafschaft Mark haftenden Forderungen, hatte, wie der Erfolg zeigt, Adolfs jüngerer Bruder, Gerhard, übernehmen müssen. In jenem Vertrage wird ihrer nicht erwähnt.

Ueber den besonderen Streit, wegen Ravenstein, ward zwar auch unterhandelt. Der Vergleich kam aber erst 1429. oder 1439. zu Stande, und scheint später noch unter Engelberts und Ruprechts Söhnen vollzogen worden zu seyn. In Gemäßheit desselben traten Nassau und Virneburg die Herrschaften Ravenstein, Herpen und Uden an Cleve ab, und

erhielten dagegen eine Abfindung von 21000 Gold- 1416.
gulden d). 1442.

§. 5.

Andere Merkwürdigkeiten aus der gemeinschaftlichen Regierung der Söhne Johann I.

Nach den bisher erzählten Begebenheiten, welche die Besitzungen des Nassau-Ottonischen Stamms fast um die Hälfte vermehrten, und zum Theil den ersten Grund zu der Verbindung zwischen den nachherigen Oranischen Linien und den Niederlanden in sich enthielten, bleiben nur noch einige, weniger erhebliche Gegenstände aus diesem Zeitraume nachzuholen übrig.

Die Dynasten von Wildenburg, deren Erben die nachherigen Grafen von Hatzfeld waren, hatten, außer mehreren eigenen Höfen im Siegenischen, viele, in den Nassauischen Dörfern zerstreut wohnende, Leibeigene. Anderwärts sind die Nachtheile und Un-

d) der Vergleich selbst ist mir noch nicht vorgekommen. Er wird aber von Teschenmacher in Ann. Cliv. ed. Dithmari p. 296. und 363. unter verschiedenen Jahren, auch in der Clevischen Erbtheilung vom 7. Apr. 1450. ibid. in Cod. dipl. p. 101. sqq. angeführt. S. auch Gebhardi Geneal. Gesch. 1. B. S. 670. Beide wissen aber den Grund dieser Nassau- und Virneburgischen Praetension an Ravenstein nicht anzugeben.

1416-1417. annehmlichkeiten, welche mit dieser in den älteren Zeiten so sehr gewöhnlichen Verschiedenheit der Leibs- und Landesherren für letztere, und für die Ortsbewohner selbst, verknüpft waren, bereits bemerklich gemacht worden. Für die Söhne des Grafen Johann war es daher eine sehr vortheilhafte Erwerbung, daß die letzten Herren von Wildenburg ihnen im J. 1417. (fer. 2. p. Epiph.) ihre sämtliche Leibeigne im Siegenischen einstweilen pfandweise überließen. Da die Auslösung nicht erfolgte, und der Wildenburgische Mannsstamm bald nachher ausging, so verwandelte sich die Pfandschaft allmählich in Eigenthum. Später unter Engelberts Söhnen machten zwar Johann und Godert von Hatzfeld, als Wildenburgische Erben, Versuche, wieder in den Besitz dieser Leibeigenen zu kommen. Die Sache ward aber durch einen Vergleich abgethan, und der Hatzfeld Wildenburgische Stamm zur Abfindung mit 60 Gulden Manngeldern, einem Hause zu Siegen, und einigen Freiheiten ihrer Höfe Achenbach, Unterthan und Oberndorf im Siegenischen 1448. (2. Jan.) belehnt.

Daß Johann für sich und seine Brüder von K. Sigismund 1418. (d. Ambr.) und von dem Stifte Worms 1433. (Dienst. n. Purif. Mar.) mit der Herrschaft Greifenstein belehnt ward, und er mit seinen Brüdern zur Vergütung ihrer Ansprüche an der Herrschaft Heinsberg in den Jahren 1421. und 34. (d. Vit. et Mod. und Dienst. n. Mart.) neue Verschreibungen auf einen Theil des Zolls zu Düsseldorf von Herzog Adolf zu Berg erhielten,

ist in dem 1sten Theile dieser Geschichte schon vorge- 1416-
kommen. 1442.

Eben daher wird man sich erinneren, daß um diese Zeit der Cöllnische Theil an Siegen wieder an das Nassauische Haus zurückfiel. In der von K. Sigismund der Stadt Siegen im Jahre 1421. (Samst. n. Jac.) ertheilten Bestätigung ihrer Privilegien, wird daher Cölln nicht mehr, wie vorhin, als Mitherr genannt. Auch reversirte sich die Stadt 1423. (d. Fab. Seb.) in Zukunft keinen Herren, als den Grafen von Nassau zu huldigen.

Von dem Stifte St. Maximin zu Trier hatten die ehemaligen Grafen von Dietz die Vogtei zu Bingen, und den Kirchsatz und Zehnten zu Revenach zu Lehen getragen. Auch Graf Adolf zu Nassau Dietz hatte sich damit noch im J. 1393. belehnen lassen. Seitdem war aber Streit entstanden, und das Lehen nicht weiter empfangen worden. Das Stift wollte dasselbe für verfallen erklären. Doch kam es zum Vergleich. Nassau und Epstein, als nunmehrige Inhaber der Grafschaft, wurden 1426. (Crast. Conc. Mar. und 1426. St. Tr. 19. März.) von neuem belehnt.

Das von Graf Johann I. mit Kaiserlicher Verwilligung, auf dem Schloße Ginsberg angestellte heimliche — oder Westphälische Freigericht, war aus unbekannten Ursachen wieder eingegangen. Bei der noch immer fortdauernden Gewalt dieser Fehmgerichte, deren Willkühr sich außer ihrem Hauptbesitze, Westphalen, besonders auf die benachbarten

1416- Länder erstreckte, fanden aber Johanns Söhne nö-
1442. thig, sich und ihre Lande, durch eine Gemeinschaft an einer der nächsten Freigrafschaften, gegen diese Willkühr zu sichern, zugleich aber dadurch, im Nothfall, den Gebrauch der Fehmgerichte gegen gefährliche Ruhestörer zu erlangen. Sie ließen sich zu dem Ende von den Besitzern der an das Nassauische angrenzenden Freigrafschaften Hundeme a) im Bilsteinischen Quartier des Herzogthums Westphalen, den Herren von Plettenberg und den Vogten von Elspe in den Jahren 1424. und 1429. (fer. 4. p. Jud. und d. Bonif.) einen Antheil an den freien Stühlen und Gerichten dieser Grafschaft, gegen Bezahlung einer gewissen Summe, pfandsweise einräumen, welches ihnen zugleich, nach einer weiteren Urkunde vom J. 1431. (Samst. n. Ambros.), das Recht gab, gemeinschaftlich mit den übrigen Stuhlherren, die Freigrafen oder Richter zu bestellen.

---

a) Conrad und Henrich Gebrüder von Bodenberg und Dietrich von Schnellenberg genannt Ahausen hatten diese Freigrafschaft, nebst ihrer Lehnsherrlichkeit über die von Heyen und Pfeffersack 1383. Crast. Conc. Mar. 1384. Crast. Severin. und 1385. Vig. Joh. Bapt. an die von Plettenberg. und die Vogte von Elspe verkauft. Mehrere Nachrichten von derselben S. in Kopps Verf. der heiml. Ger. S. 156. Den allda genannten Freistühlen sind aus den oben im Text angeführten Urkunden die zu Babenoel, Meygen, zu dem Einen Baume und zu Siebenberg beizufügen.

Seit der Beendigung des aus dem 1sten Theil 1416.
bekannten Hadamarischen Erbfolgestreits, welcher 1442.
durch die widerrechtlichen Anmaßungen der Hadamarischen Anna einen der Nassau-Ottonischen Linie sehr nachtheiligen Ausgang genommen hatte, stand die Grafen von Nassau mit den Grafen von Katzenelenbogen noch immer in der Gemeinschaft an den altväterlichen Herrschaften Hadamar, Ellar und der Vogtei Ems. Ein durch diese Gemeinschaft veranlaßter Streit über die Collatur der Pfarre St. Egidien zu Oberhadamar ward 1438. (Donn. n. Joh. Decoll.) dahin entschieden, daß in drei Erledigungsfällen Nassau jedesmal nur in Einem, Katzenelenbogen in zwei Fällen das Präsentationsrecht erhielt.

Erheblicher war die Erneuerung eines alten Steits mit dem Erzstifte Maynz, über einen Turnos an dem Zoll zu Oberlahnstein; und der Streit mit demselben über die Dörsthecke, einem Wald in dem Amte Nassau, unweit Lahnstein. — Maynz hatte dem Grafen Johann I., wie wir aus dessen Geschichte wissen, einen Theil des Zolls zu Lahnstein lebenslänglich zugestanden. Vermuthlich hatte man ihm aber den Genuß wieder entzogen. Nassau hatte ohnehin Ansprüche an diesem Zolle aus älteren Kaiserlichen Verwilligungen, und König Sigismund hatte im J. 1418. den Grafen Johann den jüngeren neuerdings mit einem Turnos desselben belehnt. Das Nassauische Haus forderte überhaupt deßhalb von Maynz noch 16000 Gulden. — Den Wald, die Dörsthecke, dessen sich Oberlahnstein anmaßen

1416- wollte, hatte das Vierherrengericht zu Marienfels
1442. 1437. (22. Apr.) dem Hause Nassau zugesprochen. — Ueber beide Gegenstände kam es zur Fehde b), und hiernächst zu einem Compromiß auf den Erzbischof Jacob zu Trier. Sein Ausspruch im J. 1441. (Mont. n. Laet.) erklärte das Nassauische Recht auf einen Theil des Lahnsteiner Zolls mit dem Tode Johann I. für erloschen; erkannte aber dagegen die Dörsthecke für Nassauisches Eigenthum, wenn Maynz seinen Anspruch nicht besser beweisen könne.

Zum Schluße bemerke ich noch, daß nachdem Graf Adolf bereits 1420. sein Bruder Johann der III. oder jüngere aber 1429. oder 30. verstorben war, die zuletzt nur noch zwischen Johann II. und Engelbert bestehende Gemeinschaft mit des letzteren Tode im J. 1442. ganz aufhörte. Johann II. lebte zwar noch bis in das folgende Jahr. Er hinterließ aber keine Kinder, und scheint in seinen letzten Lebensjahren wenig Theil mehr an der Regierung genommen zu haben, welche mit Engelberts Tode auf dessen Söhne überging. Ehe indessen mit deren Geschichte fortgefahren werden kann, sind erst die, einen jeden der Söhne Graf Johann I. besonders betreffenden Vorfälle, nachzutragen.

---

b) S. Joannis Rer. Mog. Vol. I. p. 754. 755. Nach ihm bedrängte hauptsächlich der junge Graf Henrich die Maynzer, unter Begünstigung seines Vaters Engelbert, und Kurfürst Dietrich schickte deßwegen letzterem 1440. von Aschaffenburg aus einen Fehdebrief zu.

§. 6.

Adolf Graf zu Nassau Dietz.

Adolf oder Aylf wie ihn die Urkunden und Schriften seiner Zeit nennen, der älteste Sohn Graf Johann I. zu Nassau-Dillenburg, war um das J. 1360. geboren. Seine Verlobung mit der Dietzischen Erbtochter Jutte im J. 1376. und der etwa 10 Jahre nachher erfolgte Tod seines Schwiegervaters verschaften ihm frühzeitig den Besitz eines eigenen Landes, der schönen Grafschaft Dietz, mit der ihn K. Wenzel im J. 1384. belehnte, worauf er auch Titel und Wapen von derselben annahm. 1384-1420.

Der Anfang seiner Regierung war sehr unruhig. Er fiel in den Zeitpunkt einer großen verheerenden Fehde, welche von den Städten des Rheinischen Bundes und ihren Alliirten, besonders auch Ruprecht dem Streitbaren von Nassau, wider den Adel am Rhein und in der Wetterau, und deren Bundsgenossen, zu denen auch Adolfs Schwiegervater Gerhard hörte, unter dem Namen des Hattsteinischen Kriegs geführt ward. Aus einer Forderung Adolfs an der Stadt Frankfurt, wegen Schadenersatzes um das J. 1393. gehet hervor, daß besonders die Frankfurter und Ruprecht in der Herrschaft Weilnau große Verwüstungen angerichtet, und im Dietzischen selbst mehrere Dörfer, als Kaltenholzhausen, Netzbach und Berlenbach verbrannt hatten. Wahrscheinlich lag hierinnen der Grund, daß Adolf bis in das J. 1412,

1384-1420. wie mehrere noch vorhandene Absagungsbriefe beweisen, mit Frankfurt in fortwährenden Feindseligkeiten lebte a). — Daß eben jene Fehde der Anlaß des Bündnisses war, welches Adolf mit dem Erzbischof Werner von Trier im J. 1388. (8. Nov.) errichtete, und wofür er sich von demselben 2000 Gulden zahlen ließ, wird dadurch wahrscheinlich, weil Adolf von seinen Ganerben zu Nassau, gegen welche dieser Bund nicht gerichtet seyn soll, ausdrücklich den obengedachten Grafen Ruprecht ausnimmt. —

Mit eben diesem Werner schloß Adolf 1396. den merkwürdigen Vergleich über Niederselters, dessen Inhalt schon oben in der Beschreibung der Grafschaft Dietz vorgekommen ist. Die Landeshoheitsrechte der Dietzer Grafen über die Gemarkung von Selters ward dadurch befestigt.

In dem nemlichen Jahre eröfnete sich dem Grafen Adolf eine Aussicht auf eine neue Erwerbung durch ein Vermächtniß seines Vetters Sigfrids von Westerburg, Herrn zu Schaumburg. Dieser Sigfrid von der jüngeren Westerburgischen Linie war ein Enkel Johann I. von Westerburg und dessen Gemahlin Gertraud von Merenberg. Wegen seiner Groß-

---

a) So erklärte sich 1411. Mittw. u. Maur. Henne von Dorzenbach Graf Adolfs Feind „ums willen myner Herren des Rades u. der Stede Frankenfurd.“ Eben so die von Hoyntzen u. von Landenberg 1412. Mittw. u. Kilian. Wegen des Hattsteinischen Kriegs, kann die Limburger, und Lersners Frankfurter Chronik, nachgelesen werden.

mutter war Sigfrid nach dem Ausgange des Merenbergischen Mannsstammes Miterbe der Herrschaften Gleiberg und Merenberg. In dieser Eigenschaft hatte ihn auch K. Karl IV. im J. 1372. (d. Sti. Viti) mit der Feste Gleiberg beliehen. Seine Schwester Gertraud war Adolfs Schwiegermutter, die Gemahlin Gerhards des letzten Grafen von Dietz; seine Brüder Reinhard und Hartrad aber hatten keine Erben hinterlassen. Er selbst war ebenfalls kinderlos, und da er mit seinem Vetter Adolf in besonders gutem Vernehmen stehen mochte, so setzte er denselben 1396. (Vig. Barthol.) mit zwei Dritteln; Reinhard II. von der älteren Westerburgischen Linie aber, mit Einem Drittel, zu Erben der Herrschaften Gleiberg und Merenberg ein. Es findet sich aber nicht, daß Adolf von dem Vermächtniße Gebrauch gemacht habe, und zum Besitze eines Theils jener Herrschaften gelangt sey. Vielleicht verziehe er freiwillig darauf; vielleicht fand er auch unübersteigliche Hindernisse sein Recht aus Sigfrids Testament geltend zu machen. So viel ist gewiß, daß von diesen Herrschaften nichts auf Adolfs Erben gekommen ist. 138.-1420.

Eben so erging es mit Adolfs Antheil an der Herrschaft Limburg. Nach seiner ersten Gemahlin Tode hatte sich Adolf zum anderenmal mit Cunegunde, Johanns Herrn zu Limburg Tochter, vermählt. Der Limburgische Mannsstamm war am erlöschen. Johann selbst hatte keine Söhne. Sein einziger noch lebender Bruder Gerlach war ein Geistlicher. Johann bemühete sich daher, seinem Schwie-

1384. 1420. gersohne die Herrschaft Limburg zuzuwenden; nahm ihn in den Mitbesitz auf, und ließ ihn erblich belehnen. Hiergegen setzte sich aber der Wildgraf Gerhard zu Kirberg, Johanns Schwestersohn, welcher sich auch schon die Belehnung bei dem Kaiser, dem Kurfürsten von Maynz und dem Landgrafen von Hessen ausgewirkt hatte. Adolfs Schwiegereltern selbst stifteten daher zwischen ihrem Eidam und Neffen im J. 1403. (1402. St. Trev. fer. 5. p. Remin.) einen Vergleich, daß beide nach Johanns Tode die Herrschaft theilen und sich einander dabei schützen sollen. Beide reversirten sich hierüber (fer. 6. p. Rem.) gegenseitig b). Nach Johanns Tode († 1406.) mischte sich aber ein mächtigerer Nachbar, das Erzstift Trier, ein. Dieses hatte in den Jahren 1344. und 1380. Johann Herrn zu Limburg und dessen Vater Gerlach 30000. Gulden auf die Hälfte der Herrschaft geliehen, und nahm davon einen Vorwand, zumahl nachdem Johanns Bruder Gerlach, Dom-Dechant zu Trier um das J. 1414. verstorben war, sich der ganzen Herrschaft zu bemeistern. Adolf behauptete jedoch immer noch einen Theil derselben, verglich sich auch darüber verschiedentlich mit Erzbischof Werner zu Trier, und ward 1420. (fer. 4. p. Remin.) noch von Erzbischof Conrad zu Maynz, als Lehnsherrn, zu einem Drittel, belehnt. Mit

b) vergl. (Kremer) Geschichte des Wild- u. Rheingräfl. Hauses. S. 50. ff. auch: Grübner Diplomat. Beiträge 2tes Stück.

Otto, Werners Nachfolger, erneuerte sich aber der 1384-
Streit. Und obgleich dieser selbst anerkannte, daß 1420.
Adolf einen Theil der Herrschaft Limburg rechtmäßig besessen und hergebracht habe; so mußte doch Adolf in dem Vergleich vom J. 1420. (22. Apr.) sich für die Zukunft mit der lebenslänglichen Nutznießung des Wittums seiner, ein Jahr vorher verstorbenen Schwiegermutter, der Gräfin Hildegard von Sarwerden Johanns zu Limburg Wittwe, begnügen, und aus diesem Wittum noch das Dorf Haselbach, die Gülde zu Els, den Hof und die Gülde zu Oberbrechen, nebst dem Hofe zu Limburg vor der Burg, alsbald an Trier abtreten. Nach Adolfs, bald darauf erfolgtem, Absterben, zog Trier vollends die ganze Herrschaft an sich.

Einige Zenten der Grafschaft Dietz waren im J. 1376. an die Herrschaft Runkel, mit Vorbehalt des Lehnsherrlichen Obereigenthums der Grafen von Dietz, abgetreten worden. Friedrich Herr zu Runkel weigerte sich der Lehnsempfängniß. Außerdem war Streit mit ihm über die Ablösung einer noch vom J. 1317. herrührenden Runkelischen Pfandschaft auf dem ehemaligen Weilnauischen Theil des Schlosses Dern, und über Schaden, den die Runkeler im Dietzischen gethan hatten. Adolf ließ 1407. (1406. St. Tr. fer. 5. p. Laet.) und 1409. (Vig. Jac.) feierliche Manngerichte über Friedrich, zu Dietz hatten, und das Urtheil fiel gegen Runkel aus. Das Lehnsverband blieb bestehen, und Runkel ward, nach einem Weisthume vom J. 1485, durch die

1384-1420. Freien von Dern, mit Hülfe des Grafen Adolfs, um diese Zeit, aus der Gemeinschaft an Dern vertrieben.

Von der Vorsorge, welche Adolf bereits im J. 1410. nahm, um seinen Brüdern die Nachfolge in der Grafschaft Dietz und deren einstweiligen Besitz zu versichern, ist oben schon geredet worden. Vom Pfalzgrafen Ludwig ward er, ohne daß die besondere Veranlassung dazu bekannt ist, mit der Vogtei im Grunde Selbach 1417. (Heidelberg 5. d.) c) belehnt, und diese Lehenschaft, nach seinem Tode, von seinen Brüdern fortgesetzt. Kurz vor seinem Absterben (1420. fer. 4. p. Jud.) versetzte er noch Altenweilnau, Wehrheim und Rosbach für 4300 Gulden an Walther und Franke von Cronenberg; oder erneuerte vielmehr nur eine ältere Pfandschaft; und kommt zum letzten Male, als lebend, in dem Vergleiche mit Trier über die Herrschaft Limburg vom 22. Apr. 1420, als verstorben aber, in dem Vertrag seiner Brüder mit Epstein, über Dietz, vom 2. Jul. deſſ. J. vor. Nach dem Arnsteiner Necrolog d) ist der 12. Jun. sein Todestag.

Adolf war bereits im J. 1376. mit Jutta Graf Gerhard VII. von Dietz Erbtochter verlobt,

---

c) Dieser erste Lehnbrief über die Selbacher Vogtei begreift zugleich das Vierherrengericht, Haiger und Ebersbach, und so wird noch jetzt nur Ein Lehnbrief über diese sämtlichen Lehen ausgefertigt.

d) Kremer Origg. Nass. II. p. 410

und vor dem J. 1384. vermählt worden. Sie ver- 1384-
starb den 14. Aug. 1397. und Adolf trat um das 1420.
J. 1402. mit Cunigunde, Johanns Herrn zu Limburg Tochter, in die zweite Ehe, welche aber von kurzer Dauer war, da Cunigunde schon den 15. März 1403. mit Tod abging.

Adolfs einzige Tochter aus der ersten Ehe, Jutte, ward 1401. mit Gottfried Herrn zu Eppstein vermählt. Nach der Eheberedung (3. fer. p. Pent.) erhielt Jutte statt der zu 3000 Gulden angeschlagenen Aussteuer, die noch unverpfändete Hälfte an Altenweilnau und Wehrheim erblich, mit dem Recht, noch ein Viertel daran zu erblichem Besitze einzulösen. Auf Adolfs unbeerbten Abgang wird der Gräfin Jutte und ihren Erben die Nachfolge in die ganze Grafschaft Dietz zugesichert. Eine Tochter, welche Adolf etwa noch in zweiter Ehe erzeugen würde, soll hingegen vor Jutten ein Erbrecht auf Dietz haben. Welche Abänderungen aber späterhin diese Anordnung, über die Erbfolge in der Grafschaft Dietz, durch nachherige Verträge, erlitten hat, ist schon aus der Erwerbungsgeschichte der Grafschaft Dietz bekannt.

§. 7.

Graf Johann II. mit der Haube.

1401-1443. Dieser zweite Sohn Graf Johann I. zu Nassau Dillenburg kommt schon im J. 1401. als erwachsen vor. Zur Unterscheidung von seinem gleichgenannten Bruder, und Bruderssohne, wird er nach seines Vaters Tode der älteste genannt. Sein gewöhnlichster Beiname aber ist: der Hubener, Häubener, mit der Haube; wozu sein kriegerisches Leben und der damit verknüpfte häufige Gebrauch des Helms oder der Sturmhaube, den Anlaß gab. Ohne Zweifel nahm er schon an den Fehden Theil, in welche sein Bruder Adolf als Graf zu Dietz mit Ruprecht von Nassau und den Rheinischen Städten verwickelt war. Er selbst, für seine Person, hatte, in Verbindung mit Maynz, noch bey Lebzeiten seines Vaters, um das J. 1410. langwierige, und für die beiderseitigen Länder sehr verderbliche Kriege mit dem Landgrafen Hermann von Hessen. Die Hessischen Annalisten machen traurige Beschreibungen davon a). Der Vertrag, welcher 1410. (Domin. ante P. et P.) über einen zweijährigen Waffenstillstand geschlossen ward, bestätigt solche b). Nach

---

a) in Kuchenbecker Anal. Hass. III. p. 40. 41. 43. V. p. 220. VI. p. 330. seqq. Winkelmanns Hess. Chron. II. p. 363.

b) „Umb verderplichs schadens willen zu verwaren, dar jene vnser aller lande und lude lange zyt swerlich gelegen und gewesen sin.“ Worte des Vertrags.

Ablauf dieses Stillstands kann es zu neuen Feindse- 1401-
ligkeiten mit dem Landgrafen Ludwig, unter anderen 1443.
zu einem Gefechte in der Rippbach bei Sinn, in welchem Johann, nach den Hessischen Erzählungen, sein Panier und viele Leute, besonders auch seinen Kundschafter Paris Galgenholz, einen gebornen Hessen verlor. Für die Geschichte ist indessen von dergleichen mit keinen bleibenden Folgen begleiteten Begebenheiten wenig Gebrauch zu machen. Wichtigere Vorfälle, an denen Johann in Gemeinschaft mit seinen Brüdern Theil nahm, sind oben schon erzählt worden.

Von einer Vermählung scheint den Grafen Johann seine Neigung zum Kriege abgehalten zu haben. Mit einer Maitresse erzeugte er aber eine Tochter Adelheid, welche bei ihrer Aufnahme in das Kloster Keppel 1438. diesem Kloster die herrschaftlichen Höfe Schweißfurt und Stöcken, als Aussteuer, zubrachte. Vermuthlich war auch Tilmann Bastard von Nassau, welcher im J. 1461. ein Burglehen zu Wallenfels erhielt, ein natürlicher Sohn Johanns.

Johann überlebte seine sämtlichen Brüder und starb in den ersten Tagen des Mai 1443. zu Dillenburg in einem hohen Alter. Ward sein Wille, wie es wahrscheinlich ist, erfüllt, so liegt er in Keppel begraben c).

---

c) In einer Urkunde für das Kloster Keppel 1438. Donn. u. U. L. Fr. über die Höfe Schweisfurt u.

§. 8.

Engelbert I. Erwerbung der Herrschaften Polanen, Leck, Breda, Osterhout, Rosendael, Nispen, Dongen, Terheyden, Steenbergen, Gertruydenberg, Niervaart oder Klundert.

1399-1442. Engelbert, Johann I. dritter Sohn, hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet, und um das J. 1399. bereits die ansehnliche Stelle eines Domprobstes zu Münster erlangt a). Bei seinem älteren Bruder Adolf war aber keine Aussicht auf Fortpflanzung des Mannsstammes; sein zweiter Bruder Johann war unvermählt, und, wie es scheint, zu einer Ver-

---

Stöken sagt bereits Johann: Diese Gyft „han wir „gethan Gode zu eren vnd durch heil vnser sele dem „Cloister zu Troiste, angesehin Gnade vnd Gunst „die wir zu dem Cloister han vnd das wir in Vn„serm Hertzen gantze liebe dartzu zu han, das es „unvergenclich werde, nachdem als vnser eldern „seligen den God gnade, da begraben ligen vnd wir „auch hoffen zu thun wan der allmechtige God eber „vns gebudet."

a) Nach einer Urk. de. 1399. fer. 4. infr. Oct. Pasch. in Kindlingers Münster. Beitr. I. N. XXII. p. 70. Ein anderer Graf von Nassau dieses Namens kommt nirgends vor, und daß der hiergenannte Engelbert von Nassau aus dem adelichen Geschlecht v. Nassau gewesen, und doch eine solche Stelle in einem der ersten Domstifter erlangt habe, ist nicht glaublich.

mählung auch nicht zu bewegen. Wahrscheinlich 1399-
gab dieses den Anlaß, daß Engelbert in die Welt 1442.
zurückkehrte, und seine Präbende dem jüngsten Bruder Johann resignirte. Diese Veränderung war von den glücklichsten Folgen. Engelbert ward der Erhalter des Stamms, und durch seine Vermählung mit Johanna, Johann III. Herrn von Polanen und der Leck Tochter und Erbin im J. 1404. kamen mehrern beträchtliche Herrschaften in den Niederlanden an sein Haus.

Die Herren von Polanen stammten aus dem bekannten Niederländischen Geschlecht von Wassenaer ab, und führten ihren Namen von ihrem unweit Delft in der Provinz Holland gelegenen Schloße Polanen, welches im J. 1359. zerstört ward. Johann Herr von Polanen, der im J. 1384. starb, hatte zugleich den Titel von der Leck angenommen, nach einer kleinen Herrschaft dieses Namens am Flusse Leck in der Provinz Utrecht, welche ihm durch seine Mutter Beatrix von Valkenburg zugefallen war; den Titel von Breda aber, nachdem er die Stadt und das Land dieses Namens 1350. (1. Apr.) b) von Herzog Johann von Brabant für 43000 goldene Hallingen c) oder ungefähr 54000 Gulden, jedoch als Lehen des Herzogthums Brabant, erkauft hatte. Diese Herrschaft, ein Theil der alten Grafschaft Stryen, begriff ehedem auch

---

b) Den Kaufbrief S. in v. Goor Beschr. van Breda p. 459.

c) 4. goldene Hallingen = 5. holländischen Gulden.

1399-1412. die Markgrafschaft Bergenopzoom unter sich, ward aber im J. 1287. dergestalt getheilt, daß zu der nunmehrigen Herrschaft Breda, außer der Stadt dieses Namens, die Orte Osterhout, Rosendael, Nispen, die Hälfte von Woude, Hulsdonk, Caesdonk, Gilse, Ginnecken, Bavelten Ryen, Klein Osterhout, Dorst, Dongen, Hage, Etten, Terheyden und Teteringen gezogen wurden; Steenbergen, Gestel, Oudenbosch, Nieuwenbosch, Heem, Calkelo und Valkenberg aber zwischen den Besitzern von Breda und Bergenopzoom gemeinschaftlich blieben. Mehrern diese Orte machten mit ihrem Zugehör und Gebiet besondere kleine Herrschaften aus, welche aber die Herren von Breda nach und nach von den Adelichen Besitzern derselben an sich brachten. Dahin gehören Osterhout, Rosendael, Nispen, Dongen, Terheyden und Steenbergen. Außerdem besaßen die Herren von Polanen und Leck, unter dem Titel einer Herrlichkeit, die Stadt Gertruydenberg in der Provinz Holland, an dem Biesbosch, einige Stunden von Dordrecht, gelegen. Dem obenbemerkten Johann Herrn von Polanen folgte ein Sohn gleiches Namens, welchem bereits 1362. aus der Großmütterlichen Erbschaft, die kleine Herrschaft Niervaart oder Nieuwervaart, nachher Klundert, in der Provinz Holland, zugefallen war. Er starb 10. Aug. 1394. mit Hinterlassung einer einzigen Tochter Johanna, aus seiner zweiten Ehe mit Ottilien Graf Johanns zu Solms Tochter. Johanna erbte die sämtlichen

väterlichen Herrschaften, mit gewissen Einkünften 1399-
aus der Herrschaft Herstall im Lüttichschen, 1442.
und brachte sie bei ihrer Vermählung mit Graf Engelbert im J. 1404. an das Nassauische Haus. Dieser nahm hierauf auch den Titel: Herr zu der Leck und Breda an. Die Stadt Breda war von dieser Zeit an sehr oft die Residenz Nassauischer Grafen.

Der Zuwachs, welchen Graf Engelbert durch diese Heirath an Macht, Ansehen und Reichthum erhielt, hatte den glücklichsten Einfluß auf den Flor und die Vergrößerung seines Hauses. Die Wirkungen davon äußerten sich zunächst bei der Erwerbung der Grafschaft Dietz, so wie bei den Viandischen und Clevisch-Märkischen Erbschaftsangelegenheiten. Der Erfolg würde für Engelbert und seine Brüder aller Wahrscheinlichkeit nach weniger vortheilhaft gewesen seyn, wenn ihre Ansprüche nicht durch Engelberts Reichthum und Anhang in den Niederlanden Unterstützung gefunden hätten.

Engelbert stand hier besonders mit dem, damals mächtigen, Burgundischen Hause in der genauesten Verbindung, und die auszeichnende Achtung, welche ihm seine Talente und Tugenden an dem Hofe der Herzoge von Burgund und Brabant erwarben, erregte mehrmals den Neid und die Eifersucht anderer Niederländischen Großen. Von dem Herzoge von Burg und Johann dem Unerschrockenen ward Engelbert 1410. (18. Jan.) mit 300 Franken jährlicher Einkünfte aus Tendermonde belehnt. Des-

1399- sen Bruder Anton stand er 1414. gegen Cölln und
1442. England bei. Die Herzogin Jacoba von Bayern, Gräfin von Holland, des Burgundischen Johanns Herzogs von Brabant Gemahlin, gab ihm 1418. (8. Nov.) ein Lehen von 200 Kronen aus den Zöllen zu Schoonhoven und Worcum, für den Beistand, welchen er ihr gegen ihres Vaters Bruder Johann von Bayern, Bischof zu Lüttich geleistet hatte, als dieser sich ihrer väterlichen Lande bemächtigen wollte d). Dagegen stand Engelbert, der Jacoben ebengenanntem Gemahle bei, als sie denselben im J. 1422. heimlich verließ und sich mit Humphred Herzog von Glocester vermählte, dadurch aber einen Krieg veranlaßte, welcher ihr den Verlust ihrer väterlichen Länder zuzog und Holland, Seeland, Friesland und Hennegau an das Haus Burgund brachte. Johann ließ für diese Hülfe dem Grafen Engelbert, welcher auch anderwärts als Johanns oberster Feldherr vorkommt e), — 1425. (11. Jul.) 6000 Brabantsche Pfunde oder 24000 Gulden auszahlen. Wahrscheinlich hatte eine Zahlung von ungefähr 12000 Gulden, welche Johann bereits im J. 1419. (21. Mai) dem Grafen Engelbert angewiesen hatte, einen ähnlichen Grund. Auch noch unter

---

d) Johann von Bayern selbst hatte den Grafen Engelbert im J. 1417. (1. Aug.) durch ein ihm verwilligtes Lehen im Lande Voirne, aber, wie der Erfolg zeigt, vergeblich, für seine Sache zu gewinnen sich bemühet.

e) Brosii Ann. Jul. II. p. 50.

Philipp dem guten von Burgund, welchem 1430. 1399-
Brabant und Holland zugefallen waren, dauerte 1442.
diese Verbindung fort. Als Philipp, Calais, damals in den Händen der Engländer, 1436. vergeblich belagerte, und von diesen zurückgeschlagen ward, rief er Engelbert zu Hülfe f).

Außer dem Ruhme, den sich Engelbert im Felde erwarb, hinterließ er auch ein Denkmal seiner unter dem hohen Adel dieser Zeit noch seltenen Liebe zu den Wissenschaften. Er war es, auf dessen Rath vornehmlich Herzog Johann im J. 1426. die Universität zu Löwen stiftete.

Engelbert starb zu Breda den 3. Mai 1442. Seine Gemahlin Johanna folgte ihm drei Jahre nachher 15. Mai 1445. g). Ihre Kinder waren:

1.) Johann IV.
2.) Henrich II.
} Nachfolger ihres Vaters.

---

f) Mieris Charterb. IV. p. 1083.

g) van Goor. l. c. p. 29. setzt die Todesjahre Engelberts und Johannens auf 1443. und 46. und scheint mehr Glauben, als das Chron. Belg. bei Matthaeus, La Pise, Textor u. a. welchen ich gefolgt bin, zu verdienen, weil er das Datum des Engelbertschen Willens aus dem J. 1443. anführt. Da aber seine Söhne bereits 1442. (Sonnt. n. Laur.) die Privilegien des Fleckens Nassau bestätigen, dergleichen Bestätigungen nur nach einer Veränderung in der Regierung gewöhnlich waren, und den 2. Apr. 1443. in einer Urkunde, wodurch sie ihrem Amtmann Phil. v. Bicken die Burg zum Hainchen ein-

1399. 1442. 3.) Margarethe geboren 1415. ward 1426. mit dem ebenfalls noch unmündigen Grafen Dietrich von Sayn verlobt, und 1435. wirklich vermählt. Sie starb ohne Kinder zu hinterlassen um das J. 1467. h), nachdem sie bereits seit 1452. Wittwe gewesen war.

4.) Wilhelm geb. 1416. starb jung.

5.) Marie geb. 2. Febr. 1418. und mit dem noch nicht eilfjährigen Grafen Johann zu Nassau Wisbaden bereits 1428. (Epiph. Dom.) verlobt. Die Vermählung erfolgte erst 17. Jun. 1437. zu Breda. Ungeachtet des Verzichts den sie, (1436. d. Elis. vid.) wie gewöhnlich, geleistet hatte, führte sie doch von dem J. 1463. an, bis zu ihrem Tode, einen weitläuftigen Prozeß mit ihren Brüdern, über die elterliche Verlassenschaft, welchem erst 1473. (Dienst. n. Dionys.) ein Vergleich mit ihren Söhnen ein Ende machte. Vermöge desselben zahlte Mariens Bruder Graf Johann IV. an seine Neffen 3000 Gulden und verpfändete ihnen dafür einstweilen seine Hälf-

---

räumten, ganz klar als Regenten und Eigenthümer der väterlichen Lande erscheinen; sie auch in beiden Urkunden nicht mehr, wie vorhin, Junggraven, sondern Grafen zu Nassau ꝛc. genannt werden; so ist als ziemlich gewiß anzunehmen, daß ihr Vater bereits verstorben war.

h) Ihr Testament ward zu Maynz 1467. 27. Mai eröfnet.

te an Kirberg. Zugleich verwilligte er ihnen ein Oefnungsnungsrecht zu Camberg, jedoch ablößlich mit 1000 Gulden. Margarethe starb 11. Oct. 1472. 1401-1429.

6.) Philipp geb. 13. Oct. 1420. und frühzeitig verstorben. Von einer Maitresse hinterließ Engelbert noch eine Tochter: Margarethe, welche er in seinem Testament versorgte.

---

§. 9.

Johann III.

Johann III. der sich in Beziehung auf seinen Vater und älteren Bruder gleiches Namens, gemeiniglich den jüngsten nannte, und der jüngste Sohn Johann I. war, kommt im J. 1401. zuerst vor. Er trat in den geistlichen Stand, wahrscheinlich mehr aus politischen Absichten, als aus Neigung, und ward Domprobst zu Münster. Diese Würde hielt ihn nicht ab, an den Kriegshändeln seiner Brüder Theil zu nehmen. So stand er Johann dem Haubner in der Fehde mit Hessen bei, und verfocht die Ansprüche seines Hauses an Cleve und Mark. Bei K. Sigismund war er in großem Ansehen, hielt sich sehr oft an dessen Hoflager auf und ward 1422. (Mont. n. Laet.) von Sigismund mit einem Gehalt von 500 Gulden unter dessen Dienerschaft aufgenommen. Herzog Adolf zu Cleve bestellte ihn, nach dem

1442. 1450. Vergleich über die Clevische Erbschaft, im J. 1424. (Vig. Math.), zu seinem Drost und Amtmann über die Grafschaft Mark. Er starb zu Ende des J. 1429. oder im Anfang des folgenden Jahres, mit Hinterlassung einer natürlichen Tochter Elisabeth a), welche noch in einem Testament der Gräfin Marie zu Nassau vom J. 1501, als Nonne zu Cölln, vorkommt.

---

§. 10.

Theilung zwischen Engelbert I. Söhnen Johann IV. und Henrich II. nach fünfzähriger Gemeinschaft.

Durch das unbeerbte Absterben dreier Söhne Johann I. war zwar die früher zu besorgende weitere Zersplitterung des Ottonischen Landestheils, von welchem immer noch das Nassau-Beilsteinische Theil getrennt blieb, in so ferne nicht erfolgt. Alles was Johann I. besessen hatte, fiel mit den schönen Erwerbungen seiner Söhne, auf die Nachkommenschaft des allein mit männlichen Erben gesegneten Engelberts. Noch war aber ein Erstgeburtsrecht in dem Nassau-Dillenburgischen Hause nicht eingeführt. Unter Engelberts Söhnen Johann IV. und Hen-

---

a) v. Goor l. c. p. 29.

rich II. trat also nach ihres Vaters Tode, und noch 1442-
bei Lebzeiten ihres Oheims, des älteren Johanns, 1450.
eine abermalige Gemeinschaft aller väterlichen Länder, und bald darauf eine neue Theilung ein, welche doch von keinem langen Bestand war.

Während der ersteren kam die Nassauische Prätension an Cleve und Mark wieder in Anregung. Bei dem Hauptvergleich von 1424. hatte Herzog Adolfs jüngerer Bruder, gemeiniglich nur Gerhard von Cleve genannt, die Berichtigung mehrerer beträchtlichen Nebenforderungen der Grafen von Nassau übernommen, war aber damit noch immer im Rückstande, und beeinträchtigte vielmehr die Söhne Engelberts in Ansehung ihrer Gefälle zu Hamm. Von 1443. an ward darüber unterhandelt. Gerhard versicherte endlich im J. 1446. (d. Luciae) den Grafen Johann und Henrich den ungestörten Genuß der Hammischen Gefälle, und verschrieb ihnen 1449. (8. März) als Zinsen von den schuldigen Capitalsummen, jährliche Renten zu Ludelscheid. Die Bezahlung eines Rückstandes von 17000 Gulden ward bis nach Gerhards Tode ausgesetzt. Graf Henrich übernahm dagegen auf drei Jahre die Beschützung und Vertheidigung der Grafschaft Mark. Nach Henrichs Tode machte sein Bruder Johann doch immer noch Forderungen an Cleve. 1457. muß aber diese langwierige Streitsache ganz abgethan gewesen seyn. Dann Johann errichtete in gedachtem Jahre (Dom. Jud.) mit Herzog Johann zu Cleve, Adolfs

1442-1450. Sohn und Nachfolger, und mit dessen Oheime Gerhard, ein Freundschafts- und Vertheidigungsbündniß.

Die Gemeinschaft an Dietz mit den Herren von Epstein gab auch bald nach dem Regierungsantritt Johanns und Henrichs zu neuem Streite Anlaß. Epstein hatte die Hälfte seines Theils an Dietz für 12000 Gulden an Trier versetzt, wobei die ihm von Trier zugestandene Oeffnung zu Limburg, Molsberg und Oberbrechen für 5000 Gulden angeschlagen war. Nassau stand dagegen mit Graf Philipp von Katzenelenbogen über die Verpfändung eines Viertels an Dietz, Camberg, Weilnau und Wehrheim in Unterhandlung. Jeder Theil wollte sich von dem anderen einen neuen Teilnehmer an der Gemeinschaft nicht aufdringen lassen. Unter Vermittelung Graf Philipps von Katzenelenbogen und Diethers Herrn zu Isenburg und Büdingen kam endlich 1443. (Dienst. n. Andr.) ein Vergleich zu Stande. Epstein muß dem Erzbischof Jacob zu Trier die Pfandschaft aufsagen, und auf sein Oeffnungsrecht an den Trierischen Burgen verzeihen. Johann und Henrich legen die Epsteinische Schuld bei Trier ab; ihnen wird dagegen das verpfändete Land eingeräumt. Epstein giebt zu der zwischen Nassau und Katzenelenbogen verabredeten Verpfändung seine Einwilligung, und diese drei Häuser errichten nemlichen Tags ein Freundschafsbündniß. — So erhielten also beide Brüder zu ihrer Hälfte an Dietz auch noch das halbe Epstei-

nische Theil a); überließen es aber mit Ausnahme der Zenten Hundesangen, Nentershausen, Meud, Salz, Rotzenhahn, Hoen und Renneroth, im folgenden Jahre (1444. Sonnt. Trinit.) schon wieder für die nemliche Summe von 12000 Gulden an die Grafen Johann und Philipp von Katzenelenbogen, denen sie zugleich für die ausbehaltenen Zenten ein Viertel ihres Theils an Camberg, Weilnau und Wehrheim einräumten. So kam das Katzenelenbogische Haus zuerst, obwohl nur widerruflich und pfandweise, in die Gemeinschaft an der Grafschaft Dietz; erhielt aber bald nachher ein Erbrecht. Dann Gottfried von Epstein verkaufte 1453. (d. Margar.) ein Viertel an Dietz und der Esterau, an Camberg, Weilnau und Wehrheim, mit seinem ganzen Antheile an der Herrschaft Ellar, und einem Viertel des Amts Löhnberg, welches Graf Otto zu Nassau-Dillenburg 1344. an das Nassau-Walramische Haus versetzt, Engelbert aber 1423. an Gottfried von Epstein zur Einlösung abgetreten hatte, dem Grafen Philipp zu Katzenelenbogen für 30000 Gulden. Die, bei der Pfandschaft vom J. 1444. von Nassauischer Seite ausbehaltenen, Westerwäldischen Kirchspiele kamen jetzt mit in den Erbkauf, wogegen Nassau sein an Katzenelenbogen abgetretenes Theil an Camberg, Weilnau und Wehrheim 1442-1450.

a) Gottfried von Epstein stellt darüber 1444. Dienst. n. Pfingsten, eine besondere Verschreibung an Nassau aus.

1442- zurückerhielt. Erzbischof Jacob zu Trier gab als
1450. Lehnsherr seine Einwilligung in diesen Verkauf, obwohl es deren nach den alten Verträgen nicht bedurfte. Wahrscheinlich drang sie Trier dem Verkäufer, der sich in seinem verschuldeten Zustande alles gefallen lassen mußte, auf, und schoß ihm dagegen wieder 6000 Gulden auf die Hälfte des übrigbehaltenen Viertels an der Grafschaft Dietz vor, wofür aber Gottfried einen Pfandbrief über 10000 Gulden (1453. d. Margar.) ausstellen mußte. Epstein handelte hier in mehreren Hinsichten rechts- und vertragswidrig. Dem Nassauischen Hause hätte wegen der ungetheilten Gemeinschaft sowohl gegen Katzenelenbogen, als gegen Trier der Vorkauf gebührt. Die Einholung oder Annahme der Trierischen Verwilligungsurkunde über den Verkauf stritt mit dem klaren Inhalt der Verträge von 1420. Wie nachtheilig in dem folgenden Jahrhundert diese Handlung dem Nassauischen Hause und den Epsteinschen Erben selbst ward, kommt an seinem Orte vor. — Johann und Henrich ließen sich indessen bei dem guten Vernehmen, in welchem sie mit Graf Philipp zu Katzenelenbogen standen, dessen Aufnahme in die Gemeinschaft an Dietz gefallen. Hessen trat hiernächst in die Stelle von Katzenelenbogen, bis durch den Vertrag von 1557 die Hessische Quart mit der Nassauischen Hälfte an Dietz wieder vereinigt ward. — Auch mußten die Grafen Johann und Henrich geschehen lassen, daß Trier an den Nutzungen der Grafschaft zu einem Achtel, kraft seines Pfandrechts, Theil nahm. Zur

Huldigung und einer Gemeinschaft an den Hoheits-rechten über Dietz konnte dagegen das Erzstift, wegen des standhaften Widerspruchs von Nassauischer Seite, nicht gelangen, obwohl Jacobs Nachfolger Erzbischof Johann im J. 1457. (Mont. n. Luciae) einen neuen Versuch deßhalb machte. So blieb dann diese Grafschaft, bis zu der im folgenden Jahrhundert sich ereignenden abermaligen Veränderung, dreiherrisch, nemlich Nassauisch, Katzenelenbogisch und Epsteinisch. 1442-1450.

Johann und Henrich, welche bisher ihre sämtlichen Erblande, in vollkommener Eintracht, gemeinschaftlich benutzt und regiert hatten, fanden doch im J. 1447. eine Theilung rathsamer. Sie kam (22. Febr.) zu Cölln in dem Nassauischen Hofe b) unter Vermittelung der Grafen Henrich zu Nassau-Beilstein, Friedrich zu Moers und Philipp zu Katzenelenbogen zu Stande.

Henrich der jüngere Bruder erhielt erblich auf Söhne und Töchter: drei Viertel der Grafschaft Vianden diesseits der Maas, mit der lebenslänglichen Nutznießung der ganzen Grafschaft; ferner die völlige Nutznießung der Grafschaften Nassau und Dietz auf die nächsten neun Jahre, mit der Residenz zu Dillenburg; die Befugniß zur Einlösung des, bei

L 2

b) Graf Johann hatte 1444. dieses Haus gekauft, und hielt sich hier, in der Mitte zwischen den deutschen und Niederländischen Herrschaften, öfters auf.

1442- der Vermählung der Dietzischen Agnes mit Graf
1450. Eberhard von Katzenelenbogen im J. 1367. an dieses Haus gekommenen, Theils der Herrschaft Ellar; das Recht in den sämtlichen Nassauischen Besitzungen jenseits Rheins eine Schatzung zu erheben; endlich noch eine baare Zugift von 24000 Rheinischen Gulden von seinem Bruder Johann, weil dessen Theil höher im Anschlage war.

Dem Grafen Johann wurden dagegen zugetheilt: ein Viertel der Grafschaft Vianden, jedoch ohne die Renten aus derselben, so lange Henrich lebt; die Herrschaften Grimbergen, Konroit c), das Land Breda, und überhaupt alle jenseits der Maas und in Holland liegende Herrschaften, alles erblich auf Söhne und Töchter, gegen Herauszahlung von 24000 Gulden, welche auch 1450. (2. Jan.) an Henrich abgeführt wurden; eine Residenz auf dem Schlosse zu Herborn, mit dem Rechte, die Hälfte der Einkünfte aus den Grafschaften Nassau und Dietz, auch vor Ablauf der bestimmten neun Jahre, mittelst Bezahlung von 1600 Rheinischen Gulden auf jedes Jahr, an sich zu kaufen. Das Eigenthum und die Regierung dieser Grafschaften blieben gemeinschaftlich. Die Erbfolge in denselben wird auf

c) Wie Konroit, Conroy, eine kleine Herrschaft in Brabant, im Quartier Loewen, welche Graf Johann zuweilen in seinem Titel führt, an Nassau gekommen, findet sich nicht. Wahrscheinlich war sie ein Pertinenzstück von Grimbergen.

die Söhne beschränkt, mit Ausschluß der Töchter, 1442-
wenn auch nur Ein Bruder Söhne hinterlassen würde. 1450.
Der Herrschaften St. Vyt, Butgenbach und Daesburg wird zwar in dem Theilungsbriefe nicht ausdrücklich gedacht. Sie waren aber unter der allgemeinen Benennung der Grafschaft Vianden diesseits der Maas mitbegriffen. — Diese Theilung giebt einen Beweis, daß die, in der Folge noch beträchtlich vermehrten, Niederländischen Herrschaften des Hauses Nassau, schon damals, mit Ausschluß der zu seinen deutschen Staaten geschlagenen Grafschaft Vianden, für die größere Hälfte seiner sämtlichen Besitzungen geachtet wurden.

Es verblieb indessen nicht lange bei dieser Theilung. Dann bereits 1449. (Sont. Jub.) ward eine neue gemacht. Kraft derselben erhielt nun Henrich mit völligem Eigenthume und Erbrecht die Nassauische Hälfte der Grafschaft Dietz, und die Schlösser Siegen, Dillenburg, Herborn und Heiger mit ihrem Zugehöre, worunter alle Besitzungen diesseits Rheins, die Gemeinschaft Nassau ausgenommen, zu verstehen sind. Dem Grafen Johann ward dagegen auf gleiche Weise die ganze Grafschaft Vianden, mit alsbaldigem völligem Genuße der Renten, zugetheilt. Nur das Schloß Nassau, mit den zugehörigen Orten, blieb, wie vorhin bei allen Theilungen, so auch diesesmal, als Stammhaus, und der Beibehaltung des Titels nnd Wapens wegen, in Gemeinschaft.

1414-1450. Das ein Jahr nachher erfolgte Absterben des Grafen Henrich ohne Hinterlassung männlicher Erben, vernichtete aber auch diese Theilung bald wieder, und der Ansprüche ungeachtet, welche Henrichs Tochter Ottilie an der väterlichen Nachlassenschaft machen wollte, fielen doch die sämtlichen Deutschen Staaten an den älteren Bruder Johann zurück. Die gleichfolgende besondere Geschichte des Grafen Henrich giebt darüber umständlichere Auskunft.

---

§. II.

Henrich II.

Von Henrich II. Engelberts jüngerem Söhne, sind zuerst noch einige Nachrichten beizubringen, da er die Theilung mit seinem Bruder nur wenige Jahre überlebte. Er führte Anfangs den Titel: Graf zu Nassau, Dietz und Vianden, Herr zu Leck und Breda, Herr zu Sleyden und St. Vyt; ließ aber nach der Theilung gewöhnlich diese Herrschaften, mit Ausnahme von Sleyden, aus seinem Titel weg.

In Gemäßheit der oben erzählten, von der Elisabeth von Sponheim, des Herzogs Rupert Pipan von Bayern Wittwen im J. 1415. getroffenen Anordnung, erhielt Graf Henrich, bei seiner Vermählung mit Genoveven von Virneburg, noch vor seines Vaters Tode, mit der Virneburgi-

schen — auch die Nassauische Hälfte von St. Vyt und Butgenbach, und da Henrich eine Tochter hinterließ; so fand der vorbehaltene Rückfall des Virneburgischen Theils keine Statt, sondern blieb mit dem Nassauischen vereinigt. 1414-1450.

Durch seine zweite Vermählung mit Irmgard von Sleyden, erwarb Henrich die in der Eiffel zwischen dem Jülichschen und Luxemburgischen gelegene kleine Herrschaft Sleyden, und besaß sie lebenslänglich. Weil aber Irmgard keine Kinder hinterließ, so kam diese Herrschaft mit Elisabeth, ebenfalls einer Sleydenschen Tochter, vielleicht Irmgards Schwester, an deren Gemahl Dietrich Grafen zu Manderscheid, welchem sie auch Blankenheim, Castelberg und Gerhardstein zubrachte. Von diesem Hause kam Sleyden 1593. an die Grafen von der Mark, und in den neuesten Zeiten an die Herzoge von Aremberg a). Zur Herrschaft Sleyden gehörte auch das Haus und die Herrlichkeit Winterburg. Diese kam durch Heirath an Henrichs Schwager, Hermann Herrn von Wildenburg, welcher mit einer Schwester der Gräfin Irmgard vermählt war. Henrich brachte sie aber 1449. (Epiph. Dom.) pfandweise wieder an Sleyden.

---

a) Büschings Erdbeschr. III. Th. 1. B. p. 1004. giebt unrichtig an, daß Sleyden erst unter K. Carl V. an Manderscheid gekommen sey. Dietrich v. Manderscheid kommt schon in einem Kaufbriefe über das Schloß Wartenstein 1461. Dom. Jub. als Herr zu Sleyden vor. Auch ist zu vergleichen Kremers Gesch. der Herrn v. Heinsberg. S. 97. 98.

1414-1450. Beträchtlicher war die Erwerbung der Grafschaft Kerpen und Lommersheim oder Lommersum. Dieses innerhalb des Herzogthums Jülich gelegene Land war Eigenthum der Herzoge von Brabant, von demselben aber an die Herzoge von Berg versetzt worden. Philipp von Burgund, als Herzog von Brabant, bestellte den Grafen Henrich zum Drost über Kerpen, und überließ ihm zugleich die Einlösung mit 7125 Gulden, samt der völligen Benutzung, ohne künftige antichretische Berechnung. (1444. 24. Jul. 15. 16. Oct.) Diese Pfandschaft war noch unter Graf Wilhelm dem Reichen bei dem Nassauischen Hause.

Henrichs Verbindung mit dem Herzoge Gerhard von Jülich und Berg verschaffte ihm im folgenden Jahre (1445. 12. Sept.) ein Mannlehen von 200 Gulden jährlicher Einkünfte aus Nidecken und Düren im Jülichschen, welches nach seinem Tode 1452. (Sonnt. Cant.) auf seinen Bruder Johann übertragen ward. Dessen Nachkommen blieben im Genuß dieses Lehens, bis Graf Wilhelm der Reiche 1521. (Mont. n. Vinc.) in einem Vergleich mit Herzog Johann zu Cleve, gegen Cession der Clevischen Ansprüche an Katzenelenbogen, unter anderen auch auf dieses Lehen verziehe. —

Ein weiteres Lehen von 12 Fudern Weins aus der Trierischen Kellerey zu Covern, welches Henrich 1447. (Donn. n. Anton.) von Erzbischof Jacob zu Trier erlangte, fiel, weil es nur auf männliche Leibeslehnserben verwilligt war, mit Henrichs Absterben an Trier zurück.

Ohnehin war Henrich mit dem ränkevollen und geitzigen Jacob von Sirk, nachdem er ihm vorher als Rath gedient hatte, seit dem J. 1448. ganz zerfallen. Er kündigte ihm (Mont. n. Christt.) alle seine Lehen auf, und kam darüber mit dem Erzbischof in einen langwierigen heftigen Briefwechsel. Henrichs Beschwerden sind daraus nicht bestimmt zu entnehmen. Er beschuldigt aber überhaupt den Erzbischof eines unredlichen Verfahrens. Jacob fordert von Henrich die Orte Nentershausen und Nywern, mit einem Theil an Dausenau, als Trierisch Eigenthum, und beschwert sich, daß Henrich mehrere seiner Diener gefänglich eingezogen habe, und dem Georgenstift zu Limburg seinen Zehnten zu Camberg vorenthalte. Zugleich verlangt er von Henrich die Herausgabe seiner, von dem Erzstifte zu Lehen gehenden Landestheile, weil Henrich ihm die ganze Lehenschaft aufgekündigt habe b). Ueber diese gegen- 1414-1450.

---

b) Wahrscheinlich gab diese Aeußerung Jacobs, und die Besorgniß gewaltsamer Vorschritte von Trierischer Seite, den Anlaß zu dem simulirten Pfandcontract zwischen Henrich und Philipp dem älteren von Katzenelenbogen 1449. Cath. Petr., nach welchem Henrich dem letzteren seinen Theil an Dietz, Altenweilnau, Ellar, Hadamar, Camberg, Wehrheim und Ems pfandweis für 18000 Gulden überließ. Philipp stellt dagegen d. Lun. p. Cath. Petr. einen Revers aus, daß er kein Geld auf diese Länder geschossen habe, und der von Henrich ausgestellte Pfandbrief kraftlos sey, er also demselben, oder dessen Erben, diese Länder, so bald es verlang werde, frei zurückgeben würde.

1414- seitigen Beschwerden sollten bald die Rheinischen Kur-
1450. fürsten, bald andere Fürstliche Häuser, als Schiedsrichter, einen Ausspruch thun. Es kam auch zu einer Tagsatzung zu Andernach, die aber ohne Erfolg blieb. Jacob selbst scheint in die Gerechtigkeit seiner Sache, und deren Entscheidung durch Unpartheiische, wenig Vertrauen gehabt zu haben. Er nahm zu den geistlichen Waffen seine Zuflucht. Henrich ward, wegen angeblicher Eingriffe in Kirchengut, mit dem Bann; sein Land mit dem Interdict belegt. Doch war der Stiftszehnte zu Camberg wohl nur in Beschlag genommen worden, weil das Georgenstift sich, wie in der Folge mehrmals, des schuldigen Beitrags zu gewissen Gemeindslasten, und zur Unterhaltung der Kirche entziehen wollte. Henrich ließ sich durch den Bannstrahl des Erzbischofs nicht schrecken. In Gemeinschaft mit dem Pfalzgrafen Friedrich, dem Grafen Henrich zu Nassau-Beilstein, Domprobsten zu Maynz, Gerhard und Dietrich Grafen zu Sayn, Philipp und Johann Grafen zu Nassau-Saarbrücken und Ruprecht Grafen zu Virneburg, errichtete Henrich 1450. (fer. 4. p. Dom. Oc.) mit den Vornehmsten des Trierischen Domcapitels dem Dechant, Scholaster, Sänger und Küster, ein Bündniß, dessen Zweck hauptsächlich dahin ging, die Absetzung Jacobs durch einen nach Rom oder anderwärts zu sendenden Abgeordneten zu erwirken. Als Beweggründe werden, von Seiten des Domcapitels, die ungerechten und Capitulationswidrigen Handlungen Jacobs zur Schmälerung der Freiheiten und des Her-

kommens im Erzstifte; von Seiten der verbundenen 1414-
Herren aber, die von Jacob erlittenen Beleidigungen 1450.
und seine Versuche, sich ihres Erbguts zu bemeistern, angeführt. Henrich übernahm den Auftrag der Verbündeten, wie der Erfolg zeigt, und trat, vermuthlich um die eigentliche Absicht desto geheimer zu halten, als Pilgrim die Reise nach Rom an, starb aber unterwegs; ob eines natürlichen, oder gewaltsamen Todes? bleibt unbestimmt. Doch ist das letztere nach mehreren Umständen höchst wahrscheinlich. Der Ort und der Tag seines Todes sind unbekannt. Wie es scheint, war man noch einige Zeit deßhalb in Ungewißheit, indem Henrich erst in einer Urkunde von 1451. 19. Nov. als verstorben vorkommt. Den Bann hob das Trierische Officialat 1454. (fer. 3. p. Jud.) auf c).

---

c) Von dem Erzbischof Jacob sagt Hontheim II. p. 425. Not. c. aus den Gest. Trev. MS. „pessime rexit populum suum, excoecauit enim avaritia cor ejus.“ Das wegen seiner Absetzung errichtete Bündniß scheint aber diesem Schriftsteller unbekannt geblieben zu seyn, obwohl die von ihm eben das. p. 424. mit der Note a. begleitete Stelle der Urk. von 1456. eher hierauf, als auf die älteren Streitigkeiten bei der Wahl Jacobs, Beziehung haben dürfte. Doch gedenkt Brower II. p. 283. einer Verschwörung gegen Jacob, obwohl irrig unter dem J. 1445. und erzählt dabei von dem Grafen Henrich, ohne ihn ausdrücklich zu nennen: Fuit in his (unter den Verbündeten) Comes, cuius nomini Maiores pepercerunt, qui odio in Jacobum et Lim-

1414-1450. Der zweimaligen Vermählung Henrichs, zuerst mit Genoveva, Graf Ruprechts von Virneburg Tochter, welche 1437. im April, im Wochenbette starb d); dann mit Irmgard Erbtochter von Sleyden, welche noch 1449. vorkommt, ist vor-

---

burgenses trans Rhenum oppidi clerum acerbissimo suscepto, nullum iniuriis modum, finemque statuit, donec afflictis per omina contumeliarum genera, et accisis Canonicorum opibus, ipse Romàm ad D. D. Pet P. App. limina *peregrinantis in modum profectus, immatura morto sublatus est.* Ein ungedruckter Bericht an Graf Johann IV. Söhne erwähnt beiläufig des Todes des Grafen Henrich mit folgenden Worten: „do Junker Henrich selge uvern Fetter selge- uff dem Romer wege bleip ꝛc. und das Officialat zu Coblenz, als es auf Veranlassung Graf Johann IV. im J. 1454. den Bann, in welchem Henrich verstorben war, wieder aufhob, sagt: " decernentes cadauer — Henrici, si in loco consecrato sepultum existit, ibidem requiescere — Et si in loco prophano sepultum fuerit ex humari et — ecclesiastice tradi sepulture debere. " Es scheint hiernach, daß damals der Leichnam Henrichs noch gar nicht ausfindig gemacht war, und dieser Umstand, in Vergleichung mit den übrigen angeführten Stellen, läßt mit vieler Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß Henrich auf seiner verstellten Pilgerschaft heimlich aus dem Wege geräumt worden. Jacobs Widersagter im Dom-Capitel starben ebenfalls zum Theil plötzlich weg. Brower l. c. p. 284.

d) Vet. Chron. Belg. ap. Mathaeum in Annal. I. p. 55.

hin schon geachtet worden. Aus beiden Ehen hatte 1414-1450.
er keine Söhne, und nur aus der ersten eine Tochter Ottilie, im April 1437. geboren e). Noch als Kind ward sie 1443. (Dienst. n. Walb.) f) mit Graf Philipp dem jüngeren von Katzenelenbogen verlobt, und 1449. vermählt. Ihr Heirathsgut bestand in 33000 Gulden, wovon 18000 auf die Hälfte des ohnehin schon an Katzenelenbogen versetzten Theils an Hadamar und Ems, 15000 aber auf St. Vit und Butgenbach verschrieben wurden. Ottilie verziehe dagegen auf alle Landesnachfolge, so lange als der Nassauische Mannsstamm nicht ausgegangen seyn würde. Dieses Verzichts ungeachtet begehrte Ottilie nach ihres Vaters Tode dessen ganze Verlassenschaft, Land und Leute mit eingeschlossen, erklärte den Verzicht, weil er von ihr nicht persönlich, sondern nur durch Bevollmächtigte geleistet worden, ihre Mutter verstorben, sie selbst aber noch ein Kind gewesen, für ungültig, und erließ an die Unterthanen der Grafschaft Nassau, so wie vermuthlich auch in die übrigen väterlichen Länder 1452. (d. Sim. et Jud.) öffentliche Anmahnungsschreiben, sie zu ihrem väterlichen Erbe kommen zu lassen. Nachdem aber Ottiliens Gemahl, dem sie nur eine Tochter geboren hatte, immittelst verstorben war, verglich sie

---

e) Ibid. Vergl. meine Miscell. aus der Dipl. u. Gesch. S. 175.

f) den Abdruck der Eheberedung nach dem Original S. in diesen Miscell. p. 148. u. f.

1414-1450. sich unter dem Beistande ihres Schwiegervaters 1454. (Cölln 30. Apr.) mit ihres Vaters Bruder Johann IV. auf eine Abfindung von 20000 Gulden, wofür ihr bis zur Bezahlung ein Viertel an Dietz, Dern, der Esterau und Camberg, mit einem Theile an Löhnberg eingeraumt wurden. Ottilie verziehe dagegen auf alle Herrschaften dies- und jenseits der Maas und in Holland, räumte auch ihrem Oheim die drei Theile an St. Vit und Butgenbach wieder ein, welche sie bisher für 15000 Gulden von ihrer Aussteuer in Besitz gehabt hatte. Diese Summe bezahlte Johann und noch weiter 5000 Gulden zur Besserung der Aussteuer, jedoch beide Posten mittelst Verschreibung auf das Ottilien eingeräumte Viertel an Dietz und mit Vorbehalt des Rückfalls an Nassau, wenn Ottiliens Tochter keine Erben hinterlassen würde. Bald nachher (22. Jul.) wiederholte Ottilie ihren Verzicht vor dem Hofe des Herzogs von Brabant zu Achen, und ihre Tochter gleiches Namens, nachherige Gemahlin des Markgrafen Carls von Baden, trat demselben 1466. (22. Sept.) zu Coblenz bei.

Die ältere Ottilie vermählte sich in der Folge zum zweitenmal mit Oswald Graf zu Thierstein und Pfeffingen; und da sie noch immer aus obigem Vertrage ein Viertel an Dietz im Besitz hatte: so ward auch ihrem Gemahl 1471. (Samst. n. Thom.) zu Dietz gehuldigt. Beide überließen aber 1481. (Mont. n. Math.) diesen Theil des Dietzischen, dem Grafen Johann IV. zu Nassau für

9800 Gulden wiederlöslich, und 1484. (Samst. 1410-
n. Marc.) unwiederruflich. Ottilie kommt noch als 1475.
Wittwe 1488. (Freit. v. Thom.) in einem abermaligen Verzicht auf alle Ansprüche an Dietz, vor, und starb im Julius 1493.

---

§. 12.

Johann IV.

Wie Johann IV. Engelberts ältester Sohn nach Absterben seines Vaters (1442.), erst mit seinem Bruder Henrich in Gemeinschaft stand, nach der Theilung von 1447. aber die Niederländischen Herrschaften jenseits der Maas erblich erhielt, ist oben schon vorgekommen. Mit Henrichs Tode hörte diese Trennung auf. Johann ward seit 1450. der einzige Besitzer aller Lande des Ottonischen Stamms. Sie hatten sich seit der Regierung seines Grosvaters um mehr als das doppelte vergrößert, und bestanden jetzt aus der Grafschaft Nassau, ausschließlich der Herrschaft Beilstein, aus der Grafschaft Vianden, der halben Grafschaft Dietz, den Herrschaften St. Vit, Butgenbach, Daesburg, Grimbergen, Polanen, Leck, Breda, Osterhout, Rosendael, Nispen, Dongen, Terheyden, Steenburgen, Gertruydenberg, Klundert, und der Pfandschaft Kerpen. — In dem Nassauischen selbst war das Cöllnische Theil an Siegen wieder auf seine alten Eigenthümer zu-

1410-1475. rückgefallen. Für die Ansprüche an Cleve und Mark hatte das Nassauische Haus, zwar nicht Land und Leute, aber doch beträchtliche Abfindungen an Geld, und Einkünfte im Märkischen erhalten. Zu seinem Flor und Ansehen trug neben diesem allem die genaue Verbindung mit dem mächtigen Hause Burgund vieles bei. Unter Engelbert hatte sie angefangen. Johann setzte sie mit Herzog Philipp dem Guten fort, und erlangte durch sie unter anderen 1436. die wichtige und einträgliche Stelle eines Drosts von Brabant a), von welcher er auch den Titel annahm. Sie blieb bis auf seinen Urenkel Renatus von Chalons Prinzen von Oranien, bei seinen Nachkommen.

In ähnlichen Verhältnissen stand Graf Johann mit dem Cöllnischen Erzbischof Dietrich von Mörs. Nicht nur bediente sich dieser Kurfürst in den öfteren Kriegen, in welche er verwickelt war, der Hülfe Johanns und seines Bruders Henrich, als seiner treuen Bundsgenossen, besonders in der langwierigen Fehde mit der Stadt Soest, die sich um das J. 1443. der Cöllnischen Botmäßigkeit entzog, und dem jungen Herzog Johann von Cleve in die Arme warf. Graf Johann und sein Bruder nahmen an dem Soester Kriege um so thätiger Antheil, als sie ohnehin noch immer mit Cleve in Erbschaftsirrungen standen. Dieser Krieg dauerte bis in das J. 1449. da endlich der Friede zu Stande kam, in welchen

a) Von dieser Stelle kann nachgesehen werden Butkens Troph. de Brab. Suppl. I. p. 163.

auch die Grafen von Nassau eingeschlossen wurden b). 1410-
— Johann und seine Gemahlin unterstützten außer- 1475.
dem den Kurfürsten auch mit starken Geldvorschüssen. Dietrich übertrug dagegen dem Grafen Johann das Marschallamt im Herzogthum Westphalen, mit welchem hauptsächlich die Gerichtsbarkeit in allen Landfriedenssachen, die oberste militairische Gewalt im ganzen Herzogthum zur Erhaltung des Landfriedens, und die Ausübung eines Theils der Kaiserlichen Statthalterschaft des Kurfürsten, als Herzogs von Westphalen, über sämtliche Freigerichte, verknüpft war c). Graf Johann gab jedoch dieses Marschallamt im J. 1455. (Saterd. n. U. Fr. Purif. 1. und 4. März u. Freit. n. H. Sacramentst.) durch verschiedene Vergleiche mit Dietrich über dieses Amt, über die Forderungen, welche er an ihm und dem Erzstifte wegen Geldvorschüsse und Kriegskosten

---

b) Brosii Ann. Jul. Cliv. etc. III. p. 9 — 15. Haeberlin R. Hist. VI. p. 176. und die in der Not. † angeführten Schriften.

c) Von dem Marschallamte in Westphalen giebt ausführlichere Nachrichten Kopp über die heiml. Gerichte S. 289. ff. Er irret aber, wenn er das Recht die Sturmfahne zu führen, für ein unzertrennliches annexum des Marschallamts hält, wenn es gleich zuweilen mit dem Marschallamte in Einer Person vereinigt seyn konnte. Man vergleiche, was oben Theil 1. §. 36. von jenem Rechte vorkommt. Auch scheint er die Aufsicht der Marschälle über die Freigerichte zu bezweifeln, wovon doch das Gegentheil aus Urkunden zu erweisen seyn dürfte.

1410- hatte, und über die Schlösser und Aemter in West-
1475. phalen, welche ihm dafür verpfändet waren, wieder auf. Johann erhielt eine Hauptverschreibung über 41050 Gulden Hauptstuhl und 2050 1/2 Gulden jährlicher Renten aus dem Zoll zu Königsdorf; dagegen gab er das Cöllnische Schloß Hirzberg, und, nach besonderer Ablösung mit 5000 Gulden, auch die Herrlichkeit Fredeburg, an Cölln zurück. Jene Pfandschaft auf dem Königsdorfer Zoll ward in den Jahren 1455. (auf Remig.) 1468. (auf Luc. Ev.) 1462. (Vig. Mart.) und 1466. (Sonnt. Jud.) nach und nach um um weitere 20000 Gulden erhöhet, und das Pfand auf die Rheinzölle zu Molenheim, Lovenich, Wederstorf, Buchelmunt, Merheim und Blaetzen ausgedehnt. K. Friedrich III. bestätigte 1470. (Mont. n. Urb.) diese Pfandschaft, und Johanns Nachkommen blieben noch lange in dem Genusse der verpfändeten Zölle.

Auch mit dem Herzoge Gerhard von Jülich setzte Johann die freundschaftliche Verbindung fort, in der sein Bruder Henrich mit demselben gestanden hatte. Er gelangte dadurch 1452. (Sonnt. Cant.) zu dem Lehen auf Nydecken und Düren, womit Henrich sonst nur für seine Person und seine männliche Leibeserben belehnt gewesen war. Gerhard gab ihm selbst noch eine Vergütung für Kriegskosten, welche Henrich, als sein Alliirter gehabt hatte, (1452. Vig. Mart.) und ließ ihm 1463. und 1472. die sämtlichen rückständigen Renten aus

Tafel D. zu S. 178.

Verwandtschaftstafel

zur Erläuterung der Loon Heinsbergischen Erbfolge.

Wilhelm I.
Herz. zu Jülich † 1361.

- **Gerhard.** von Jülich, Gr. zu Berg † 1361.
  - **Wilhelm.** Herz. zu Berg † 1408.
    - **Adolf.** Herz. zu Berg und seit 1423. Herz. zu Jülich. † 1437.
    - **Wilhelm.** Graf zu Ravensberg.
      - **Gerhard.** nach Adolfs Tode Herz. zu Jülich und Berg. † 1475.
        - **Wilhelm** Herz. zu Jülich u. Berg. † 1511. G. Elisabeth, Gr. Johanns zu Nassau-Saarbrücken T.
- **Wilhelm II.** Herz. zu Jülich † 1393. G. Marie, Herz. Rainald zu Geldern T.
  - **Wilhelm III.** Herz. zu J. u. Geldern. † 1402.
  - **Rainald.** Herz. zu J. u. Geldern. † 1423.
  - **Johanna.** G. Johann Herr v. Arkelen.
    - **Marie** G. Johann Gr. v. Egmond. † 1451.
      - **Arnold.** Herz. zu Geldern 1423. † 1473.
        - **Adolf** Herz. zu Geldern. † 1477.
- **Philippa.** † 1390. G. Gottfried Gr. v. Loon und Heinsberg. 1357. † nach 1395.
  - **Johann II.** Gr. v. Loon und Heinsberg, Herr zu Jülich; erbt 1423. ein Viertel des Herzogthums Jülich † 1438. G. I. Margar. v. Gennep. II. Anna Gr. v. Solms, Wittwe Gr. Gerhards zu Sain.
    - 1.) **Johann III.** † 1443.
      - **Johann IV.** Herr zu Heinsberg, Lewenberg, Diest Ziechem † 1448. der letzte seiner Linie. G. Johanna Erbin von Diest.
        - **Johanna** † 1469. G. Johann Gr. zu Nassau-Saarbrücken.
    - 1.) **Philippa.** † nach 1468. G Wilhelm Gr. zu Wied.
    - 1.) **Wilhelm I.** Herr zu Jülich Gr. zu Blankenheim. † 1438.
      - **Gerhard.** v. Loon, Herr zu Jülich, Gr. zu Blankenheim † 1460.
        - **Wilhelm II.** † 1468. der letzte seines Hauses.
    - 1). **Johann.** Bischof zu Lüttich † 1458.
    - 2.) **Marie** † 1502. G. Johann IV. Gr. zu Nassau u. Vianden † 1475.
    - 2.) **Jacoba.** Nonne zu Mecheln. † nach 1462.

dem Zolle zu Düsseldorf auszahlen d). Der persönlichen Freundschaft dieser beiden Herren ist es aber auch zum Theil vielleicht beizumessen, daß Graf Johann die mit seiner Gemahlin erheiratheten Rechte auf ein Viertel des Herzogthums Jülich selbst, und andere Ansprüche an Jülich, nicht mit dem nöthigen Eifer verfolgte, und dadurch veranlaßte, daß seine Nachkommen noch immer nicht den Besitz und Genuß dieses Erbtheils erlangt haben. Dieser wichtige, mit der Loon- und Heinsbergischen Erbschaftssache überhaupt verbundene Gegenstand, erfordert eine umständlichere Auseinandersetzung. 1410-1475.

d) S. oben Th. I. §. 31.

§. 13.

Johann IV. erheirathet die Herrschaften Millen, Gangelt, Bücht, und ein Viertel des Herzogthums Jülich.

1440-1467. Johann hatte sich im Anfange des J. 1440. mit Maria, Johanns Herrn von Loon und Heinsberg Tochter, vermählt a). Es war nun schon fast herkömmlich im Nassauischen Hause, daß jede Vermählung eines männlichen Erben das Haus mit neuen Erwerbungen an Land und Leuten bereicherte. Auch diese hatte wieder solche gesegnete Folgen, so wenige Aussichten auch dazu bei der Vermählung selbst vorhanden waren. Dann Marie hatte noch mehrere Brüder, und zwei derselben hatten bereits erwachsene Söhne. Demungeachtet ereigneten sich bald nach Mariens Vermählung mehrere Erbfälle und im J. 1468. war der ganze Loon-Heinsbergische Mannsstamm erloschen. Zur deutlicheren Uebersicht dieser sämtlichen Erbfälle, und der darauf sich gründenden Erwerbungen und Ansprüche des Nassauischen Hauses, wird die nebenstehende Verwandtschaftstafel dienen.

---

a) In den Ehepacten von 1439. d. Conc. Mar. ward ihr eine Aussteuer von 18000 Rheinischen Gulden durch Johann Bischof zu Lüttich, und Johann Herrn zu Loon, ihre Brüder, sodenn ihrem Vetter Johann Herrn zu Loon- und Heinsberg, Diest und Zichem verschrieben.

Johann II. von Loon und Heinsberg, Schwiegervater Johann IV. zu Nassau hatte im J. 1424. (18. Febr.) b) in der vorläufigen Theilung zwischen seinen Söhnen Johann III. und Wilhelm I., seinem dritten Sohne, dem Bischof von Lüttich Johann, als Appanage, die Herrschaften Millen, Gangelt und Bücht ausgesetzt, und bestimmt: daß sie nach Johanns Tode an seine beiden anderen Söhne zurückfallen sollten. Johann II. hatte aber nach der Theilungsurkunde noch keine Kinder von seiner zweiten Gemahlin, Annen von Solms, und schien sie nicht zu erwarten. Als er nachher mit derselben noch zwei Töchter Marie, und Jacobe erzeugte, setzte er der ältesten 12000 — der jüngeren 10000 Gulden zum Kindestheil aus, und versicherte solche auf seine Herrschaften Wassenberg und Linne. Jacobens Theil war noch nicht bezahlt, als Johann Bischof von Lüttich im J. 1458. verstarb. Graf Johann IV. nahm daher von Millen, Gangelt und Bücht, einem Brabantschen Lehen, Besitz; theils um seiner Schwägerin Jacobe zu ihren Erbgeldern zu verhelfen, theils wegen des Erbrechts, welches diese und ihre Schwester Marie, die Gemahlin Johanns, an jenen Herrschaften zu haben glaubten. Johann IV. erhielt auch darüber von dem Brabantschen Lehenhofe den 24. Oct. deff. Jahres für seine Gemahlin und deren Schwester die Belehnung, welche 1459. (12. März) 1440-1467.

b) Kremer Beitr. zur Gülch- und Berg. Gesch. I. Urk. n. XLI.

1440-1467. auf die Gräfin Marie allein wiederholt ward, nachdem die Gräfin Jacobe ihr ganzes Erbrecht an ihre Schwester Marie abgetreten hatte. Hiergegen setzten sich aber die Enkelin und Erbin ihres ältesten Bruders Johanne von Heinsberg und Lewenberg, des Grafen Johann zu Nassau-Saarbrücken Gemahlin, und ihres zweiten Bruders Sohn, Gerhard von Loon Herr zu Jülich; nach Gerhards bald darauf erfolgtem Absterben aber, dessen Sohn Wilhelm II. Graf von Blankenheim. Sie begehrten aus der obenangeführten Theilung vom J. 1424. die Zurückgabe der mehrgedachten Herrschaften, und die Sache gelangte an den Herzog Philipp von Burgund, als erwählten Schiedsrichter. Dieser erkannte zwar der Gräfin Johanne und dem Grafen Wilhelm von Blankenheim das Erbrecht an Millen, Gangelt und Bücht 1462. 29. Mai zu. Dagegen bestätigte er den Grafen Johann von Nassau in dem einstweiligen Besitze, so lange bis die Einlösung dieser an Brabant verpfändeten Herrschaften von Seiten der Erben erfolgt seyn würde c). Die Gegner Johanns waren mit diesem Aus-

---

c) Kremer l. cit. S. 89. ff. erzählt diese Erbschaftssache, verschweigt aber mehrere Umstände, und läßt den Streit, durch den, nur mangelhaft angeführten, Burgundischen Ausspruch, ganz zum Nachtheile der Gr. Marie von Nassau sich endigen. Ich gebe hier die Geschichte aus den noch vorhandenen ungedruckten Actenstücken, und sie bewahrheitet sich vollkommen aus dem Umstande, daß Engelbert II. von Nassau seinen Antheil an Millen,

spruch nicht zu frieden. Johann selbst machte wegen 1440-
seiner Gemahlin und Schwägerin noch mehrere An- 1467.
sprüche an der elterlichen Verlassenschaft. Mariens und Jacobens Mutter, Anna von Solms, war nemlich eine Tochter der Falkensteinischen Agnes, einer Miterbin der Falkensteinischen und Münzenbergischen Herrschaften. Anna und ihr erster Gemahl, Graf Gerhard von Sayn, hatten sich bereits mit den übrigen Falkensteinischen Erben wegen dieser Herrschaften betheilt; und nach Annens Tode war ihrer Töchter Marie und Jacobe, Antheil an der Falkensteinischen Erbschaft deren Stiefbrüdern, den Söhnen Graf Gerhards von Sayn, gegen eine Geldabfindung, überlassen worden d). Der, damals noch minderjährigen, Gräfin Jacoben Theil hatten aber ihre Heinsbergischen Stiefbrüder hinter sich behalten. Dieses forderte jetzt Johann, nebst einem Theile der Mobiliarverlassenschaft seiner Schwiegermutter, von den Heinsbergischen Erben zurück. — Ueber alle diese Puncte kam es 1464—66. zu gütlichen Unterhandlungen, und, als diese fruchtlos blieben, zu einem abermaligen Verfahren vor neuerwählten

---

Gangelt und Bücht wirklich einhalte, und im J. 1487. dem Herzoge Wilhelm von Jülich gegen dessen Besitzungen in den Niederlanden vertauschte.

d) Kremer l. c. S. 56. ff. Gebhardi Gen. Gesch. I. S. 639. u. 645. In Guden. Cod. dipl. T. V. sind in dem diplomatario Falkenst. Münzenb. mehrere die Erbschaft der Gräfin Anne betreffende Urkunden abgedruckt.

1440-1467. Schiedsrichtern, deren eine Hälfte durchaus zu Mariens und ihrer Schwester Vortheil entschied, und ihnen noch beträchtliche Summen für Zinsen und Kosten zuerkannte. Weil aber die übrigen Richter sich damit nicht ganz vereinigen wollten; so beschlossen beide Partheien 1467. einen Obmann zu wählen. Ob dieses geschehen, und so endlich die Sache endschieden, oder ob sie durch einen Vergleich beigelegt worden, bleibt, wegen der Unvollständigkeit der Acten, zweifelhaft. So viel ist aber gewiß, daß Johann, Namens seiner Gemahlin und Schwägerin, die Hälfte der Herrschaften Millen, Gangelt und Bücht erhielt, und sie auf seine Söhne vererbte e). Wie dieselben dafür durch einen Tausch

---

e) Miraeus und Toppens in Op. dipl. II. p. 728. La Pise Hist. des Pr d'Orange p. 238. 239. und Textors Nass. Chron p. 92. rechnen, außer diesen, zu den, durch die Heinsbergische Marie an Nassau gekommenen Herrschaften, auch: Rütt oder Rheyd, Steinfurt, und Herstall; beide letztere auch die Herrschaft Heinsberg selbst. Wegen Heinsberg sind sie offenbar im Irrthume. Von Rütt und Steinfurt kann ich nichts sagen. Sie müssen allenfalls unter Millen mitbegriffen, und damit an Nassau gekommen seyn. Wegen der durch die Streitigkeiten K. Friedrichs Wilhelms von Preußen mit den General = Staaten, als Vormündern des Pr. v. Oranien, im J. 1714. und noch mehr durch den Streit K. Friedrichs des großen mit dem Bisthum Lüttich 1740. bekannt gewordenen kleinen Herrschaft Herstall im Lüttichschen hingegen, ist

mit Jülich die Herrschaften Diest, Zichem, Selhem, und die Burggrafschaft von Antwerpen an sich gebracht haben, wird in der Geschichte Engelbert II. vorkommen. 1440-1467.

---

so viel gewiß, daß bereits Engelbert I. im J. 1404. mit seiner Gemahlin Johanna von Polanen gewisse Rechte und Einkünfte aus dieser Herrschaft erlangte. Nach einer im J. 1714. erschienenen Deduction: Kort Vertoog aanguande het Regt van Pruyssen tot de Baronie van Herstall p. 3. erkaufte Gr. Johann IV. von Nassau die ganze Herrschaft Herstall von den damaligen Besitzern, den Herrn von Croy, den 16. Febr. 1448. Die Lüttricher Deduction gegen Preußen in Select. Jur. publ. noviss. Th. II. p. 143. stimmt damit überein, obwohl sie den Verkauf, mit Beibehaltung des Datums, eine Cession nennt; und die Preußische Ausführung eben das. S. 154. sagt allgemein: Sous les Ducs de Bourgogne Herstal tomba entre les mains de la maison de Nassau. An der Erwerbung selbst und daß sie in diesen Zeitpunct falle, ist also nicht zu zweifeln. Das Haus Nassau war auch im Besitz der Herrschaft, bis sie durch den Oranischen Erbvergleich an Preußen fiel. Ob und wie aber ihre Erwerbung mit der Heinsbergischen Erbschaft zusammenhange, bleibt zweifelhaft. Die Oranischen Räthe konnten schon im J. 1714. über die Art der Erwerbung keine urkundliche Auskunft geben.

§. 14.

Fortsetzung. Insbesondere von der Jülichschen Quart.

1468-1476. Der zweite Erbfall in dem Loon = Heinsbergischen Hause ereignete sich im J. 1468. durch den Tod Wilhelms II. von Heinsberg Grafen von Blankenheim, mit welchem der ganze Heinsbergische Mannsstamm ausging. Zu seiner Verlassenschaft gehörte unter anderen ein Viertel des Herzogthums Jülich. Hiermit hatte es folgende Bewandniß: Wilhelms, des ersten Herzogs zu Jülich, ältester Sohn, Gerhard, durch seine Heirath, Graf von Berg, starb 1361. kurz vor seinem Vater. Sein jüngerer Bruder Wilhelm nahm davon Anlaß, sich des ganzen Herzogthums zu bemächtigen. Er vererbte es auf seinen ältesten Sohn gleiches Namens, wegen seiner Mutter zugleich Herzog von Geldern. Dieser starb aber 1402. ohne Leibeserben und hinterließ beide Herzogthümer seinem jüngeren Bruder Rainald Da auch dieser bei seinem Absterben 1423. keine Kinder hatte, und mit ihm die jüngere, von Herzog Wilhelm II. abstammende Jülichsche Linie, ganz ausging; so stellten sich auf diesen vorauszusehenden Fall bereits 1420. zwei Prätendenten zur Nachfolge in Jülich und Geldern dar: die ältere von Gerhard zu Berg abstammende Jülichsche Linie; und der Sohn der Philippa, Tochter Herzogs Wilhelm I., Graf Johann II. von Loon und Heinsberg. Beide ver=

glichen sich 1420. 1. und 15. Apr. dahin, daß von 1468-
dem Herzogthum Jülich, und von dem was sie von 1476.
dem Herzogthum Geldern würden erlangen können, die Jülich-Bergische Linie drei Viertel, nach Rainalds Tode, erben sollten. Als dieser Fall 1423. eintrat, ward in Ansehung der, keinem Zweifel unterworfenen Jülichschen Erbfolge, der Vertrag alsbald vollzogen, und Johann von Loon vererbte seine Jülichsche Quart auf seinen zweiten Sohn Wilhelm von Blankenheim, welcher 1437. 8. Aug. mit Gerhard Herzogen zu Jülich und Berg, den Vertrag von 1420. erneuerte. Wilhelms Enkel gleiches Namens beschloß den Heinsbergischen Mannsstamm, und nun waren die drei Töchter des ersten Erwerbers der Jülichschen Quart, Philippa, vermählte Gräfin von Wied, Marie von Nassau, und Jacobe geistlichen Standes, noch am Leben, und die einzigen und nächsten Erben der durch ihre Großmutter Philippa an das Heinsbergische Haus gekommenen Jülichschen Quart. Philippe von Wind starb bald nachher ohne Kinder zu hinterlassen, und ihre, so wie Jacobens Erbrechte, fielen ganz auf Johanns von Nassau Gemahlin Marie. So unbestritten diese zu seyn schienen; dann der Vertrag von 1420. war auf der Contrahenten Erben, ohne Unterschied des Geschlechts, gerichtet: so setzte sich doch Herzog Gerhard zu Jülich mit Gewalt in den Besitz des Heinsbergischen Viertels, und erschlich von K. Friedrich III. 1469. (Pfinzt. v. Greg.) die Bestätigung dieser Reunion, unter dem erdichteten Vorgeben, daß mit dem Heins-

1468-1476. bergischen Mannsstamme alle Rechte dieses Hauses auf Jülich erloschen seyen. Doch blieben in dieser Bestätigungsurkunde die etwaigen weiblichen Rechte vorbehalten.

Graf Johann IV. brachte gegen diese unbillige Anmaßung alsbald seine Klage bei K. Friedrich III. an, und erhielt im J. 1470. von demselben die Beurkundung, daß die von Gerhard erschlichene Belehnung mit dem ganzen Herzogthum, Mariens Erbrechten ganz unnachtheilig seyn solle. Die nähere Ausführung derselben, und die Untersuchung der weiteren Forderungen, welche Graf Johann an Jülich hatte, sollte vor Herzog Carl dem Kühnen von Burgund, als Kaiserlichem Commissair, geschehen.

In dem Vertrage von 1420 war nemlich dem Heinsbergischen Hause auch ein Viertel an Geldern, so viel davon zu erwerben seyn würde, versichert worden. Das Haus Egmond, welches in weiblicher Linie von der Jülichschen Tochter Johanna, Schwester Herzogs Rainald von Jülich und Geldern abstammte, hatte aber Geldern in Besitz genommen, und verblieb darin, bis Carl der Kühne von Burgund von dem Streite zwischen Herzog Arnold und dessen Sohne Adolf Gelegenheit nahm, sich des ganzen Herzogthums zu bemächtigen. Weil indessen Jülich noch immer seine alten Ansprüche erneuerte; so zahlte er demselben 1473. eine Abfindung von 80000 Goldgulden. Hiervon gebührte, nach obigem Vertrage, das Heinsbergische Viertel nunmehr der Gräfin Marie mit 20000 Gulden.

Eine weitere Forderung rührte aus den Ehe- 1470-1497.
pacten Gottfrieds von Loon und seiner Gemahlin Philippa her. In denselben hatte Herzog Wilhelm I. seiner Tochter 22500 Goldgulden auf Jülich verschrieben, welche noch unbezahlt standen. Marie forderte jetzt ihre und ihrer beiden Schwestern Antheile daran, oder die Hälfte der ganzen mütterlichen Aussteuer.

Das Verfahren über diese sämtlichen Puncte nahm vor dem, durch Carl den Kühnen hierzu niedergesetzten Gerichte seinen Anfang, ward aber von Jülichscher Seite, unter Begünstigung des Gerichts, so in die Länge gezogen, daß K. Friedrich, nachdem Gr. Johann IV. inmittelst verstorben war, die Commission auf Trier übertrug, und weil Jülich nichts erhebliches hatte einwenden können, einstweilen im J. 1476. den Erbvertrag von 1420. bestätigte, seine 1469. dem Herzog Gerhard ausgestellte Urkunde aber, als erschlichen, für ungültig erklärte. Nach einer abermaligen langwierigen, durch die öffentlichen Unruhen mehrmals unterbrochenen, Verhandlung, erklärte sich endlich Herzog Wilhelm von Jülich, Gerhards Sohn und Nachfolger, zu einer gütlichen Beilegung des Streits 1497. zwar bereit, hielt aber nicht Wort, und Johann IV. Enkel Henrichs sahe sich genöthigt, diese Sache an das Reichskammergericht zu bringen, wo sie, mit so manchen anderen, noch unentschieden hängt a).

---

a) der Hauptvergleich von 1420. findet sich bei Kremer l. cit. Urk. XXXIX. und ein von dem berühmten

1470- Nach dem Tode des letzten Herzogs Johann
1497. Wilhelm zu Jülich, im J. 1609. kam es zwar bei den deutschen Linien des Nassauischen Hauses zur Sprache, gegen die Competenten zur Jülichschen Erbfolge auch die Nassauische Prätension an Jülich geltend zu machen. Weil aber die Hauptacten in dieser Sache von Graf Henrichs Zeiten her bei der Niederländischen Linie geblieben waren; so mußte man dieser auch deren fernern Betreibung überlassen. Der Erfolg läßt sich aber vorerst, und bis etwa das Nassauische Haus wieder zum Besitz seiner Niederländischen Archive gelangt, nicht angeben.

Hugo Grotius verfaßtes Bedenken in Lünigs Staats Cons. I. p. 1535. Wenn Kremer S. 96. seine Heinsbergischen Geschichte, diesen großen Mann tadelt, daß er sich der Vertheidigung der Nassauischen Ansprüche habe unterziehen mögen; so verräth er hier, wie an mehreren Orten, den Mangel einer der ersten Eigenschaften eines Geschichtsschreibers, der Unpartheilichkeit und Wahrheit, und erregt den Verdacht, daß die Unvollständigkeit seiner Erzählung hier, so wie in der §. 13. Not c. angeführten Stelle, vorsätzlich sey. — Wegen dieser Sache können auch nachgesehen werden; Schweder Theatr. Praetens. p. II. p. 297. und Pistorii Amoenit. Hist. Jurid. p. II. p. 162 — 165.

§. 15.

Johann IV. Ereignisse in seinen deutschen Ländern.

Seit dem mit dem Tode des Grafen Henrichs dem 1450-
Grafen Johann auch die sämtlichen deutschen Erb- 1475.
staaten seiner Linie wieder zugefallen waren, blieb deren Regierung meistens in den Händen eines Statthalters. Der weitläuftige Heinsbergische Erbschaftsstreit gab ihrem Herrn in den Niederlanden volle Beschäftigung. Die Beträchtlichkeit der, zumahl größtentheils erst neulich erworbenen, Niederländischen Herrschaften, und ihre gefährliche Lage, erlaubten ohne das eine lange Abwesenheit ihres Besitzers nicht. Von jeher und bis auf unsere Zeiten war diese Gegend fast ununterbrochen der Schauplatz verheerender Kriege. Johann war überdem persönlich in die immerwährenden Händel der unruhigen und vergrößerungssüchtigen Herzoge von Burgund verflochten. Doch vereinigten sich mehrere Umstände für Johanns deutsche Staaten zur Verminderung des Nachtheils, welcher jederzeit für die Länder aus der Abwesenheit ihrer Herrscher entspringt, und vorzüglich in jenen früheren Zeiten entsprang, als der Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung noch gar wenige waren. — Zu diesen glücklich zusammentreffenden Umständen gehören überhaupt und im allgemeinen die Fortschritte in der Cultur, welche Deutschland jetzt schon mit dem übrigen Europa ge-

1450- than hatte. Noch waren zwar die Zeiten der Roheit
1475. und Barbarei nicht vorüber. Man war aber doch gegen das verflossene Jahrhundert merklich vorgerückt. Insbesondere blieb zwar das Faustrecht, bei der überwiegenden Neigung des hohen und niederen deutschen Adels zu dieser, seiner ritterlichen Denkungsart sehr schmeichelnden Selbsthülfe, noch immer im Gange a), so eifrig sich auch mehrere Reichsoberhäupter dessen Abschaffung angelegen seyn ließen. Doch war durch die Landfrieden, welche von Zeit zu Zeit in mehreren Gegenden durch die Kaiser geboten, und von den Ständen zum Theil angenommen wur-

---

a) In mehreren Bündnissen, welche Gr. Johann 1466. mit Katzenelenbogen, Kölln, Hessen u. a. zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe errichtete, wird über das Unwesen das noch immer durch Fehden und Räubereien getrieben ward, geklagt. So heißt es unter andern in einem Vertrage mit Hessen: „Nachdeme unde als woil offenbar unde lantkundich ist, das itzont unde lange zyt her in vnser Lantschaften unde Gebietden, auch andern enden etwe Vaste unde vyl ongeburlicher unde ontzemlicher Zugriffe ind ane Vehede Beschedonge an geistlichen ind werntlichen personen mannen ind frawen Prister Kaufluten ind andern, wider vnsern willen beschien sin ind noch degelichs bescheen widder ordenonge unde Recht geistlicher ind werntlicher gesetze, daz wir nu durch genoichsamen Raidt gemeynen nutz zu forderden gemeynen Landschafften, deme Kaufmann und anderen — geistlichen und werntlichen zo eyner befriedonge bedaicht ind ons dairomb — in eynonge gedain haben daz zo verkomen ꝛc.

den, dieses alte Uebel, wenn gleich nicht aus dem Grunde gehoben, doch weniger furchtbar gemacht und vermindert. Der Landfriede wirkte wenigstens eine Zeitlang, und manche Fehde ward dadurch unterdrückt. Hierzu kam, in Rücksicht auf die Fortdauer der öffentlichen Ruhe, in Johanns Ländern insonderheit, daß er mit seinen mächtigsten Nachbaren in gutem Vernehmen stand; daß er mit mehreren derselben besondere Bündnisse zur Erhaltung des Landfriedens errichtet hatte; und daß die Macht des inländischen Adels bereits sehr geschwächt war. 1450-1475.

Mit Trier waren zwar 1452. und 56. einige Streitigkeiten, wobei es selbst zur Befehdung Trierischer Orte kam b). Sie scheinen aber nur Kleinigkeiten betroffen zu haben, und waren von keinen bedeutenden Folgen. Dann bald nachher ward ein

---

b) So enthält die Kellereirechnung vom J. 1456. von der Einnahme des zwischen Hadamar u. Limburg gelegenen Trierischen Orts Els, folgende Nachrichten: „Sontag XII. Tage im Wyntermaende vff „denselben Abent als wir Elße brechen solden hatte „ich woil 55. ruther (Reuter) die alle ryden solden „und lieverte zo Gonterstorff 150. Mann vnd lie„verde zo Heiger 15. steynbrecher von Siegen komen „waren. Vff Mitwochen als wir Elße gebrochen „hatten, hatt ich woil 40. sondern vnße Gesynde. „Vff Donnerstag als sie ryden wolden hatte ich „woil 20. zu essen. — Als wir vur Elße ryden sol„den, ließ ich machen 4. Lynen Secke Pyle (Pfeile) „darinn zu füren.“

1450- Vertheidigungsbündniß zwischen Trier und Nassau
1475. errichtet (1458. 1. Aug.). — Bei der Zwiespalt über den Erzbischöflichen Stuhl zu Maynz war Johann, gegen Diether von Isenburg, auf des obsiegenden Adolfs von Nassau Seite, den er besonders mit Geld unterstützte und sich dadurch 1462. (25. Jun.) eine Pfandschaft auf den Zoll zu Erenfels erwarb, aus welchem seine Nachfolger bis zur Ablösung im J. 1540. eine jährliche Rente zogen c). — Zu Adolfs Parthei gehörte auch der Landgraf Ludwig in Niederhessen, dessen Streitigkeiten mit seinem Bruder Henrich zu Marburg, bei der Verbindung, welche zwischen ihm und dem Grafen Johann bestand, auch im Nassauischen, jedoch nur auf eine kurze Zeit die Ruhe unterbrachen d). Ohnehin verglichen sich beide Brüder 1469. und die bereits in der Note a. angeführten Bündnisse Graf Johanns mit fast allen benachbarten Ständen, welchen 1467. und 1474. noch mehrere hinzukamen, waren der sicherste Schutz gegen Anfälle von außen, besonders

---

c) Von diesem Streite über den Erzbischöflichen Stuhl zu Maynz giebt umständliche Nachricht: Hetwich (Georg) Moguntia devicta h. e. de Disfid. Mogunt. quod fuit inter duos Archiepisc. Mogunt. Dietherum Isenburgium et Adolphum Nassovium. Mog. 1715. S. auch Haeberlins R. H. VI. B. an den im Register, unter Adolf und Diether, nachzuschlagenden Stellen.

d) Hess. Reimchron. in Kuchenbecker Anal. Hass. VI. p. 367

auch gegen den Landgrafen Henrich, welcher noch 1450-
immer einen Groll wider Johann, wegen seiner An- 1475.
hänglichkeit an den Landgrafen Ludwig, hegte, und wenn er sich auch keine eigentliche Feindseligkeiten erlauben durfte, ihm doch mittelbar durch Unterstützung seiner Gegner zu schaden suchte. Spuren hiervon zeigen sich in den Händeln, welche mit den Grafen von Wittgenstein über die Lehnbarkeit dieser Grafschaft, und mit der Familie von Bicken über ihre Lehens- und andere Besitzungen im Nassauischen entstanden. Jene fingen an, sich der noch in den Jahren 1438. und 1451. anerkannten Nassauischen Oberlehnsherrschaft unter Hessischem Schutze zu entziehen. Philipp von Bicken, damals das Haupt dieses im Nassauischen starkbegüterten Adelsgeschlechts, hatte das von dem Grafen Henrich, so wie nachher von Johann, in ihn gesetzte Vertrauen und die ihm übertragene Gewalt als Statthalter Johanns in seinen deutschen Staaten, gemißbraucht, herrschaftliche Güter und Gefälle durch erschlichene Schenkungen oder andere Mittel an sich gezogen, und sich einer ungebührlichen Ausbreitung seiner Gerechtsame, hauptsächlich in dem Gerichte Ebersbach angemaßt, war aber nachher bei Landgraf Henrich zu Marburg in Dienste getreten, um unter dessen Schutze sich desto sicherer bei seinen ungerechten Erwerbungen zu erhalten. — Von beiderlei Gegenständen wird unten ausführlicher geredet werden.

Wie viel oder wenig zur Verbesserung der innern Landesverfassung, der Gesetze und Po-

1450- lizeianstalten in diesem Zeitraume geschehen sey, bleibt
1475. ziemlich unbestimmt. Von dem wenigen, was etwa schriftlich verhandelt worden, sind nur Bruchstücke auf die Nachwelt gekommen. Eine noch vorhandene Verordnung von 1446. e) führte die lebenslängliche Leibzucht, oder den Niesbrauch bei kinderlosen Eheleuten, an der ganzen Verlassenschaft des Verstorbenen, ein. Das 1465. erlassene Landesgesetz f) bezweckt die Einführung einer besseren Forstwirthschaft durch Untersagung der eigenmächtigen und willkührlichen Hauungen und Kölereien in den Waldungen; die Verhütung der Weid- und Feldfrevel, und der Beschädigung der Obstbäume; Frucht- und Obstdiebe sollen am Leibe gestraft werden. Ein anderer Abschnitt enthält Vorschriften über das gerichtliche Verfahren. Urtheile sollen innerhalb zwei Tagen nach der Eröfnung vollzogen werden. Zur Beschränkung der Proceßsucht wird der verlierende Theil, er sey Kläger oder Beklagter, mit einer Geldstrafe belegt. Der letzte Abschnitt verbietet die Heirathen zwischen Unterthanen und fremden Leibeigenen. Uneheliche Kinder sollen den dritten Tag nach der Geburt getauft werden. Geschiehet es nicht, so soll der Schultheis die Taufe auf Kosten derjenigen veranstalten, bei welchen die Mutter in den Wochen lieget. Der Vater eines solchen Kinds muß jährlich zu dessen Verpflegung vier

e) Dillenb. Intell. Nachr. 1774. S. 6.
f) Ebendas. S. 17. ff.

Gulden so lange bezahlen, bis das Kind Schaafe zu 1475.
hüten im Stande ist. — Zur Aufnahme und Verbesserung der Handwerker in den Städten wurden Zünfte, wenn nicht erst eingeführt, doch vermehrt. — Die ältesten Kammerrechnungen sind aus den ersten Regierungsjahren des Grafen Johann. Die Behauptung, daß sie von ihm erst eingeführt worden seyen, dürfte sich doch wohl hieraus nicht folgern lassen.

§. 16.

Johann IV. Tod. Seine Gemahlin. Kinder.

Johanns Tod erfolgte, nach einer ungefähr 33. jährigen glücklichen Regierung, in seinen altväterlichen Erblanden zu Dillenburg 3. Febr. 1475. Sein Leichnam ward zur Beerdigung nach Breda gebracht a). Von seiner Vermählung mit Maria von Loon und Heinsberg und den Herrschaften, welche dadurch an das Nassauische Haus gekommen

a) v. Goor Beschr. v. Breda. p. 30. Die Fundation der Stipendien für die Priester der neuen Pfarrkirche zu Dillenburg 1501. auf H. Christabend, und die noch vorhandene Inschrift in eben dieser Kirche, in welcher sein Herz begraben worden, bestätigen den angegebenen Todestag.

1475. sind, ist oben geredet worden. Während ihres Wittwenstandes stiftete Maria das Nonnenkloster Bredenburg in der Lütticher Dioces, und ein Armenhaus in Breda, bezeigte sich auch durch mehrere Schenkungen an bereits vorhandene Geistliche und wohlthätige Stiftungen sehr freygebig, so wie in ihrem 1501. eigenhändig aufgestellten Testament, durch mancherlei Vermächtnisse für Arme, und für mehrere benannte Klöster zu Achen, Düren, Königsdorf, Cölln, Limburg, Coblenz, Marburg, Dirstein, Siegen, Brühl, Maynz, Engelnberg, Altenburg, Selle, Marienstadt bei Hachenburg, dem Begräbnißorte ihrer Mutter, und im Waldeckschen. Maria starb bald nachher. Die Kinder aus dieser Ehe waren:

1.) Anna. Ihr Geburtsjahr ist unbekannt. In ihrer ersten Ehebredung wird sie aber Johanns älteste Tochter genannt. Sie vermählte sich 1467. im October zum erstenmahl mit Otto Herzog von Braunschweig; nach dessen 1471. erfolgten Absterben aber zum zweitenmahl 1473. 30. Nov. mit dem 71jährigen Grafen Philipp von Katzenelenbogen. Dieser hatte von seiner ersten Gemahlin keinen männlichen Erben mehr am Leben, und die Nachfolge in seinen Landen war schon vorläufig seinem Schwiegersohne dem Landgrafen Henrich IV. zu Hessen zugedacht. Die Gräfin Anna kam dadurch bald nach ihrer Vermählung in Gefahr, von einem dazu erkauften Priester Johann von Bornich, dem Capellane Graf Phi-

lipps, zu Rheinfels, bei der Messe, mit vergiftetem Wein, aus dem Weg geschaft zu werden. Weil sie aber von dem, durch das beigemischte Arsenik getrübten Wein nur wenig kostete; so hatte diese Schandthat nur eine Krankheit zur Folge b). Durch den im July 1479. erfolgten Tod des alten Grafen Philipp, ward Anna zum zweitenmahl Wittwe, ohne Kinder gebohren zu haben, und starb 8. Aprill 1514. 1475.

2.) Johanna geb. vor 1444. vermählt den 14. Oct. 1464. mit Philipp Grafen von Waldeck.

3.) Adriane geb. zu Breda 7. Febr. 1449. und Vermählt 1468. mit Graf Philipp dem jungen zu Hanau.

4.) Engelbert geb. zu Breda 17. Mai 1451.

5.) Johann geb. das. 9. Nov. 1455.

6.) Ottilia erste Priorin des von ihrer Mutter gestifteten Klosters Vredenburg c). Sie starb 1495.

---

b) die Vergiftungsgeschichte erzählt umständlich Wenk Hess. Landesgesch. I. S. 601. Vergl. meine Miscell. zur Dipl. u. Gesch. S. 180. u. ff. besonders S. 186.

c) v. Goor l. c. p. 30.

§. 17.

Trennung der Niederländischen und Deutschen Lande.

1472-1475. Die der Macht und dem Ansehen des Nassauischen Hauses so ersprießliche Vereinignng der deutschen Erbländer mit den reichen Niederländischen Herrschaften, unter ihrem letzten Herrn dem Grafen Johann IV., war von kurzer Dauer. Johann hatte, nach dem vorhergehenden Absatz, zwei Söhne, Engelbert II. und Johann V. Keiner ließ sich, nach dem noch immer bestehenden Herkommen, von der Erbfolge ausschließen. Selbst wegen der Nachfolge der Töchter in abgetheilten Linien, und wegen des Vorzugs der mannlichen Seitenverwandten, hatte man noch keine feste, gleichförmige Grundsätze. Johann IV. wagte es nicht, von jenem Herkommen abzugehen, wollte aber wenigstens der seither in manchen Ständischen Häusern durch Brudertheilungen entstandenen Zwietracht, und den nachtheiligen Folgen des weiblichen Erbrechts vorbeugen, durch welches die Länder oft an ganz fremde Geschlechter übergingen. Noch bei seinem Leben veranlaßte er zu dem Ende eine Erbeinigung unter seinen Söhnen und eine vorläufige Theilung. Engelbert und Johann der jüngere verbanden sich 1472. (8. Apr.) vorläufig, den väterlichen Verordnungen über die ihnen aufsterbenden Lande unverbrüchlich nachzuleben. Der, nemlichen Tags, zur Erhaltung der sämt-

lichen Erblande bei dem Nassauischen Mannsstamme, 1472.
errichtete Verein enthielt im wesentlichen folgende 1475.
Bestimmungen: Töchter bleiben in der Regel, und so lange männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Erbfolge in Land und Leute ausgeschlossen; Brüder, und deren männliche Erben, gehen den Töchtern des, ohne männliche Nachkommenschaft versterbenden Bruders, in der Landesnachfolge vor. Diese werden nur standesmäßig ausgestattet, eine einzige Tochter mit 24000 Gulden, von zwei Töchtern die älteste mit 20000. — die jüngere mit 12000, von dreien die älteste eben so, die mittlere mit 12000 — die jüngste mit 10000 Gulden; von noch mehreren werden die schicklichsten mit 300 Gulden Ausstattung und 100 Gulden jährlicher Renten, dem Klosterleben gewidmet. Die ausgeschlossenen Töchter tretten bei gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes in ihre Erbrechte wieder ein. Länder oder einzelne Güter, auf welche die Ausstattung der Töchter angewiesen wird, dürfen anderer Schulden wegen nicht verpfändet werden a).

Diesem Erbverein folgte in demselbigen Jahre (Breda 8. Mai) eine durch die Eltern Engelberts und Johanns errichtete Theilung. Der älteste Bru-

---

a) Dieses Nassauische Hausgesetz S. in Du Mont Corps dipl. I. P. II. p. 438. II. P. I. p. 308. Lünig R. Arch. Spic. sec. I. 643. Fact. Spec. qua demonstr. Wilh. Hyac. post mort. Wilh. R. M. Brit. Succesf. in dit. a. Phil. Wilh. relictas competere.

1472- der Engelbert erhielt nach derselben alle Länder
1475. und Güter jenseits des Rheins oder in den Niederlanden und dem Lüttichischen, mit einem Viertel des Zolls zu Königsdorf. Dem jüngeren Bruder Johann wurden die diesseitigen Länder, die Grafschaften Nassau und Dietz, die Renten aus dem Zoll zu Düsseldorf, das Jülichische Lehen zu Niedecken und Düren, die Korngülde und die Renten in der Grafschaft Mark, die Einkünfte aus dem Maynzischen Zoll zu Erenfels, die Pfandherrlichkeit Kerpen, und drei Viertel des Zolls zu Königsdorf zugetheilt. Das Dillenburgische Theil an Schloß und Amt Nassau bleibt beiden Brüdern in gleicher Gemeinschaft. — Bald nach ihres Vaters Tode 1475. (9. Merz) erneuerten und bestättigten Engelbert und Johann diese Theilung, durch welche die Niederländischen und deutschen Besitzungen des Nassau-Ottonischen Stammes auf Jahrhunderte getrennt wurden. Ihre Wiedervereinigung unter Einem Regenten erfolgte erst unter dem Prinzen Wilhelm Carl Henrich Friso. In den folgenden Abschnitten wird von beiderlei Nassauischen Ländern und ihren Herren, unter besonderen Abtheilungen, gehandelt werden.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der älteren Dillenburgischen Linie in den Niederlanden 1475 — 1544.

§. 18.

Engelbert II.

Nach Johann IV. Tode trat Engelbert in Gemäßheit der Theilung mit seinem Bruder, die Regierung der Grafschaft Vianden und der sämmtlichen Herrschaften in Brabant und Holland im J. 1475. an, und nahm seine Residenz zu Breda, war aber schon seit dem J. 1470. meistens an dem Hofe und in dem Gefolge des berühmten Herzogs Carl des kühnen von Burgund, von dem er auch den Orden des goldenen Vlieses erhielt a), und 1473. mit demselben der Zusammenkunft mit K. Friedrich III. zu Trier beiwohnte b), welche unter andern die Vermählung der Burgundischen Erbin Marie mit dem Erzherzoge Maximilian bezweckte c). Eben so nahm 1451-1504.

a) Guicciardini Descr. des Pays Bas. Anvers 1567. p. 102.

b) Brosii Ann. Cliv. III. p. 22.

c) Toze Gesch. der Ver. Niederl. S. 67.

1475-1504. Engelbert bei mehreren Gelegenheiten an dem Ruhme des mächtigen Carls und an dem Glanze der seinen Hof umgab, Theil, wäre aber auch beinahe mit ihm das Opfer seiner Ehr- und Vergrößerungssucht geworden. Ludwig XI. von Frankreich hatte den Herzog von Lothringen und die Schweitzer gegen seinen mächtigen Gegner aufgewiegelt. Carl wollte sich an beiden rächen, eroberte auch Lothringen, ward aber 1476. von den Schweitzern bei Gransee, dann bei Murten, geschlagen, und verlor darüber Lothringen wieder. Im Wihter des folgenden Jahres fiel er abermals in dieses Land ein, und belagerte Nancy. Engelbert, welcher ihm mit vieler Gefahr Hülfstruppen zuführte, fand doch das Heer zu einer solchen Unternehmung zu schwach, zumahl da eine überlegene Macht zum Entsatz im Anzuge war, und bemühete sich, den Herzog Carl zum Rückzuge zu bewegen. Sein kluger Rath ward aber von dem zum Untergange bestimmten Carl nicht gehört. Renatus von Lothringen und die Schweitzer griffen ihn den 5. Jenner 1477. vor Nancy an. Carl ward unerkannt in der Schlacht getödtet, und sein Körper erst am folgenden Tage gefunden. Engelbert war unter den Vermißten. Schon hatte man seiner Gemahlin Zimburge seinen Tod als höchst wahrscheinlich hinterbracht. Mit auserlesener Reuterei war Engelbert gegen die Schweitzer vorgedrungen, nach einem hitzigen Gefechte aber, mit einem seiner Vertrauten allein übrig geblieben, und gefangen nach Strasburg abgeführt worden. Zimburge ward

erst einige Tage nachher aus der quälendsten Unge- 1475-
wißheit gerissen. Ihrem Gelübde getreu entrichtete 1504.
sie der wunderthätigen Marie zu Eberhardsklause, unweit Trier, so viel Wachs zu Kerzen, als Engelbert mit Harnisch und Waffen wog d). Für seine Befreiung mußte ein schweres Lösegeld an die Schweitzer bezahlt werden e).

Marie Carls Tochter hatte sich bald nach ihres Vaters Tode mit dem Erzherzoge Maximilian von Oesterreich, nachherigem deutschen Kaiser vermählt. Diese Vermählung war von Engelbert mit einem Theil der Niederländischen Stände betrieben worden. Engelbert ward hierdurch mit dem Burgundischen Hofe noch enger verbunden, blieb aber auch in die Kriege verflochten, welche Maximilian mit Ludwig XI. von Frankreich, wegen seiner Heirath und wegen anderer Unruhen in den Niederlanden führen mußte. An dem Siege über die Franzosen bei Guinegate 1479. 7. Aug. hatte Engelbert den größten Antheil f). Zur

---

d) Brower Ann. Trev. II. p. 305. Daniel Hist. de France VIII. p. 347. Leven van Willem I. Pr. v. Or. p. 9.

e) v. Goor l. c. p. 31.

f) Daniel l. c. 395. Toze p. 94. der an beiten Orten angeführte Comines legt dem Grafen Engelbert wegen seines tapferen und klugen Betragens das größte Lob bei. Nach v. Goor l. c. soll Engelbert in dieser Schlacht abermals gefangen worden seyn. Er verwechselt aber das Treffen bei Guinegate oder Blangies mit dem späteren bei Bethüne.

1475-1504. Belohnung seiner Verdienste und im Vertrauen auf seine Talente im politischen und Kriegsfach, übertrug ihm Maximilian, während seiner Abwesenheit in Deutschland, einen Theil der Statthalterschaft über die Niederlande, eine Stelle, welche, wegen der fortdauernden inneren und äußeren Unruhen, und des von jeher in den sämtlichen Niederlanden einheimischen Partheigeistes, einen Mann von Engelberts Muth, Standhaftigkeit und Klugheit erforderte g). Engelbert hatte außerdem, zum Theil noch von Carl des kühnen Zeiten her, mehrere wichtige und einträgliche Aemter. Er war Drost von Brabant, Gouverneur von Luxemburg und Burgraf und Drost zu Limburg. Die letztere Stelle ward 1487. (29. Sept.) wegen Engelberts Gefangenschaft seinem Bruder Johann von dem Erzherzoge und nunmehrigen Römischen Könige übertragen h). Maximilian hatte nemlich, aufgebracht über die Unterstützung, welche die empörten Flandrer bei Carl VIII. von Frankreich fanden, sich mit dem aufrührischen Herzog von Orleans in Verbindung eingelassen und einen Angriff gegen die französischen Provinzen gethan. Sein Herr ward aber 1487. 25. Jul. bei Bethüne mit vielem Verluste geschlagen, und Engelbert nebst mehreren an-

g) Leven van Willem I. Pr. v. Oran. I. p. 11. wo aber irrig das J. 1480 statt 86. angegeben wird.

h) Butkens Troph. de Brab. Suppl. I. p. 164. Bertholet Hist. de Luxemb. IV. p. XXVI.

deren Niederländischen Herren gefangen i). Seine 1475-
Befreiung konnte erst nach anderthalb Jahren erwirkt 1504.
werden. Carl erschwerte auf alle Art die Loslassung eines durch seine Kriegskunst und Tapferkeit ihm sehr gefährlichen Gegners. Dem Römischen Könige mochte es mehr an Mitteln, als gutem Willen fehlen, ein hohes Lösegeld für den in seinem Dienste in Gefangenschaft gerathenen Engelbert zu zahlen. Außer dem kostspieligen Kriege mit Frankreich machten ihm die aufrührischen Städte in Flandern viel zu schaffen und hielten ihn selbst einige Zeit gefangen. Engelberts Freiheit ward endlich noch hauptsächlich durch Vermittlung seines Bruders Johann für 84000 Franken erkauft. Die Hälfte ward alsbald bezahlt. Für die andere verbürgte sich mit mehreren Graf Johann (1489. Cath. Petr.), wogegen ihm Engelbert zur Entschädigung die Grafschaft Vianden, St. Vit und Daesburg abtrat (1489. 18. Mai). Engelbert übernahm noch bei seiner Entlassung den Frieden zwischen Carl und Maximilian zu vermitteln, welcher auch durch seine kluge Unterhandlung den 22. Jul. 1498. zu Frankfurt geschlossen ward k). Bald nachher brachte er auch den Vergleich zu Tours zwischen Maximilian und den Flanderschen Städten unter K. Carls Vermittelung zu Stande l). Mit der Stadt

i) Daniel l. c. p. 496. Haeberlin R. Hist. VII. S. 419.

k) Daniel l. c. p. 527.

l) Haeberlin VII. S. 499.

1475-1504. Brügge, welche den K. Maxilian gefangen genommen hatte, machte Engelbert Namens des Königs gegen Ende des Jahrs noch einen besonderen Vertrag und bestätigte ihre alten Freiheiten und Rechte, wogegen sie eine beträchtliche Geldbuße erlegen mußte m).

Einen anderen wichtigen Auftrag Maximilians führte Engelbert im folgenden Jahre mit vieler Klugheit aus, obwohl der Zweck zum Theil durch Maxens eigene Schuld am Ende verfehlt ward. Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin richtete Maximilian seine Absicht auf die reiche Erbin von Bretagne des letzten Herzogs Franz Tochter Anna. Engelbert brachte diese Vermählung nach der ihm ertheilten Vollmacht zu Stande, und vollzog Namens Maximilians die Heirath durch Procuration. Allein Maximilian zögerte zu lange mit der freilich etwas gefahrvollen Unternehmung, sich persönlich in den Besitz seiner Gemahlin und ihres Landes zu setzen. Die eine und

m) Du Mont Corps dipl. III. P. II. p. 262. Vergl. Leven van Willem I. p. 13. seqq. wo Engelbert einer großen Härte gegen diese Stadt beschuldigt und behauptet wird, daß er mit dem zu Brügge erpreßten Geld seinen Pallast zu Brüssel erbauet habe. Es ist indessen nicht unwahrscheinlich daß Maximilian ihm einen Theil der Brügger Strafgelder zur Entschädigung wegen der Französischen Gefangenschaft angewiesen habe. Und die Brügger hatten sich ohnehin durch eine neue Empörung einer gelinden Behandlung ganz unwürdig gemacht. S. Haeberlin VII. p. 557. sqq.

das andere wurden ihm darüber durch Carl VIII. von Frankreich entrissen, und die Verlobung des letztern mit Maximilians Tochter Margarethe, welche seither schon am Französischen Hofe erzogen worden war, wieder aufgehoben. Engelbert mußte 1492. diese Prinzessin wieder aus Frankreich abholen n). In dem Herbste dieses Jahres nahm Engelbert noch an der Eroberung der Stadt und Festung Sluys Antheil, durch welche die langwierigen Streitigkeiten der Kabbeljauschen und Hoekschen Partheien in Holland ihre völlige Endschaft erreichten. 1475-1504.

Maximilian war 1493. seinem Vater auf dem deutschen Kaiserthron gefolgt, und hatte die Regierung der Niederlande seinem Sohne, dem Erzherzoge Philipp übertragen. Engelberts Verdienste erhielten ihn bei dem Sohne in gleichem Ansehen, in welchem er bei dem Vater gestanden hatte. Namens des Erzherzoges unterzeichnete er den Freundschafts- und Handlungstractat zwischen demselben und K. Henrich VII. von England, zu London 1496. 24. Febr. o). und hatte an den wichtigsten Angelegenheiten und Geschäften in den Niederlanden Theil. Philipp übertrug ihm auch die allgemeine Statthalterschaft über seine sämmtlichen Niederländischen Provinzen, als sich ihm 1501. die Aussicht auf die Spanische Thronfolge eröfnete, und er deswegen eine

---

n) Daniel. p. 531. Haeberlin VII. 511. 540. Leven van Willem. I. p. 20.

o) Rymer Foeder. XII. p. 578.

Reise nach Spanien unternahm. Engelbert führte seitdem auch den Titel eines Statthalters General bis zu seinem nicht lange nach Philipps Zurückkunft erfolgten Tode p).

§. 19.

Engelbert erwirbt die Herrlichkeiten Diest und Seelhem mit Sichem, Meerhout, Vorst, Holede, und die Burggrafschaft von Antwerpen.

1487-1503. Das erheblichste, was von Engelbert in Ansehung seiner eigenen Angelegenheiten noch erzählt werden muß, ist die Erwerbung, welche er kurz vor seiner langwierigen Gefangenschaft in Frankreich, von dem Herzoge Wilhelm zu Jülich machte. In der Theilung mit seinem Bruder, waren ihm unter anderen die aus der Heinsbergischen Erbschaft herrührenden Herrlichkeiten Millen, Gangelt und Bücht zur Hälfte zugefallen. Sie lagen in dem Umfange des Herzogthums Jülich. Wilhelm von Jülich, besaß dagegen im Herzogthum Brabant die im Loewenschen Quartier gelegenen Herrschaften Diest, Seelhem, Sichem, Meerhout, Vorst und Holede oder Holey, so denn die Burggrafschaft Antwer-

p) Pont Heuter. Rer. Austr. L. VI. p. 140.

pen a). Sie waren einem alten Niederländischen Geschlechte der Herren von Diest gehörig gewesen. Dieses ging mit Johann von Diest im Mannsstamm aus. Seine Tochter Johanna brachte sie ihrem Gemahl Johann IV. von Loon und Heinsberg in die Ehe, und vererbte sie auf ihre Tochter gleiches Namens, welche an den Grafen Johann von Nassau-Saarbrücken vermählt ward. Diese hinterließ auch nur zwei Töchter, Elisabeth Gemahlin Herzogs Wilhelm zu Jülich, und Johanna mit Johann I. Pfalzgrafen zu Simmern vermählt. Letztere und ihr Gemahl überließen 1483. ihr ganzes Erbrecht, und besonders die Diestischen Herrschaften, ihrem Schwager Wilhelm von Jülich gegen eine Abfindung, welcher dadurch der alleinige Eigenthümer ward b). Ihm waren aber die ebenfalls aus der Heinsbergischen Erb- 1487-1503.

---

a) Worinn diese Burggrafschaft bestanden habe, ist mir unbekannt. Ihr Ertrag war gering. In einem handschriftlichen Inventarium der Verlassenschaft Pr. Wilhelm I. von 1586. heißt es: Burggraviatus oppidi Antwerp. nunc est sub potestate hostis cum omnibus suis fructibus — qui tamen magni valoris non sunt. 1650. werden bei der Verlassenschaft Wilh. II. die Einkünfte, welche hiernach blos aus Lehenrechten bestanden, zu 200 fl. angeschlagen, in dem Inventarium über K. Wilhelm III. Nachlassenschaft auf 742 — oder nach Abzug der Ausgaben auf 574. Gulden.

b) Kremer Gesch. der Herren von Heinsberg. S. 67. u. ff. Aeltere Nachrichten von diesen Herrschaften

1487- schaft herkommenden Nassauischen Herrschaften im
1503. Jülichschen, wovon er ohnehin schon die Hälfte besaß, besser gelegen; so wie dem Grafen Engelbert die Brabantschen, wo dieser bereits stark begütert war. Beide trafen daher 1487. (13. Mai) einen Tausch, kraft dessen sie sich die benannten Länder gegenseitig abtraten. Engelbert mußte aber an Jülich 41068 Rheinische Gulden herauszahlen, jedoch dergestalt, daß die Renten aus den an Jülich abgetretenen Herrschaften in dem Verhältnisse von 5. zu 100. als Kapital angeschlagen und an Zahlungsstatt angerechnet wurden. K. Maximilian bestätigte diesen Tausch 1499., und damals scheint er auch erst, vermuthlich wegen der dazwischen gekommenenen Gefangenschaft Engelberts, vollzogen worden zu seyn c).

Daß Engelbert 1489. die Grafschaft Vianden seinem Bruder Johann, wegen des für ihn bezahlten Französischen Lösegelds abtreten mußte, ist oben schon beiläufig bemerkt worden. Nachdem er aber seinen Bruder bis auf 20000 Gulden wieder abgelegt hatte, nahm er 1497. (Freit. n. Ostern) Vianden wieder zu sich, und stellte über den Rest der Schuld eine neue Verschreibung aus. Die Grafschaft selbst übergab er 1503. (auf Michael.) seinem Vet-

---

und ihren Besitzern finden sich in Butkens Troph. de Brab. II. p. 21. u. 92. sqq. Miraeus et Foppens. II. p. 297. 442. 768. T. III. p. 884. sqq. u. anderwärts.

c) Brosii Ann. Jul. II. p. 77.

ter dem Grafen Henrich von Nassau, der ohnehin 1568-
zu seinem Erben bestimmt war, einstweilen unter 1504.
dem Namen eines Statthalters.

---

§. 20.

Engelberts Gemahlin. Sein Tod.

Engelbert hatte sich 1468. (Samst. n. Dionys.) mit Zimburge, des Markgrafen Carl zu Baden Tochter verlobt, welche 16000 Gulden zur Aussteuer erhielt. Die Vermählung ward Anfangs des folgenden Jahres zu Coblenz an dem Hofe ihres Oheims des Kurfürsten Johann II. zu Trier mit vieler Pracht vollzogen a). Sie starb im J. 1500. zu Breda, ihr Gemahl aber eben daselbst 31. Mai 1504. Beiden ließ ihr Vetter Henrich ein prächtiges Grabmal in der dasigen Pfarrkirche errichten b). — Zimburge hatte ihrem Gemahle keine Kinder geboren; von seiner Maitresse Catharine von Haaften hinterließ er aber einen Sohn Johann c). Seine Lande hätten daher nach dem Theilungstractate von 1472. auf seinen jüngeren Bruder Johann zurückfallen müssen.

---

a) Brower Ann. Trev. II. p. 297.

b) Eine Beschreibung und Abbildung dieses, durch den bekannten Michel Angelo Buonaroti verfertigten Monuments S. bei van Goor p. 81.

c) van Goor p. 32.

1483- Wie sie durch besondere Verträge an seinen Vetter
1538. Henrich überging, wird in den folgenden Absatze vorkommen.

Engelbert war einer der größten Staatsmänner und Helden seiner Zeit. Niederländische und Französische Geschichtschreiber legen ihm im allgemeinen dieses Lob bei und die wenigen, oben von ihm beigebrachten Thatsachen bestätigen es. Mehrere Belege hierzu, und eine dataillirtere Darstellung seines Characters, seiner Talente und seiner Handlungen, können nur aus den bisher noch wenig benutzten Schätzen der Oesterreichisch-Niederländischen Archive geschöpft werden.

§. 21.

Henrich III. Engelberts Erbe und Nachfolger.

Henrich III. Graf Johann V. zu Nassau ältester Sohn, geboren zu Siegen 12. Jan. 1483., ward von seinem großen Oheim Engelbert zu seinem Nachfolger bestimmt und erzogen. Dieser vertraute ihm auch schon in seinem zwanzigsten Jahre die Statthalterschaft über Vianden an, nachdem er kurz zuvor seine Vermählung mit Francisca oder Franzosa, Jacobs von Savoyen Grafen von Vaulx und Romond, und Mariens von Luxemburg, nachherigen Herzogin von Vendomois, Tochter, gestif-

tet hatte. Nach den Ehepacten a). sollten Henrich 1483-
und Francisca die Länder und Herrlichkeiten, welche 1538.
Jacob b), als jüngerer Sohn Herzogs Ludwig von Savoyen, während seines Lebens besessen hatte, oder statt derselben die gewöhnliche Ausstattung der Savoyischen Töchter mit 100000 Gulden erhalten. Marie trat außerdem die Herrschaften Rode in Flandern und Vendeuil an ihre Tochter ab c). In Rücksicht dieser reichen Aussteuer ward dagegen von Seiten Engelberts, Henrichs und seiner Eltern festgesetzt, daß er Engelberts einziger Erbe und Nachfolger in dessen Ländern seyn, dennoch aber von den deutschen Erblanden nach seines Vaters Tode auch noch die Hälfte erhalten solle. Allein diese für Henrichs jüngeren Bruder Wilhelm höchst nachtheilige Clausel, ward durch einen noch bei Lebzeiten Engelberts freiwillig geleisteten Verzicht des Grafen Henrichs wieder aufgehoben. Er verband sich zugleich zum Besten seines Bruders, die Uebereinkunft, welche Engelbert und Johann über eine künftige Theilung treffen würden, sich gefallen zu lassen. Nach Engelberts Tode übernahm er dann auch, dessen Absicht gemäß, die sämtlichen Niederländischen Herr-

---

a) Sie wurden 30. Nov. 1502. unterzeichnet, von Gr. Johann und seiner Gemahlin 1503. Freit. n. Jub. genehmigt, und 4. Jul. 1503. vom Erzherzoge Philipp, als Herzoge von Brabant, bestätigt.

b) Er war bereits ohne Söhne zu hinterlassen, verstorben.

c) v. Goor p. 32.

1483-1538. schaften und reversirte sich nochmals (1504. 15. Aug.) mit der Anordnung seines Vaters zufrieden zu seyn. Zugleich trat er demselben einstweilen lebenslänglich Vianden, St. Vit und Daesburg, mit Engelberts Viertel am Zolle zu Königsdorf, ab, behielt sich aber den Rückfall nach Johanns Tode, und sein Recht an der Katzenelenbogischen Erbschaft seiner Mutter d) vor.

Mit Beziehung hierauf machten Henrichs Eltern noch im nemlichen Jahre (Dienst. n. Nicol.) eine Erbfolgeordnung. Henrich behält kraft derselben alles, was Engelbert an Land und Leuten besessen hatte, muß aber seinem Bruder Wilhelm 20000 Gulden herauszahlen und demselben bis dahin Vianden überlassen. Wilhelm bekommt dagegen nach seines Vaters Tode alles was demselben 1472. zugetheilt worden war, und etwa noch erworben werden würde. Der Erbverein von gedachtem Jahre wird erneuert, und als eine Folge desselben festgesetzt, daß jeder Bruder der Theilung ungeachtet Titel und Wapen von sämtlichen Ländern ihres Hauses zu führen berechtigt sey. Eine weitere Verordnung Graf Johann V. und seiner Gemahlin vom J. 1509. (Samst. n. Creuzerh.) ist im wesentlichen mit der vorigen ganz übereinstimmend. Nur wird noch festgesetzt, daß von der Katzenelenbogischen Erbschaft dem Grafen

d) Von dieser wichtigen Erbschaftssache wird in der Geschichte Johanns V. und Wilhelms ausführlich gehandelt werden.

Henrich die Hälfte zu fallen, und er dagegen vom 1483-
15. Aug. 1504. an auch die Hälfte der Proceßkosten 1538.
tragen solle.

Henrich behielt hiernach alle Nassauische Länder jenseits des Rheins, die Pfandschaft Kerpen ausgenommen, so wie sein Oheim Engelbert sie hinterlassen hatte. Der Zuwachs an Land und Leuten, den die Vermählung mit der Savoyischen Prinzessin versprach, erfolgte indessen nicht, weil Henrich mit ihr keine Kinder zeugte. Doch fiel ihm nach den Ehepacten die Hälfte ihrer reichen Aussteuer an Geld erblich zu.

Glücklicher in ihren Folgen war die zweite Vermählung Henrichs mit der Prinzessin Claudia von Chalon und Oranien, obgleich Henrich selbst noch nicht zum Besitz der Chalonschen und Oranischen Güter kam. Seine dritte Gemahlin endlich brachte ihm zwar die Markgrafschaft Zenette e) zu, daher Henrich auch seit dem J. 1525. den Titel: Markgraf von Zenette, annahm. Diese Ehe war aber auch wieder kinderlos, und das Marquisat blieb deßwegen nicht bei dem Nassauischen Hause.

Zu der Erwerbung der Herrlichkeiten Dongen in der Baronie Breda, und Laage Zwaluwe in der Provinz Holland gelegen, gaben die Verbrechen eines der Vasallen Henrichs Anlaß. Johann Herr

---

e) v. Goor p. 33. Die Markgrafschaft Zenette liegt in dem Königreiche Granada in Spanien. Der Hauptort derselben ist Calahorra.

1483- von Dongen Besitzer dieser von Breda zu Lehen ge-
1538. henden Herrschaften, ward wegen Todschlags und anderer Missethaten durch den Lehnhof zu Breda und den Hof von Holland 1413. mit dem Verluste seiner Güter bestraft, worauf Graf Henrich jene Lehen mit seinen übrigen Besitzungen vereinigte f). Sie sind auch bei dem Hause Nassau verblieben. Eben dieses gilt von der an Laage Zwaluwe gelegenen Herrlichkeit Hooge Zwaluwe, welche 1533. in einer Stiftung Graf Henrichs für die Armen zu Breda, als dessen Eigenthum vorkommt g), obwohl unbekannt ist, auf welche Weise sie Graf Henrich erworben hat.

Ferner hatte Henrich auch die innerhalb der Provinz Holland gelegene Herrschaft, oder das nachherige Drostamt h) Heusden im Besitz, und führte seit dem Jahre 1516. den Titel von derselben. Von ihrer Erwerbung, und wenn sie von dem Nassauischen Hause wieder abgekommen ist, sind aber keine Nachrichten vorhanden.

Endlich erkaufte er auch noch im J. 1526. die Herrlichkeit Leuse in dem ehemaligen Oesterreichischen Antheil der Grafschaft Henegau i) für

---

f) v. Goor l. c. Tegenwoordige Staat der vereen. Nederl. II. p. 237.

g) v. Goor p. 33. u. 481. woselbst auch die Stiftung selbst dd. 1532. 6. Jan. St. Lood. sich findet.

h) Büsching Erdbeschr. IV. S. 106.

i) Ebendas. III. S. 610.

160000 Gulden k). Sie muß aber auch nicht bei 1483.
Henrichs Nachfolgern geblieben seyn. Dann sie 1538.
kommt weiter nicht vor.

Von dem Antheile, welchen Graf Henrich an dem berühmten Katzenelenbogischen Successionsstreite zwischen seinem und dem Hessischen Hause nahm, wird am schicklichsten in der Geschichte seines Bruders Wilhelm zu reden seyn. Henrich erlebte das Ende desselben nicht. Sein Einfluß bei Carl V. würde wahrscheinlich einen früheren und glücklicheren Ausgang dieser Sache bewirkt haben, wenn bei seinem Leben Carls Macht in Deutschland bereits das Uebergewicht gehabt hätte, wozu sie erst zehn Jahre später gelangte.

k) aus einem ungedr. Schr. Gr. Henrichs an s. Bruder Wilh. D. 13. Mai 1526.

§. 22.

Fortsetzung.

1499-1538. Henrich III. in der Schule seines großen Oheims Engelbert erzogen, ward, wann nicht als Kriegsheld, doch als Staatsmann, größer noch als dieser. Ein natürlicher Grund hiervon lag schon in dem weiteren Umfange seines Wirkungskreises, unter dem mächtigen Carl V. Auch hatte in dem Zeitalter Henrichs die Cultur im allgemeinen schon merkliche Fortschritte, und eben dieser Umstand ihn selbst einer besseren Ausbildung fähig gemacht. Seit seinem 16ten Jahre an dem Oesterreichisch-Burgundischen Hofe, war er Freund und Vertrauter des jungen Erzherzogs Philipp, und Begleiter desselben auf seiner Reise durch Frankreich nach Spanien und zurück durch Savoyen und Deutschland vom J. 1501 — 1503. Von ihm erhielt er auch noch 1505. den Ritterorden des Goldnen Vlieses a). Nach Philipps frühzeitigem Absterben nahm Henrich an des jungen Carls Erziehung, mit Wilhelm von Croy dessen Hofmeister und dem bekannten Adrian Florison von Utrecht, nachherigen Pabst Adrian VI., auf Verlangen des Grosvaters Carls des Kaisers Maximilian, Theil b), und erwarb sich hierdurch das Vertrauen und die Achtung, welche ihm Carl bis an seinen Tod be-

---

a) Guicciardini Descr. des Pays Bas. p. 1J4.

b) Brower Ann. Trev. II. p. 331.

zeigte. Den ersten Beweis davon erhielt Henrich dadurch, daß ihn Carl nach angetretener Regierung der Niederlande, im J. 1515. als Haupt einer Gesandtschaft an K. Franz I. von Frankreich nach Paris abschickte, um demselben wegen Flandern und Artois den Lehnseid zu leisten, einige Streitigkeiten zu vergleichen, und eine Heirath zwischen Carl und der fünfjährigen Prinzessin Renate, des verstorbenen Lugwig XII. Tochter, und Schwester der Gemahlin Franzens, abzuschließen. Henrich vollzog diesen Auftrag zur völligen Zufriedenheit des Erzherzogs c), welcher ihn zu seinem Statthalter von Holland, Seeland und Friesland, auch zu seinem obersten Kämmerer und Geheimenrath ernannte. Namens desselben bewirkte er, im folgenden Jahre, die Wahl und Ernennung Philipps von Burgund, eines Bruders des letzten Burgundischen Herzogs Carl des kühnen, zum Bischof von Utrecht d). Carl wünschte sie aus mehreren politischen Ursachen, hatte aber das Capitel schon einmal vergeblich darum beschickt. In dem nemlichen und folgenden 1517ten Jahre hatte Henrich Gelegenheit, auch seine Talente als Feldherr zu zeigen, da er den unruhigen Herzog Carl von Geldern bekämpfte, und durch die Belagerung Arnheims denselben zu einem Vergleich nö- 1499-1538.

---

c) Henrich giebt davon, so wie von der guten Aufnahme welche er an dem Franz. Hofe fand, seinem Vater im May dess. Jahrs von Brügge aus Nachricht.

d) Matthaei Anal. I. p. 158

1499- thigte, in welchem der Herzog sein Recht auf Fries-
1538. land ganz an Carl abtrat e). Wenn dieser Krieg mit mancherlei Grausamkeiten und Verheerungen geführt ward, so lag dieses nicht so wohl in Henrichs Character, als vielmehr in der Beschaffenheit des in der Niederländischen Geschichte unter dem Namen des schwarzen Haufens berüchtigten feindlichen Heeres, welches eher eine Räuberbande genannt zu werden verdiente, und der republikanischen schwarzen Legion, die in unseren Tagen auftrat, sehr ähnlich war.

Carl, seit Ferdinands Tode Gebieter der ganzen Spanischen Monarchie, beschloß auf Henrichs Rath vornehmlich, nun auch noch, nach dem Absterben seines Großvaters Maximilian 1519. um die deutsche Kaiserkrone bei den Kurfürsten zu werben. Zu der Gesandtschaft an den Kurfürsten Friedrich den weisen von Sachsen, ward Graf Henrich selbst gebraucht, und obgleich Friedrich sich weder vor noch gegen Carl erklärte, so bewieß doch sein Benehmen, als es zur wirklichen Wahl kam, seine gute Stimmung für Carl. Er lehnte die ihm selbst angetragene Krone ab, und auf seinen Vorschlag ward Carl wirklich gewählt. Unter den Gesandten des Königs an die Wahlversammlung zu Frankfurt war auch Henrich, welcher nach vollbrachter Wahl nebst einigen seiner Collegen mit den Kurfürsten über die Capitulation unterhandelte, und nach deren Unterzeichnung das Wahldecret empfing.

---

e) Haeberlin. X. S. 66. u. ff.

Der Krieg welcher zwei Jahre nachher (1521.) 1499-
zwischen K. Carl und Franz I. von Frankreich aus- 1538.
brach, rief den Grafen Henrich aus dem Cabinet abermals in das Feld. Robert von der Mark, Besitzer des kleinen Fürstenthums Bouillon an den Grenzen von Luxemburg und Champagne war von der Kaiserlichen zur Französischen Parthei übergetreten, und hatte die Kühnheit, wahrscheinlich auf Anstiften Franz I. dem Kaiser den Krieg anzukündigen. Henrich drang mit einer Armee von 20000 Mann in sein Land, *) bemächtigte sich desselben in kurzer Zeit, und nahm Roberts Bruder, den Herrn von Samets gefangen, welcher sich nachher mit einer schweren Ranzion bei ihm loskaufen mußte. Er eroberte hierauf nach einer kurzen Belagerung, Mouson, und schloß, nachdem seine Armee mit 15000 Mann unter dem Kaiserlichen General Sickingen verstärkt worden war, die an der Maas gelegene Französische Festung Mezieres ein. Der tapferen Vertheidigung ihres Commandanten, des unter dem Namen des Ritters ohne Furcht und Tadel bekannten Bayards, ungeachtet, würde dieser wichtige Platz sich dem Grafen haben ergeben müssen, wenn Sickingen sich nicht durch eine Kriegslist Bayards hätte verführen lassen, den ihm mit seinem Corps ange-

*) Die Grausamkeiten, welche in diesem Krieg von beiden Seiten begangen wurden, beschreibt Meiners in den hist. Vergl. des Mittelalters I. S. 359. u. den allda auch angeführte Mezeray Abr. de l'hist. de France. V. p. 289.

1499- wiesenen Posten zu verlassen. Franz benutzte in der
1538. Geschwindigkeit diesen Fehler Sickings, die Festung mit neuer Mannschaft und Vorräthen zu versorgen, und es blieb nun den Grafen Henrich nichts übrig, als die Belagerung aufzuheben, und seine, durch Krankheiten sehr geschwächte, Armee zurückzuziehen. Doch nahm Henrich zu Ende der Campagne noch Dornick weg, nachdem K. Franz den Entsatz vergeblich versucht hatte f).

Der Verfolg dieses Kriegs, welcher sich, nach der Gefangenschaft des K. Franz, erst im J. 1526.

---

f) In dem Adelsbriefe, welchen Carl V. zu Valladolid 1523. 24. Jul. für Henrichs und seinen nachherigen Secretair, den bekannten Alex. Schweis, von Herborn gebürtig, ausfertigen ließ; sagt Carl von dem Grafen Henrich: Dum Illustris Henricus Com. in N. V. et Catzenelenb. primarius et supremus Cubicularius et Consiliarius noster tempore interregni et Electionis nostrae, vti noster orator et Commissarius pro rebus nostris in Germania apud Electores, aliosq. nostros et Imperii Principes munere nostro Legationis fungeretur. Deinde in nostra Coronatione et subsequenti prima dicta s. Conuentu Imperiali. Itemque postea in bello nostro contra Ropert. de la Marcha et Regem Gallorum, tum quum dictus C. Henricus de N. illius temporis Dux et Capitaneus noster generalis — Longum, Floridam villam, Messencourt, Florenzium, Boulion, Mouson, Douserium et Tornacum summa sua in bellicis rebus et peritia et Virtute et strenuitate expugnavit. etc.

durch den Madridter Tractat endigte, gehört nicht 1499-
hierher. Dann er ward hauptsächlich in Italien ge- 1538.
führt. Henrich nahm weiter keinen Theil daran, sondern begleitete Carl V. 1522. auf seinem Besuche bei K. Henrich VIII. von England, welcher den Einfall der Engländer in Frankreich zur Folge hatte, und ging von da mit ihm nach Spanien, wo sie den 17. Jun. des gedachten Jahres anlangten. Henrich blieb hier mit dem Kaiser, welcher die Unruhen in Spanien zu dämpfen und die Regierung in diesem Lande einzurichten hatte, bis zum J. 1529.; war beständig bei demselben auf seinen mannichfaltigen Reisen durch das Königreich, und ward in den wichtigsten Staatsgeschäften gebraucht; ging dann in dem angeführten Jahre mit Carl nach Italien, und 1530. nach Deutschland, wo man die Zurückkunft des Kaisers schon längst hoffte und fürchtete.

Zu Innspruck kam dem Grafen Henrich bereits der an ihn und Graf Wilhelm von Nuenar abgeordnete Sächsische Hofmarschall von Dolzig entgegen, um Namens seines Herrn, des Kurfürsten Johann, über ihre Vermittelung bei dem Kaiser, sowohl wegen der Sächsischen Belehnung, als wegen der Religionssache zu unterhandeln. Henrich war zwar, wie mehrere Aeußerungen in seinen Briefen an den Grafen Wilhelm von Nassau, seinen Bruder, beweisen, der neuen — durch Luther angeführten Lehre, nicht sehr geneigt. Doch leitete er bei dem Kaiser die Sache des Kurfürsten zu dessen Vortheil ein, und wandte vorerst das Verbot ab, welches Carl gegen

1499-1538. die, von dem Kurfürsten und anderen zu dem Reichstag in Augsburg bereits eingetroffenen Evangelischen Fürsten veranstalteten öffentlichen Predigten, zu erlassen Willens war. Dagegen mußte er mit Wilhelm von Nuenar nach Augsburg vorausreisen, um den Kurfürsten zur Abstellung dieser Predigten, und wohl gar zur Wiederannahme der Römischen Lehre zu bewegen. Henrichs Gewandtheit in Unterhandlungen konnte aber doch gegen die Standhaftigkeit der Evangelischen Fürsten nichts ausrichten. Nach Carls Ankunft ward der merkwürdige Augsburger Reichstag eröfnet, welchem auch Henrich beiwohnte. Bei der Uebergabe der Augsburgischen Confession war er ebenfalls gegenwärtig, und erhielt von Carl das lateinische Original derselben, welches sich noch im J. 1563. in dem Oranischen Archive zu Breda befunden zu haben scheint, und vielleicht auch darinnen geblieben ist g).

Im J. 1531. ging Henrich mit dem Kaiser wieder nach den Niederlanden, wo ihn die, kurz zuvor verstorbene, Erzherzogin und Generalstatthalterin Margarethe, zum Vollzieher ihres Testaments ernannt hatte, begleitete aber Carl 1532. abermals zu dem nach Regensburg ausgeschriebenen Reichstage von wo aus er unter anderen (20. Aug.) ein Schreiben an den Magistrat zu Hildesheim erließ, worin

g) Aus dem ungedruckten Briefwechsel darüber zwischen dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz u. dem Pr. Wilhelm I. von Oranien.

er die Stadt zur Beibehaltung des alten Glaubens 1499-
ermahnte h). Gegen Ende des Jahrs kehrte er wie- 1538.
der nach den Niederlanden zurück, und führte allda die Statthalterschaft über einen Theil der Niederländischen Provinzen, Namens seines Sohns Renat. 1534. war er nochmals bei Carl V. in Spanien i). Ein neuer Krieg welcher zwischen demselben und seinem alten Feinde K. Franz I. von Frankreich ausbrach, nöthigte den Grafen Henrich 1536. wieder im Felde zu erscheinen. Er drang mit der Kaiserlichen Armee in die Picardie ein, eroberte Guise durch Ueberrumpelung, mußte aber die Belagerung von Peronne, nachdem der Ort mehrmals bestürmt, und und fast in einen Steinhaufen verwandelt worden war, wieder aufheben. Die Eroberung dieses Orts würde ihm den Weg nach Paris geöfnet haben, in welcher Stadt auch schon Bestürzung und Furcht aufs höchste gestiegen waren k). — Weil Henrichs Armee bei den öfteren Stürmen sehr gelitten hatte, und ein Französisches Heer zum Entsatz heranrückte, so mußte sich Henrich nach Artois zurückziehen. Sein Alter und seine Gesundheit erlaubten ihm auch nicht den

---

h) Lauenstein Hildesh. Kirchen- und Reform. Historie. XI. p. 40.

i) Bouchet Annal. d'Aquit. p. 475. la Pise p. 254.

k) Daniel Hist. de France X. p. 442 — 449. erzählt diese Vorfälle umständlich. S. auch Haeberlin R. Hist. XI. S. 696.

1502- folgenden Feldzügen wieder beizuwohnen. Er ver-
1538. mittelte dagegen noch einen dreijährigen Stillstand zwischen K. Christian III. von Dänemark und den Holländern, welche dem, mit des gefangenen K. Christian II. Tochter vermählten, Pfalzgrafen Friedrich, gegen ersteren, Beistand geleistet hatten l), und starb bald nachher zu Breda 14. Sept. 1538. m).

---

§. 23.

Henrichs dreimalige Vermählung.

Henrich hatte sich auf seiner Zurückreise aus Spanien mit dem Erzherzoge Philipp, wie oben schon vorgekommen ist, mit Franzosa von Savoyen verlobt, und 1503. wirklich vermählt. Der Inhalt der Eheberedung, und daß aus dieser Ehe keine Kinder erfolgten, ist auch schon aus dem §. 21. bekannt. Franzosa verstarb den 17. Sept. 1511.

Der Heirathstractat, welchen Henrich im J. 1515. zwischen dem nachherigen Kaiser Carl V. und der Königlichen Prinzessin Renata zu Paris abschlies-

---

l) Haeberlin l. c. S. 705.

m) van Goor p. 34. setzt unrichtig den Tod Henrichs auf den 7. Sept. Meine Angabe gründet sich auf ein Originalschreiben des Prinzen Renat an seinen Oheim Gr. Wilhelm zu Nassau, d. d. 14. Sept. 1538.

sen mußte, gab den Anlaß zu Henrichs zweiter Vermählung mit Claudia von Chalon, des verstorbenen Prinzen Johann von Chalon und Oranien Tochter a). Sie legte den Grund zur Erwerbung des Fürstenthums Oranien und der Chalonschen Herrschaften. Henrich erzeugte mit Claudien einen einzigen Sohn 1502–1538.

Renatus oder René, nachherigen Prinzen von Oranien, geboren 1518. dessen Geschichte unten folgen wird.

Nach Claudiens Tode († 1521. 31. Mai) vermählte sich Henrich während seines Aufenthalts in Spanien im J. 1524. zum drittenmal mit Menzia von Mendoza, Markgräfin von Zenette. Sie war die älteste von drei Töchtern des um das J. 1523. verstorbenen Roderichs Markgrafen von Zenette oder Cagnete, aus dem berühmten Spanischen Hause Mendoza. Der aus der Geschichte K. Ferdinands von Castilien und seiner Gemahlin Isabelle bekannte Peter Gonsalez von Mendoza, Cardinal und Erzbischof zu Toledo, hatte diesen Sohn mit seiner Beischläferin Menzia de Lemos erzeugt, und ihn mit ansehnlichen Herrschaften und reichlichen Einkünften, unter anderen der schönen Markgraf-

---

a) Aus einem ungedruckten Schreiben des Gr. Henrichs an s. Vater Gr. Johann IV. d. d. Brügge 1515. im Mai.

1502- schaft Zenette versorgt, deren Erbin die erst 16jäh-
1538. rige Menzia war. Die Vermählung geschahe auf Veranlassung und ausdrückliches Verlangen K. Carl V. welche unter mehreren Werbern um diese reiche, schöne und junge Braut, aus den ersten Spanischen Häusern, sie dem Grafen Henrich bereits im J. 1523. bestimmte. Die wirkliche Vermählung verzog sich aber bis ins folgende Jahr, weil Henrich dem Verlangen der Anverwandten seiner Braut, besonders des Herzogs von Infantado, damaligen Haupts des Hauses Mendoza, nicht nachgeben wollte, Titel und Wapen seines Stammes, dem Markgräflichen von Zenette nachzusetzen. Henrich ließ sich doch endlich, auf Zureden K. Carls, und in der Rücksicht, dazu bewegen, daß es den Gebräuchen und Gewohnheiten des Königreichs Castilien zufolge durchaus nothwendig war. Die Trauung ward mit vieler Pracht und großen Feierlichkeiten durch den Erzbischof von Toledo an Carls Hofe vollzogen, und Henrich kam zum Besitze der erheiratheten Markgrafschaft und beträchtlicher Einkünfte. Weil aber die Ehe, wie schon oben bemerkt worden, unfruchtbar war, so fiel mit Henrichs Tode alles wieder an seine Gemahlin zurück, deren Reichthümer bei ihrer großen Liebe zu Pracht und Verschwendung ihm überhaupt wenig Vortheil brachten. Menzia vermählte sich als Wittwe um das J. 1539. zum zweitenmal mit Ferdinand von Arragonien, Herzoge zu Calabrien, einem Sohne des aus seinem Reiche vertriebenen Königs Friedrich

von Neapel, dem sie aber ebenfalls keine Kinder gebar b). Ihr Todesjahr ist unbekannt.

---

§. 24.

Von dem Fürstenthum Oranien und den Herrschaften des Hauses Chalon.

Ehe die Geschichte Renats des einzigen Sohns Henrichs und ersten Prinzen von Oranien aus dem Hause Nassau, vorgetragen werden kann, müssen von dem Fürstenthum Oranien und den übrigen Herrschaften, welche mit demselben durch diesen Prinzen an das Haus Nassau kamen, einige erläuternde Nachrichten gegeben werden.

Das Fürstenthum Oranien oder Orange liegt in dem Umfang des Delphinats, oder ehemaligen Gouvernements von Dauphiné, in dem südlichen Frankreich, an den Grenzen von Provence, Languedoc und der Grafschaft Avignon, unter ei-

---

b) Meistens aus ungedruckten Briefen des Grafen Henrich an seinen Bruder Wilhelm, welche, nebst mehreren in diesem Werk angeführten, ihrer Merkwürdigkeit wegen anderwärts bekannt gemacht werden sollen. Vergl. Imhof (Jac. Wilh). Genealog XX. illustrium in Hispan. familiarum. Lips. 1712. p. 176. 199. etc. 209. Hübner Geneal. Tab. N. 254. u. 328.

nem gelinden und sehr angenehmen Himmelsstrich. Das Land ist eben, und äußerst fruchtbar an Getreide, Wein, vortreflichen Früchten, Seide rc. Außer der Stadt Orange begreift dasselbe die Flecken Courtezon, Jonquieres und Gigondas, mit mehreren Dörfern und einer Menge Schlösser, Landhäuser, und Meiereien, deren in der Mitte des vorigen Jahrhunderts über fünfhundert gezählt wurden. Sein alter Name Arausion, Arausio, kommt schon bei den Griechen und Römern vor. Die Stadt selbst ist sehr alt, und enthält noch vortrffliche Ueberreste der Römischen Baukunst. Sie war bis zur neuen Französischen Revolution der Sitz eines Bischofs, und hatte ehemals eine Universität. In der Stadt und innerhalb der Dioeces wurden in den J. 441. 529. und 1229. Kirchenversammlungen oder Concilien gehalten a). In unseren Tagen ward sie der Schauplatz schrecklicher Greulscenen, während des terroristischen Systems der neuen Fränkischen Despoten.

Die Geschichtschreiber zählen vier regierende Geschlechter, welche nacheinander das Fürstenthum Oranien in Unabhängigkeit von der Krone Frankreich und mit völliger Souverainität beherrschten. Das erste wird aus dem Hause Bourgogne hergeleitet,

---

a) S. Walchs Hist. der Kirchenvers. S. 292. 362. u. 732. Eine umständlichere Beschreibung des Fürstenthums, besonders der Stadt Orange und ihrer Alterthümer giebt La Pise in Tableau de l'Hist. des Princes et Princip. d'Orange. à la Hage 1640. fol.

ging aber gegen Ende des zwölften Jahrhunderts im Mannsstamm aus, und das Land kam durch eine Oranische Prinzessin an Bertrand de Baux. Mit dem Tode Raimund V. im J. 1393. erlosch der Stamm der Oranischen Prinzen aus dem Hause Baux, und das Fürstenthum, nebst den dazu gehörigen, in Dauphine, und Lyonnois gelegenen Herrschaften Orpiere, Trescleup, Montbriscon und Noveysan, fiel mit Raimunds Tochter Marie an das Haus Chalon.

Dieses Haus besaß bereits ansehnliche Güter und Herrschaften, theils unter Französischer Hoheit in dem ehemaligen Gouvernement von Bourgogne, wohin die Grafschaft Chalon selbst gehörte; theils in der damals noch unter den Oesterreich-Burgundischen Niederlanden begriffenen Franche Comté, oder Grafschaft Burgund. Die Zahl der letzteren belief sich an dreißig, welche über 360. Orte enthielten, unter welchen die vorzüglichsten Nozeroy, Arlay oder Harlay, St. Agne, Bleterans, Montagne, Orgelet, Arguel, Lonsle Saunier, Chatel Belin, und Salins mit seinen beträchtlichen Salzwerken, waren. Auch gehörte dem Hause Chalon die Vicomté und Meierei von Besançon. Die Grafschaft Chalon selbst war jedoch schon 1327. durch Tausch an das Herzogthum Burgund gekommen, und die Grafen hatten nur Titel und Wapen davon behalten.

Johann I. von Chalon Gemahl der Marien von Baux und Oranien nahm 1393. den Titel eines

Prinzen von Oranien an, und hinterließ das Fürstenthum mit den vorhin bemerkten Erbgütern seines Hauses seinem ältesten Sohne Ludwig im J. 1418. Dessen jüngerer Bruder Johann ward mit anderen Herrschaften, welche sein Vater, außer jenen, noch besessen hatte, abgefunden.

Ludwig, mit dem Beinamen der Gute, verfiel mit der Krone Frankreich in mancherley Streitigkeiten, und sahe sich dadurch genöthigt, sein Fürstenthum Oranien im J. 1430. dem Schutze des Königs von Sicilien, als Grafen von Provence, zu unterwerfen. Doch fand er 1436. Gelegenheit, wieder zu seiner völligen Souverainität zu gelangen, indem er den Prinzen Renat von Sicilien mit 15000 Franken aus der Gefangenschaft loskaufte, und dagegen, mit der gänzlichen Unabhängigkeit, auch einige, bereits unter dem ersten Oranischen Regentengeschlecht an die Grafen von Provence gekommen, Theile des Fürstenthums, zurückerhielt.

Ihm folgte 1463. sein Sohn Wilhelm, welcher zu Orange ein Parlament errichtete, 1473. aber von K. Ludwig XI. unter dem Vorwand seiner Anhänglichkeit an den Herzog von Burgund, gefangen genommen, und erst nach achtzehn Monaten gegen Anerkennung der Königlichen Hoheit über sein Fürstenthum, wieder frei gelassen ward. Wilhelm starb bald nachher im J. 1475. Sein, mit Catharinen von Bretagne erzeugter Sohn

Johann II. verlor durch die fortgesetzte Verbindung mit dem Burgundischen Hause vollends sein

ganzes Fürstenthum. Ludwig XI. bemächtigte sich dessen und gab es ihm erst nach dem Frieden mit dem Oestreich-Burgundischen Hause im J. 1483. wieder zurück. Ludwig XII. erklärte demnächst das gewaltsame Verfahren seines Vorgängers gegen Johanns Vater für ungültig, und setzte den Prinzen 1499. in den völligen Genuß seiner Souverainitätsrechte wieder ein. — Von seiner Mutter erbte Johann die Herrschaften L'Espine, Gaudie, La Ferté Milon, Courtenay, und mehrere andere Güter in Bretagne, und starb 1502. Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Johanen von Bourbon aus dem Königlichen Hause, hatte sich Johann 1494. zum zweitenmal mit Philiberte, Anton Herzogs von Luxemburg und Grafen von Brienne Tochter, vermählt, von welcher er einen Sohn Philibert, und die im J. 1515. an den Grafen Henrich von Nassau vermählte Tochter Claudia, hinterließ.

Philibert, letzter Prinz von Oranien aus dem Hause Chalon, folgte seinem Vater im J. 1502. und stand anfangs, da er an dem Hofe Ludwig XII. erzogen und mit dem Königlichen Hause verwandt war, mit der Krone Frankreich in gutem Vernehmen. Die Eifersucht zwischen Franz I. und Kaiser Carl V, und die daraus entstehenden Kriege, nöthigten aber Philibert, auf der einen oder der andern Seite Parthei zu nehmen. Seine Lage war mißlich, weil mit der Wahl, sie möchte fallen auf welche Seite sie wollte, der Verlust, entweder seiner Französischen, oder seiner Burgundischen Länder,

verknüpft war. Philibert entschied sich für Carl, und die nächste Folge war, daß Franz sein Fürstenthum Oranien mit seinen Herrschaften in Bretagne und in anderen Provinzen für die Krone einzog. In dem 32ten Artikel des Tractats zu Madrit vom J. 1526. ward zwar Philiberts völlige Restitution ausbedungen. Sie erfolgte aber nicht, weil bald nachher ein neuer Krieg zwischen Carl und Franz ausbrach. Philibert erwarb sich in demselben großen Ruhm als Kaiserlicher Feldherr in Italien, besonders bei der Einnahme der Stadt Rom, und der Friede zu Cambray im J. 1529. verschaffte ihm endlich wieder den völligen und unabhängigen Besitz seines Fürstenthums. Dagegen verzögerte Franz die Erfüllung des hierinn zugleich wiederholten Artikels des Madriter Friedens, in Ansehung der übrigen Herrschaften des Hauses Chalon, zumahl bei der fortdauernden Abwesenheit Philiberts, welchen Carl zum Vicekönig in Neapel bestellt hatte.

Philibert blieb bald nachher in einem siegreichen Treffen bei Caviniano (3. Aug. 1530.) gegen die Florentiner, welches dem Hause Medicis die Herrschaft über Florenz wiedergab, im 28sten Jahre seines Alters. Er war unvermählt, und hinterließ nur eine natürliche Tochter Johanne von Chalon, welche hiernächst Philiberts Erbe und Nachfolger, Renat von Nassau, mit einer jährlichen Rente von 1500 Gulden versorgte. — Nach einer Verordnung Johann II. von Chalon war dessen Tochter Claudie und ihre Nachkommenschaft bereits ihren Bruder

Philibert auf dessen unbeerbten Abgang substituirt. Philibert bestätigte dieses in seinem Testamente, indem er den einzigen Sohn seiner Schwester, Renat von Nassau, zum Universalerben seiner reichen Nachlassenschaft einsetzte.

Zu dieser Erbschaft gehörten auch die Ansprüche auf die Grafschaft Genf oder Geneve, und die Herrschaft oder das nachherige Fürstenthum Neufchatel, Neuenburg. Die Stadt Genf oder Geneve mit dem dazu gehörigen Gebiete war in älteren Zeiten eine besondere Grafschaft. Amadeus III. Vater des als Pabst Clemens VII. bekannten letzten Grafen Roberts von Geneve hatte zwar noch vier Söhne hinterlassen. Sie starben aber sämtlich ohne Leibeserben. Nach Clemens VII. Tode entstand daher Streit über die Nachfolge in der Grafschaft zwischen Johann I. von Chalon Prinzen von Oranien, als Gemahl der Marie von Baux und Oranien, einer Tochter der mit Raimund V. letzten Prinzen von Oranien aus dem Hause Baux, vermählt gewesenen Gräfin Johanne von Genf, Tochter Amadeus III; und dem Enkel der Gräfin Marie von Genf, einer Schwester Johannens, dem Grafen Humbert VIII. von Thoire und Villars. Humbert kam zum Besitze der Grafschaft Genf, und sie ward im J. 1401. durch einen Kauf an Graf Amadeus VIII. von Savoyen überlassen. In einem Vergleich, welcher im J. 1406. über andere Streitigkeiten zwischen Johann von Chalon und dem Hause Savoyen errichtet ward, behielt sich zwar ersterer

die Ausführung seines Rechts auf die Grafschaft Genf vor. Die Stadt selbst erwarb sich aber hiernächst die Unabhängigkeit, und der größte Theil des Gebiets blieb unter der Botmäßigkeit der Herzoge von Savoyen. Das Haus Oranien hat sich jedoch seiner sehr gut gegründeten Ansprüche nicht begeben, und deßwegen auch das Wapen der Grafschaft fortgeführt, wie solches noch von den Königlich Preußischen Hause seit dessen Theilnahme an der Oranischen Erbschaft, geschiehet.

Neuenburg oder Neufchatel hatte, mit der darunter begriffenen Grafschaft Vallangin, zwar von den ältesten Zeiten her seinen eigene Herren. Diese waren aber Vasallen des Hauses Chalon, und als der Mannsstamm gegen Ende des 14ten Jahrhunderts ausging, bewilligte zwar Johann I. von Chalon und Oranien, daß der in weiblicher Linie von ihnen abstammende Graf Conrad von Freiburg in Neufchatel succedirte. Johann ließ sich jedoch zugleich von den Unterthanen im J. 1406. huldigen, und für ihren Herren auf den Fall anerkennen, wenn Conrad keine Lehnserben hinterlassen würde. Dieser Fall ereignete sich im J. 1458. Allein Markgraf Rudolf von Baden Hochberg, ein Abkömmling Conrads in weiblicher Linie, setzte sich mit Hülfe der Berner in den Besitz des Landes, und ward zugleich von Kaiser Friedrich III. unterstützt. Das Oranische Haus konnte sein Recht nicht geltend machen. Rudolfs Sohn Philipp hinterließ nur eine einzige Tochter Johanne, welche ihrem Gemahle Ludwig von Or-

leans Herzog von Longueville, obwohl mit beständigem Widerspruch von Oranischer Seite, Neufchatel zubrachte. Von den Herzogen von Longueville, welche 1579. den Titel souverainer Fürsten von Neufchatel annahmen, kam dieses Fürstenthum an Ludwigs von Orleans Enkelin Marie, vermählte Herzogin von Nemours. Diese verstarb im J. 1707. worauf K. Friedrich I. von Preußen, vermöge einer von K. Wilhelm III. von Großbritannien, als Prinzen von Oranien, bereits im J. 1694. erlangten Cession, sich als Hauptcompetent zu dem Fürstenthume Neufchatel darstellte, und den 3. Nov. 1707. vor dem Obertribunale in Neufchatel ein obsiegliches Urtheil gegen die übrigen in großer Anzahl aufgetretenen Competenten erhielt. Preußen ist seit dem in ungestörtem Besitze dieses Landes, dessen Verfassung ganz republicanisch ist, obgleich die Herren desselben den Titel souverainer Prinzen führen.

Das Wapen von Oranien ist ein blaues Jagdhorn mit einem rothen Bande in einem goldnen Schild; das Wapen von Chalon ein goldener rechter Schrägbalken in rothem Felde; das von Genf bestehet aus neun Feldern von Gold und blau geschacht; endlich das Wapen von Neufchatel aus einem mit drei silbernen Sparren besetzten rothen Pfale in einem goldenen Felde.

1518-
1544. §. 25.

Renatus von Chalon, erster Prinz von Oranien aus dem Nassauischen Hause.

Renatus oder René einziger Sohn des Grafen Henrichs zu Nassau von seiner zweiten Gemahlin Claudien von Chalon und Oranien, ward im J. 1518. geboren, und am Hofe K. Carl V. erzogen. Seiner Mutter Bruder Philibert setzte, durch ein den 3. Mai 1420. zu Corunna in Galizien errichtetes Testament a), Renats Mutter, und, mittelst Substitution, ihn selbst, zum Erben aller seiner Länder und Herrschaften, unter der Bedingung, ein, daß Renat das Wapen und den Namen: von Chalon annehmen solle. Diese Bedingung nahm Philibert zwar in einem dem Testamente beigefügten Codicill vom 24. Sept. 1521. wieder zurück b). Aus Dankbarkeit gegen seinen Oheim erfüllte aber dennoch Renat dessen Wunsch, und seine gewöhnliche Unterschrift nach dessen Tode war: René de Chalon, sein voller Titel aber: Von Gottes Gnaden c) Renatus Prinz zu Uranien geboren von Nassau und Chalon,

a) S. Les Testamens des Princes d'Orange à la Haye 1702. Warum Renat in diesem Testament Fernandé genannt wird, ist mir unbekannt.

b) la Pise p. 207.

c) dieses Praedicat legten sich die Prinzen v. Oranien schon von Altersher als Zeichen ihrer Souvernitätsrechte bei.

Graf zu Katzenelenbogen, Vianden, Dietz, Tonne- 1530-
re d), Pointhievre, Charny, Herr zu Breda, Diest, 1544.
Warneton, Arlay, Noseroy und Chastelbelin. Zugleich nahm er das Wapen von Chalon und Oranien mit der beigefügten Devise an: Je maintiendray Chalon. Prinz Wilhelm I. von Oranien verwandelte dieses Chalon, in Nassau, und in der Folge ward die Devise: Je maintiendray, ohne weiteren Zusatz geführt.

In dem Testamente Philiberts war zwar dessen Mutter, der Prinzessin Philiberte von Luxemburg, die lebenslängliche Nutznießung der sämtlichen Oranischen und Chalonischen Herrschaften vermacht worden. Renats Vormünder verglichen sich aber 1531. mit der Großmutter auf eine Abfindung, unter Bestätigung Carl V. und Franz I. und nahmen die Herrschaften für Renat in Besitz. Philiberte scheint indessen dieser Vergleich gereuet zu haben. Sie faßte darüber eine Abneigung gegen ihren Enkel Renat, und wandte ihre ererbte mütterliche Güter, unter anderen die Grafschaft Charny, dem Französischen Hause Chabot zu.

d) Tonnere war eine dem Hause Chalon zugehörige Grafschaft in Champagne, welche aber bereits dem Großvater Philiberts, dem Prinzen Wilhelm während seiner Abwesenheit in Palaestina, durch Margarethen von Chalon, unter Begünstigung K. Ludwig XI. von Frankreich entzogen worden war.

1530-1544. Die fortdauernde Eifersucht zwischen dem Kaiserlichen und dem Königlich-Französischen Hause zog dem Prinzen Renat, wegen seiner Verbindung mit ersterem, einen weiteren Verlust zu. Renat, so wie sein Vater Henrich, fanden sich beständig am Hofe und im Gefolge des Kaisers. Margarethe, Carls Tante und Gouvernantin der Oesterreichischen Niederlande, hatte dem jungen Renat die von seinem Oheim geführte Statthalterschaft über Burgund übertragen. Franz I. entzog ihm dagegen, dem Frieden von Cambray zuwider, neuerdings die Souverainität über Oranien 1531. und auf Veranlassung seiner Großmutter zugleich mehrere Jahre lang den Genuß seiner Einkünfte aus diesem Fürstenthume. Erst nach dem Waffenstillstande, zu Nizza 1538. welcher dem neuen Kriege zwischen dem Kaiser und Frankreich über das Herzogthum Mailand ein Ende machte, ward Renat durch einen besonderen Tractat zu Compiegne in seine Rechte über Oranien wieder eingesetzt. Nach eben diesem Tractate sollten auch seine übrigen Forderungen an Frankreich wegen mehrerer, ihm noch immer vorenthaltener, Herrschaften und anderer Ansprüche, ohne längeren Verzug rechtlich untersucht und entschieden werden. Hierhin gehörten vornehmlich eine Forderung von 240000 Caroligulden an der Nachlassenschaft K. Ludwig XII. und seiner Gemahlin Anne von Bretagne, welche von Johann des II. von Chalon Mutter, Catharine von Bretagne, herrührte; eine dergleichen an dem Herzoge von Longueville, welcher sich der vier obengenannten Baronien

in Dauphiné bemächtigt hatte; an den Herren von 1530-
Duson wegen der Grafschaft Tonnere; an den jüngeren 1544.
Linien des Hauses Chalon, wegen der reichen Nachlassenschaft Theobalds von Chalon; endlich noch die Prätension Renats an der bereits vom Prinzen Philibert in Anspruch genommenen Herrschaft Nogent Lartault in Champagne. — Die Erfüllung des Compiegner Tractats verzögerte sich, und da 1542. ein neuer Krieg zwischen Carl und Franz ausbrach; so verschwand vollends für den Prinzen die Aussicht zur Wiedererlangung seines verlorenen Eigenthums. Franz, aufgebracht über den siegenden Renat, entsetzte ihn vielmehr neuerdings durch seine Parlamente und die Gewalt der Waffen des Fürstenthums Oranien. Erst nach Renats Tode kam es an dessen Erben zurück.

Inzwischen waren durch das gegen Ende des J. 1538. erfolgte Absterben des Grafen Henrichs III. dem Prinzen Renat nunmehr auch die Nassauischen Besitzungen in den Niederlanden, Vianden, Breda rc. wie sie sein Vater, theils ererbt, theils erworben hatte, als dessen einzigem Nachfolger, zugefallen. Renat vermehrte sie noch mit der schönen Herrlichkeit Warneton in Flandern, im Quartier Ypern, vornehmlich durch den Hauptort gleiches Namens, einen der ehemaligen Holländischen Barriereplätze, bekannt. Diese Herrlichkeit, mit der ebenfalls in Flandern, in dem sogenannten Freien Lande, gelegenen, Baronie Ghistelle war den Französischen Grafen von Brienne aus dem Hause Luxemburg zu-

1530-1544. gehörig. Des Prinzen Vater Graf Henrich von Nassau erlangte aber ein Pfandrecht auf Warneton für die Summe von 20000 Gulden. Der Prinz selbst machte als Erbe seiner Großmutter Philiberte, einer Gräfin von Brienne, theils wegen der Mobiliar Verlassenschaft Jacobs von Brienne Barons von Ghistelle, theils wegen der Ausstattung seiner Großmutter, theils endlich wegen der Unzulänglichkeit der Renten aus Warneton für die Zinsen des Pfandschillings, auf beide Herrschaften Ansprüche, und hinterließ sie, mit dem wirklichen Besitze von Warneton, seinem Erben, dem Prinzen Wilhelm I. von Oranien, bei dessen Nachkommenschaft auch die letztgenannte Herrschaft blieb.

Noch vor dem Ausbruche des neuen Kriegs mit Frankreich, ward Renat 1540. seiner Jugend ungeachtet, von Carl V. zum General-Statthalter über Holland, Seeland, Friesland und Utrecht ernannt, und empfing den Orden des goldenen Vließes. In diesem Kriege selbst, an welchem auch Herzog Wilhelm von Jülich und Cleve gegen den Kaiser Theil nahm, erwarb sich der Prinz als Kaiserlicher Heerführer großen Ruhm, fand aber auch seinen Tod. Der Anfang des Feldzugs im J. 1542. war zwar unglücklich. Franz I. hatte mit drei Kriegsheeren die Niederlande überfallen, und von Geldern her waren die Truppen des Herzogs von Cleve bereits bis gegen Antwerpen vorgedrungen. Renat verlor in einem Hinterhalte den größten Theil seines in der Eile zusammengebrachten kleinen Heeres,

und mußte sich nach Antwerpen zurückziehen. Bald 1540-1544.
aber drang er mit erhaltener Verstärkung vor, eroberte Luxemburg wieder, und nahm selbst die meisten festen Plätze im Herzogthum Jülich ein. Im folgenden Jahre hatte Renat an der völligen Besiegung des Herzogs Wilhelm den größten Antheil, verwendete sich aber auch kräftigst für ihn bei dem erzürnten Kaiser, und brachte mit dem bekannten Granvella, nachherigen Cardinal, den Vergleich zu Venlo zu Stande, kraft dessen Wilhelm Geldern und Zütphen an Carl abtreten mußte. Auch über diese Provinzen ward Renat zum Statthalter angeordnet. — Mit Frankreich ging der Krieg in den Niederlanden im folgenden Jahre 1544. auf das lebhafteste fort. Carls Plan war, nach Paris vorzudringen, vorher mußte aber St. Disier, ein fester Platz an der Marne in Champagne, eingenommen werden. Renat commandirte bei dieser Belagerung unter dem Kaiser, ward aber den 17. Jul. in den Laufgräben tödtlich verwundet, und starb am folgenden Tage im sechs und zwanzigsten Jahre seines Alters, von dem ganzen Heere bedauert, vorzüglich von Carl, der ihn bis zu seinem Tode nicht verließ.

Renat hatte sich im August 1540. mit Anna Herzogs Anton von Lothringen und Renaten von Bourbon Tochter vermählt e), mit ihr aber nur

---

e) Ueber diese Vermählung ward bereits 1533. unterhandelt. Die Ehepacten sind vom 9. Aug. 1540. Die Prinzessin ward mit 100000. Goldgulden ausgesteuert.

1570-1544 eine Tochter Marie gezeugt, welche bereits drei Wochen nach der Geburt wieder starb f). Mit einer Maitresse aber hinterließ Renat einen Sohn, Palamedes, welcher in seinem Testamente mit einer jährlichen Leibrente abgefunden ward. Anna vermählte sich in der Folge wieder mit Philipp Herzoge von Arschott aus dem Hause Croy.

So erlosch dann mit Renat die Bredaische Linie des Hauses Nassau wieder, und ihr Landestheil hätte nach dem Erbverein vom J. 1472. der Dillenburgischen Linie zufallen müssen. Der Prinz, der sein nahes Ende zu ahnden schien, hatte aber kurz zuvor (1544. 20. Jun.) in dem Lager bei Richemont ein Testament g) errichtet, und in demselben auf Veranlassung K. Carl V. h) den ältesten Sohn seines Oheims, des Grafen Wilhelm von Nassau, zum Erben des Fürstenthums Oranien und der ihm zugefallenen Güter des Hauses Chalon nicht nur, sondern auch seiner sämtlichen väterlichen Länder und Herrschaften, eingesetzt. Diesem waren, auf den Fall, daß er ohne Leibeserben versterben würde, durch eine fideicommissarische Clausel, dessen nachgeborene Brüder, und überhaupt die männliche, oder in deren Ermangelung, die weibliche Nachkommenschaft Graf

---

f) v. Goor p. 34.

g) S. Les Testam. des Princes d'Orange.

h) S. Daniel Hist. de France p. 553. Auch bestätigt diesen Umstand der Vergl. zw. Gr. Wilh. u. seines Sohns Vormündern 1545. 13. Febr.

Wilhelms, substituirt. Die Clausel erlosch, weil der 1530-1544.
darin unterstellte Fall nicht eintrat, und Renats Haupt-Erbe nach dem Testamente, Prinz Wilhelm I. von Oranien, mehrere Söhne hinterließ. Dennoch hat das Haus Preußen seine Ansprüche auf die Oranische Erbschaft hauptsächlich auf diese Clausel zu gründen gesucht, und nach Ausgang der Nassau-Oranischen Linie einen großen Theil ihrer Besitzungen an sich gezogen.

Durch des Prinzen Renats, einen Monat nach Errichtung seines Testaments erfolgten Tod, fiel also dessen ganze reiche Verlassenschaft auf Graf Wilhelms ältesten Sohn, gleiches Namens, den großen Stifter der Niederländischen Republick. Nach den vorhandenen Hausverträgen hätte diese Erbeinsetzung durch Renats Vaters Bruder in Ansehung der Nassauischen Stammgüter allerdings angefochten werden mögen. Allein die Besorgniß, hierdurch vielleicht noch mehrere Wiedersprüche gegen das Testament von anderen Seiten her zu erregen, oder doch dessen Vollziehung auch in Ansehung der eigentlichen Oranischen und Chalonischen Erbschaft zu verzögern, bewogen hauptsächlich den Vater des Testamentserben, sich mit dessen Vormündern unter Vermittelung K. Carl V. zu vergleichen. Die Erbeinsetzung des jungen Wilhelms ward als gültig anerkannt. Dieser mußte dagegen auf sein väterliches Erbe, und das ganze Landestheil der Dillenburgischen Linie verzeihen. Carl bestätigte diesen Vertrag (Brüssel 1545. 13. Febr.) von dessen Inhalt und von den weiteren Verhandlun-

1530- gen zwischen dem nunmehrigen Prinzen Wilhelm und
1544. seinen Brüdern, anderwärts umständlicher zu reden seyn wird.

So blieben also die Deutschen und Niederländischen Staaten des Nassau-Ottonischen Hauses getrennt, und es entstanden darin abermals zwei Linien, die Bredaische oder Oranische, und die mittlere Dillenburgische Linie, aus welcher letzteren nach dem Ausgang der alten Oranischen, und der Wiedervereinigung der sämtlichen Dillenburgischen Nebenlinien, in der Dietzischen, die neuere Oranische, oder das heutige Oranien Nassauische Haus, entsprungen ist.

Die Geschichte dieser sämtlichen Linien wird den Inhalt der folgenden Bücher ausmachen. Vorher ist aber noch die Erzählung der Schicksale Graf Johann V. zu Dillenburg und seines Sohnes Wilhelm, des Stammvaters der älteren Oranischen und der mittleren Dillenburgischen Linie, in dem dritten Abschnitte dieses Buchs, nachzuholen.

Anhang

zum

zweiten Bande

der

Oranien = Nassauischen Landesgeschichte.

Historische Nachrichten

von dem Adelichen Fräuleinstifte Keppel im Siegenischen.

Das ehemalige Kloster, und jetzige Stift Keppel (in der lateinischen Urkundensprache Cappella) verdankt sein Daseyn dem alten, ursprünglich Westphälischen, aber frühe schon in das Nassauische übergezogenen, Adelsgeschlechte: vom Hayne oder Haynchen. Ein Zweig dieses Geschlechts besaß in einer waldigen und rauhen Gegend des Landes Siegen die, wahrscheinlich von ihm, vielleicht schon im zwölften Jahrhunderte, vielleicht früher erbaute, noch heutiges Tags seinen Namen führende Burg, mit vielen Gütern, Zehnten und andern Gerechtigkeiten in den Siegenischen Gerichten Netphen und Hilchenbach. Auf einem dieser Güter, in einem angenehmen Thale, drei Stunden von Siegen und eine Stunde von Hilchenbach entlegen, ließ Friedrich vom Hayne genannt der Trierer in, oder kurz vor dem Jahre 1239. a) eine kleine Capel-

a) der Stiftungsbrief selbst ist nicht mehr vorhanden. Das Jahr der Stiftung läßt sich daher nicht bestimmt angeben.

le b) mit einigen Zellen für Klosterjungfrauen, Prämonstratenserordens, erbauen, unterwarf sie dem Heil. Johannes dem Täufer, als Schutzpatrone, dem Abte zu Arnstein aber, als geistlichem Vater c), und begabte sie, obwohl nur kärglich d), mit Einkünften aus seinem Eigenthume.

Der Geist seines Zeitalters ließ den Stifter erwarten, daß sein ärmliches Kloster nicht lange hülflos bleiben werde. Die erste Unterstützung fand es bei dem frommen Landesherrn Graf Henrich dem Reichen zu Nassau. Durch dessen Freigebigkeit ward ihm (1239. 5. Id. Jun.) die Kirche zu Netphen zu Theil e). Der Erzbischof Gerhard I. von Maynz, als Dioecesan, bestätigte im J. 1256. diese Schenkung. — Ob das Kloster diesem nemlichen Grafen, oder einem anderen Wohlthäter, die Sanct Veits-Kirche zu Hilchenbach zu verdanken hatte, ist nicht bekannt. — Der Besitz dieser Kirchen, der

---

b) Die Geringfügigkeit der ganzen Anlage mag wohl veranlaßt haben, daß Kirche und Kloster den Namen: Capelle behielt, woraus dann der Name: Keppel entstand.

c) Zur Anerkenntniß ihrer Kinderschaft mußten die Klosterjungfrauen dem Prelaten jährlich einen Honigkuchen geben.

d) der Erzb. Gerhard I. zu Maynz nennt Keppel noch in einer Urkunde vom J. 1256. pauperculam ecclesiam.

e) die Urkunde findet sich in Kremer Orig. Nass. Dipl. 149. S. auch Kyriander Ann. Trev. p. 145.

zwei beträchtlichsten im Siegenischen, gewährte dem Kloster große Vortheile. Es zog die Einkünfte der, wahrscheinlich schon gut dotirten, Pfarreien, und ließ den Gottesdienst durch seine, sparsam genug besoldete f), Capellane versehen. Erst unter Graf Johann V. zu Nassau im J. 1495. kam das Patronatrecht über beide Kirchen durch einen Tausch an die Landesherrschaft zurück. Das Kloster erhielt dagegen unter anderen das Patronatrecht über seine eigene Capelle, welches vorhin den Grafen zustand.

Außer den Landesherren, von welchen z. B. Graf Henrich I. zu Siegen, dem Kloster seine bei Hilchenbach gelegene Mühle im J. 1292. verehrte, machten sich mehrere der im Siegenischen eingesessenen Adelsgeschlechter, die von Willensdorf, Holdinghausen, Selbach Lohn, Bicken, Hese u. a. um dasselbe verdient, wogegen auch deren Töchter eine Aufnahme in dem Kloster fanden. Frühe ward aber auch Keppel von mancherlei Unglücksfällen betroffen. Von einem räuberischen zerstörenden Einfall adelicher Ruhestörer in das einsame Kloster finden sich um das J. 1270. einige Spuren. Vielleicht durch einen ähnlichen Frevel war 1260. die Klosterkirche in Feuer aufgegangen. Fünfzehn Jahre vergingen, bis die neue ausgebaut und eingeweihet (1275.) werden konnte. Von anderen Widerwärtigkeiten mögen die Nachrich-

---

f) Nach einer Urkunde von 1342. gab das Kloster einem solchen Capellan nichts als Brod, Mus und Schenkebier.

ten verschwunden seyn. So viel ist wenigstens gewiß: nach mehr als einem Jahrhundert war die Dürftigkeit des Klosters so groß, daß der Abt Wilhelm zu Arnstein im J. 1363. sich genöthigt fand, dem fast wieder verfallenen Keppel g) durch Fastendispensationen und fünfjährige Ablässe neue Wohlthäter zu erwecken. Dieses geistliche Hülfsmittel muß auch nicht ganz ohne Wirkung geblieben seyn. Dann die Anzahl der Nonnen hatte sich seitdem so stark vermehrt, daß das Capitel für rathsam hielt, in der im J. 1392. errichteten Klosterordnung die Aufnahme neuer Schwestern so lange zu untersagen, bis sie auf die schon im J. 1272. festgesetzte Zahl von 24 heruntergekommen seyn würden.

Durch Vermächtnisse und Schenkungen, durch die Ausstattung der in das Kloster eintretenden adelichen Töchter, und durch die vorzügliche Begünstigung, welche ihm Graf Johann I. zu Nassau-Dillenburg, dessen Gemahlin und Söhne angedeihen ließen, die daher auch in mehreren Urkunden: Stifter des Klosters, genannt werden, kam dasselbe seitdem immermehr empor, und erwarb beträchtliche Güter, Zehnten und andere Renten im Siegenischen, Dillenburgischen, und selbst auswärts in Westphalen und Hes-

---

g) Aus der Relation des von dem Abte zur Besichtigung abgeschickten Bruders Gottschalk sagt Wilhelm: locum ipsum vidit pene desolatum, ac in edificiis victualibus ac aliis necessariis magna indigencia laborare.

sen. Es fehlen aber vollständige Nachrichten hiervon, indem viele ältere Klosterurkunden durch die ehemaligen Jesuiten zu Siegen heimlich verbracht worden sind.

Aus eben dieser Ursache läßt sich von der ursprünglichen inneren Einrichtung des Klosters, und seinen ältesten Statuten, nichts bestimmtes angeben. Durch die im J. 1392. (die Anton.) mit Genehmigung Graf Johann I. zu Nassau und des Abts zu Arnstein errichtete neue Klosterordnung ward aber neuerdings die Zahl der Klosterjungfrauen auf 24 beschränkt. Es sollen keine andere, als von Rittersart geborene, aufgenommen werden. Vorher scheint also nicht so strenge auf adeliches Herkommen gehalten worden zu seyn. Von mehreren Schwestern sollen nur zwei zusammen, Stellen im Kloster haben dürfen. Bei der Aufnahme mußte jede Novize 50 Goldgulden entrichten. Hiervon erhielt der Prior 6, die Meisterin 6, der Capellan 3 Goldgulden, jede Klosterjungfrau 3 Turnos, ungefähr ein Viertel eines Goldgulden. Der Rest fiel in die Stiftscasse. Ausserdem waren bei der Einführung zu entrichten: dem Prior 2 Quart Wein, 1 Vierpfennigsbrod und 2 Hühner; der Meisterin eben so viel; dem Capellane und jeder Klosterjungfrau die Hälfte; in die gemeine Haushaltung 24 Ellen Leinen, 20 Ellen Tischlaken und 16 Ellen Handtücher; dem Prior und der Meisterin ein Kleinod wenigstens 6 Turnos an Werth; eine 3pfündige Wachskerze, worin 2 Turnos steckten; die Turnos empfing der Prior, die Kerze der heilige Jo-

hannes; endlich noch eine halbe Mark für einen Betschemel in der Kirche.

Ihre Ordensregel scheint ursprünglich nicht sehr strenge gewesen, oder in der Folgezeit wenigstens sehr relaxirt worden zu seyn. Graf Johann IV. fand aber für gut, im J. 1461. die Jungfrauen zu Keppel durch den Prälaten zu Arnstein beschließen zu lassen, „uff daß sie", wie der fromme Graf sagt, „des zu baß anbekrodet van der „Werent (Welt) vorter me vnsme Here Gode die„nen mogent." Die Klosterordnung vom J. 1507. (auf St. Marxt.) erneuerte jene strengere Clausur, von der sich die Jungfrauen und ihr geistlicher Vorsteher allmählich wieder dispensirt hatten. Diese Ordnung legt den Jungfrauen zu vier Zeiten Silentium auf. Mannspersonen werden bis zur Erbauung eines gemeinschaftlichen Sprachzimmers aus dem Kloster verbannt, selbst der Prior, außer wenn er im Capitel zu erscheinen, oder einer Nonne die Sacramente zu reichen hatte. Abtissin und Priorin mußten ihn alsdenn an der Kirchenthüre in Empfang nehmen und wieder dahin abliefern. In die Wohnung des Priors durfte keine der Jungfrauen kommen. Ihre Verwandtinnen mußten zur Vesperzeit das Kloster verlassen. Nur eine Gräfin von Nassau durfte im Kloster bewirthet werden. —

Die Einführung der Kirchenreformation im Nassauischen brachte nach und nach eine gänzliche Veränderung der alten Klosterverfassung hervor. Graf Wilhelm legte hierzu den Grund, indem er im J.

1538. dem Kloster die Beobachtung der in seinen Landen eingeführten Kirchenordnungen bei dem Gottesdienste vorschrieb, besonders den Gebrauch der deutschen Sprache bei Messen und Gezeiten. Dabei ward aber doch die Beibehaltung des Klosterhabits und selbst der Clausur gestattet, und einer jeden Klosterjungfrau, welche sich die Reformation nicht gefallen lassen wollte, freigestellt, das Kloster zu verlassen und ihr Einbringen zurückzunehmen. Es scheint aber nicht, daß von dieser nachgelassenen Emigration Gebrauch gemacht worden sey. Dann die neun Jahre später errichtete Klosterordnung giebt zu erkennen, daß selbst die statutenmäßige Zahl der Conventualinnen, mit Einfluß der Laienschwestern, noch immer überschritten war.

Diese von dem Grafen Wilhelm, nach vorgängiger Berathung mit dem Adel des Landes, im J. 1547. erlassene Ordnung oder Reformation, ging schon einige Schritte weiter, und enthielt im wesentlichen: Jede Klosterjungfrau muß bei ihrer Aufnahme der Meisterin und dem Prediger Gehorsam schwören. Sie ist verpflichtet, den Kirchenordnungen gemäß zu leben, und ohne Vorwissen und Einwilligung der Domina, ihrer Eltern oder Verwandten, nicht zu heirathen, oder das Kloster zu verlassen. Die bisherige weisse Ordenskleidung wird mit Verstattung einiger Veränderungen beibehalten, der Gebrauch der Schleyer freigestellt, die Schepler oder Scapuliere und Weyler hingegen, werden abge-

schaft h). Ohne Erlaubniß des Grafen dürfen keine neue Conventualinnen, und nicht über 30, auch ohne gleichmäßige Erlaubniß keine Kinder zur Erziehung, in das Kloster aufgenommen werden. Eine eintretende Jungfrau zahlt an das Kloster 100 Gulden. Bis zu ihrer Einsegnung durch den Superintendenten muß sie sich selbst verpflegen. Fremde dürfen ohne Vorwissen der Domina und des Predigers nicht in das Kloster kommen, des Nachts nicht darin verbleiben, und mit einer Jungfrau nicht anders, als in Beiseyn der Domina, reden. — Die Domina wird von dem Convent in Gegenwart des Grafen, seines Superintendenten und des Predigers gewählt, und auf die Kirchen- und Klosterordnung, auch treue Verwaltung der Einkünfte, worüber sie den Grafen Rechnung ablegen muß, vereidet. Die ihr ungehorsamen Jungfrauen, darf sie mit Beirath des Predigers auf einige Zeit mit Einsperren bestrafen. —

Ungeachtet übrigens die Protestantische Religion nunmehr im Kloster völlig eingeführt war, und die Conventualinnen nicht mehr durch unauflößliche Gelübde gebunden blieben; so behielt Keppel doch im übri-

h) den Unterschied zwischen Schleyer und Weyler, welches Wort sonst gewöhnlich mit Schleyer einerlei Bedeutung hat, kann ich nicht angeben. Von der Abänderung der Ordenskleidung heißt es in den Statuten: „Sie mogen die weisen Röcke hoch machen, doch daß sie vorne zu seyen.“

gen noch lange seine Clösterliche Form, nur daß alles dem Lehrbegriffe der Protestanten und ihren Kirchengebräuchen gemäß umgemodelt ward. Die Klosterjungfrauen mußten daher nach wie vor, nur in deutscher Sprache, ihre Hores singen, ihre Lectionen halten, u. dgl. Die Klosterordnung Graf Johann des älteren vom J. 1567. enthält darüber umständliche Vorschriften. — Eben dieselbe sucht die Zahl der Conventualinnen und Laienschwestern, welche hauptsächlich aus den inländischen Adelsgeschlechtern genommen werden, ohne doch auswärtige ganz auszuschliessen, auf 20 herunter, gestattet aber, auch fernerhin Kinder zur Erziehung und zum Unterrichte in das Kloster aufzunehmen, wenn für ein Kind jährlich 12 Gulden an das Kloster bezahlt werden. — Die Einkleidung einer Klosterjungfrau, darf nicht vor dem 20ten Jahre geschehen. Sie soll kein Gelübde, beständig im Kloster zu bleiben, thun. Reverse und Verzichte, die ihr etwa von Verwandten abgedrungen werden, sollen ungültig seyn. — Die Vergebung der geistlichen und weltlichen Aemter im Kloster stehet der Domina zu. Es sollen seyn: 1 Lesemeisterin oder Priorin, 1 Sängerin, 1 Diaconissin, 5 Catechetinnen, 1 Küsterin, 1 Kellerin, 1 Küchenmeisterin, 1 Scheibenwärterin (sie hatte die Aufsicht am Sprachgitter), 5 Lehrerinnen weiblicher Arbeiten. — Die Domina wird von dem Convent dem Grafen vorgeschlagen. Statt der weissen, ward eine schwarze wollene Kleidung mit einem weissen Schleyer.

eingeführt. — Die Clausur blieb noch immer ziemlich strenge. —

Eine neue Reformation Graf Johann des älteren vom J. 1594. ist in der Hauptsache mit den vorhergehenden Klosterordnungen gleichlautend. Da aber seitdem das Religionssystem Calvins, oder der Reformirten, in dem Nassauischen herrschend geworden war, und dadurch zugleich eine merkliche Veränderung in den Religionsgebräuchen erfolgte; so ward auch in Keppel der Gottesdienst verändert, und unter andern auch das bisher noch beibehaltene Chorsingen abgeschaft. Von diesem Zeitpuncte an verlohr Keppel, ohne daß durch neue Statuten eine ausdrückliche Abänderung seiner bisherigen Verfassung geschehen wäre, immermehr die alte klösterliche Form, und nahm die Gestalt eines weltlichen Damenstifts an. Die Zahl der Conventualinnen kam aber, obwohl auch nur mit stillschweigender Genehmigung des Landesherrn, und nach dem Wunsche der Conventualinnen selbst, welche um so bessere Versorgung fanden, immer weiter herunter, so daß ihrer im J. 1626. nur noch 7 vorhanden waren. Hierzu mochte dann freilich auch der im J. 1618. ausgebrochene dreißigjährige Krieg vieles beigetragen haben, welcher den ganzen Convent auch im J. 1622. auf einige Zeit seine einsame Wohnung zu verlassen genöthigt hatte.

Größeren Gefahren noch als durch diese Kriegsunruhen, und selbst einer gänzlichen Auflösung, ward Keppel durch den im J. 1612. erfolgten Uebertritt

Graf Johann des jüngeren, zu Nassau-Siegen, zur Römischen Kirche, ausgesetzt. Feierlich hatte er zwar, noch bei Lebzeiten seines Vaters, sich reversirt, wenn er dereinst zur Regierung kommen würde, keine Veränderung in dem Religionszustande des Landes vorzunehmen. Nach den Grundsätzen seiner Kirche, und besonders der ihn leitenden Jesuiten, hielt er sich aber an diesen Revers nach dem Tode seines Vaters nicht gebunden. Ein den 6. Jun. 1626. erlassenes Religionsedict, die Quelle langwieriger innerer Unruhen und vielfachen Elends, schaffte die Protestantische Religion im ganzen Siegenischen ab, vertrieb die Prediger und entzog den Evangelischen ihre sämtlichen Kirchen und Kirchengüter. Keppel blieb von der allgemeinen Verfolgung nicht ausgeschlossen. Die schönen Klostergüter und Renten waren eine zu starke Lockspeise für den Orden, der seine Herrschaft in Siegen gründen wollte. Auf seine Veranlassung hatte Graf Johann bereits im J. 1625. (10. Aug.) von Brüssel aus seinen Commissarien den Auftrag ertheilt, sämtliche, auch außer seinem Landestheil liegende Klostergüter in Beschlag zu nehmen. Im folgenden Jahre wurden sie, mit völliger Aufhebung des Klosters dem in Siegen gestifteten Jesuitercollegium einverleibt. Drohende Verfügungen nöthigten im August 1626. die damalige Abtissin Marie von Esseren genannt Hall, nebst ihren Mitschwestern, ihren stillen Aufenthalt zu verlassen, ohne auch nur die Zurückgabe ihres Einbringens in das Kloster erhalten zu können. Mit gewaffneter Hand ließ sich

der Orden des bei dem Rittermeister von Selbach zum Lohn in Sicherheit gebrachten Klosterarchivs bemächtigen. Des Klosters Renten und Güter fielen nun sämtlich den Siegenischen Jesuiten zu. — Zwar glaubten die Prämonstratenser, nach Wiederauflebung des Catholicismus, ein Näherrecht an Keppel zu haben, erwirkten auch 1629. (5. Febr.) ein Reichshofrathsrescript gegen den Grafen Johann auf die Abtretung des Klosters, konnten aber gegen ihre mächtigen Nebenbuhler nicht auslangen.

Was die Prämonstratenser nicht vermochten, bewirkten drei Jahre später die siegreichen Waffen des großen Gustav Adolfs und seiner Bundsgenossen. Unter ihrem Schutze bemächtigte sich der reformirte Graf Johann Moritz zu Nassau = Siegen des ganzen Landes, und entzog den Günstlingen seines Bruders unter anderen auch das geraubte Keppel. Im April des J. 1632. nahmen die Abtissin von Efferen und die übrigen noch lebenden Conventualinnen ihr Gotteshaus wieder in Besitz. Nach einem abermaligen Wechsel der Dinge wurden sie zwar vier Jahre nachher von neuem durch den Grafen Johann daraus verdrängt. Der Westphälische Friede und der Executionsreceß von 1650. entschieden aber nach dem Zustande des Normaljahrs von 1624. gegen die Jesuiten zum Vortheile des Convents. Die Executionscommission erkannte am 14. Dec. 1650. die völlige Restitution, welche auch zehn Tage nachher vollzogen ward. Zum zweiten Male zog die alte Abtissin von Efferen in ihr Kloster ein, wo sie auch 1654. ihr

Leben in Ruhe beschloß. Von den ehemaligen Conventualinnen scheint damals nur noch eine einzige übrig gewesen, und in das Stift zurück gekommen zu seyn. Doch wurden bereits zu Anfang des folgenden 1651sten Jahres acht neue Conventualinnen, auf die Präsentation des Adels im Lande, aufgenommen.

In dem Entscheidungsjahre von 1624. waren, wie schon lange vorher, keine andere, als dem Glaubensbekenntnisse der Reformirten zugethane Conventualinnen zu Keppel gewesen. Es war auch kein anderer, als reformirter Gottesdienst durch den Prediger des Stifts allda gehalten worden. Nach der friedensmäßigen Restitution des Stifts ward daher auch nur der reformirte Gottesdienst wieder eingerichtet. Unter den im J. 1651. neuaufgenommenen Capitularinnen waren aber durch Nachgiebigkeit der Reformirten, und zur Begünstigung mehrerer inländischen Adelsgeschlechter, welche während dem die katholische Religion im Siegenischen herrschend war, ebenfalls wieder zu derselben übergetreten waren, auch Töchter aus eben diesen Familien aufgenommen worden. Es hatte selbst, nach der Resignation der, zur Abtissin postulirten reformirten Gräfin Sophie Margrethe von Nassau-Siegen, das katholische Fräulein Johannetta Stephana von der Hees, aus besonderen Rücksichten für ihr Geschlecht, und als die schicklichste, die Stelle einer Abtissin erhalten. Doch war der Gottesdienst unverändert geblieben, und die katholischen Conventualinnen hatten in benachbarten Kirchen zur Messe gehen müssen.

Beide Religionstheile lebten hierbei in friedlicher Eintracht.

Dieses, und der Einfluß der katholischen Abtissin, hauptsächlich auch wohl Rücksichten auf den katholischen Landesherrn, in dessen Landestheil das Stift lag, veranlaßten den reformirten Theil des Capitels, die Einführung eines Simultaneums gegen den Zustand des Normaljahres nachzugeben. Durch eine von der Abtissin, sechs Capitularinnen und einigen ihrer männlichen Verwandten aus dem Nassauischen Adel im J. 1654. (27. Mai) unterzeichnete Verabredung ward festgesetzt: Außer der Abtissin sollen künftig nur acht Jungfrauen, halb von der Reformirten und halb von der katholischen Religion, in das Stift aufgenommen werden. Nach Abgang der damaligen neunten Conventualin geht deren Stelle ein. Die katholische Abtissin wird beibehalten, nach ihrem Tode oder Austritt aus dem Stifte aber eine reformirte gewählt, und so in jedem Erledigungsfalle nach den Religionen alternirt. Dem katholischen Religionstheil wird gestattet, einen Priester, jedoch auf eigene Kosten, anzunehmen. Zur Errichtung eines Altars wird ein Platz auf dem Chor angewiesen. An Fasttagen soll die Abtissin Fische und Fleischspeisen geben. Für den reformirten Gottesdienst wird die Zeit von Morgens früh bis neun, und von zwölf bis vier Uhr, die übrige Tageszeit aber für den katholischen Gottesdienst bestimmt. Eine aufzunehmende Capitularin soll acht adeliche Ahnen beweisen. Dieser Vergleich ward auf Veranlas-

sung des Fürsten Johann Franz zu Nassau-Siegen durch einen mit seiner Bestätigung, aber ohne Beistimmung der reformirten Mitherrschaft, im J. 1655. (30. Apr.) ausgefertigten Receß, welchem aber die Unterschrift des Capitels fehlt, mit der Modification erneuert, daß der katholische Priester ebenfalls, so wie der reformirte Geistliche, auf gemeine Kosten des Stifts unterhalten, und die Zeit des reformirten Gottesdienstes bis auf drei Uhr Nachmittags eingeschränkt werden soll. — Der protestantische Theil des Capitels fand indessen bald häufige Anlässe, die im J. 1654. bewiesene Willfährigkeit zu bereuen. Unter dem Schutze und der Begünstigung einer katholischen Landesherrschaft erlaubte sich der katholische Religionstheil mancherlei Ausdehnungen seiner Befugnisse über die vertragsmäßigen Schranken, oft selbst Störungen des reformirten Gottesdienstes. Es war sogar Plan, die Reformirten wieder ganz aus dem Stifte, oder doch dem Gebrauche der Kirche zu verdrängen. Der Ausgang der Nassau-Siegen katholischen Linie machte aber diesen Bedrückungen ein Ende. Und obgleich die damals zur Erbfolge gelangte reformirte Nassau-Dietzische oder Oranische Linie die Religionsverfassung Keppels wieder auf den Fuß des J. 1624. und 1650. zu setzen, in Gemäßheit des Westphälischen Friedensschlusses wohl befugt gewesen wäre; so ist doch von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht, und das eingeführte Simultaneum bis jetzt beibehalten worden. — Als eine Folge des Simultaneums sind die zwei Haushal-

tungen anzusehen, welche seit dem Ende des vorigen Jahrhunders in dem Stifte geführt werden; die eine durch die jedesmalige Abtissin, die andere durch das älteste Fräulein des gegenseitigen Religionstheils.

Durch die unter dem Fürsten Johann Franz zu Nassau-Siegen im J. 1696. (25. Apr.) errichteten Statuten ward übrigens die ganze Verfassung Keppels auf einen festeren Fuß gesetzt, und das ehemalige Kloster zuerst feierlich für ein adeliches weltliches Stift erklärt. Nach diesen Statuten ist das Stift der Landeshoheit und Gerichtsbarkeit der Nassauischen Fürsten in allen geistlichen und weltlichen Sachen ganz und allein unterworfen. So lange, bis etwa neue Präbenden gestiftet und hinlänglich dotirt werden, verbleibt es bei den letzten Statuten und Recessen; eben so wegen der Religionsgleichheit, der Wahl und Bestätigung der Abtissinnen. Zur Besetzung der erledigten Präbenden wählt und präsentirt das Capitel die von dem Landesherrn zu bestätigende Subjecte. Sechzehn Ahnen werden zur Stiftsmäßigkeit erfordert. Eine Einländische darf nicht vor dem zehnten, eine Ausländerin nicht vor dem vierzehnten Jahre eingeführt werden. Bei der Einführung sind 100 Thaler Präsenzgelder an das Stift und 12 Thaler Gebühren, nach Verlauf der zwei Residenzjahre aber von einer Inländerin 40 Thaler Kostgeld und 100 Gulden Statutengeld, von einer Ausländerin 80 Thaler Kostgeld und 100 Goldgulden Statutengeld, den Goldgulden zu zwei Gulden gerechnet, zu erlegen. — Jeder Religionstheil wählt

seinen Geistlichen und präsentirt ihn dem Landesherrn zur Bestätigung. Zu den übrigen Stiftsbedienungen, als eines Rentmeisters, Jägers, schlägt das ganze Capitel gemeinschaftlich vor.

Ungeachtet diese Statuten vom J. 1696. nur einseitig durch das damalige Capitel und die Siegenkatholische Landesherrschaft, ohne die erforderliche Concurrenz der reformirten Siegenischen Linie errichtet, und deßwegen von der jetzregierenden Linie des Fürstlichen Hauses nie als ein verbindendes Gesetz angesehen worden sind; ohnehin aber darin dem Landesherrn das Recht zu mehren, zu mindern und zu verändern, vorbehalten blieb: so bestehen doch noch die meisten Artikel derselben in der bisherigen Observanz, mit einigen Abänderungen. Es sind daher noch jetzt, außer einer, der Religion nach alterirenden Abtissin, vier reformirte und vier katholische Capitularinnen. Jene wählt das Capitel in Beiseyn eines landesherrlichen Commissairs. Bei der Vergebung erledigter Präbenden hängt es von der Willkühr des Landesherrn ab, ob er das Capitel mit seinen Vorschlägen, oder seinem Gutachten über die vorhandenen Competentinnen, hören will, oder nicht. In neueren Zeiten ist sie meistens ohne Zuziehung des Capitels geschehen. Auf Landeskinder wird vorzüglich Rücksicht genommen, bei ihnen auch die Ahnenprobe nicht streng gefordert, oder wohl ganz davon dispensirt. Die Eintrittsgelder sind, mit einer Erhöhung der an den herrschaftlichen Commissair, den

Secretair, Stiftsprediger und Rentmeister zu entrichtenden Gebühren, auf 18 Thaler, bei dem statutenmäßigen Ansatz geblieben. Die Präsenzgelder werden unter die Abtissin und die bei der Einführung anwesenden Capitularinnen getheilt. Jene erhält eine doppelte Portion. Die Statutengelder fallen in die Stiftskasse. -- Während der ersten zwei Jahre nach der Einführung muß eine neue Capitularin-Rlsidenz im Stifte halten. Sie zieht keine Präbente, und muß das in den Statuten festgesetzte Kostgeld entrichten. Doch werden Einländische meistens von der Residenz dispensirt. Das Ordenszeichen der Capitularinnen ist ein emaillirtes Lamm, so wie es in Gemälden, als Attribut des Heiligen Johannes des Täufers, des Schutzpatrons des Stifts, vorkommt.

Außer dem eigentlichen Kloster- oder Küchengut, dessen Benutzung der jedesmaligen Abtissin und dem Haushaltungs-Fräulein des gegenseitigen Religionstheils zustehet, besitzt das Stift eigene Höfe und Güter zu Hillenhütten, Sohlbach, Dahlbruch, Winterbach, Müßen, Schweißfurt, Wertenbach, Fronhausen, Goßenbach, Langenholdinghausen, Rückersfeld, Buchen, Mausthal, Herzhausen, Credenbach, Stöcken, Hilchenbach, Helberhausen, Oberndorf, Schreiberg, vor dem Wald, Watzenseifen, Sterzenbach, Haarhausen, Allenbach, Niederholzklau und Beyenbach; Antheile an Eisenhütten zu Allenbach, und einem Eisenhammer zu Hillenhütten; mehrere

Zehnten, und schöne Waldungen. Der Pacht dieser Güter, gewisse Erbrenten, Capitalzinsen, und der Ertrag der Waldungen, aus welchen zugleich das eigene Bedürfniß des Stifts bestritten wird, machen dessen gewöhnliche Einkünfte aus, zu denen noch, als außerordentliche, die Statutengelder kommen. Diese Einkünfte zusammen belaufen sich im Durchschnitte jährlich nahe an 4000 Gulden.

Eine Abtissin beziehet, außer dem Ertrage eines Theils des Küchenguts und der Jagd, auch einiger Naturalien, jährlich etwas über 200 Gulden; das Kostgeld von den Capitularinnen ihrer Religion, während deren Anwesenheit im Stifte, und in den ersten 6 Wochen, wenn sie mit Urlaub verreist sind; eine doppelte Portion von den eingehenden Präsenzgeldern, und von den bei der Erneuerung der Stiftslehen durch die Hofleute und Pachter zu entrichtenden Lehngeldern. Eine Capitularin erhält, außer der freien Beköstigung und Feuerung, jährlich ungefähr 100 Gulden, und eine einfache Portion an den Präsenz- und Lehngeldern. Den Einländischen wird, wenn sie länger als 6 Wochen sich mit Urlaub außer dem Stifte sich aufhalten, das Kostgeld mit einem Thaler wöchentlich aus der Stiftskasse bezahlt.

Zum Schluße füge ich noch ein Verzeichniß der Abtissinnen bei, so weit sie mit ihren Geschlechtsnamen aus Urkunden bekannt sind. In den ältesten

Zeiten kommen sie, wie gewöhnlich, nur mit ihren Taufnamen vor. Bei jeder bemerke ich den Zeitraum, in welchem sie vorkommt: Gertraud von Heiger 1390 — 1400. N. von Westerburg, und Catharine von Holdinghausen, zwischen 1400 und 1465. Cunigunde von Lünen 1453. N. von Heiger 1465. Elisabeth von Willensdorf 1466 — 1485. Bele von dem Bruch 1488 — 1495. Elisabeth Rode (von Willensdorf) 1495. † 1517. Elisabeth von der Heese 1517. † 1523. Anne von Schellenberg 1524. die erste protestantische Abtissin † nach 1564. Elisabeth von Selbach genannt Lohn 1565 — 1574. Magdalene von der Heese 1574. † 1612. Anna, Graf Johann des Mittleren zu Nassau-Siegen Tochter; resignirte 1619. Marie von Effern genannt Hall 1619. † 1654. Sophie Margarethe, Graf Johann des Mittleren zu Nassau-Siegen Tochter 1654. resignirte im nemlichen Jahre, und Ernestine Claudie Margarethe Felicitas des Fürsten Johann Franz zu Nassau-Siegen einjährige Tochter, ward zur Abtissin postulirt, die Capitularin Catharine Elisabeth von Ottenstein aber zur Coadjutorin bestellt. Die Prinzessin verstarb aber bereits den 22. Nov. des nemlichen Jahres, und Johanna Stephana von der Heese ward erwählt, resignirte aber 1659. wegen ihrer Vermählung mit Ernst von Selbach genannt Lange. Eleonore Theodore Voigt von Elspe 1660 — 1663. Johanna Maria von Holdinghausen 1663 — 1685. Agathe Juliane von Steprod 1685 — 1692. Anne Elisabeth von

der Heese 1692 — 1718. Sophie Charlotte von Bottenberg genannt Kessel 1718. † 1748. Nach einer fünfjährigen Vacanz, während deren das Stiftsfräulein von Neuhof genannt Ley das Stift administrirte, ward erst 1753. Johanne Dorothee von Syberg zur Abtissin erwählt. Sie starb 1780. Mariane von Donop, jetzige Abtissin, seit 1780.

Ende des zweiten Bandes.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Be[illegible]tigungen und Zusätze zum zweiten Bande.

S. 10. Z. 3. von unten, st. Hubengerichte l. Hubengericht.
— 21. - 3. — — - Nart. - Mart.
— 26. - 1. von oben - Graf - des Grafen.
— 29. - 6. von unten - Mannsstamme - Mannsstamm.
— 32. - 9. — — - nachher - vorher.
— 44. - 6. — — - der Klosterg. - den Klosterg.
— 47. - 9. von oben - Hof Hambach - Hof zu H.
— 48. - 5 — — fehlt zw. Nensbach u. Netzbach das,
— 50. - kann in einer Note noch folgende in dem Chron. Limb. bei Honth. Prodr. Hist. Trev. p. 1135. vorkommende Nachricht von der Aufhebung des Klosters Thron zugesetzt werden: „da - die Jungfrauen ahn dem Klosterlebben einen Verdruß und „der Abbas zu Rommersdorf „(er war der geistliche Vater des Klosters)" mit Uffsehens hatte, ist der „leidig Teuffel Abt worden. Alsu Ertzbischove Jacobus ab Eltz mussen gedulden, daß alles Gereides gedeilt, die Kirchen supellex dem Ertzstift „Trier, und das Kuchen- und Haußrath dem Edlen Grauen Joann G. zu Nassauwe Tillnberg zugedeilet, die Nonneren abgeschaffet und die Renten obg. zweyen Herren ohnangesehen es Maynßer geistlicher Jurisdiction zur Gemeinschafft ingezogen und verrechnet worden."

S. 56. not. e. Z. 4. von unten muß gelesen werden: 1173. 7. Id. Mai in Miraei op. dipl. II.
S. 66. Z. 6. von oben, statt de l. die.
— 86. - 14. — — — Boemond l. Boemund.
— 90. - 15. — — — wie der - wie dem
— 92. kann noch bei dem J. 1374. als ein kleiner Nachtrag zur Geschichte dieser Zeit bemerkt werden, daß die Limburger in gedachtem Jahre im Herbst Ellar das das Thal in einer Fehde verbrannten. S. Chron. Limb. ap. Hontheim p. 1079.
S. 96. Z. 9 u. 10. v. o. st. Mudersberg l. Mudersbach.
— — - 16. v. o. st. Slagern l. Slegern.
— 100. - 11. v. u. - derselben - ihrer Herrschaften.
— 106. - 9. — - richtig - nichtig.

S. 117. v. u 8. Z. fehlt hinter a (ante) das Punctum.
— 120. - 5. v. o. desgleichen.
— 137. letzte Zeile statt besitze l. sitze.
— 139. Z. 5. v. o. st. stand l. standen.
— 141. - 10. v. u. - hörte - gehörte.
— 146. - 11. v. o. - 5. d. - s. d. (sive die)
— 148. - not. b. Z. 2. st. jene - inne.
— 149. - 3. v. o. st. Rippach - Stippach
— 152. - 6. — - Bavelten - Bavel ten.
— 153. - 3. v. u. - Burg und - Burgund
— 172. not. c. Z. 3. statt omina l. omnia.
— — — — - 7. - morto - morte
— — — — - 3. v. u. st. widersagter l. widersacher.
— 175. 185. u. 193. in der Ueberschrift: statt Johann VI. lies Johann IV.
— 175 Z. 4. v. u. st. Strenburgen l. Steenbergen.
— 178 - 10. v. o. - 1468. - 1458.
— 183. not. c. Z. 1. st. einhalte l. einhatte.
— 184. — e. - - - Toppens l. Foppens.
— 185. — e. - 5 - anguande - angaande.
— 187. Z. 11. v. u. - von Wind - von Wied.
— 189. - 4. — - Henrichs - Henrich.
— 192. Z. 4. v. u. st. forderden l. fordern den
— 194. not. c. Z. 2. - Hetwich - Helwich.
— 206. Z. 3. v. u. - Herr - Heer.
— 207. - 5. — - 1498 - 1489.
— 214. - 2. v. o. - überging - übergingen.
— 218. not. g. Z. 2. - St. Lood. - St. Leod.
— 224. Z. 2. v. o. - Sickings - Sickingens.
— — - 4. — - den - dem.
— — not. f. Z. 13. - dicta - dieta.
— 225. Z. 12. v. u. - und Graf - und den Grafen.
— — - 4. — - engeführten - eingeführten.
— 233. - 8. v. o. - Trescleup, Montbriscon lies Trescleux, Montbrison.
— 252. not. c. - Kinderschaft - Kindschaft.
— 253. Z. 11. v. u. - Selbach Lohn l. Selbach Lohe.
— 259. - 5. v. o. - Hores - Horas.
— 262. - 2. — - Lohn - Lohe.
— 268. - 9. von oben ist das hinter der Sylbe rin befindliche Verbindungszeichen = auszulöschen, u. statt Rlsidenz, Residenz zu lesen.
— — - 10. u. 11. statt: Präbente - Präbende.
— 270. - 12. - Lohn - Lohe.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Arnoldi, Johannes von

Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder und ihrer Regenten

Bd.: 2

Hadamar (1800)

Germ.sp. 23 m-1/2

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018397-0
VD18 90033515